Neueste

Sammlung

jener

Schriften,

die

von einigen Jahren her über verschiedene wichtigsten Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Drucke erschienen sind.

Achter Band.

Im Jahre 1784.

Ist in Commission zu haben in

Augsburg,

auf dem Oberpostamt; wie auch bey
Johann Georg Bullmann in der Fuggerey Nro 45.
Und bey Johann Seitz Papierverleger in der
Schmiedgasse Nro 34.

Unterricht
vom Ablasse
nach dem
Normalkatechismus
in Wien.

Wer sollte in diesen aufgeklärten Zeiten, da man sowohl in dem Unterrichte der Jugend, als besonders derer, die sich in dem geistlichen Stande, um das Heil ihres Nächsten zu wirken, widmen; da man für nichts mehr, als Licht, Gründlichkeit in dem Unterrichte, für Lauterkeit, Ausmerzung alles Unächten in den Gegenständen des Unterrichtes, sorget; wer sollte (sage ich) in diesen hellen Zeiten solch dunkles Gezänk, und verworrene Begriffe von der Lehre des Ablasses erwartet haben?

Daß es zu unseren Zeiten kein Stolz mehr ist zu sagen: es wird in vielen Stücken lichter: junge und alte sehen heller, lehren uns die frommen Anstalten, welche unsere selige und unvergeßliche Fürstinn gemacht hat: ihre edle Absicht war,

Klarheit über den Unterricht in Glaubenssachen zu verbreiten, da ihre Gründlichkeit schon lange festgesetzet war. Wir wollen bey den Anstalten für die Jugend in Betreff der Erziehung zu einem gut katholischen Christenthume unsere Erzählung anfangen, (denn von andern Erziehungsumständen ist uns in dieser Schrift nie eine Rede) und da können wir nichts besseres thun, als die Worte des berühmten Herrn Probst Ignaz Felbinger a) anführen: „Gleich im Anfange der Schulverbesserung (sagt er) wurde dazu ein Lehrbuch gewählet, in dem das, was ein katholischer Christ zu glauben, und zu thun schuldig ist, besser, als in den sonst gebräuchlichen auseinander gesetzet, wo die alten Lehren und Pflichten der Religion in einem hellern Lichte für die Jugend faßlicher, und auch überzeugender ausgedrückt zu seyn schienen. Kaum verließ dieses Buch beym Anbeginn des Schuljahres 1773 die Preße, als

---

a) Die Beschaffenheit, und Größe der Wohlthat, welche Maria Theresia durch die Verbesserung der deutschen Schulen ihren Unterthanen, dem Staate, und der Kirche erwiesen hat. Prag im Verlag der K. K. Normalschulbuchdruckerey 1781.

als Feinde der Aufklärung, und der Schulverbesserung ungeachtet der auf dem Titel angezeigten Gutheissung der geistlichen Oberhirten, und des eben daselbst vermerkten allerhöchsten Befehls dawider zu streben anfiengen — — — Da es nun allgemein verbreitet war, daß ein reformirter von einem Lutheraner in deutscher Sprache herausgegebener Katechismus die Grundlage des zu Wien erschienenen katholischen seyn sollte: so hielten es eifrige Bischöfe der K. K. Staaten für ihre Schuldigkeit, die schärfeste Untersuchung darüber anzustellen. Sie verfuhren dabey so strenge, als es die Wichtigkeit vorerwähnter öffentlich gerügter Beschuldigung erfoderte. Zwar fanden sie nichts Kezerisches darinn, wohl aber versicherten sie auf andere Art irrige, dunkle, zweifelhafte und gefährliche Sätze an der Zahl 197. bemerket zu haben; sie verlangten deßhalb die Unterdrückung dieses Katechismus — — —

Unsere in allen Stücken große Theresia ließ sich hiedurch nicht abhalten, die bessere Unterweisung auch in der Religion zu Stande zu bringen; sie begehrte von dem Herrn Kardinal Erzbischof ihrer Residenz, daß er mit Zuziehung einiger Theologen die angezeigten 197 Sätze durchgehen, wo es nöthig wäre, den verdächtig gemachten Katechismus ausbessern, oder aber einen zu Stande bringen sollte, den man bey dem jugendlichen Unterrichte ohne Bedenken zum Grund legen könnte. Dieser würdigste Erzbischof erfüllte bereitwilligst das Verlangen seiner Fürstinn mit einer Sorgfalt und Geduld, davon man schwerlich ein Beyspiel finden wird. Durch ganze 5 Monate entzog er sich wochentlich einige Vormittage anderen Geschäften; 4, auch 5 Stunden nacheinander wendete er jedesmal an, um in seiner Gegenwart alle Sätze aufs genaueste prüfen zu lassen, und diejenigen zu bestimmen, welche in diesem Lehrbuche vorkommen sollten. So kam endlich jenes Buch zu Stande, welches nun in un=

unsern Schulen die Grundlage des Unterrichts in der Religion ist.

Theresia — — — wie sie die Bischöfe als diejenigen ehrte, welche Gott bestellet hat die Kirche zu regieren, denen er die Glaubenslehre zu bewahren anvertrauet hat, so befahl sie den umgearbeiteten Katechismus allen Bischöfen, die auch nur einen Theil des Kirchensprengels in ihren Staaten hatten, zuzusenden, mit dem Verlangen, sie möchten das Bedenkliche anzeigen, was sich darinn etwa noch befinden könnte. So erhielt der Katechismus endlich den Beyfall aller Bischöfe, und alsdann schrieb die Monarchinn allen ihren Unterthanen den Gebrauch durch eine in die Provinzen am 23ten August 1777 erlassene Verordnung vor.

So ist auch für die Aufklärung, und Bildung deren, die sich der Seelsorge einmal annehmen wollen, gesorget worden; zu diesem Ende hat die Dogmatische Theologie, durch Vorsorge dieser nun in Gott ruhenden Monarchinn,

schon vor einigen Jahren jene nützliche, reine Form bekommen, nach der nun alle sich dem Herrn und seinem Dienst zum Nutzen des Nächsten weihende Zöglinge in ihrer Lern-, und Lehrart sich richten. Es werden in selber nicht mehr unnütze, und nicht praktische Schulfragen abgehandelt, sondern dergleichen nur obenhin erzählungsweise angezeiget; die Glaubenslehren hingegen, wie auch allgemein angenommene Sätze, denen die Meinung der Kirche beyzupflichten scheinet, werden auf das gründlichste behandelt. Das scientifische System, in welches man die Religionswahrheiten eingekleidet, entfernet alle Verwirrung, läuteret den Verstand, und machet, daß man deren ganzen Zusammenhang nach ihrer natürlichen Verbindung fassen, und gleichsam in einem Blicke übersehen kann. Aus Grund- und Hauptwahrheiten werden durch bindige Folgerung die übrigen Sätze hergeleitet, und man ist beflissen den Zuhörern deutlich auseinander zu setzen, ob, und wie weit dieser, oder jener Satz von der Wahrheit abweiche, ob, und in wie fern er gefährlich seye, oder nicht; so daß man billig bekennen müsse, es seyen alle Vorkehrungen gemacht

worden, taugliche, und würdige Priester, und Seelsorger zu bilden. a)

Das wäre nun der Grund unserer Meinung, daß es jetzt bey uns etwas heller, als vormals aussehe, und auch der Grund unserer Verwunderung über das Gezänk, welches in Betreff der Ablaßlehre ist angezettelt worden.

Man kann also auf diese Frage nach dem Unterrichte, den wir theils genossen, theils anderen geben, nicht schicklicher antworten, als aus den Quellen, die uns gelehrt, was der Ablaß seye; und diese Quellen sind der Normalkathechismus, und die systematische Theologie. b) Die Sätze dieser zweyen Lehrbücher sind so vollkommen übereinstimmend, daß sie unsere Begriffe richtig, und klar bestimmen, und jeder, der will, begreiffen kann, daß alles, so in selben von den Ablässen gelehret wird, nicht eitles Schulgezänk seye, sondern entweder ausdrückliche Glaubenswahrheiten, oder doch

 Sätze

---

a) Siehe Anleitung und Grundriß zur systematischen Dogmatischen Theologie. Wien bey Johann Thomas Edlen von Trattnern 1776.

b) Josephi Bertieri Theol. Dogm. in systema redactæ sect. 2. c. 4. §. 310. & seqq.

Säße, die von der ganzen Kirche, ob sie schon nicht entschieden worden, als gewisse, und ungezweifelt wahre angesehen werden; Säße, die aus den erkannten Glaubenswahrheiten durch nahe, und unstrittige Folgerungen gezogen sind; endlich Säße, die insgemein von allen katholischen Theologen angenommen werden; diese Dinge nun aus eben genannten Lehrbüchern herauszuziehen und zu wiederholen, oder vielleicht auch dort und da zu erläutern, und zu beleuchten ist die Absicht dieser Schrift, die man in 8 Kapitel abgetheilet, und deren Inhalt man wörtlich aus dem Normalkatechismus a) geborget hat.

I Ka-

a) Nro 3 grosses Lesebuch für Schüler der deutschen Normal, und Hauptschulen in den kais. kön. Staaten.

I. Kapitel.

Der Ablaß ist die Nachlassung der zeitlichen Strafen, welche wir nach verziehener Schuld der Sünden im gegenwärtigen Leben, oder nach dem Tode zu leiden hätten.

§. 1.

Diese Beschreibung des Ablasses und der Früchten, die er hervorbringt, zeiget deutlich; daß er mehr, als bloß die Nachlassung der kanonischen Strafen, die sich nothwendig auf gegenwärtiges Leben beschränken, wirke; sie zeiget, daß sich die Wirksamkeit des Ablasses auch auf denjenigen Strafen Rest, den uns die Gerechtigkeit Gottes jenseits dieses zeitlichen Lebens unserer Sünden wegen zugemeßen, erstrecke, selben, oder einen Theil desselben tilge: doch ich will mit der grammatikalischen Erklärung, wie weit dieser Satz, den Begriffen nach, die uns seine Worte beybringen, reiche, nicht zufrieden seyn, sondern die Gründe kürzlich anzeigen,

gen, welche uns bestimmen, dem Satz und der Wirksamkeit des Ablasses diese Ausdehnung zu geben, und welche wir in der heiligen Schrift, in der Lehre der Väter, in dem Gutachten der Kirche, und in der Uebereinstimmung der katholischen Theologen, wies mir scheint, genug Starcke finden.

§. 2.

Christus der Gottmensch spricht zu seinen Aposteln bey Matth. a) **Was ihr immer binden werdet auf Erden, soll auch gebunden seyn im Himmel; und was ihr immer lösen werdet auf Erden, soll auch aufgelöset seyn im Himmel.** Ich wüßte in der That nicht, wie er sich hätte klärer ausdrücken können, um anzuzeigen, welche unbeschränkte Macht zu binden, und zu lösen er seinen Aposteln ertheilen wolle. Was immer, heißt es: also Sünden, oder die dafür verdienten Strafen; Strafen, die entweder nur auf diese Zeiten eingeschränkt sind, oder die in der Zukunft erst müßten bezahlet werden; alles

was

a) C. 18. v. 18.

was ihr immer binden werdet auf Erden, werde ich der Herr des Himmels, und der Ewigkeit mit, und nach euren Ausspruch binden im Himmel, und alles, was ihr immer lösen werdet auf Erden, werde ich eben so lösen im Himmel.

§ 8.

Noch bedeutender redet er bey Joh. a) **Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch auch. — — — — Welcher Sünden ihr nachlassen werdet, sollen nachgelassen seyn, und welcher ihr vorbehaltet, sollen vorbehalten seyn.** Nun sendete ihn sein Vater, als einen Herrn, dem er alle **Macht gegeben im Himmel, und auf Erden b)** und so saget er, **sende ich euch auch.** Welch erhabene Sendung! welch göttliche Macht! Oder konnte vielleicht Christus selbst nur die Schuld, und nicht auch die noch in diesem Leben dafür auszuhaltende Strafe nachlassen? Und da er wieder bey Matth. c) seiner Kirche die

---

a) C. 20. v. 21.

b) Matth. c. 28. v. 18.

c) C. 16. v. 18.

die Schlüssel des Himmelreichs übergeben, wollte er ihr nicht vollkommene Macht ertheilen, seinen Gläubigen alle Hinderniſſe aus dem Wege räumen zu können, die ihnen den Eintritt in sein Reich entweder auf ewig, oder doch auf einige Zeit verwehren konnten? Nun aber schlieſſen uns von dem Himmelreiche aus die ewigen Strafen zwar auf immer, die zeitlichen aber verhindern den Eingang in selbes auf eine bestimmte Dauer; und da die Kraft der Nachlassung ewiger Strafen, welche man der Kirche zugesteht, nothwendig in die andere Welt langen muß; warum sollte die Kraft zeitliche Strafen zu erlassen nicht in das andere Leben langen können?

§. 4.

Es ist demnach unstreitig dargethan, daß die Kirche diese Macht, die zeitliche Strafen auch jenseits dieses Lebens nachzulassen von Christo ihrem Stifter überkommen; und der Gebrauch dieser Macht bey Entstehung der Kirche setzet die Sache noch in grösſere Gewißheit. Schon Paulus a) einer der vornehmsten Apostel in dieser

a) 1. Cor. 5. & 2. Cor. 2.

ser Kirche bewies ihn; da er einem Blutschän-der zu Chorinth, den er wegen seiner öffentlichen Blutschande im Namen, und durch die Kraft unsers Herrn Jesu Christi dem Satan übergeben, und eine Weile in den Bußen schmachten ließ, nach von seiner äussersten Betrübniß erhaltenen Nachricht eben wiederum, und das gewiß vor der Zeit, die er ihm Anfangs zur Busse bestimmet hatte, in Ansehung der Bitterkeit seiner Reue in der Person Christi Gnade wiederfahren ließ. a) Einen sehr bedenklichen Einwurf machet sich über dieses Verhalten des Apostels der heilige Lehrer Thomas von Aquin: b)

Der

---

a) Daß diese Erlassung des Apostels ein wahrer Ablaß gewesen bezeugen aus den Griechen d. H. Chrysost. hom. 4. in 2. ad Cor. Theodoretus, Oecumenius, Theophilactus. Und aus den Lateinern der H. Pacianus ep. 3. und der heilige Ambrosius l. 1. de pœnit. c. 6. & ultimo.

b) Suppl. 3. par. Q. 25. art. 1. edit. Parisien. Anno 1663. pag. 36. *inferior non potest absolvere ab eo, ad quod superior obligavit, sed Deus in absolvendo culpa obligat ad pœnam temporalem — — ergo nullus homo potest absol-*

Der minder, sagt er, ist, kann nicht loszählen von dem, zu was einen der, der höher ist, verbunden hat; da nun Gott auch nach vergebener Sünde einen noch zur zeitlichen Strafe verbindet, welcher Mensch kann ihm von dieser Strafe etwas nachlassen? Aber er beantwortet selbst diesen Einwurf in dem gleich darauf folgenden. Der Apostel hingegen fährt am angezogenen Orte also weiter fort: Denn auch ich habe das, was ich nachgelassen wenn ich doch etwas nachgelassen, wegen euch in der Person Christi gethan, welches nach Anmerkung der Glossa so viel ist, als hätte ihms Christus selbst nachgelassen; konnte aber Christus ohne aller Genugthuung die Strafe der Sünden nachlassen, wie wir

---

absolvere a pœna illa aliquid inde dimittendo — — — sed contra 2. Cor. 2. *nam & ego, quod donavi, propter vos in persona Christi; gloss. id est, ac si Christus donasset, sed Christus poterat relaxare absque omni satisfactione pœnam peccati, ut patet Joan.* 8. *de muliere adultera, ergo & Paulus potuit. Ergo & Papa potest, qui non est minoris potestatis in Ecclesia, quam Paulus fuit.*

wir wirklich ein Beyspiel dessen an der Ehebrecherinn bey Joh. am 8. haben, so konnte es ja auch Paulus thun; es kanns auch der Pabst thun, welcher keine mindere Macht in der Kirche hat, als Paulus hatte. Hieraus erhellet deutlich, daß der englische Lehrer jene Nachlassung, welche Paulus diesem Blutschänder ertheilet, auch vor dem Richterstuhle der göttlichen Gerechtigkeit, und nicht nur der Kirche als giltig erkennet habe.

§. 5.

Eben diese Macht übte die Kirche in den ersten Zeiten aus, da sie den Büssenden auf die Fürbitte der Martyrer etwas von der kanonischen Strafe nachließ. Cyprianus jenes Licht Afrikens, und Bischof von Karthago im 3ten Jahrhunderte verordnete, a) daß diejenigen, welche eine Schutzschrift von den Mar-

a) Ep. 13. statuit: *ut, qui libellum a martyribus acceperunt, & auxilio eorum adjuvari apud dominum in electis suis possunt, si pre-*

tyrern erhalten haben, und von ihnen bey dem Herrn ihrer Sünden wegen Hilfe erlangen könnten, wenn sie von einer gefährlichen Krankheit sollten angefallen werden, nach gethaner Beicht und eurer zum Zeichen der Buße aufgelegten Hande mit dem ihnen von den Martyrern verheißenen Frieden dem Herrn sollen zugeschicket werden. Und wiederum: a) Wir glauben zwar, daß die Verdienste der Martyrer, und Werke der Gerechten sehr vieles bey dem Richter vermögen. Woraus sich schließen läßt, daß sowohl die Büssenden die Fürbitte der Martyrer angefleht, als auch das Cyprianus sie als vielvermögend bey Gott angesehen, und das endlich die ihnen in Rücksicht auf die von den heil. Martyrern erhaltene Schutzschrift

era

---

premi infirmitate aliqua, & periculo coeperint, exomologesi facta, & manu eis a vobis in poenitentiam imposita cum pace a martyribus sibi promissa ad Dominum remittantur. Edit. Venet. anno 1782. Col. 57.

a) Tractatu de lapsis. *Credimus quidem, posse apud Judicem, plurimum martyrum merita, & opera justorum &c.* Col. 378.

ertheilte Nachlassung der kanonischen Strafe auch vor den Augen Gottes als giltig erkennet wurde. Ein anderes ganz unparthepisches Zeugniß aus eben dieser afrikanischen Kirche giebt uns der alte, und von der Kirche schon abtrinnige Anhänger des Montanus Tertullian in seinem Buche von der Keuschheit, wo er die heil. Martyrer wegen verliehenen Schutzschriften also ausschilt: **Es solle einem Martyrer genug seyn, sich von eigenen Sünden gereiniget zu haben, eines Undankbaren, oder Hochmüthigen ist es, auch andern mitheilen, was ihm selbst zur höchsten Gnade verliehen worden.** a) Aber nicht nur die afrikanische, sondern die allgemeine über den ganzen Erdenkreiß verbreitete Kirche ertheilte derley Nachlassungen, wie uns dessen viele gehaltene Koncilien überzeugen. Daß zu Ancyra im 314ten Jahre im 5ten Kanon; daß zu Nicäa das erste allgemeine im Jahre 325. im 12ten Kanon; das vierte zu Karthago im Jahre 398.

a) Lib. de pudic. c. 22. *sufficiat martyri propria delicta purgasse, ingrati, vel superbi est, in alios quoque spargere, quod pro magno fuerit consecutus*, Edit. Venet. 1744. pag. 575.

im 76ten Kanon; jenes zu Clarmont, so gehalten unter dem Pabste Urban dem zweyten. Das allgemeine und erste in Lateran zu Rom unter dem Pabst Callixt dem zweyten. Endlich das durch so viele Jahrhunderte sich immer gleiche Betragen so vieler Päbste.

§. 6.

Wollte nun jemand behaupten, alle die in den erstern, oder späteren Zeiten ertheilte Abläße wären nur Nachlassungen der kanonischen Strafen gewesen, und nicht auch derjenigen, so einem im Gerichte Gottes zeitlich zu bezahlen bevorstünden, so hieße dieses eben so viel, als die heil. Kirche einer gebrauchten Hinterlist beschuldigen wollen. Denn wie es **Natalis Alex.** anmerkt: a) man hätte den Büssenden

---

a) Theolog. dogm. & mor. l. 2. de indulg. c. 2. edit. Colon. Agrip. anno 1698. pap 661. *Pessime poenitentibus illis consuluissent, si nihil de futuri sæculi pœnis indulgentia illa fuisset ipsis condonatum, multoque melius actum cum illis fuisset, si totam satisfactionem, pœnasque omnes canonibus præscriptas subire jussi*

den sehr schlecht vorgesehen, wenn ihnen durch den Ablaß nichts von den künftigen Strafen wäre nachgelassen worden, und man hätte ihnen viel besser gethan, wenn sie durch die Bezahlung der ganzen Genugthuung, und aller von den Kanonen vorgeschriebenen Strafen jenen des künftigen Lebens hätten entgehen können. Endlich betröge die Kirche uns Christen (welches weit von ihr sey) wenn wir durch Nachsicht von den genugthuenden Strafen hier befreyet weit schärfere im Fegfeuer ausdauren müßten. Sagen aber daß die Kirche durch eine fromme List die Leute zum Guten anlocke, gleich einer Mutter, die ihrem Kinde einen Apfel verspricht, um es zum Gehen zu brin-

si pœnas futuri sæculi redemissent. Denique Christianos Ecclesia deciperet (quod absit) si pœnis satisfactoriis in hoc sæculo condonatis, & relaxatis pœnas longe acerbiores in purgatorio subire cogerentur. Dicere autem, quod Ecclesia pia fraude homines ad bonum alliciat, sicut mater, quæ promittens filio pomum ipsum ad ambulandum provocat, hæreticum est.

gen, ist kezerisch. Fast eben dieses lehret der heil. Thomas von Aquin a) Einige sagen (sind seine Worte) daß die Ablässe uns keineswegs von den Strafen, die uns die göttliche Gerechtigkeit im Fegfeuer vorbehält, losbinden, sondern nur von der Schuldigkeit jener Strafe zu bezahlen, so dem

---

a) Suppl. 3 part. Q. 25. art. 1. in conclus. pag. 36. *Quidam dicunt, quod indulgentiæ non valent ad absolutionem a reatu pœnæ, quam quis in purgatorio secundum judicium Dei meretur, sed valent ad absolvendum ab obligatione, qua sacerdos obligavit pœnitentem ad pœnam aliquam, vel ad quam etiam ordinatur ex Canonum statutis, sed hæc opinio non videtur vera. Primo, quia est expresse contra privilegium Petro datum, ut, quod in terra remitteret, & in cœlo remitteretur. Unde remissio, quæ fit quantum ad forum Ecclesiæ, valet etiam quantum ad forum Dei. Et præterea Ecclesia hujusmodi indulgentias dans magis damnificaret, quam adjuvaret, quia remitteret ad graviores pœnas, scilicet purgatorii, absolvendo a pœnitentiis injunctis. Et ideo aliter dicendum, quod valent, & quantum ad forum Ecclesiæ, & quantum ad judicium.*

dem Büssenden entweder der Priester, oder die kanonischen Satzungen vorschreiben: aber diese Meinung scheinet nicht wahr zu seyn. Erstens weil sie ausdrücklich dem Vorrechte, so Petrus empfangen, zuwiderlief, daß, was er auf Erden nachlassen würde, auch im Himmel sollte nachgelassen seyn. Daher die ertheilte Nachlassung nicht nur im Gerichte der Kirche, sondern auch im Gerichte Gottes giltig ist. Und nebst diesem würde uns die Kirche durch Ertheilung solcher Abläße mehr schaden, als nützen, weil sie uns durch die Befreyung von den auferlegten Bußwerken weit strengern Strafen, nämlich des Fegfeuers, vorbehielte. Und deßwegen muß man sagen, sie gelten sowohl vorm Gerichte der Kirche, als vorm Gerichte Gottes.

§. 7.

Weßwegen auch Pabst Sixtus der IV unter anderen Sätzen des Petrus von Orom auch diesen verwarf: Der römische Pabst kann die Strafen des Fegfeuers nicht nach-

lassen. a) Und Leo der X jenen des Luthers: Die Ablässe nützen denen, die sie wahrhaft erlangen, nicht zur Nachlassung der Strafe, so sie der Gerechtigkeit Gottes wegen ihren wirklichen Sünden zu bezahlen schuldig sind. b) Beide Sätze wurden mit mehr anderen von diesen zween Päbsten unter die Zahl jener versetzt, die der erste, nämlich Sixtus c) als falsche, dem heil. katholischen Glauben zuwider laufende, irrige, ärgerliche, und von der evangelischen Wahrheit gänzlich abgehende. — der andere aber, Leo der X. d) als Ke-

Ge-

---

a) *Romanus Pontifex purgatorii pœnam remittere non potest.* Vid. Tom. I. Bul. Mag. edit. Luxenb. 1727. pag. 417.

b) *Indulgentia his, qui veraciter eas consequuntur, non valent ad remissionem pœnæ pro peccatis actualibus debitæ apud divinam justitiam.* v. Tom I. Bul Magni pag 611.

c) Sixtus—*falsas, sanctæ Catholicæ fidei contrarias, erroneas, & scandalosas, & ab Evangelica veritate penitus alienas* Bullar. cit. loc.

d) *Leo X— Hæreticas, aut scandalosas, aut piarum aurium offensivas, vel simplicium mentium seductivas, & veritati Catholicæ obviantes.* Bullar. c. l.

zerische, ärgerliche, oder falsche — oder solche Säze erkläret, die fromme Ohren beleidigen, einfältige Gemüther verführen, und der katholischen Wahrheit nicht entsprechen; müssen also obige Säze, wenigst unter die irrige, ärgerliche, fromme Ohren beleidigende, und einfältige Herzen verführende gezählet werden. Sollte sich aber jemand beifallen lassen, die Päbste wären in ihren Erklärungen nicht unfehlbar, so bin ich ihm doch Bürge, daß selbst der berühmte Kanonist v. Rieger a) mit allen katholischen Lehrern hierinne eines seye: daß man sich erstens ihren Erklärungen so lange zu unterziehen habe, bis etwas anderes von einem allgemeinen Kirchenrathe entschieden würde; und das man ihnen zweytens mit festem Glauben beipflichten müsse, wenn sie von der Uebereinstimmung aller Bischöfe unterstüzet sind. Nun aber die Erklärungen dieser Päbste bisher noch durch keinen Kirchenrath verbessert, geschweige umgestossen worden. Denn selbst die heilig- und allgemeine tridentinische Kirchenversammlung wollte uns, wie wir im zweyten Ka-

a) Pauli Josephi a Rieger elementa Juris Eccl cap. 10. §§. 181. &. 182.

pitel sehen werden, eben jenes lehren, was gemeldte Päbste durch Verwerfung derley Sätze zu behaupten beginnet hatten. Ferners wird man ihnen den Beifall aller Bischöfe niemals mit Grunde strittig machen können. Denn welcher Bischof hat sich ihnen von jeher widersetzt? Haben sich nicht vielmehr alle selbe erklären wollen, da sie jene Ablaßbullen, in welchen die Nachlassung der zeitlichen Strafen auch jenseits des Grabes ausdrücklich enthalten war, ohne Anstande einhellig angenommen, selbst bei dem römischen Stuhle angesuchet, und ihren untergebenen Schäflein öffentlich verkünden lassen?

§. 8.

Man wird vielleicht weiters einwenden, auch Bellarmin saget: Der Ablaß ist eine Nachlassung der auferlegten Bußwerke; und aus der Lehre Bossuet ist abzunehmen: Dieser Bischof habe den Ablaß für nichts anderes gehalten, als für die Nachlassung solcher Bußwerke, die den Büssern zur Genugthuung für die Sünden auferleget worden, von welcher Gattung Ablässen die von Nizäa, Anzyra, und andere alte Kirchens

chengesetze Meldung machen. Selbst Pabst Innocenz der III nennet den Ablaß eine Nachlassung der auferlegten Bußwerke. Folget demnach hierüber der richtige Schluß, daß, wenn streitende Theologen sich immer bey diesem Begriffe vom Ablaß hielten, sie in Ansehung dieses Gegenstandes mit unsern Gegnern leichter zu Recht kommen würden; denn wer wird wider alle natürliche Rechte eine Gesellschaft läugnen, daß sie Strafen auflegen, und Strafen nachlassen, oder was eines ist, Ablaß von solchen auferlegten Strafen geben könne?

§ 9.

Daß Bellarmin, Bossuet, Pabst Innocenz derIII, und mehrere andere gut katholische Lehrer den Ablaß eine Nachlassung der auferlegten Bußwerke nennen, ist eine offenbare Sache. Ja ich bin selbst der Meinung, daß der Ablaß in Betrachtung seines Ursprunges eine Nachlassung kanonischer Strafen könne genennet werden, wenn man zugleich eingestehet, daß derley Nachlassung auch bey dem Gerichte Gottes ihre Wirkung habe, und die Loszählung der sonst in der Zukunft bevorstehenden zeitlichen

Stra-

Strafen in sich einschließe, welches dem Volke deutlich zu erklären sich der Normalkatechismus jener angemessensten Worte gebrauchet, die ich zum Inhalt dieses Kapitels gesetzet habe.

§. 10.

Nun so einer Meinung waren auch Bellarmin, Bossuet, und Pabst Innocenz der III. Denn der erste machet in dem Buch von Ablässen a) diesen Schluß: **Die Ablässe befreyen also die Leute von der Strafe nicht nur vor der Kirche, sondern auch vor Gott. Diesen Satz läugneten vormals einige, derer Meinung der heilige Thomas in 4. d.**

a) De Indulg. l. 1. c. 7. edit. Col. Agrip. anno. 1600. *Indulgentiæ ergo liberant homines a reatu pœnæ, non solum coram Ecclesia, sed etiam coram Deo. Hæc propositio negabatur olim a nonnullis, quorum sententiam referunt, & refellunt Theologi veteres. S. Thomas in 4. d. 20. q. 1. art. 3. & alii; eadem hoc tempore negatur a Luthero, & Calvino, cæterisque Sectariis qui docent, indulgentiam apud veteres non fuisse aliud, nisi relaxationem mulctæ, quam Ecclesia ipsa imperaverat, non ut per eam satisfieret Deo.*

d. 20. quæst. 1. art. 3. und andere alte Gottesgelehrte anführen, und widerlegen, und eben izt läugnen ihn Luther und Kalvin, und die übrigen Sektirer, welche lehren, daß der Ablaß bey den Alten nichts anders gewesen seye, als eine Nachlassung der Strafe, welche die Kirche selbst anbefohlen, nicht daß durch selbe Gott eine Genugthuung sollte geleistet werden. Hernach bringet er unter anderen auch diesen Beweis dagegen für; Der Ablaß wäre nicht nüzlich, sondern schädlich; und die Kirche schiene ihre Kinder in einer sehr wichtigen Sache zu hintergehen: denn sie befreyte sie von der mildesten Strafe dieses Lebens, und schickte sie den peinlichsten des Fegfeuers. a) Bossuets Meinung werde ich in dem folgenden Kapitel anführen. Endlich vom Pabste Innocenz dem III ist es weltbekannt, daß er sich bei Er-

---

a) Loc, cit. *non esset utilis, sed noxia indulgentia; & Ecclesia filios suos in re maxime gravi decipere videretur; liberaret enim eos a pœna hujus vitæ mitissima, & remitteret ad pœnam atrocissimam purgatorii.*

Ertheilung vollkommener Ablässen der Formul gebraucht habe: Nachlassung aller Sünden. a) Durch welchen Ausdruck er gewiß anzeigen wollte, daß sich die Wirkung des Ablasses weiter, als auf die blosse Erlassung auferlegter Bußwerke erstrecke.

§. 11.

Dieser Meinung stimmten sowohl an Frömmigkeit als Gelehrsamkeit berühmteste Männer, und Gottesgelehrte bey. Der heil. Bonaventura b) schreibet also: **Die Nachlassung der Strafe kann nicht nur im Gerichte der Kirche, sondern auch im Gerichte Gottes geschehen, so das die grössere in eine geringere verändert werde, deren Uebers bleib-**

---

a) Euseb. Amort *de origine, valore, & fructu indulg. part. 1. sect. 2. edit. Aug. Vindel. & Græcii. 1735. pag. 62.*

b) In 4. sent. d. 20. part. 2. art. 1. q. 2. oper. edit. Lugd. anno, 1668. tom. 5. pag. 276. *Pœnæ relaxatio fieri potest non modo in foro Ecclesiæ, sed etiam in foro Dei, ita ut major taxetur in minorem, cujus residuo merita Ecclesiæ satis faciunt.*

bleibsel die Verdienste der Kirche tilgen Joan. Gerson. a) Die Verleihung der Ablässe erstrecket sich nicht auf die Strafen, die wir uns aus dem Verdienste der Natur durch die Erbsünde zugezogen — — Es erstrecket sich also derley Lossprechung auf die oben angezogene Bußstrafen, und auf jene, welche wir vermöge einer gerechten zur Buße, und Genugthuung wirklicher Sünden geschehener Verdammniß entweder hier, oder im Fegfeuer zu leiden hätten. Peter Collet b) da der Ablaß die kanonische Strafe nachlasset, lasset er folg-

---

a) Opusculo de indulg. quod. extat. tom. 2. oper. edit. Antverp. 1706, a pag. 514. consider. 11. *Indulgentiarum concessio non extendit se ad pœnas ex corruptione naturæ contractas per peccatum originale — — extendit igitur se hujusmodi absolutio ad pœnas pœnitentiales supra dictas, infligendas justo pœnitentialis satisfactionis judicio pro peccatis actualibus vel hic, vel in purgatorio.*

b) Continuat. Tournel. tom. 6. edit. Ven. in 4to append. 3. de indulg. c. 2. *Indulgentia pœnam canonicam remittendo consequenter vere, & coram Deo remittit pœnam purgatorii.*

folglich wahrhaftig, und vor Gott jene des Fegfeuers nach. Hyac. Drouven. Nachdem er den Gewalt der Kirche in Ertheilung der Ablässe wieder die Ketzer erprobet, machet diesen Schluß: Und hieraus folget von sich selbst (welches die Ketzer hartnäckig läugnen) daß die Ablässe uns den größten Nutzen verschaffen: denn ist es vielleicht nicht höchst nützlich, daß die zeitliche der Sünde gebührende Strafen nicht nur im Gerichte der Kirche, sondern auch bei Gott, und nicht nur für dieses Leben, sondern auch für das künftige barmherziglich nachgelassen werden? a) Endlich damit ich nicht zu weitläufig werde, behauptet Jue-

a) De re sacram. l. 6. q. 7. c. 1. §. 3. in corol. *indeque sponte sequitur (quod præfata hæresis negat) summam indulgentias importare utilitatem; nunquid enim res fructuosissima non est, quod pœnæ temporales peccato debitæ non in foro tantum Ecclesiæ, sed etiam apud Deum, neque in hac vita tantum, sed etiam in futura luendæ misericorditer condonentur?*

Juenin a) Daß sich die Kraft der Ablässe auch in das künftige Leben erstrecke. Ja es sind die Gottesgelehrte von Gewißheit dieser Meinung so sehr überzeuget gewesen, daß sie sich nicht scheuten, selbe eine Meinung der Kirche b) oder eine Entscheidung der Kirche c) zu nennen.

§. 12.

Uebrigens, so sehr es immer einem jeden warmen Katholiken angelegen seyn muß, derley Wege einzuschlagen, die auch unsere Glaubensgegner zu betreten, um sich uns zu näheren, kein Bedenken tragen dürfen; wird doch die Bahne, so wir ihnen öffnen wollen, durch Zugeben, daß der Ablaß nichts anderes, als eine Nachlassung der von den Kanonen, oder Priestern auferlegten Strafen sey, ihnen viel zu

a) Instit. theol part. 8 diss rt. 9. q. 6. c. 1. *Indulgentiarum virtus sese ad extremum sæculum extendit.*

b) Nat. Alex. loc. cit *dogma ecclesiasticum.*

c Bened. Stattler theol Christianæ theor. tract. 6. c. 4. §. 569, *dogma fidei proximum.*

enge seyn, uns Katholiken aber zu breit werden, um uns nicht auf selber sammt ihnen zu verirren. Zu enge für sie: weil sie dergleichen Ablässe aus einem Grundsatz verwerfen, welchen der tridentinische Kirchenrath mit dem geistlichen Banne beleget; daß die Schuld niemals könne ohne zugleich verliehener Nachlassung aller zeitlichen Strafen erlassen werden; denn dieß sind seine Worte: **Wenn einer sagen sollte, daß einem jeden büssenden Sünder nach empfangener Gerechtfertigung die Schuld, und ewige Strafe also nachgelassen, und getilget werde, daß ihn weder in diesem, weder im künftigen Leben in dem Fegfeuer, bevor er in das Reich der Himmeln eingehen könne, einige zeitliche Strafen zu bezahlen wäre, dieser sey verfluchet.** a) Weil sie zweytens alle zeitliche Strafen des künftigen

Le-

---

a) Sess. 6. can. 30 *si quis post acceptam justificationis gratiam cuilibet peccatori pœnitenti ita culpam remitti, & reatum æternæ pœnæ deleri dixerit, ut nullus remaneat reatus pœnæ temporalis exsolvendæ vel in hoc sæculo, vel in futuro, in purgatorio, antequam ad regnum cælorum aditus patere possit, anathema sit.*

Lebens, die wir Fegfeuer nennen, läugnen. a) Zu breit für uns: weil wir ihnen zu Lieb gedrungen würden, von einer Lehre abzuweichen, so die besten Gründe in der heil. Schrift, in dem ältesten Gebrauche der Kirche, und in der Uebereinstimmung katholischer Theologen hat: weil wir Sätze zugeben müßten, die vom römischen Stuhle ausdrücklich verworfen worden; und letztens Gefahr liefen selbst die katholische Kirche, als eine Betrügerin ihrem Spotte auszusetzen.

II. Kapitel.

Katholische Christen müssen von dem Ablasse glauben, daß die wahre Kirche von Jesu Christo die Gewalt erhalten habe, Ablässe zu ertheilen, und es uns sehr nützlich sey, die von der Kirche ertheilten Ablässe zu gewinnen.

§. 13.

Diese Lehre ist nichts, denn ein Auszug jener des tridentinischen Kirchenrathes, welcher

a) Joan. Franc. Buddeus instit. theol dogmat l. 4. c. 3. §. 44. Franc. Furretinus instit theol. part. 1, loco 11. q. 5.

von den Ablässen also redet: a) Da die Kirche von Jesu Christo die Gewalt Ablässe zu ertheilen überkommen, und sich derley von Gott empfangener Gewalt auch zu den ältesten Zeiten gebrauchet hat: lehret und befiehlt die heilige Versammlung, daß man den Gebrauch der Ablässe als einen dem christlichen Volke sehr nützlichen, und durch das Ansehen der heil. Kirchenversammlungen bestättigten in der Kirche beibehalt n solle, und verfluchet jene, die sie entweder unnützlich zu seyn behaupten, oder der Kirche die Gewalt, sie zu ertheilen läugnen.

§. 14.

a) Sess. 25. cap. 21. decreto de indulg. *cum potestas conferendi indulgentias a Christo Ecclesiæ concessa sit, atque hujusmodi potestate divinitus sibi tradita antiquissimis etiam temporibus illa usa fuerit: sacrosancta synodus indulgentiarum usum Christiano populo maxime salutarem, & sacrorum Conciliorum authoritate probatum in Ecclesia retinendum esse docet, & præcipit, eosque anathemate damnat, qui aut inutiles esse asserunt, vel eas concedendi in Ecclesia potestatem esse negant.*

§. 14.

Unnöthig, ja verwegen würde es seyn, über von einem heil. allgemeinen Kirchenrath entschiedene Glaubenspunkte Beweise anführen wollen; doch wird es gar nicht unnütz seyn, zu untersuchen, welche Umstände diese heil. tridentinische Kirchenversammlung zu solchen Entscheidungen veranlasset, und welcher deren eigentlicher Verstand sey.

§. 15.

Den Anlaß zu diesen Entscheidungen gab die ketzerische Lehre, welche kurz zuvor Luther von den Ablässen ausstreuete. **Als die Väter aus der Sitzung abgetreten** (erzählet uns Pallavicinus a)) **entbrannte ein ganz allgemeines Verlangen, daß eine Entscheidung von den Ablässen geschehen möchte, damit es nicht schiene, als ob der katholische Satz, den Luther zuerst angegriffen, schwächer,**

a) Hist. Conc Trid. l. 24. c. 8. *Egressis sessione Patribus exarsit maxime universale desiderium, ut aliqua de indulgentiis decisio prodiret, ne videretur prior ex articulis catholicis a Luthero oppugnatis debilior fuisse compertus, adeoque propugnatoribus destitutus.*

und darum ohne Vertheidiger gewesen wäre.

§. 16.

Welche war aber die Lehre Luthers? Er spottete nur der Ablässe; unter andern ließ er sich vernehmen a): **Sagen, daß die Ablässe dem Christen gut seyn, wäre Tollsinn.** Und was fiel ihm in dem Nutzen der Ablässe, den die katholischen behaupten, so sehr auf? Sollte er dann in dem natürlichen Rechte, welches jede Gesellschaft hat, ihren Mitgliedern Strafen aufzulegen, und Strafen nachzulassen, gar unbewandert gewesen seyn? Oder hielte er dafür, nur der Pabst könne die von ihm, oder den Kanonen auferlegte Strafen nicht nachlassen? Aber das erste möchte für ihm zu beleidigend seyn; und vom anderen giebt er uns selbst Zeugniß, da er dieses Recht in dem Pabste voraussetzend also spricht: b) **Der Pabst will, und kann keine**

---

a) In thesibus contra Ekium Lipsiæ propsitis: *Dicere, indulgentias esse bonum Christiano, est insanire.*

b) Tom. 1. oper Luth edit Wittenb. pag. 51. *Papa non vult, nec potest ullas pœnas remittere eas, quas arbitrio vel suo, vel canonum imposuit.*

ne Strafen nachlassen außer jene, die er nach eigenen, oder der Kanonen Gutgedünken auferleget. Aus was Ursache läugnete also Luther den Ablässen den Nutzen, und den Päbsten die Gewalt ab, selbe zu ertheilen? Weil er nicht zugeben wollte, daß die Gewalt des Papstes sich auf die Nachlassung jener zeitlichen Strafen erstrecke, so wir von der Gerechtigkeit Gottes entweder in diesem, oder in jenem Leben zu beförchten hätten. Denn drückt er sich, wie ich schon weiter oben angezeiget, aus: **Die Abläße gelten jenen, die sie in der That erlangen, nicht zur Nachlassung der göttlichen Gerechtigkeit schuldigen Strafen.** a) Hieraus zog Luther den Schluß: daß die Abläße den Christen unnütz, ja auch schädlich seyn, und daß man durch selbe das christliche Volk schändlich zu betrügen suche.

§. 17.

Nun müssen wir nicht aus diesem mit Rechte folgern, daß der tridentinische Kirchenrath uns

a) Diesen Satz behauptet Luther im Buche, welches er betitelt: Wider die verdamliche Bullen des Antichrist, und in den Artikeln ꝛc. wie oben.

durch seine so gemachte Entscheidung habe wollen zu verstehen geben; die Kirche habe eine Macht Ablaß zu ertheilen, dessen Wirkung nicht nur auf die Nachlassung kanonischer, sondern auch zeitlicher vor dem göttlichen Gerichte hier, oder auch in der Zukunft zu bezahlender Strafe erstrecke; und daß eben deßwegen die Gewinnung desselben dem Christen höchst nützlich sey? Denn es wollten ja die daselbst in dem heil. Geist versammelte Väter eine Lehre behaupten, die jener des Luthers schnurgerade entgegengesetzt seyn sollte; und schon oben zeigte ich, das der Ablaß in der That nicht nützlich wäre, wenn er nur die Befreyung von der kanonischen Strafe, und nicht auch die Genugthuung bei Gott wirkte. Zudem war es ja besagten Vätern gewiß nicht unbewußt, daß die Päbste zu selbigen Zeiten durch die verliehenen Abläsſe nicht blos einen Nachlaß der Kirchenstrafen, sondern auch bey Gott bevorstehenden haben ertheilen wollen; dem ungeachtet, haben sie den Gebrauch derley Abläsſe so wenig mißbilliget, daß sie ihn vielmehr bestättiget, dem christlichen Volke sehr heilsam erkläret, und beides als Glaubenssätze allen Rechtgläubigen kund gemacht; auch verlangen

sie

sie a) daß er nach alten in der Kirche gutgeheissenen Herkommen zu Erhaltung der Kirchenzucht mit Mäßigung solle angewendet werden.

§. 18.

Wie richtig diese aus der Lehre des tridentinischen Kirchenrathes gezogene Folgerungen sind, konnten uns die frömmsten, und gelehrtesten Männer bezeugen: nur das Zeugniß eines einzigen deren, so statt vieler dienen soll, will ich hier anführen. Es ist das Zeugniß des frommen, des gelehrten Bossuets, welcher hierüber also schreibet: b) **Die Lehre dieses Kirchen-**

a) Ibidem. *In his tamen concedendis moderationem juxta veterem, & probatam in Ecclesia consuetudinem adhiberi cupit, ne nimia facilitate ecclesiastica disciplina enervetur.*

b) Betrachtung über den Nachlaß oder Vergebung der Sünden vor das Jubeljahr, und dessen Ablaß gehörig. Meistentheils aus dem tridentinischen Kirchenrathe gezogen durch den Hochwürdigsten Herrn Jakob Benignus Bossuet Bischof zu Meaux. Wienn gedruckt bei Gregorio Kurzböck 2te Betrachtung 7ter Punkt 5te Erwegung Blatt. 133. Zu wünschen wär es, das dieses Büchlein in die Hände aller Rechtgläubigen kämme,

rathes (zu Trient) bestehet in dem, daß der Ablaß höchst ersprießlich, und heilsam sey; aber o Herr! was würde dieser Nutzen eintragen, was diese gute Früchten, wenn die Christgläubigen von der scharfen Gerechtigkeit der Kirche nur in so weit losgesprochen würden, damit sie in die strengere Bestrafung des künftigen Lebens verfielen? Großer Gott! ich habe aus deinen Heiligen verstanden, daß alle Quallen des gegenwärtigen Lebens nichts seyn im Vergleich der Peinen, welche du im Fegfeuer bestimmet hast den Seelen, die noch nicht vollkommen gereiniget in das ewige Reich einzugehen, wo nichts bemackeltes statt findet. Andererseits aber gilt die reine, unverfälschte Lehre deiner katholischen Kirche für eine sichere Wahrheit, daß, wenn man sich allen Beschwernissen der Buße sammt allen Bedingnissen,

---

worinn sie sowohl den Ursprung, und Beschaffenheit des Ablasses, als auch die füglichsten Mittel sich eines so grossen Schatzes der Kirche theilhaftig zu machen ersehen würden.

sen, die du foderst, willig unterwirft, man gleichsam durch einen zweiten Tauf zur ersten Reinigkeit, und neuen Wiedergeburt gelange. Wenn man also durch die heilsame Schärfe eine so beglückte, und vollkommene Erneuerung erreichen kann, wie schlecht wäre der Eifer der Büssenden belohnet, da ihnen durch Nachsehung iziger Strafen die Gelegenheit benommen würde, vollständig wiedergebohren zu werden; dazu keine Hoffnung übrig bliebe, sich sammt all ihrer Reue, und Ablaßgewin in einen solchen Stand sezen zu können. Man kann also vernünftig nicht zweifeln, ob der Ablaß uns von den Peinen des anderen Lebens, oder des Fegfeuers befreye.

III. Kapitel.

Der römische Pabst allein hat die Gewalt in der ganzen Kirche Abläße zu ertheilen, die Bischöfe aber haben die Gewalt in ihrem Kirchensprengel, doch nach gewissen von der Kirche gemachten Vorschriften Abläße zu geben.

§. 19.

Wiederum eine allgemeine Lehre der Gottesgelehrten, wovon uns der heil. Thomas a) folgenden Beweiß darbiethet: Man muß sagen

a) In supplem. 3. par. q. 26. ar. 3. *Dicendum, quod Papa habeat plenitudinem pontificalis potestatis, quasi rex in regno, sed Episcopi assumuntur in partem sollicitudinis, quasi judices singulis civitatibus praepositi — — — & ideo potestas faciendi indulgentias plene residet in Papa, qui potest facere, quod vult, causa tamen existente legitima: sed in Episcopis est taxata secundum ordinationem Papae, & ideo possunt facere, secundum quod eis est taxatum, & non amplius.*

gen (so lehret er) daß der Pabst die Völle der bischöflichen Gewalt habe, wie ein König im seinem Reiche, die Bischöfe aber werden zum Theile der Sorgfalt angenommen, gleich als so viele den Städten vorgesetzte Richter — — — und deßwegen ruhet die Gewalt Ablässe zu ertheilen vollkommen auf dem Pabste, welcher thun kann, was er will, wenn anderst eine rechtmäßige Ursache zugegen ist: aber der Bischöfe Macht wird von dem Pabste bestimmet, und deßwegen können sie thun, in so ferne ihnen vom ihm ist verliehen worden, und nicht mehr

§. 20.

Eben diese Lehre erhellet aus dem Kirchenrathe zu Kostanz, in welchem Pabst Martinus der V eine Satzung ergehen ließ, worinn er die Ketzerey des Wiclefs Verdächtigen unter anderen zu fragen befiehlt: Ob sie glauben, daß der Pabst Macht habe, allen Christen nach einer mit wahrhaft zerknirschtem Herzen abgelegten Beichte aus frommer, und billiger Ursache Ablässe zur

Nach-

Nachlassung der Sünden zu verleihen; und daß selbe jeder Bischof seinen Untergebenen nach von den H. Kanonen gemachter Beschränkung verleihen könne. a)

§. 21.

Der Kanon, worauf sich die Satzung Pabsts Martini des V berufet, findet sich in den Kirchenrechten, b) und ist genommen aus dem allgemeinem Kirchenrath derer, so im Lateran zu Rom gehalten worden den IV, unter Pabst Innocenz dem III im Jahre 1215, in welchem folgende Verordnung ergangen: c)

Weil

---

a) *Utrum credant, quod Papa omnibus Christianis vere contritis, & confessis ex causa pia & justa possit concedere indulgentias in remissionem peccatorum, quod singuli Episcopi suis subditis secundum limitationem sacrorum canonum hujusmodi indulgentias concedere possint.* Bull. Mag. tom. 1. pag. 293.

b) Cap. *cum ex eo.* de pœnitent. & remission. Siehe auch cap. *indulgentiae* in sexto.

c) *Quia per indiscretas, & superfluas indulgentias, quas quidam ecclesiarum praelati facere non verentur, & Ecclesiae claves contemnuntur,*

Weil wegen unbescheidenen, und zu vielen Ablässen, welche einige Kirchenvorsteher zu ertheilen sich nicht scheuen, die Schlüssel der Kirche in Verachtung kommen, und die zur Buße auferlegte Genugthuung geschwächet wird, beschliessen wir daß, da eine Kirche eingeweihet wird, es geschehe solches von einem, oder mehreren Bischöfen, der Ablaß sich nicht über ein Jahr erstrecke; und der darauf im Jahrtag der Einweihung verliehene Erlaß der auferlegten Bußwerke 40. Täge nicht überschreite.

§. 22.

Diese Einschränkung der bischöflichen Gewalt in Rücksicht auf die Ablässe, findet auch Statt bei jenen Gottesgelehrten, die dafürhalten

---

tur, & pœnitentialis satisfactio enervatur; decernimus, ut, cum dedicatur basilica, non extendatur indulgentia ultra annum, sive ab uno solo, sive a pluribus Episcopis dedicetur, ac dein in anniversario dedicationis tempore quadraginta dies de injunctis pœnitentiis indulta remissio non excedat.

ten, daß den Bischöfen die Gewalt ihren Untergebenen Ablässe zu ertheilen vermöge göttlichen Rechtes zukomme, so, daß sie diese Gewalt sammt der ihnen eigenen Gerichtsbarkeit unmittelbar von Gott empfangen haben: denn, wie es wohl anmerket Benedikt Stadler a) indem alle Gerichtsbarkeit den römischen Päbsten, als den des H. Petrus im Primat Nachfolgern untergeordnet ist, wird selbe auf Erforderniß einer wichtigen Ursache entweder von den römischen Päbsten, oder von allgemeinen Konzilien allerdings können beschränket werden.

§. 23.

Daß übrigens den Bischöfen allein, nicht aber auch anderen geistlichen Oberhirten ohne besonders hiezu erhaltener Gewalt zukomme, Ablässe zu ertheilen, lehret uns abermal der H. Thomas, da er spricht b) In der ganzen

---

a) Theol. Christ. theoreth. tract. 6. c. 4. de sacram. pœnit. §. 570. in Nota.

b) Suppl. 3. part. q. 26. ar. 1. in concl. pag. 38. *In Ecclesia tota est indeficientia meritorum, praecipue propter meritum Christi, & ideo*

so.

zen Kirche ist ein niemal abnehmender Schatz der Verdienste, foderist wegen des Verdienstes Christi, und deßwegen kann nur der Ablässe ertheilen, welcher der Kirche vorgesezet wird ———— Der Bischof allein wird eigentlich der Kirche Vorsteher genennet, und deßwegen überkommet er allein, als Bräutigam den Ring der Kirche, und deßwegen hat er allein die vollkommene Gewalt die Sakramente auszuspenden, und die Gerichtsbarkeit gleich als eine öffentliche Person in Gerichtshändeln auszuüben, die andere aber nur, in so ferne es ihnen überlassen wird —— Daher können die Priester, oder Aebte, oder andere dergleichen Vorsteher keine Ablässe ertheilen.

D IV Kal

solus ille, qui præficitur Ecclesiæ, potest indulgentias facere ———— solus Episcopus proprie Prælatus ecclesiæ, dicitur, & ideo ipse solus, quasi sponsus annulum Ecclesiæ recipit, & ideo solus habet plenam potestatem

tio-

IV. Kapitel.

Es giebt vollkommene Abläſſe; es giebt auch ſolche, die nicht vollkommen ſind. Ein vollkommener Ablaß iſt eine Erlaſſung aller zeitlichen Strafen, welche der Sünder verdienet hat. Ein nicht vollkommener Ablaß iſt derjenige, dadurch nicht alle zeitliche Strafen ſondern nur ein Theil derſelben erlaſſen wird. Dergleichen ſind Abläſſe von 40 Tagen, von einem, oder von mehreren Jahren.

§. 24.

Die Abtheilung der Abläſſe in vollkommene, und nicht vollkommene gründet ſich auf den Gebrauch

---

in diſpenſatione ſacramentorum, & jurisdictionem in foro cauſarum, quaſi perſona publica, alii autem ſecundum quod ab eo eis committitur —— unde ſacerdotes parochiales, vel abbates, aut alii hujusmodi Prælati non poſſunt indulgentias facere.

brauch der Kirche, welche von Pabst Urban den II her in den Ablasformeln derley Ausdrücke, die diese Abtheilungen anzeigen, sich bediente. a) Emanuel von Schelstrate führte zwar b) verschiedene Beispiele der schon vor diesen Zeiten verliehenen vollkommenen Abläße an, die doch andern gelehrten Männern ein wenig bedenklich vorkommen; wie davon unter andern schreibt der Kardinal Thomasius. c)

§. 25.

Schon in dem ersten Kapitel zeigte ich, daß die Gewalt der Kirche in Ertheilung der Abläße sich nicht nur auf die Erlassung kanonischer Bussen, in so weit sie Kirchenstrafen sind, sondern auch auf die Tilgung jener Strafen, so wir der göttlichen Gerechtigkeit schuldig, erstrecke; hieraus folget also, daß ein vollkommener Ablaß eine zweifache Beziehung haben kön-

a) Sieh Tom. 10. Concil. Labbei Col. 507.

b) Acta Oriental. Eccles. Tom. 2. Dissert. 1. C. 5.

c) Commentar. circa concessionem indulgentiarum, Operum Tom. 7. pag. 26. Edit. Romanæ 1754.

ne; erstens auf die Nachlassung aller kanonischen Strafen, und sonst aufzulegender Bußwerke; und dann auch auf jene, so wir der göttlichen Gerechtigkeit zu bezahlen hätten.

§. 26.

Die vollkommensten Ablässe betreffend, sowohl die Nachlassung der Busse dieses Lebens, als auch der zukünftigen zeitlichen Strafen ertheilte unser göttliche Erlöser, da er unter uns Menschen wandelte; jener verrufenen Sünderin, und nachmals heiligen Büsserin bei Lucas. a) Dem Gichtbrüchigen bey Matthäus. b) Jenem, der bei dem Schwemmteiche acht und dreysig Jahre lahm, und krank gelegen, bei Johannes. c) Dem ehebrecherischen Weibe wiederum bei Johannes: d) und noch mehr anderen vergab der Heiland ihre Sünden ohne auch das mindeste Bußwerk aufzulegen: und doch scheinet diese Nachlassung der Sünden so vollkommen

---

a) C. 7. v. 37.

b) C. 9. v. 2. Marc. c. 2. v. 3. Luc. c. 5. v. 18.

c) C. 5. v. 5.

d) C. 8. v. 3.

men gewesen zu seyn, daß sich deren Wirkung auch bis zur Tilgung aller Strafen müsse erstreckt haben. Ja ein Bossuet getrauet sich nicht einmal daran zu zweifeln: Ich weiß nicht (sind seine Worte) a) ob es erlaubt seye zu gedenken, daß Christus Jesus in Ertheilung dieses vielfältigen Nachlasses, dessen Anregung geschehen, einiges Vorbehaltes sich gebraucher habe. Ich kann nicht glauben, daß der Ablaß, welchen dieser große, und allmächtige Priester mit eigenem Munde angekündet hat, ——— nicht ganz vollkommen, und ohne Vorbehalt einiger Strafe solle gewesen seyn.

§. 27.

Derley vollkommene Abläße ertheilet die Kirche nicht; nur der Heiland konnte sie ertheilen, als ein Herr, dessen Willkuhr, alles möglich, und der folglich in allen jenen, die von ihm Vergebung ihrer Sünden erhielten, zu

a) Im oben angführten Büchlein. 2. Betracht. 2. Punkt. 4. Erwegung.

eben dieser Zeit den Glauben und die Liebe in einem so hohen Grade vermehren konnte, welchen er für sie erfleclich zu seyn wußte, um in dem nämlichen Augenblicke beide Nachlassungen der Sünde, und der Strafen erlangen zu können. Seiner Kirche hingegen übergab er zwar die Gewalt Sünden zu vergeben, doch so, daß sie den Sünder ohne auferlegte Buße nicht dahingehen lasse. **Der Mittler zwischen Gott und dem Menschen** (sagt der heil. Leo der Große a) **hat den Vorstehern seiner Kirche so eine Macht gegeben, daß sie den Beichtenden eine Bußhandlung sollte auferlegen, und selbe, nachdem sie vermöge einer heilsamen Genugthuung gereiniget worden, zur Theilnehmung der Sakramenten durch die Thüre der Aussöhnung hinzulassen.**

§. 28.

---

a) Ep. 83. *Mediator enim Dei, & hominum homo Christus Jesus hanc præpositis Ecclesiæ tradidit potestatem, ut & confitentibus actionem pœnitentiæ darent, & eosdem salubri satisfactione purgatos ad communionem sacramentorum per januam reconciliationis admitterent.* Edit. Venet. anno 1748. pag. 187.

§. 28.

Dem ungeachtet, gleichwie sie, diese unsere heilige Kirche, durch die unbegränzte Macht zu binden, und zu lösen, auch die Macht übekommen zu bestimmen, welche Bußwerke nach Verschiedenheit der Sünden die angemessensten seyen, um hierdurch der göttlichen Gerechtigkeit in Rücksicht auf die uns bei ihr bevorstehenden zeitlichen Strafen ein vollkommenes Genügen zu leisten; eben so stehet ihr auch die Macht zu von jenen Bußwerken, die sie selbst auferleget, aus erheblichen Ursachen einen solchen Nachlaß zu verleihen, welcher selbst vor dem Richterstuhle Gottes auch in der Zukunft den Nachlaß seiner zeitlichen Strafen wirken sollte.

§. 29.

Beyde Gewalt übte die Kirche fast von ihrem Ursprunge bis hieher ununterbrochen aus; die erstere, bald nach ihrem Anfange, da sie durch Bußgesetze verordnete, wie man größere Verbrechen züchtigen sollte, um den über sie gezogenen Zorn Gottes Einhalt zu thun, und den entweder hier, oder im andern Leben von

ihm zu befürchtenden Geiselstreichen auszuweichen. Von diesen redet also der große Pabst Benedikt der XIV: a) So genau untersuch-

ten

a) L. 11. de Synod. Diœc. c. 11. Edit. Parmens. anno 1764. pag. 71. *Tanta diligentia majores nostri disquirebant, quæ unicuique peccato esset imponenda pœnitentia, ut, si enorme aliquod audiretur perpetratum crimen, quod vel ratione sui, vel adjecta circumstantia quamdam peculiarem, & graviorem redoleret nequitiam, aut turpitudinem, simul statim convenirent Episcopi ad deliberandum, quo pœnitentiæ genere esset illud expiandum, reque mature discussa, ac tandem deliberata, singulis paræciis suis, quod communi consensu statutum fuerat, significabant — — tanti præterea momenti negotium æstimabatur, ut peccatores dignam, suoque reatui æquam subirent pœnitentiam, ut interdum etiam Romani Pontificis ea de re exquireretur sententia, & quandoque ad eundem ipse reus remitteretur dijudicandus, qua, & quanta pœnitentia a Deo, atque ab Ecclesia reconciliationem conse. qui mereretur. — — — Quam autem aut Episcopi, aut Pontifices maximi certo crimini jamel imponendam statuerunt, pœnitentiam in Codicem referebatur, qui liber pœnitentialis est*

nun-

ten unsere Väter, welch eine Buße für jede Sünde aufzulegen wäre, daß, wenn man von einem sehr großen begangenen Laster hörte, welches entweder aus sich selbst, oder aus einigen Nebenumständen eine besondere, und seltnere Bosheit, und Schande verrieth, sogleich die Bischöfe zusammen traten zu bestimmen, auf welch eine Art der Buße es zu vergüten wäre, und, nachdem sie es reiflich untersuchet, und letzlich festgesetzet, ihren einzelnen Diöcesen das, so mit allgemeinem Beifalle für gut ist befunden worden, bedeuten liessen. — — Darzu wurde dieses, als ein so vornehmlich wichtiges Geschäft angesehen, daß die Sünder einer würdig und angemessenen Strafe sollten unterworfen werden, daß man zuweilen auch das Gutachten des römischen Pabstes hierüber verlangte, und einigemal der Schuldige selbst ihm zu ertheil-

nuncupatus, ut deinceps regula esset, ad quam inferiores sacerdotes se conformarent — — multi ex his libris pœnitentialibus ab Episcopis exaratis perierunt.

theilen überschicket wurde, mit welch und wie großer Buße er von Gott, und der Kirche die Aussöhnung zu erhalten verdiente. ——— Welche aber die Bischöfe, oder die Päbste einem vorzüglich großen Laster einmal festgesezet, wurde in einem Buche aufgezeichnet, so man das Bußbuch nannte, auf daß man künftighin eine Richtschnur haben möchte, an welche sich die mindern Priester halten sollen. ——— Viele aus diesen von den Bischöfen zusammengesetzten Bußbüchern sind zu Grunde gegangen. Für die Ausübung der letzteren Gewalt führte ich im 1sten Kapitel Beweise zu Genüge an.

§. 30.

Bestehet demnach der vollkommene Ablaß, was die aufzulegenden Bußwerke betrift, nicht in dem, daß der Sünder von allen diesen frey entlassen werde, sondern darinn, daß ihm vermöge, einer auferlegten Buße, welche zwar der alten Bußstrenge mit nichten gleichkömmt, alles übrige, so die alte Kirchenstrenge sonst erfordert hätte, nachgesehen, und erlassen werde.

Durch

Durch den nicht vollkommenen Ablaß hingegen werden von der alten Bußstrenge nur so viele Täge, oder Jahre nachgelassen, als in der Ablaßformul ausgedrücket werden. Woraus zugleich erhellet, daß durch einen vollkommenen Ablaß alle zeitlichen Strafen des künftigen Lebens, durch den nicht vollkommenen aber nur deren so so viel getilget werde, als durch die alte Bußstrenge von so viel Tägen oder Jahren wäre ausgelöschet worden.

§. 31.

Und dahin gehet eben die einhellige Meinung berühmtester Gottesgelehrten hinaus. Denn auf die Frage: was ein vollkommener Ablaß sagen wolle; giebt sich der gelehrte Pouget folgende Antwort: a) **Durch diese Gattung des Ablasses wird jene bedeutet, wodurch einem nachgelassen wird, was ihm immer noch**

---

a) Inst. Cathol. tom. 2. c. 5. de Sacram. pœnit. §. 20. *Sic vocatur illud genus indulgentiae, quo remittitur, quidquid implendum superest pœnitentiæ canonicæ, quæ pro peccatis imponi potuisset, & satisfactionis huic pœnitentiæ Dei judicio respondentis.*

noch sowohl von der kanonischen Buße, die ihm für die Sünden hätte können auferleget werden, als der nach dem Urtheile Gottes dieser Buße entsprechenden Genugthuung zu ersetzen übrig bliebe. Und die Frage: was ist ein nicht vollkommener? beantwortet er: a) Er ist ein Ablaß, welcher von der kanonischen Strafe, so für die Sünden hätte können auferleget werden, sieben, vier, zwey Jahre, oder vierzig Täge nachlasset. Antoines Meinung davon ist: b) Ein anderer Ablaß ist ein gänz-

---

a) *Est indulgentia, quæ remittit ſeptennium, quadriennium, biennium, quadraginta dies pœnitentiæ canonicæ, quæ pro peccatis imponi potuiſſet.*

b) Theol. mor. append. de indulg. q. 1. *Indulgentia alia eſt totalis, ſeu plenaria, qua tota poena temporalis remittitur, & alia partialis, ſeu non plenaria, qua pars tantum pœnæ remittitur. Hæc dicitur aliquando indulgentia unius anni, vel plurium, vel 40 dierum, per quam ſcilicet tantum de pœnis remittitur, quantum remitteretur pœnitentia auſtera unius anni, vel plurium, aut 40 dierum, ſecundum antiquos canones facta.*

gänzlich = oder vollkommener, durch welchen die ganze zeitliche Strafe erlassen wird; und ein anderer nur zum Theile, und nicht vollkommener, wodurch nur ein Theil der Strafe erlassen wird. Dieser wird zuweilen der Ablaß eines Jahres, oder mehrerer, oder vierzig Tägen genennet, durch welchen nämlich nur so viel von den Strafen nachgelassen wird, als durch eine strenge Buße eines Jahres, oder mehrerer, oder vierzig Tägen nach den alten Kanonen wären nachgelassen worden. Den eben angeführten nicht ungleiche Begriffe vom vollkommen = und nicht vollkommenen Ablasse findet man bei Drouven, a) bei Collet, b) bei l' Herminier, c) bei Juenin, d) und andern. Und wenn schon einige unter den Gottesgelehrten in der Art sich hierüber auszudrücken sich unterscheiden, sind sie doch in der Sach selbst ganz eines.

§. 32.

---

a) De re sacram. l. 6. q. 7. c. 2. §. 1.

b) Contin. Tournel. tom. 6. appen. 3. c. 1.

c) Tract. de indulgentiis c. 10.

d) Instit. theol. part. 8. dissert. 9. de indulg. q. 2.

§. 32.

Auf die Einwendung, daß die kanonischen Bussen schon vor langer Zeit her nicht im Gebrauche sind, und folglich nicht abzunehmen seye, was dann bei itzigen Zeiten durch die Ablässe nachgelassen werde; erschrickt ein guter Katholik nicht im geringsten, denn er weiß ja, daß die alten Gesetze von der Bußstrenge durch kein förmliches Gesetz sind abgethan worden; er weiß, daß die Kirche noch das ganze Recht habe, wenn sie es nützlich finden würde, die alte Bußstrenge zurückzuführen; er weiß, daß sich eine wahre Erlassung nicht nur auf die schon gegebenen Bussen, sondern auch auf die so mit Recht könnten gegeben werden, beziehen könne; er weiß, daß, wenn ihm jenes, so von der alten Bußstrenge abgehet, nicht durch einen Ablaß von der Kirche erlassen werde, es entweder von ihm selbst durch freywillige Bußwerke, oder von Gott zugeschickte Züchtigungen, oder letztens durch zeitliche im Fegfeuer auszudauernde Straffen müsse ergänzet werden; er weiß endlich, daß die Kraft des Ablasses sich auch bis in jenes Leben zur Tilgung der dortigen

zeit-

zeitlichen Strafen, derer Daseyn er, als einen Glaubenspunkt annimmt, hinauserstrecke. Zudem ist der Katholik auch überzeuget, daß, wie Pouget a) anmerket, die Ablässe in den itzigen Zeiten eben darum nothwendiger geworden, als in den ersteren, weil der göttlichen Gerechtigkeit itzt kein so vollkommenes Genügen durch die lindere Bußwerke, wie es vormals durch die schärfere geschahe, geleistet wurde, wenn nicht der Ablaß, was von der alten Bußstrenge nachgelassen worden, ersetzte.

§. 33.

Aber was wird von den Ablässen auf 200 oder wohl gar 2000 Jahre zuhalten seyn? Hierüber vernehmen wir Bellarminum: b) **Es giebt deren** (saget er) **die behaupten wol-**

len,

a) Loc. supra cit. §. 19.

b) De Indulg. l. 1. c. 9. *Non desunt, qui negent, indulgentias illas, quæ continent condonationem pœnitentiæ multorum millium annorum, esse a Pontificibus datas, sed a quæstuariis confictas dicant, ita sentiunt Joan. Gerson in tract. de absol. sacram. & Dominicus a Soto*

in

len, daß jene Ablässe, die eine Nachsehung der Busse vieler tausend Jahre enthalten, nicht von Päbsten seyen verliehen, sondern von Geldwuchern erdichtet worden; dieser Meinung sind Johann. Gerson *in tract. de absol. sacram.* und *Domin. a Soto in 4. dist. 21. q. 2. ar. 1.* Denn die Päbste pflegten nur Ablässe von so vielen Jahren zu ertheilen, als zur Busse auferleget wurden. — — Aber dem seye, wie ihm

---

in 4. dist. 21. q. 2. ar. 1. Pontifices enim non solebant Indulgentias concedere, nisi tot annorum, quot annorum pœnitentiæ injungebantur ——— sed quidquid de hoc sit, non videtur negandum, posse aliquos reos fieri pœnitentiæ agendæ secundum canones per spatium aliquod millium annorum; nam si peccatis mortiferis singulis debetur secundum canones pœnitentia trium, vel septem annorum, quis enumeret annos pœnitentiæ, qui secundum canones præscribi deberent iis, qui consuetudinem habent pejerandi, vel blasphemandi ad singula propemodum momenta — — atque huc sine dubio respexerunt summi Pontifices, si qui sunt, qui revera indulgentias dederint decem, vel viginti millium annorum.

ihm wolle, so scheinet doch nicht, daß man läugnen dörfe, daß sich einige könnten einer Strafe schuldig machen, die sie nach den Kanonen erst durch Verlauf etwelcher tausend Jahren zu bezahlen hätten. Denn wenn einzelnen Todsünden von den Kanonen 3 oder 7 Bußjahre gesezet sind, wer wird die Bußjahre zählen können, so jenen müßten vorgeschrieben werden, die aus Gewohnheit pflegen fälschlich zu schwören, oder Gott zu lästern fast jeden Augenblick? — — Und dahin haben ohne Zweifel die Päbste ihr Augenmerk gerichtet wenn doch einige wirklich Abläße von zehn, oder zwanzig tausend Jahren sollen verliehen haben. Vernünftig wird daher in dem Normalkatechismus von derley Abläßen geschwiegen, weil sie auch von frommen, und gelehrten Männern angestritten worden.

V. Kapitel.

Die Ablässe gründen sich auf den Schatz der Kirche, welcher bestehet in den unendlichen Verdiensten Jesu Christi, in den Verdiensten der allerseligsten Jungfrau Maria, und der übrigen Heiligen; diese eignet uns die Kirche bei Ertheilung des Ablasses zu.

§. 34.

Daß es einen Kirchenschatz gebe, welcher in den Verdiensten Christi, und den Heiligen bestehet, ist wiederum eine allgemeine Lehre der Gottesgelehrten, die nur von einigen wenigen alten Schullehrern, so vor den Zeiten Pabst Klemens des Sechsten gelebet, in Zweifel gezogen wurde. So bezeuget uns Bellarmin, a) wenn er spricht:

---

a) L. 1. de indulg. c. 2. *Non defuerunt ex antiquis theologis, qui, tametsi indulgentias admitterent, tamen de thesauro dubitarent.* — — — *Cæterum communis aliorum theologorum*

spricht: Aus den alten Theologen waren einige, die, wenn sie gleich die Ablässe zugaben, doch wegen des Schatzes in Zweifel stunden. — — — Uebrigens hat die Meinung anderer sowohl älterer Theologen, wie eines heiligen Thomas, und heil. Bonaventura, als aller neuern jederzeit den Schatz der Genugthuungen Christi, und seiner Heiligen einstimmig erkennet.

§. 35

Es ist zwar noch nicht auch unter den Theologen ausgemacht, wie die Verdienste der heiligen Gottes den Schatz der Kirche mehren; ob sie durch die Eröfnung, und Ausspendung dieses Schatzes uns so angewendet worden, daß sie wirklich einen Theil der uns wegen unserer Sünden gebührenden Strafen Gott abzahlen, und von ihm als wahre Genugthuung statt

rum cum antiquorum, ut S. Thomæ, & S. Bonaventuræ, tum recentiorum omnium sententia thesaurum satisfactionum tum Christi, tum Sanctorum semper agnovit.

unserer Genugthuungswerke angenommen werden, oder nur von der Barmherzigkeit Gottes fürbittweise freygebige Nachlassung der uns bevorstehenden Strafen für uns erhalten. Und hält es vielleicht der größere Theil mit Gerson, a) daß zu diesem Ablaßschatze die Verdienste der Heiligen nur fürbittweise seyen. Aber dem ungeachtet ist die Sache selbst (um von der Art wie nicht weitläufig zu handlen) aus Belarmin eine von allen Gottesgelehrten angenommene Lehre, daß auch die Verdienste der Heiligen zu diesem Schatze gewiß etwas beytragen, welche Natalis Alexander abermal eine Meinung der Kirche b) nennet.

§. 36.

Von diesem Kirchenschatze, der in den Verdiensten Christi, und der Heiligen besteht, redet

---

a) Serm. 1. de omnibus sanctis. tom. 3. oper. Col. 1510. *Si sancti nobis orantibus indulgentias largiuntur? largiuntur, respondi; non quidem authoritative, ut in terra summus Pontifex, sed impetrative, excepto tamen Christo summo capite nostro, cujus authoritas principalis semper est in indulgentiis.*

b) Cit. loc. de indulg. c. 1. pag. 661. *Dogma ecclesiasticum.*

bet Pabst Klemens der VI. also: a) Christus, als er auf dem Altare des Kreuzes geschlachtet wurde, vergoß nicht nur einen kleinen Tropfen Bluts, welcher doch wegen der Vereinigung mit dem Worte für die Erlösung des ganzen menschlichen Geschlechts erklecklich gewesen wäre, sondern man weiß, daß dieses Blut wie ein gewaltiger Stromm von ihm geflossen. — — — Welch einen Schatz hat er dar mit der streitenden Kirche gesammelt, und anvertraut! Daß nicht die Erbarmung dieser so freygebig vermehrten Blut-

a) Extrav. Unigenitus de pœnit. & remiss. *In ara crucis Christus immolatus non guttam sanguinis modicam, quæ tamen propter unionem ad verbum pro redemtione totius generis humani sufficisset, sed copiosum veluti quoddam profluvium noscitur effudisse. — — — Quantum ergo exinde, ut ne supervacua, inanis, & superflua tantæ effusionis miseratio redderetur, thesaurum militanti Ecclesiæ acquisivit — — quem quidem thesaurum per B. Petrum cœli clavigerum, ejusque successores, suos in terris vicarios, commisit fidelibus salubriter dispensandum.*

vergiessung unnöthig, überflüßig, oder unnütze werde. — — — Darum hat er diesen Schatz dem heiligen Peter, der die Schlüssel des Himmels hat, und den Nachfolgern Petri, die seine Statthalter auf Erden sind, übergeben, daß sie ihn den Gläubigen zu ihrem Heile austheilen. Und von den Heiligen seßet er hinzu: a) Wir wissen auch, daß zur Vermehrung dieses häufigen Schatzes die Verdienste der seligsten Gottesgebährerin, und aller Auserwählten vom ersten Gerechten bis zu dem lezten vieles hinzuthun: dessen Aufzehrung, oder auch nur Abnahme keineswegs zu befürchten ist, sowohl wegen der unendlichen Verdienste Christi, als auch darum, weil diejenige, die durch die Anwendung dieser Schätze zur Gerechtigkeit gelangen, durch ihre Verdienste und Handlungen der Gerechtigkeit den Schatz selbst wieder vermehren.

§. 37.

---

a) Ibidem. *Ad cujus quidem thesauri cumulum B. Dei genitricis, omniumque electorum a primo justo usque ad ultimum merita adminiculum præstare*

§. 37.

Dieser Kirchenschatz, von dem Pabst Klemens hier redet, wurde nicht eben im zwölften Jahrhunderte erst bekannt, sondern er war es seiner Wesenheit nach schon vom Anfange des Christenthumes. Denn was thate die Kirche anders, wenn sie zu allen Zeiten die heiligen Sakramente ihren Kindern ausspendete; wenn sie den Büssern in zerschiedenen Gelegenheiten einigen Nachlaß von der Bußstrenge ertheilte, als ihnen ein Theil der unendlichen Verdienften Christi gleichsam eigen machen? Es ist ja schon oben erwiesen worden, daß die von der Kirche verliehene Nachlassung auch vor dem Gerichte Gottes als gültig angesehen wurde; wie könnte aber die Kirche von der Genugthuung, so der Sünder Gott schuldig ist, etwas nachlassen, wenn es nicht durch die Kraft der Verdienste Christi, und der den Büssenden gemachten Zu-

stare noſcuntur: de cujus conſumtione, vel minutione non eſt aliquatenus formidandum, tam propter infinita Chriſti merita, quam pro eo, quod, quanto plures ex ejus applicatione trahuntur ad juſtitiam, tanto magis accreſcit ipſorum cumulus meritorum.

eignung geschähe? Ist es denn nicht Christus, vom welchem die Schrift sagt: **Er hat uns von unseren Sünden in seinem Blute gewaschen.** a) Und wiederum: b) **Wegen euer ist er arm geworden, da er reich war, damit ihr durch seine Armuth solltet reich werden.** Billig machet hieraus der gelehrte Pouget c) den Schluß: daß die Gewalt zu lösen, welche die Kirche empfangen hat, nichts anders seye, als die Macht den Gläubigen die Verdienste Jesu Christi zuzuwenden, und die Gewalt zu binden nichts anders, als die Macht ihnen dieselbe vorzuenthalten, da sie selbe ihnen nicht zuwendet.

§. 38.

---

a) Apoc. 1. *Lavit nos a peccatis nostris in sanguine suo.*

b) 2. Cor. 8. *Propter vos egenus factus est, cum esset dives, ut illius inopia vos divites essetis.*

c) Cit. loc §. 19. *Quid aliud est solvere, quam applicare merita Christi? quid aliud ligare, quam illa merita non applicare? habet ergo Ecclesia aliquatenus in sua potestate merita Christi.*

§. 38.

Die Verdienste der Heiligen betreffend, ist es eben auch eine uralte Lehre, daß sie zu diesem Kirchenschatze etwas beytragen. Selbst Paulus giebt uns dessen Zeugniß, wenn er zu seinen Korinthern schreibt: a) **Euer Ueberfluß soll in dieser gegenwärtigen Zeit ihren Mangel ersetzen, damit auch ihr Ueberfluß eurem Mangel zu Steuer komme**; wodurch er den Reichen eine Versicherung giebt, daß, wenn sie den Armen durch freygebiges Allmosen werden hier zeitlich verhilflich seyn, ihnen wiederum hingegen in dem andern Leben deren Verdienste werden zu statten kommen. Und wiederum: b) **Ich aber will sehr gern alles, ja mich selbst für**

a) 2. Cor. 8. v. 14. *In præsenti tempore vestra abundantia illorum inopiam suppleat, ut & illorum abundantia vestræ inopiæ sit supplementum.*

b) 2. Cor. 12. v. 15. *Ego autem libentissime impendam, & superimpendar ipse pro animabus vestris.*

eure Seelen verwenden. Und abermal: a) Ich erfreue mich in meinem Leiden für euch, und erfülle in meinem Fleische dasjenige, was noch an dem Leiden Christi für seinen Leib mangelt, welcher die Kirche ist. Ich weiß wohl, daß man diese Stellen dahin auslegen könne, als wollte der Apostel sagen, daß er vieles wegen der Auserwählten, und der Kirche leide, weil er das Evangelium nicht predigen könnte, ohne vielen Gefahren ausgesetzt zu seyn, und mühsamen Arbeiten sich unterziehen zu müssen; doch ist zu bemerken, daß der Apostel hier ein überaus brennendes Verlangen äussere, den Gläubigen und der Kirche, nicht etwa auf eine oder die andere, sondern auf alle mögliche Weise nützen zu können; so wollte er ja gewiß ihnen auch in dem nützen, daß er für sie einen vollkommenen Nachlaß der Sünden von Gott ausbrächte, und zu diesem Ende auch seine Werke zu deren Genugthuung aufopferte.

§. 39.

---

a) Coloss. 1. v. 24. *Gaudeo in passionibus pro vobis, & adimpleo ea, que desunt passionum Christi in carne mea pro corpore ejus, quod est Ecclesia.*

§. 39.

Einen noch deutlicheren Beweis, daß die Verdienste der Heiligen zu diesem Kirchenschatze etwas beytragen, und uns zur Nachlassung zeitlicher Strafen können zugewendet werden, hole ich aus jenem Nachlaß der kanonischen Strafen her, welche in den ersten Zeiten der Kirche denen, so Schutzschriften von den Martyrern hatten, ertheilet wurde. Denn warum ließ man den Büssern solchen Nachlaß zukommen, als weil man für gewiß hielt, daß ihnen durch das Gebeth der Martyrer bey dem Herrn könne geholfen werden? a) das heißt: man war der gewissesten Meinung, daß die Büsser bei Gott durch die Verdienste der Martyrer einen Nachlaß zeitlicher Strafen erhalten können. Dieses bestättiget Origenes, b) da er bezeuget: Daß die Martyrer zu dem Ab- oder Nachlaß der Sünden viel beygetragen; daß ihre Marter nach dem Beyspiele des leidenden Jesu eine Gleichheit habe mit dem

---

a) Cyprian. ep. 13. *Auxilio eorum (Martyrum) adjuvari apud Dominum possunt.*

b) De exhortatione Martyrum.

dem Taufe, in welchem die Menge der Sünden abgethan werden; und daß wir auf einige Weise durch das kostbare Blut der Martyrer so, wie durch dieses Christi Jesu können erlöset werden. Was von den Blutzeigen geschrieben ist, füget Bossuet bei, der diese Stelle aus dem Origenes anführet, a) muß auf alle Heilige ausgedeutet werden, indem sie wegen der Abtödtung und Busse billig unter die Martyrer zu rechnen. — — Daher werden sie mit Recht den Blutzeugen an die Seite gesetzt, und mit ihnen als mächtige Fürbitter der Büssenden verehret, die den Schatz der Kirche, das ist, den Ablaß durch ihre Verdienste vermehren.

§. 40.

Hierauf gründet sich der uralte Gebrauch, sich bey Nachlassung kanonischer Strafe meistentheils einiger Gebether zu bedienen, in welchen man die Heiligen anflehete, daß sie den Büssenden durch ihre Fürbitte bey Gott die Nachlas-

sung

a) 2. Betracht. 5. Punkt. 3. Erwägung.

fung zeitlicher Strafen erhalten möchten. Dieses ist zu ersehen in der römischen Ordnung, a) worinn der Büsser nach abgelegter Beicht also bethend eingeführet wird: Auch dich bitte ich inständigst, Priester Gottes! daß du fürsprechest für mich, und meine Sünden bey dem Herrn unsern Gott, damit ich von diesen, und allen meinen andern Sünden Verzeihung und Nachlaß durch die Verdienste und Fürbitt aller Heiligen erlangen möge.

§. 41.

Aber wozu so viele Beweise, daß die Verdienste der Heiligen zu dem Kirchenschatze gehören? Ist es denn nicht eine ohnehin ganz natürliche Folge aus jenem Artikel des apostolischen Glau-

---

a) Ordo romanus in Officio divino antiquitus observari solitus, editus Romæ a Georgio Ferrario anno 159. *Obnixe etiam te, sacerdos Dei! exposco, ut intercedas pro me, & pro peccatis meis ad Dominum Deum nostrum, quatenus de aliis omnibus sceleribus meis veniam, & indulgentiam per merita, & intercessiones sanctorum omnium assequi merear.*

Glaubensbekenntnisses, worinn wir die Gemeinschaft der Heiligen bekennen? Heißt denn Gemeinschaft mit den Heiligen haben etwas anders, als Glieder eines Leibes seyn? wie der Apostel lehret, wenn er sagt: a) **Wir sind viele ein Leib in Christo, und einer des andern Glied.** Denn die Heiligen sind gewiß lebendige Glieder jenes sittlichen Körpers, dessen Haupt Christus ist; gleichwie nun in einem materiellen Leibe die noch nicht abgelebten Glieder eines dem andern verhilflich sind, eben so kommen uns auch die Heiligen, als unsere Mitglieder durch ihre Fürbitt und Verdienste bey Gott zu Hilfe, auch in Rücksicht auf die Nachlassung der zeitlichen Strafen.

§. 42.

Mit Rechte hat also Pabst Leo der X. unter andern Sätzen Luthers auch diesen verworfen: **Der Schatz der Kirche, woraus der Pabst die**

---

a) Rom. c. 12. v. 5. *Multi unum corpus sumus in Christo, singuli autem alter alterius membra.*

die Abläſſe giebt, ſind nicht die Verdienſte Chriſti und der Heiligen. a)

VI. Kapitel.

Die Kirche befreyet uns durch den Ablaß nicht gänzlich von der Schuldigkeit für die Sünden genug zu thun, ſie will nur

1. In uns den Geiſt der Buße erwecken, und den Eifer belohnen, mit dem wir die Bußwerke verrichten.
2. Unſerer Schwachheit, und dem Unvermögen zu Hilfe kommen, die uns zuweilen auſſer Stand ſetzen, Gott alſo genug zu thun, wie wir ſollten.

§. 43.

Bevor ich den erſten wahren Sinn der heil. Kirche, und ihre Abſicht bei Ertheilung des Ablaſſes

a) Vid. Bullar. Mag. Tom. 1. pag. 611. *Theſaurus Eccleſiæ, unde Papæ dat indulgentias, non ſunt merita Chriſti, & ſanctorum.*

lasses zeige, und zugleich erweise, auf welch eine vollkommene Art der in den Normalkatechismus enthaltene Unterricht allen Mißbräuchen Einhalt thue, so beim Gebrauche des Ablasses einschleichen könnten; finde ich mich genöthiget zuvor eine Klage zu untersuchen, so schon von längerer Zeit her über die verfallene Kirchenzucht, welche meistentheils die Ablässe sollen veranlasset haben, getrifteret wird. Man will behaupten, daß in den älteren Zeiten, wo die Kirchenbussen strenger, und die Menge Ablässe nicht so im Schwunge waren, viel reinere Sitten unter den Christen geherrscher haben; ja man ist sogar auf Mittel bedacht, die zu unseren Zeiten allzugelinde Kirchenzucht auf einen besseren Fuße zu bringen, und dann, hält man dafür, werden die Ablässe können gebrauchet, und mit Nutzen gebrauchet werden.

§. 44.

Ich meines Theils bin ganz gewiß der Meinung, daß alle, die dergleichen Vorschläge, oder Projeckte machen, sehr wenig müssen beschlagen seyn in dem, was die alte Bußschärfe

be-

beirift. Denn was wollen sie dann für eine der alten ähnliche Bußstrenge einführen? Wollen sie vielleicht, daß man, wie es in den ersten Jahrhunderten a) üblich war, für öffentliche, oder auch heimliche Sünden öffentliche Bußwerke auferlegen soll? Nein, sagen sie, die öffentliche Bußwerke paßten nicht auf gegenwärtige Zeiten, sie würden nur zu größeren Verwirrungen Anlaß geben; denn in der ersten Kirche waren sie deßwegen vorzüglich nothwendig um den Heyden, bei welchen derley Laster nicht einmal geahndet, noch weniger bestrafet wurden, öffentlich zu zeigen, und sie wahrnehmen zu

a) Die Kirchenzucht der ersten Jahrhunderten, die Bußstrenge betreffend, bestund in dem, daß nicht alle, sondern nur einige sehr schwere öffentliche Laster, als die Abgötterey, der Todtschlag, der Ehebruch, und andere größere Verbrechen, welche die bürgerlichen Gesetze sonst mit dem Tode straften, mit einer öffentlichen, sehr empfindlichen, und öfters auf viele Jahre hinaus sich erstreckenden Buße gezüchtiget wurden (Nat. Alex. histor. Eccles. sæc. 3. differt. 6. q. 1. art. 1.) die heimliche Laster belangend ist zwar Nat. Alex. (cit. loc.

lassen, wie sehr die katholische Kirche solche Lasterthaten verabscheue; da aber nun heut zu Tage unter der Regierung christlicher Landesfürsten auf öffentliche Aergerniße, und schwerere Verbrechen bürgerliche Strafen gesetzet seyen, habe die Nothwendigkeit dieser öffentlichen Bußwerke von selbsten aufgehöret. Ich halte es vollkommen mit ihnen, wenn wir nur alles dasjenige, was in dem letzten allgemeinen Kirchenrathe zu Trident a) von Beibehaltung einiger öffentlicher Büssungen ist festgesetzet worden, mitzugeben. §. 45.

---

loc. q. 2. ar. 1.) der Meinung, daß sie ebenfalls durch die erste sechs Jahrhunderte mit öffentlicher Busse beleget worden; doch ist diese Meinung nichts minder, als gewiß, Roncaglia (animad. ad hist. Nat. Alex.) scheint jene Gründe, die er beibringet, genugsam widerlegt zu haben; auch Collet (*continuat* Tournel. tom 6 tract depœnit. par. 2. c. 6. ar. 4.) saget; Es scheinet nicht, daß die schwäreren, oder kanonischen Sünden, die ganz geheim waren, insgemein zu reden der ganzen öffentlichen Busse vermöge der Kanonen unterworfen gewesen seyen.

a) Sess. 24. cap. 8. de reform. *Apostolus monet, publice peccantes palam esse corripiendos.*

Quan-

§. 45.

Die Klage also, welche man über den Verfall der Kirchenzucht führt, ist nicht vom Abgange der öffentlichen Bußwerke hergenommen. Woher also dann? Wenn ich in der Sache reifer nachspühre, entdecke ich ihre Gründe in der Abtheilung jener Bußbücher, und Bußkanonen, so ihr Herkommen, wie es Muratorius anmerket a) von einem griechischen Mönch Theodorus haben; in den vorhergehenden Jahrhunderten findet man zwar auch Kanonen, doch für die öffentliche, und feyerliche Busse; keine aber für die geheime, und verborgene. Hinge-

Quando igitur ab aliquo publice, & in multorum conspectu crimen commissum fuerit, unde alios scandalo offensos, commotosque fuisse non sit dubitandum; huic condignam pro modo culpæ pœnitentiam publice injungi oportet, ut, quos exemplo suo ad malos mores provocavit, suæ emendationis testimonio ad rectam revocet vitam. Episcopus tamen publicæ hoc pœnitentiæ genus in aliud secretum poterit commutare, quando ita magis judicaverit expedire.

a) Antiq. Ital. mædii ævi tom. 5. dissert. 68. edit. Mediol. 1741. a Col. 712.

gen jene Bußkanonen, welche im siebenten Jahrhunderte ihren Anfang genommen, waren Regeln für alle Priester; die sie auch in der geheimen Beicht beobachteten, und nach welcher sie auch die geheimen Bussen einrichten mußten; daher wurde zu selbiger Zeit jeder Priester, so zum Beichthören sollte zugelassen werden, befraget a) Ob er das römische Bußbuch habe, entweder welches der Bischof Theodor, oder der ehrwürdige Priester Beda herausgegeben, damit er nach dessen Innhalt den Beichtenden auszufragen, und ihm, nachdem er gebeichtet, fügliche Buße aufzulegen wisse. Wie uns hievon Reginon belehret. Diese Kanonen waren von so großer Schärfe, daß es wegen des damals herschenden Verderbens der Sitten, und folgends täglich häufig begangener Sünden gar bald nothwen-

---

a) Si habeat pœnitentiale Romanum vel a Theodoro Episcopo, aut a Ven. Beda presbytero editum, ut secundum quod ibi scriptum est, interroget confitentem, aut confesso modum pœnitentiæ imponat. Reginon de eccles. discipl. l. 1. pag. 30. Edit. Paris. Anno 1671.

wendig geworden, Auslösungen der Busse zu gestatten, weil es den Leuten unmöglich gewesen wäre alle diese Bussen zu verrichten, wie Muratorius bemerket. a)

§. 46.

Diese Abthuung also derley Bußbücher, und Bußkanonen, die hauptsächlich den Ablässen ihren Ursprung solle zu verdanken haben, erpresset bei vielen unserer Zeiten so wehemüthig- und sehnvolles Seufzen, und Klagen. Aber wahrhaft großen, und gelehrten Männern dünken unsere itzige Zeiten weit beglückter zu seyn, als jene, in welchen diese Bußkanonen die Oberhand hatten. Der fromme, und gelehrte Muratorius wird uns dessen abermals einen Beweis geben, da er sagt: b) **Es sind zwar viele, ich bekenne es, denen es Leide thut, daß**

a) Loc. cit.

b) Loc: cit. pag. 764. *sunt equidem, fateor, qui tot indulgentiarum plaustra in Ecclesiam invecta ægre ferunt, atque inconsultæ etiam prodigalitatis arguunt earum largitores; quippe per eas non attenuata solum, sed extincta vide-*

so eine Menge Ablässe in die Kirche ist eingeführet worden, und die auch derer Ausspender einer unüberlegten Verschwendung beschuldigen; indem durch sie die Strenge der heilsamen Buße, und alte Kirchenzucht nicht nur geschwächet, sondern gänzlich aufgehoben zu seyn scheinet

---

videtur salutaris pœnitentiæ severitas, ac antiqua disciplina — — — sed qui nostrorum temporum disciplinam dolent, quasi nimia lenitate pœnitentibus indulgentem, animatvertant, quæso, graviori olim censuræ obnoxiam fuisse veterem in usu canonum pœnitentialium disciplinam. Etiam invectis peccatorum redemtionibus eas autem invehere necesse fuit, neque enim homines tam diuturnas, & graves corporis afflictationes sustinere poterant) eo recidere tota pœnitentiarum moles plerumque videbatur, ut duntaxat ex Christianorum prædiis, atque pecunia sacri pœnitentiæ ministri ditarentur. In ejusmodi disciplinæ usu locus nimius, ut quisque videt, esse flatibus avaritiæ poterat, quod tamen deforme vitium a Clero eliminatum semper voluere, semper optavere canones, & Patres. Ac proinde postremis hisce sæculis, ac nostro potissimum laus,

&

net — — — aber welche die Zucht unſerer Zeiten, als eine gegen die Büſſer durch allzu große Gelindigkeit nachſichtige bedauren, bitte ich zu bemerken, daß die alte Zucht bei dem Gebrauche der Bußkanonen einer viel ſchwereren Ahndung ausgeſetzet geweſen ſey. Denn nach eingeführten Auslöſungen der Sünden (es iſt aber nothwendig geweſen ſie einzu-

& commendatio major in eo debetur, quod a ſacris pœnitentium confeſſionibus ſublata eſt omnis turpis lucri non ſolum occaſio, ſed etiam umbra. Illud ergo cum Tridentino Concilio votis noſtris urgendum eſt, ut & moderatio adhibeatur in indulgentiarum largitione; & quando revocare in uſum canones pœnitentiales non poſſumus (hanc enim ſpem prorſus ſublatam mihi videre videor) ſaltem pro qualitate criminum, & pœnitentium facultate ſalutares, & convenientes ſatisfactiones injungantur, ne, ſi forte ſacerdotes domin peccatis connivent, & indulgentius cum pœnitentibus agant, leviſſima quædam opera pro graviſſimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur. Et indulgentiæ quidem laudandæ,

ſum-

zuführen, denn die Leute konnten so langwierig- und beschwerliche Abtödtungen des Leibes nicht aushalten) schiene die ganze Ueberhäuffung der Bußen meistentheils dahinaus zulaufen, daß die heiligen Diener der Buße nur durch Güter, und Gelde der Christen bereicheret wurden. Bei so einer Zuchtordnung siehet jedermann, daß den Aufblehungen des Geizes zu viele Luft gemacht wurde, welches scheußliche Laster doch von Clero gänzlich getilget zu seyn die Kanonen, und Väter jederzeit gewollt, und gewünscht haben. Und daher muß man diese letzteren Jahrhunderte, und vorzüglich das unsrige desto mehr erheben, und anbefehlen, weil es von den heiligen Beichten der Büsser nicht nur alle Gelegenheit eines schändlichen Gewinnes, sondern auch den Schatten desselben

---

summaque cum devotione accipiendæ sunt, pœnitentiæ tamen, piæque castigationis non idcirco usus est deponendus, quem tantopere commendant, ac necessarium peccatoribus existimavere sancti Patres.

ben verscheuchet hat. Dieses also müssen wir dem tridentinischen Kirchenrathe durch unsere Wünsche zu betreiben suchen, daß sowohl in Ertheilung der Ablässen die Mäßigung beobachtet werde, als auch, wenn wir die Bußkanonen zu ihrem Gebrauche nimmermehr zurückrufen können (denn mich deucht, ich sehe, diese Hofnung schon gänzlich erloschen zu seyn) wenigst nach Beschaffenheit der Laster, und Fähigkeit der Büsser heilsam, und anständige Genugthuungen auferleget werden, damit nicht etwa die Priester des Herrn, wenn sie zu den Sünden die Augen zudrücken, und zu nachsichtig mit den Büssern umgiengen, indem sie ihnen für die schweresten Sünden die geringsten Bußwerke auferlegten, auch an ihren Sünden Theil nehmen. Und die Ablässe sind zwar zu loben, und mit grösster Innbrunst anzunehmen, doch muß deßwegen der Gebrauch der Buße, und einer frommen Züchtigung nicht unterlassen werden, welchen die heiligen Vä-

ter so sehr anbefohlen, und für die Sünden nothwendig erachtet haben.

§. 47.

Wie unnütz, und unzeitig ist also die Klage, welche man von dem Verfalle der Kirchenzucht immer aufwirft; und wie unbillig gehet man darein, da man die Ursachen dessen auf die Ablässe hinschieben will! Die Kirche setzte in vorigen Zeiten sehr scharfe und strenge Gesetz auf, sowohl die öffentlich als heimliche Busse betreffend; sie glaubte hiedurch dem Verderbnisse der Sitten Einhalt zu thun, doch muste sie mit ihrem Schmerzen bemerken, daß sich nichts destoweniger die Verbrechen ihrer Kinder dergestalt häuften, daß es bald eine wahre Nothwendigkeit erfoderte Erlösungen von auferlegten Bußwerken zuzulassen; denn wie eben Muratorius sagte, war es den Leuten selbiger Zeit unmöglich alle jene Bussen zu verrichten, die ihnen wegen so vielen begangenen Sünden nach den kanonischen Satzungen hätten sollen auferleget werden; die wenigsten würden sich dieser Bußstrenge unterzogen haben, und die

Kir-

Kirche würde Gefahr gelofen seyn, die meisten ihrer Kinder von dem Gebrauche der heiligen Sakramenten gänzlich zu verscheuchen, so sie nicht eine Milderung in der Bußstrenge verstattet hätte. Nun wenn schon unsere Zeiten minder lasterhaft sind, wie jene des siebenden Jahrhunderts, welches Muratorius glaubet; ist es doch eben auch gewiß, daß die Schärfe der Bußgesetze selbiger Zeiten auch in den unsrigen ohne vielen Nachlaß nicht könnten in Uebung gebracht werden. Denn es wird in unseren Tagen, wie wiederum Muratorius bezeiget a) zuweilen eine so große Anzahl der Sünden, und zwar schweren Sünden zu der sakramentalischen Beichte von einigen hingebracht, daß, wenn man ihnen nach den Bußkanonen, so sie annoch geltend wären, eine Buß auferlegen müßte, selbe sich nach angestellter Berechnung nicht nur auf ihre ganze Lebenszeit erstrecken, son-

---

a) Loc. cit. Col. 713. *Tantus interdum nostris diebus peccatorum numerus, eorumque gravium ad sacramentalem confessionem a nonnullis adfertur, ut pœnitentia iis imponenda*

sondern über diese auch weit hinauslangen würde. Ist also ein richtiger Schluß, so man auf die Widerherstellung der alten Bußgesetze dringen wollte, man entweder der Erlösungen, wie sie im 7ten, und folgenden Jahrhunderten Gebräuchlich waren, oder Ablässe, wie sie itzt sind, zugeben müsse, es wäre dann Sache, daß man die Abbüssung zeitlicher Strafen geflissentlicher Weise auf das andere Leben sparen wollte. Wir haben aber eben aus Muratorio beobachtet, daß die Ablässe unseren Zeiten größere Ehre, und Nutzen zuziehen, als die Erlösungen der Vorigen zuzohen, so daß wir gar keine billige Ursache haben die Glückseligkeit der in vorigen Jahrhunderten üblichen Kirchenzucht zu beneiden, sondern vielmehr das unsrige anzurühmen, wenn es gleich, wie die vorigen, nicht minder wegen des Verderbnißes der Sitten, als Zärtlicheit der Büsser in Wahrheit zu bedauren ist, weil durch beide diese Uebel der meiste Frucht, welchen die Kir-

---

da secundum canones pœnitentiales, si adhuc vigerent, inita, & subducta ratione non solum integram eorum vitam occuparet, sed quam longissime etiam excederet.

Kirche durch die Bußstrenge verhofte, gehindert, und sie diese bescheiden strenge Mutter dadurch in die traurige Nothwendigkeit versetzet wird, sich einer Linderung, und Nachsehung zu gebrauchen.

§. 48.

Ist demnach bei so bestellten Sachen itziger Zeiten nichts übrig, als daß alle Priester sich den oben angeführten Befehl des tridentinischen Kirchenrathes tief in ihr Gemüth einprägen; daß sie sich besonders sollten angelegen seyn lassen der Beschaffenheit der Laster, und Schwachheit der Büsser angemessene Genugthuungen aufzulegen, daß ist, so scharfe Buße, als bei itzigen Zeiten mit Hoffnung eines Seelennutzens nach dem Verhältnisse der Sünden dem Beichtenden können auferleget werden. Deßwegen ist auch die ausdrücklich und sehr vernünftige Lehre des Normalkatechismus, daß uns die Kirche durch den Ablaß nicht gänzlich von der Schuldigkeit für die Sünden genug zu thun befreyen, sondern nur in uns den Geist der Buße erwecken, und unserer Schwachheit, und Unvermögen in etwas steuren wolle; der

erste Vortheil des Ablasses besteht daher in dem, daß er die Schuldigkeit für die Sünden genugzuthun erringere, in so ferne, daß man auch durch mindere Bußwerke, die um der Zärtlichkeit der Büsser Willen müssen auferleget werden, in Rücksicht auf die Verdienste Christi, und seiner Heiligen, welche uns die Kirche durch den Ablaß auf eine besondere Art eigen machet, dem göttlichen Richter für die nach erlassener Schuld noch übergebliebene zeitliche Strafen ein Genügen leisten könne. Die Kirche befreuet uns zwar durch die Ablässe von jenen alten kanonischen Strafen, die sie bestimmet hatte, weil sie selbe dazumal als den Büssern nothwendige, und zugleich hinlängliche angesehen hat, wodurch der beleidigten Majestät Gottes für die noch übrige zeitliche Strafen ein vollkommenes Genügen geschehen könne; sie befreuet uns aber keinesweges von anderen gelinderen Bußwerken, so nach Verschiedenheit der Sünden von den Priestern müssen auferleget, und von den Büssern ausgeübet werden; damit jedoch wegen dieser Linderung der Bußwerke nichts vor der göttlichen Gerechtigkeit zu büssen übrig bleibe, ergänzet sie durch Zueignung aus dem

Kir=

Kirchenschatze dasjenige, so von der alten kanonischen Strenge abgängig ist. Wenn mir zu Nutzen kommen (tröstet sich ein Bossuet a) deiner Heiligen vielfältigen Verdienste, derer du mich auf ihr eifriges Bitten theilhaftig zu machen dich würdigest; werden wir einigermassen die unermässenen Schätze, und Reichthümer deines Blutes eigen, dessen unendlichen Werth mir die Kirche kraft meiner Busse, sie sey, wie sie wolle, und Kraft jenes großen Ablasses, welchen sie von keinen anderen, als von dir ererbet hat, zugetheilet.

§. 49.

Der zweite aus dem Ablaß zuziehende Vortheil bestehet darinnen, daß in uns der Geist der Buße erwecket werde; es kennet nämlich die heilige Kirche die schwäche ihrer Kinder, sie nimmt nur zu sehr wahr, wie der erste Eifer sogar unter ihnen erkaltet, ja fast erloschen sey,

a) Im öftern angezogenen Büchlein vom Jubeljahre 2. Betrachtung. 5. Punkt. 4. Erwegung.

sey, und sie siehet zum vorhinein, daß viele von einer scharfen Bußstrenge erschrecket, sich aller Busse entziehen würden. Sie will also durch ihre Gelindigkeiten in uns den Geist der Busse rege machen, so wie vormals ihr göttlicher Stifter in einer Magdalena eben dadurch, daß er ihr ohne einige Busse aufzulegen, alle Sünden nachgelassen, einen so heldenmüthigen Bußgeist aufleben gemacht. Und in der That sollte wohl von den Sündern eine so ganz ausnehmende Milde der Kirche mißkennet werden, welcher sie sich bedienet, da sie ungebeten seine schwereste Verbrechen auf so geringe Bußwerke nachlassen, und vergessen will? Sollte sie nicht vielmehr in ihm die heftigste Liebe gegen Gott seinen Vater, und diese seine heilige und gutthätige Mutter anflammen, welche, wenn sie einmal entzündet ist, auch den eifervollesten Bußgeist zu gebähren pfleget. Und um so ein erhabenes Ziel desto füglicher erreichen, und die Regemachung des Bußgeistes desto nachdrücklicher befördern zu können, rathet der große Pabst Benedikt der XIV. a) daß die Priester die alten Buß-

a) De *Synod.* diœcef. l. 11. c. 11.

Bußkanonen fleißig lesen, nicht zwar um nach selben die Bussen einzurichten, denn dieß wäre zu itzigen Zeiten nicht thunlich, sondern um den Sündern die Größe ihrer Laster hieraus begreiflich zu machen, und so in ihnen den Bußgeist zu entzünden.

§. 50.

Endlich kommet auch die Kirche, worinnen der dritte Nutzen der Ablässe bestehet, unserer Schwachheit, und den Unvermögen zu Hilfe, die uns zuweilen außer Stande setzen Gott also genug zu thun, wie wir sollten. Denn wie wäre es möglich bey sich täglich häuffenden Lastern alle von den alten Kanonen vorgeschriebene Bußwerke zu verrichten? Vormals wenn einer mit Bedacht einen falschen Schwur gethan; mußte er sieben Jahre Buß thun; so einer in der Kirche währenden Gottesdienste schwätzte, muste er büssen zehn Täge in Wasser, und Brod; der seinen Aeltern geflucht, 40. Tage in Wasser und Brod, der ihnen eine Unbild angethan, 3. Jahre, der sie geschlagen, 7. Jahre; wenn einer einen kleinen Diebstahl ein oder

zweimal begangen, mußte er nach gemachter Zurückstellung ein ganzes Jahr Busse aushalten; die Wucherer, so man für Räuber hielte, wurden mit einer dreyjährigen Buße gestrafet, wovon sie eines im Wasser, und Brod zubringen mußten; wenn ein Lediger mit einer Ledigen einen Beischlaf hatte, waren ihm 3. Jahre zur Buße aufgesetzet; wenn ein Lediger mit eines andern Weibe einen Ehebruch begangen, mußte er sieben, das Weib aber fünf Jahre in der Buße seufzen. a) Wer entsetzet sich nicht, wenn er diese Schärfe nur erzählen höret? und wo wurde je einer anzutreffen seyn, der sich derselben unterziehen wollte? befindet sich demnach der Priester nicht selten in die Nothwendigkeit versetzet, sich jener Regel zu bedienen, welche der gelehrte Gerson vorgeschrieben, da er sagt b) sicherer ists, die, so gebeich-

---

a) S. Car. Borrom. in instruct. pastorum, append. de sacram. pœnit.

b) Reg. moral. de sacram. pœnit. Tom. 3. pag. 103. *Tutius est cum pœnitentia, quæ sponte suscipitur, & verisimiliter adimplebitur, ducere confessios in purgatorium, quam cum magna non implenda præcipitare in infernum.*

beichtet haben, mit einer kleinen Busse, die sie freywillig annehmen, und glaublich erfüllen werden, ins Fegfeur führen, als mit einer großen, die sie nicht erfüllen werden, in die Hölle stürzen. Nichts desto weniger, da auch die Kirche selbst gegen uns sich einer heilsamen Nachsicht bedienet, wird sie uns wohl aller Mittel berauben wollen, der göttlichen Gerechtigkeit ein vollkommenes Genügen, wie es durch die vorigen strengen Bussen geschah, leisten zu können? Nein ihre Liebe gehet noch viel weiter; weit gefehlet, daß sie uns durch Erlassung zeitlich und gelinderer Strafen auf jene äußerst scharfe des künftigen Lebens aufbehalten sollte, machet sie uns selbst die Verdienste Christi, und seiner Heiligen in so ferne eigen, daß uns die auf so eine Art gemachte Linderung der Busse keineswegs schädlich werden könne. Zu diesem erringeret sie auch den Beichtvätern die Beschwerde ihres Amtes, denn, wie Pallavicinus anmerket a)

a) Hist. Conc. Trident. part. 3. l. 24. c. 12. n. 6. *Opportunitas indulgentias, quas vocant plenarias, impertiendi facile reddit ministerium alio-*

die Gelegenheit Ablässe, die man vollkommene nennet, zu erlangen, erleuchteret das sonst überaus schwere Amt der Beichtväter, indem sie oft von einer ängstlichen Furcht befreyet werden, daß sie nicht etwa geringere Bussen, als die Grösse der Verbrechen foderte, möchten auferlegen, welches doch in Rücksicht auf die Schwachheit der Büssenden nützlich zu seyn pflegen, damit sie nicht vom Zutritte zu den HH. Sakramenten abgeschrecket werden

§. 51.

Möchten doch alle Priester dahin höchstens besorget seyn, daß sie dem Volke die wahre Meinung der Kirche, welche sie bey Ertheilung der Ablässe hat, wie selbe in dem Normalkatechismus entwickelt wird, gründlich vortrügen. Möch-

---

alioqui gravissimum confessariorum, dum sæpe liberantur anxio metu, ne pœnæ ab ipsis culparum gravitate leviores imponantur, quod tamen spectata pœnitentium imbecillitate opportunum esse solet, ne ab accessu ad sacramenta deterreantur.

Möchten sie dem Volke tief in ihr Herz eingraben, daß uns die Kirche durch die Ablässe keineswegs von den peinlichen Bußwerken gänzlich wolle lossprechen, sondern vielmehr dadurch verlange in uns den Geist der Busse zu erwecken, und nur unserer Schwachheit, und Unvermögen zu steuren. Wäre nicht genug schon allen Mißbräuchen vorgebeuget, so sich bey den Gebrauch der Ablässe einfinden können? Welch groß, und weitschichtiger Nutzen würde nicht gar bald aus den Ablässen erfolgen.

VII. Kapitel.

Um die Ablässe zu gewinnen wird erfordert: 1. daß man im Stande der Gnade sey. 2. daß man die vorgeschriebenen Bedingnisse erfülle.

§. 52.

Daß man die Ablässe zu gewinnen die vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllen müsse, wird niemand in Abrede stellen, wenn er zu Gemüthe führen wird, daß, gleichwie der Ablaß ein freywilliges Geschenke der Kirche ist, es ihr auch freystehen müsse bedingnisse zu setzen, die nothwendig sind, selben zu gewinnen. Man muß sagen (ist die Lehre des heiligen Thomas a) daß:

---

a) Supplem. 3. part. q. 27. ar. 3. pag. 39. *Dicendum, quod non existente conditione non consequitur illud, quod sub conditione datur, unde cum indulgentia detur sub hac conditione, quod aliquis aliquid faciat, vel det, si illud non exerceat, indulgentiam non consequitur.*

daß, wo die Bedingniß nicht erfüllet wird, auch jenes nicht erfolge, so unter der Bedingniß gegeben wird. Da also der Ablaß unter dieser Bedingniß verliehen wird, daß einer etwas thue, oder gebe, kann jener den Ablaß nicht erlangen, der solches nicht erfüllet. Eben so gewiß ist es, daß man keinen Ablaß gewinnen könne, man seye dann im Stande der Gnaden. Die Ablässe, (sagt Natalis Alexander a) nützen jenen nichts, die eine Todsünde auf sich haben; die Ursache dessen ist, weil die Ablässe nur Erlassungen derjenigen Strafen sind, die uns nach verziehener Schuld übrig bleiben, da indessen die Strafen keinem können nachgelassen werden, dem nicht zuvor die Schuld erlassen worden. Denn welcher (sind abermal die Worte des heiligen Thomas b) die

a) Theol. dogm. & mor. l. 2. de indulg. c. 3. reg. 10. *Existentibus in peccato mortali indulgentiæ non prosunt.*

b) Supplem. 3. part. q. 27. art. 1. pag. 38. *Qui enim non est consecutus operationem Dei in remissione culpæ, non potest consequi remissionem pœnæ a ministro Ecclesiæ, neque in indulgentiis, neque in foro pœnitentiali.*

Nachlassung der Sünden von Gott nicht erhalten hat, kann den Erlaß der Strafe von dem Diener der Kirche weder bei den Ablässen, weder im Bußgericht erlangen.

§. 53.

Gleichwie demnach der Ablaß nicht verliehen wird zur Nachlassung der Schuld, sondern bloß zur Tilgung der nach verziehener Schuld übergebliebenen zeitlichen Strafen, so wird auch in der That selbst, und in Kraft des Ablasses keine, weder schwere, noch auch läßliche Sünde, in so weit es nur Sünde ist, vergeben. Der Ablaß für sich genommen (saget Collet a) ertheilet keinem den Nachlaß einer Todsünde, ja nicht einmal einer läßlichen. So haltet es auch Suarez, b) Passerinus c) und

---

a) Append. 3. de indulg c. 2. pag. 375. *Indulgentia per se non confert remissionem culpæ mortalis, imo nec venialis.*

b) In 3. part. S. Thomæ, tom. 4. disput. 50. sect. 1. num. 11.

c) De iudulg. quæst. 7. num. 82.

und Theodorus. d) Ja diese Meinung der Gottesgelehrten schiene dem großen Pabst Benedict dem XIV. so gut gegründet, daß er e) den Bischöfen die Regel gab, die Ertheilung jener Abläße als verdächtig anzusehen, in welchen die Losprechung von der Strafe, und Schuld enthalten ist. In dieser Absicht beweist er, daß sich der apostolische Stuhl in Ertheilung der Abläße niemals des Ausdruckes von Straf und Schuld bedienet habe. f)

§. 54.

Wenn dem also ist, wird jemand sagen, warum erscheinet in allen Ablaßformeln dieser Ausdruck: **Nachlassung der Sünden**? Löschet solcher nicht den wahren Begriff vom Ablasse aus, und ernährt er nicht eine Meinung,

d) Theodorus a spiritu sancto congregationis indulgentiarum, sacrarumque reliquiarum consultor, tract. de indulg. tom. 1. c. 5. §. 1.

c) De synod. diœces. l. 13. c 18. num. 7. *Quibus absolutio a pœna, & culpa concedi dicitur.*

f) *Sedem Apostolicam suis verbis a pœna, & culpa indulgentias nunquam dare consuevisse.*

die dem Geiste und Sinne der Kirche in Ansehung des Ablasses und seiner Wirkungen entgegen gesetzet ist? Wird nicht auf solche Weise das arme Volk immer in der Blindheit, immer im Mangel des ächten Unterrichtes erhalten?

§. 55.

Doch auf wem ist wohl dieser Einwurf gemünzet? Der Ausdruck: **Nachlassung aller Sünden** bei Ertheilung des Ablasses ist ja schon von Zeiten Pabst Urban des II. her in der Kirche Gottes üblich gewesen, wie zu sehen bei Eusebius Amort; a) er ist also schon beinahe 700 Jahre alt. Unter dieser Zeit hatte die Kirche gewiß viele gelehrte, fromme, ja auch heilige Häupter, die alle müßten gefehlet, durch solchen Ausdruck den wahren Begriff der Ablässe ausgelöschet, und eine Meinung ernähret haben, die dem Geist und Sinne der Kirche in Ansehung des Ablasses und seine Wirkung entgegen gesetzt ist. Selbst der 4te im Lateran zu Rom gehaltene Kirchenrath, welcher sich

a) De origine &c. a pag. 54 part. 1. sect. 2.

sich in der Ablaßformul eben dieses Ausdruckes bediente, a) hätte schändlich gefehlet, und dem armen Volke eine Veranlassung zu falschen Begriffen von dem Ablasse gegeben. Auch Pabst Martinus der V. hätte sehr unrecht gehandelt, daß er in der zu Kostanz gehaltenen Kirchenversammlung eine Satzung herausgegeben, vermöge welcher, auf die man einen Verdacht wegen der Ketzerey des Wiklefs warf, unter andern gefragt wurde: ob sie glaubten, daß der Pabst, und jedweder Bischof nach Beschränkung der heiligen Kanonen seinen Schäflein aus löblichen Ursachen Ablaß zum Nachlaß der Sünden ertheilen könne. Endlich hätte auch der tridentinische Kirchenrath, welchem gewiß dieser in Ablaßformeln gewöhnliche Ausdruck nicht unbekannt war, und der eben besondere Vorsorge machte, die bei Gelegenheit der Ablässe eingeschlichenen Mißbräuche aus dem Wege zu räumen, sehr sträflich gehandelt, daß er diesen so schädlichen und ausgebreiteten Mißbrauch sich auszudrücken, welcher nur den ächten Begriff vom Ablasse zu verderben tauget, nicht gebessert hätte.

§. 56.

---

a) Amort, loc, cit, pag. 87.

§. 56.

Es ist aber ein leichtes, diesen von so langer Zeit her in den Ablaßformeln üblichen Ausdruck zu rechtfertigen, und die in diesem Stücke den Päbsten und Kirchenräthen angeworfene Anklage zu zernichten. Denn einmal ist schon oben unstrittig erprobet worden, daß die Abläße der Kirche, da sie uns die kanonischen Strafen erlasse, auch vor Gott gültig sey, und die Tilgung jener zeitlichen Strafen wirke, welche sonst durch Unterziehung der kanonischen Busse erhalten wurde; und dieß war jederzeit die Meinung der Kirche, indem sie ihren Kindern durch die Abläße vielmehr nutzen, und nicht schaden wollte; damit also diese ihre Meinung in Betreff der Wirkung des Ablasses allen insgemein verständlich wurde, suchte sie diesen Ausdruck: **Nachlassung aller Sünden**, hervor; denn aus diesem Ausdruck muß jedermann abnehmen, daß die Wirkung des Ablasses größer sey, als wenn etwa ein weltlicher Fürst seinem Unterthan die Strafe erläßt, so er ihm eines begangenen Verbrechens halber auferlegt. Ferners wollte sie uns hiedurch

durch zeigen, daß die Gewalt Ablässe zu ertheilen in jener enthalten sey, die ihr Christus mitgetheilet, über die Sünden seiner Gläubigen ein gerichtliches Urtheil zu sprechen, und daß folglich auch von Gott nachgelassen werde, was sie uns durch die Ablässe nachläßt.

§. 57.

Und in der That, warum sollte sich die Kirche nicht dieses Ausdruckes: **Nachlassung aller Sünden** bedienen dürfen, indem der Ablaß wirklich im gewissen Verstande so eine Nachlassung ist? Denn der vollkommene Nachlaß der Sünden enthält in sich zwey Stücke: fürs erste, die Erlassung der Schuld, in so weit sie nur Schuld ist, und dann die Erlassung zeitlicher Strafe, in so weit sie nur Strafe ist; Die Schuld sammt der ewigen Strafe wird durch das Sakrament der Buße erlassen; die zeitlichen Strafen aber, gleichwie sie durch verschiedene Buß- oder andere gute Werke außer dem Sakramente können bezahlet werden, so können sie auch von der Kirche durch derley Ablässe nachgelassen werden, weil auch, um die Ablässe zu gewin-

winnen, jederzeit gute Werke, oder auch eigentliche Bußwerke vorgeschrieben werden, welche daher auch eine doppelte Kraft erlangen: die Kraft, die ihnen an sich selbst eigen ist, die Strafen der Sünden auszulöschen, und die Kraft, die ihnen zu eben diesem Ende von dem Geschenke und von der Freygebigkeit der Kirche zukömmt. Wie ich also sagen kann, durch das Sakrament der Buß werden die Sünden nachgelassen, obschon zum öftern die zeitlichen Strafen noch auszudauern übrig bleiben, weil ichs nur zum Theil nämlich von der Schuld will verstanden haben, so kann ich ja auch sagen: durch den Ablaß werden die Sünden nachgelassen, nämlich zum Theil der zeitlichen Strafen nach, weil die Sünde, was das Verschulden der Strafe betrift, wirklich nachgelassen wird.

§. 58.

Auf die Einwendung, daß man dieses dem Volke auf eine andere Art erklären könnte, da im Gegentheile durch den Ausdruck: Nachlassung der Sünden, leicht ein falscher

scher Begrif von der Wirkung des Ablasses entstehen kann, antwortet l'Herminier, wenn er sagt: a) Jedweder weiß, daß die römischen Päbste dieses verstehen von Nachlassung der Sünden, in so weit sie uns der Strafen schuldig machen, nicht aber in so weit sie blos Beleidigungen Gottes sind. Es ist also wahrhaftig nur eine eitle Furcht, die man beim Gebrauche des Ausdruckes: Nachlassung aller Sünden, von Entstehung eines falschen Begriffes unter dem Volke zu äußern scheinet. Denn auch nur ein Knab, so in der Normalschul gut unterrichtet ist, wird von solchem Irrthume weit entfernet seyn, weil er aus dem Katechismus gelehrnet hat, daß man, um den Ablaß zu gewinnen, im Stande der Gnade seyn müsse und daß der Ablaß nichts anders seye, als die Nachlassung zeitlicher Strafen, welche wir sonst nach verziehener Schuld in gegenwärtigen oder künf-

---

a) De indulg. c. 4. *Nemo nescit summos Pontifices id intelligere de remissione peccatorum, quoad reatum pœnæ, non autem quoad reatum culpæ.*

künftigen Leben zu leiden hätten, und durch diesen Unterricht aufgeklärt, wird er wohl den Schluß machen: also werden durch die Ablässe die Sünden in Ansehung, der Schuld nachgelassen; oder nicht vielmehr sonnenklar einsehen, daß die Sünde nur in Beziehung auf die noch übergebliebenen zeitlichen Strafen nachgelassen werde?

VIII. Kapitel.

Die Ablässe können auch den Seelen im Fegfeuer fürbittweise zu statten kommen, wenn sie auch dazu verliehen sind; alsdenn aber müssen die Lebendigen die von der Kirche zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen guten Werke Gott für die Verstorbenen aufopfern.

§. 59.

Diese Worte zeigen uns den Unterschied an, welchen die Ablässe in Rücksicht auf die noch Lebende, und auf die schon Verstorbene haben.

Den

Den noch Lebenden kann die Kirche, weil sie ihrem Gerichte unterworfen sind, auch einen gerichtlichen Nachlaß zeitlicher Strafen ertheilen; den Verstorbenen aber kann sie die Absolution nur fürbittweise zukommen lassen, weil sie schon, wie Gelasius, a) und Leo b) der Große reden, ihrem Gerichte entzogen, und dem göttlichen allein unterworfen sind. Es bemerket zwar Bellarmin, c) daß einige wenige Gottesgelehrte der Meinung waren, auch jene Verstorbene, so in dem Fegfeuer aufbehalten wären, stünden noch unter der Gewalt der Kirche, könnten also eben, wie die Lebendigen, von zeitlichen Strafen durch ihre Macht losgezählet werden. Allein diese Meinung wird von allen andern insgemein verlassen, und will Johannes Major d) sogar, daß sie von der hohen Schule zu Paris sey unterworfen wor-

a) Ep. ad Faustum. & altera ep. ad Episcop. Dardaniæ apud Gratianum can. *legatur*. & can. *nec quisquam*. XXIV. q. 2.

b) Ep. ad Rusticum Narbon. Episc. apud Grat. can. 1. ibidem.

c) De indulg. l. 1. c. 14.

d) In 4. Sent. dist. 20. q. 2.

§. 60.

Dem sey, wie ihm wolle, ist es doch eine gewisse, und unter allen Gottesgelehrten eine heilige Meinung, daß der Ablaß, wenn er anderst hiezu verliehen ist, wenigstens fürbittweise für die Verstorbenen könne benutzet werden. Ich sage also, (sind die Worte eines heiligen Bonaventura a) daß der römische Pabst, weil er die Güter und den Schatz der Kirche in seiner Gewalt hat, auch jenen davon mittheilen könne, die in dem Fegfeuer durch das Band der gemeinschäftlichen Liebe mit uns noch vereiniget fähig sind, geistliche Güter zu empfangen. Was aber die Macht zu urtheilen betrift, weil sie schon den Gerichts-

---

a) 4. sent. dist. 20. par. 2. art. 1. q. 5. *Dico igitur, quod, quia bona, & thesaurus Ecclesiæ est in summi Pontificis potestate, & illi, qui sunt in purgatorio ratione charitatis idonei sunt spiritualia beneficia recipere, quod Papa potest eis bona Ecclesiæ communicare. Quantum autem ad authoritatem judicandi,*

cum

richtsplatz der Kirche verlassen, scheinet, daß man ihnen die Lossprechung nur fürbittweise ertheilen könne. Und Drouven saget: a) Obwohl die Ablässe den Verstorbenen nicht lossprechungsweise können zugewendet werden, können sie ihnen doch nützlich, und sind es auch in der That wegen der Fürbitte welche Gott aus Barmherzigkeit genehm hält. Collet b) Die Ablässe kommen den Verstorbenen nicht zu Nutzen in Form einer Lossprechung, und eines Gerichtes, sondern fürbittweise. Endlich bezeiget Bel-

cum illi jam exierint forum Ecclesiæ, & ecclesiasticum judicium, videtur, quod eis non possit fieri absolutio, nisi per modum deprecationis.

a) De re sacramentaria l. 6. q. 7. c. 2. §. 3. *Indulgentiæ etsi mortuis per modum absolutionis nequeant applicari, iisdem tamen prodesse possunt, & prosunt reipsa per modum suffragii, quod a Deo misericorditer accepta tur.*

b) Continuatur Tournel. tom. 6. append. 3. de indulg. c. 6. *Indulgentiæ non prosunt defunctis per modum absolutionis, & judicii, sed per modum suffragii.*

larmin: a) Daß es eine gewisse, und unter Katholiken ungezweifelte Wahrheit seye, daß den Seelen, so in dem Fegfeuer zu leiden haben, durch die Ablässe könne geholfen werden. Eben dieser Meinung sind Natalis Alexander, b) l'Herminier, c) Juenin. d) Und aus den ältern Alexander de Hale, Durandus, Richardus de Mediavilla, Dominicus a Soto, Petrus de Soto, und andere, welche Gabriel Biel e) und Bellarmin f) anführen.

§. 61.

Es gründet sich aber dieser von den Gottesgelehrten insgemein angenommene Satz erstens auf jene Glaubenspunkte, vermöge welchen

---

a) De indulg. l. 1. c. 14. *Res autem certissima est, & apud catholicos indubitata, indulgentiis juvare posse animas: quæ in purgatorio pœnas luunt.*

b) Theol. dogm. & moral. l. 2. de indulg. c. 3. reg. 15.

c) Tract. de indulg. c. 7.

d) Instit. theol. part. 8. differt. 9. q. 5.

e) Lect. 57. in Canonem Missæ.

f) loc. cit.

chen wir bekennen, daß auch die in dem Feg-
feuer zu reinigende Seelen an der Gemeinschaft
der Kirche noch Theil nehmen, und deßwegen
ihren Peinen von den noch Lebenden fürbitt-
weise, durch Allmosen geben, Fasten, Gebe-
the, Meßopfer und andere gute Werke könne
gesteuert werden. Den hieraus folget, daß es
auch durch die Ablässe geschehen könne, wenn
sie zu diesem Ende von der Kirche verliehen,
und von den Gläubigen aufgeopfert werden.
Schon im 5ten Kapitel bewieß ich zu Genüge,
daß die Kirche bei Ertheilung des Ablasses uns
die Verdienste Christi, und seiner Heiligen zu-
eigne, und zwar mit einem so reichlichen Zu-
flusse aus selben, daß unsere Bußwerke vor
den Augen des Allerhöchsten ein weit angeneh-
meres und verdienstlicheres Versöhnungsopfer
werden, als sie es sonst nimmermehr gewesen
wären. Wenn wir nun solche Gebethe, solche
Bußwerke, derer Werth die Kirche durch so
eine Zueignung der unendlichen Verdienste Chri-
sti, und jener der Heiligen zu einem so hohen
Grade erhoben hat, für die Verstorbenen für-
bittweise aufopfern, wie wir es gewiß thun
können; ja wenn es die Kirche selbst ist, die

selbe, da sie den Ablaß auf diese Meinung verleihet, in unserer Person Gott aufopfert, sollte wohl so eine Fürbitte für sie vergeblich, und ohne Nutzen seyn können? Der Schluß ist so richtig, und ungezwungen, daß ein berühmter Theolog unserer Zeiten, Benedict Stattler, a) eben aus dieser Ursache die entgegengesetzte Meinung eine **irrige Meinung** zu nennen kein Bedenken trägt.

§. 62.

Er gründet sich zweytens auf den Gebrauch der ganzen Kirche, welche, wie Amort will, b) und durch verschiedene angeführte Beispiele zu erproben sich angelegen seyn läßt, schon im 878sten Jahre solle angefangen haben, für die Verstorbene Ablässe zu verleihen. Dem aber sey wie ihm wolle, ist doch gewiß, daß Pabst Sixtus der **IV.** schon im Jahre 1477. der hantonensischen Kirche einen Ablaß für die Verstorbenen nach Art einer Fürbitte verliehen ha-

---

a) Theol. theor. tract. 6 c. 5. de sacram. pœnit. §. 572. in Nota: *Ratiocinium hoc probat, erroneam esse sententiam negantem.*

b) De indulg. part. 2. sect. 5. a pag. 280.

habe, in welchem ihm sehr viele Päbste gefolget sind, so, daß dieser Gebrauch schon von langer Zeit her in der ganzen Kirche die Oberhand gewonnen hat. Läßt sich hierüber nicht mit Natalis Alexander, und andern gelehrten Theologen jene Regel des heiligen Augustinus a) anwenden, deren Inhalt ist: **Wenn etwas in der ganzen Kirche durch die Welt üblich ist — — streitig machen wollen, daß man es thun solle, wäre der unerträglichste Unsinn.**

§. 63.

Endlich gründet er sich auf den Ausspruch des römischen Stuhls; denn Pabst Leo der X. verwarf jenen Satz des Luthers: **Sechs Gattungen der Menschen sind die Absolution weder nothwendig, weder nützlich: nämlich den Verstorbenen. u. s. w. b)**

a) Ep. 54. alias 118 num. 6. *Si quid — — tota per orbem frequentat Ecclesia — — quin ita faciendum sit, disputare insolentissimæ insaniæ est.*

b) *Sex generibus hominum indulgentiæ nec sunt necessariæ, nec utiles, videlicet mortuis &c.* Vid. Bull'ar. mag. tom. 1. pag. 611.

§. 64.

Aber ein Ablaß für die Verstorbenen nach Art einer Fürbitte ist eben so ein Widerspruch, als jurisdictionsmäßig in einer Sache verfahren nach der Art eines solchen, der in dieser Sache keine Jurisdiction hat, wie die Kirche über die Verstorbenen keine hat, sondern selbst bitten muß. Wunderlich, daß dieser Widerspruch so vielen gelehrten und berühmten Theologen, welche über diese Materie geschrieben, nicht hatte einleuchten können: er muß also keiner seyn; denn worinn läge er? Vielleicht in dem, daß von dem Ablaß die Ausübung der Gerichtsbarkeit über untergebene untrennbar sey? Allein welcher vernünftige Theolog hat dieses jemals gesagt? Uebet also die Kirche bei Ertheilung des Ablasses für die Verstorbenen keine Gerichtsbarkeit aus? Allerdings; nicht zwar über die Verstorbenen selbst, sondern über den Schatz, welchen Christus ihr göttlicher Stifter aus seinen, und seiner Heiligen Verdiensten bei ihr hinterleget, und ihr allein das Recht ihn auszuspenden ertheilet hat; denn nur sie hat die Gewalt diesen Schatz gewissen Gebethern, oder

andern guten Werken, so zum Besten der Verstorbenen verrichtet werden, zuzueignen, und eben da sie sich dieser rechtmäßigen Gewalt bedienet, übet sie ihre Gerichtsbarkeit aus, ob es gleich Gott allzeit freystehen wird, diese für die Verstorbenen zu ihm gerichteten Gebethe und gute Werke entweder nach ihrem ganzen Verdienste, oder nur zum Theil aufzunehmen; und deßwegen erhalten derley Ablässe ihre Wirkung bei Gott nur fürbittweise, da sie im Gegentheile bei den Lebendigen eine wahre und gerichtliche Lossprechung auch in Rücksicht auf die Urtheile Gottes sind.

§. 65.

Laßt uns die Sache mit einem Gleichnisse beleuchten: Der Fürst giebt seinem Statthalter die Gewalt, daß er in dem ihm anvertrauten Staate aus dem allgemeinen Schatze Schuldnern, oder auch Verbrechern beispringen, und mit einem Theile dieses Schatzes für ihre persönlichen Schulden genugthun dörfe; daß wäre so, dächt ich, ein bürgerlicher Ablaß von dem Statthalter ertheilet; nun fügt sichs, daß so ein Verbrecher von seinen Gläubigern, oder

denen, die er beraubet, unmittelbar vor dem Richterstuhle des Fürsten belanget wird; der Statthalter aber aus Menschenliebe trägt dem Fürsten aus dem ihm zu diesem Ziele anvertrauten Schatz einen Theil an, um für den Verbrecher genug zu thun, und den Schaden, den er seinen Nächsten verursachet, zu ersetzen: schon hat der Fürst diesem Sünder die Leibesstrafe nachgelassen, und itzt nimmt er den Theil des Schatzes von dem Statthalter an, zahlt, und macht den von dem Verbrecher verursachten Schaden gut, und läßt ihn von dem Kerker, in welchen er sonst als Schuldner hätte schmachten müssen, los; da frägt sich nun, ob man nicht sagen könne, daß der Ablaß, den der Statthalter in seiner Provinz dem Schuldigen aus dem ihm anvertrauten Schatze sonst geradezu, und als Genugthuung austheilet, ob dieser Ablaß, sage ich, dem von dem Fürsten belangten Sünder, oder Schuldner nicht fürbittweise zugewendet, müsse gesagt werden; mir scheinet es so: denn der Statthalter gebraucht sich seines Rechtes, und nimmt von dem Schatze; wendet das Genommene für den Verbrecher an, und theilt so den Ablaß wirklich

lich aus; der Fürst ist nicht schuldig, diese Genugthuung anzunehmen, oder ganz anzunehmen, er thut es aber auf Vorstellungen und Bitten des Statthalters. Da hätten wir also ohne etwas Abgeschmacktes zuzugeben, einen fürbittweise zugewendeten Ablaß. Und dieses mögen sich diejenigen zum Unterrichte dienen lassen, die es wagen der heiligen Kirche, welche sie doch als ihre Mutter und Lehrerin ehren sollten, Mißbräuche, Fehler und Widersprüche zu Last zu legen.

Beschluß.

Nun getröste ich mich meinen Versprechen sowohl, als der Erwartung meiner Leser ein Genüge geleistet zu haben; indem ich überflüßig dargethan, daß die Lehre des Normalkatechismus in Betreff des Ablasses, da sie mit jener unserer itzigen Theologie vollkommen übereinkömmt, zur Beförderung der ächten Aufklärung die geschickteste und gründlichste sey, weil sie entweder lauter Glaubenswahrheiten enthält, oder doch solche Sätze, die allgemein angenommen, dem Sinne der Kirche ganz eigen,

und

und aus andern Glaubenslehren durch nahe und ungezwungene Folgerungen gezogen sind; denn giebt man einmal eine wahre Nutzbarkeit der Ablässe zu, räumet man dem römischen Pabste seinem ihm zuständigen Primat ein, giebt es eine Gemeinschaft der Heiligen, und nimmt man endlich an, daß es löblich und nützlich sey, für die Verstorbenen Gebethe und gute Werke um ihre Befreyung aus dem Fegfeuer zu beschleinigen, zu Gott abschicken, so doch alles der Glaube lehret, so wird man bald über alles dasjenige eines werden müssen, was in der Lehre vom Ablasse das Hauptsächlichste ist.

Und aus diesen Gründen scheint mir jene Einhelligkeit der Gottesgelehrten in der Lehre vom Ablasse, wie ich eben in diesen Blättern bekannt gemacht, ihren Ursprung genommen zu haben: ja ich getraue mich zu versichern, daß von dem tridentinischen Kirchenrathe, von welchem die Lehre vom Ablasse mit mehrerer Anwendung, und Sorgfalt untersuchet worden, kein Theolog von einigen Ansehen werde können aufgebracht werden, welcher die aus dem Normalkatechismus angezogene Sätze schlechterdings läugnete. Selbst der Rechtsgelehrte Van Espen, in welchem man auch jenes zu

fin=

finden sich einbildet, was er doch in der That nicht saget, schreibet in seinen 4. Kapiteln vom Ablasse, und dem Jubeljahre a) nichts, so den aus dem Normalkatechismus angeführten Sätzen zuwiederliefe; er selbst bekennet, daß sein Absehen nur gewesen sey, die Geschichte vom Ablasse herzusetzen, und das übrige den Gottesgelehrten zu überlassen; denn dieß sind seine Worte b) **Von der Ursache, die den Ablaß gebenden bestimmen muß, und von den Zubereitungen derer, die ihn gewinnen wollen, und anderen dergleichen Dingen, die zu dem Ablaße gehören, hat man schon vorher, so, wie izt besonders un-**

a) Jus Eccl. tom. 1. part. 2. tit. 7. edit. Colon. Agripp. Anno. 1729 a pag. 323.

b) Loc. cit. c. 1. num. 27. *De causa ex parte dantis, de dispositionibus ex parte lucrantium, aliisque similibus jam pridem, uti & hodie, multæ præsertim a theologis quæstiones salva fide agitantur, quæ, quia ad dogmata magis, quam ad disciplinam, aut historiam spectant, eas, ne falcem in messem alienam mittam, theologis relinquo; intra materiam historiæ, & disciplinæ, me concludens, præsertim quia pauca, quæ a scholasticis in hac materia indulgentiarum agitantur, ad certitudinem fidei, & doctrinam Ecclesiæ Catholicæ pertingunt.*

unter den Theologen viele Fragen abgehandlet, und das zwar ohne die Glaubenslehre zu berühren. Dieses also, weil es mehr zu der Dogmatik, als zur Kirchenzucht und Geschichte gehöret, damit ich nicht auf fremden Grund ärnte, überlaß ich den Theologen, und schränke mich nur pur auf die Geschichte, und Kirchenzucht ein, besonders, da weniges von dem, so die Skolastiker von dieser Materie der Abläße abhandlen, bis zur Glaubensgewißheit reichet, und als eine Lehre der allgemeinen katholischen Kirche kann angesehen werden.

Das würfe ich von Espen, als einen Eingrif in fremdes Handwerk für, wenn er Dinge, die den Theologen zugehören, abhandelte — was sollte man nun denen sagen, welche die helle, lautere, in dem Gebrauche der Kirche, und Vätern gegründete Lehre des Katechismus, mit doppelsinnigen Ausdrücken — schehlen Wortspielen, und unrecht angebrachten Klügeleien in ein unbestimmtes Mischmasch vervandlen, oder wohl gar durch unrichtige, widersprechende, falsche Verstümmlungen, meines Sinnes, die Leute nicht aufklären; wohl

aber

aber das ruhige Herz, des mit seiner Katechismus Lehre zufriedenen Christen mit gesuchten Zweifeln irre machen — mit unrichtigen falschen, oder gewiß nicht beruhigenden Begriffen verwirren, und zu einen wankenden, und lockeren umstalten —— Was sollte denn so ein Unternehmen anzeigen, oder wo sollte es den aufhorchenden Glaubigen hinführen, als zum Eigensinn, und Mißtrauen auf diejenige Bischöfe, mit derer Beifall dieser Katechismus an das Licht getreten, und die doch Gott die Glaubenslehre zu bewahren, und auch die Kirche zu regieren bestellet hat? und endlich hiesse diese undankbare Bemühung, die Lehre des Katechismus zu verdrähen, nichts anders, als alle weise Veranstaltungen, so zur wahren Aufklärung, zum christlichen und ächten Unterrichte des Volks wirklich sind getrofen, von höchsten Stellen geprüfet, und gutgeheisen worden, vereitlen, und des billig verhoften und erwarteten Nutzen und Ausbreitung muthwilliger weise berauben wollen.

Uebrigens hoffe ich ja nicht, daß durch gegenwärtiges Schreiben sich irgend einer für angegriffen, oder beleidiget halten werde; indem ich mir ganz gewiß jedwederen zu versichern getraue, daß es auf keinen insonderheit gemünzet, und meine Absicht nur

Ge-

gewesen sey meinen Mitbürgern einen Unterricht, dessen sie in gegenwärtigen Umständen höchst bedürftig sind, beizubringen. Denn vergebens würde ich mich bemühen jene zu überzeugen, die sich vielleicht geflissentlich wider die erkannte Wahrheit sträuben. Vernehmen sie aber noch einmal, liebe Mitbürger (denn ich kann es ihnen nicht zu oft widerholen) die Normallehre vom Ablaße ist keine Lehre der einzelnen Päbste, auch keine der einzelnen Bischöfe, weder eine, so nur von Mönchen wäre ausgehecket worden; sondern sie ist eine Lehre, so von allen Bischöfen unserer k. k. Staaten gutgeheißen worden; eine Lehre, die auch alle übrige katholischen Länder angenommen haben: denn in welcher Gegend katholischer Reiche lehrte man etwas anderes? Welche Universitäten haben in ihrer Theologie Sätze, die jenen des Normalkatechismus nicht gleichkämen? Wo ist je ein berühmter Gottesgelehrter so uns von dem Ablasse einen anderen Begriff gäbe? Welche Katechismi anderer katholischen Länder stimmen nicht mit den unsrigen überein? Gewiß man wird von allen diesen nichts Aechtes aufweisen können, weil eben jene Quellen, aus welchen man bis itzt um unsere Katechismuslehre anzufeinden, zu schöpfen nicht gescheuet hat, gerade zu das Gegentheil behaupten.

Schnellers
Predigt vom Ablasse,
auf der
hohen Metropolitankirche in Wien
auf Befehl
und in höchster Gegenwart
Seiner hochfürstlichen Eminenz
des Kardinalerzbischofes von Wien
gehalten.

Zweyte Auflage.
Mit einer Vorrede
und einigen Anmerkungen versehen, und
herausgegeben
von
einem Freunde der Wahrheit,
und
Schätzer der Ablässe.

Wien, 1784.

Vorrede.

Das eifrige Verlangen vieler frommen Christen, die berühmte Schnellerische Ablaßpredigt in ihren Händen zu haben, selbe ihren Hausgenossen in eben der Absicht, in der sie den Bürgern Wiens vorgetragen worden, zu wiederholtenmalen vorzulesen, ja diesen köstlichen Unterricht ihren Kindern einst, als ein Erbe zurück zu lassen, so für sie weit vortheilhafter, als je andere Schätze, vorzüglich um sie vor irrigen Begriffen dadurch vorzubewahren, seyn würde, gab mir Anlaß, einen Schritt zu wagen, wegen dessen ich zwar in Gefahr stehe, selbst von den eifrigsten Predigern der Menschenliebe mit Hohn, Spott, und Schimpfungen überhäufet zu werden, doch aber dabey mich mit der höchsterfreulichen Hoffnung tröste, bäldigst für meine Bemühung in die Reihe der Märze, Schnellere, Faste, Pohline, jener Männer versetzet zu werden, mit welchen im gleichem Rufe zu seyn, sich gewiß jeder gute, und rechtschaffene Christ vom Herzen Glück wünschen darf.

Kirche enthält, welche Lehre um so viel höher zu schätzen ist, weil sie wirklich der Glaubenslehre am nächsten ist: ich liefere diese Predigt, und empfehle sie allen Hirten, und Schäflein, so wie sie der würdigste Fürst der wahrhaft apostolische Oberhirt Seine Eminenz, der Herr Kardinal von Wien anempfohlen, und als eine Vorschrift der ächten Kirchenlehre allen in seinem Kirchensprengel vorgeleget hat. Möchten doch alle Bischöfe so eifrig, so fromm, so aufgeklärt seyn, wie man billig Wien ihres Oberhirten wegen beneiden kann, so würden jene brausenden und schwärmerischen Köpfe bald zerquetschet, ihre ärgerlichen Schriften unterdrücket und das Wort Gottes in der gehörigen evangelischen Einfalt ungestört wiederum geprediget werden.

NB. Man hat die Citationen des Predigers mit Bedacht am Ende der Predigt unter den angedeuteten Buchstaben beygerücket, damit wegen der eingeschalteten Anmerkungen keine Irrung bey dem Leser entstünde.

Krant

Erant autem appropinquantes ei Publicani, & peccatores, ut audirent illum.

Es naheten sich aber zu ihm die Zöllner, und Sünder, daß sie ihn hörten. Luc. 15, v. 1.

Was ist das ganze heutige Evangelium anders, als das lebhafteste Bild jener liebvollen Güte, welche Christus in den Tagen seiner Pilgerfahrt gegen die Sünder zu bezeigen pflegte? Schon die ersten Worte der evangelischen Geschichte überzeugen uns, daß es den Sündern gestattet wurde, sich dem Heilande zu nähern, und aus seinem heiligsten Munde die Worte des ewigen Lebens zu hören. Das dar-

lasses erwähne, erreget sich eben in mir der aufrichtige Wunsch, daß ihr von dieser Kirchengnade genug sichere Begriffe habet; ich habe Ursache diesen Wunsch heute zu Tage desto eifriger zu äussern, je leichter es geschehen könnte, daß ihr

---

ligten Stätte geredet, und zugleich als einen Schmeichler schildern, der um seinem Oberhirten das Placebo, welches sie mein Herr fürtreflich nicht selten auf Kosten der Religion Jesu Christi anstimmen, zu singen, mittels eines zweydeutigen Ausdruckes das Volk irrig zu machen, sich entschlossen hätte. Alberner Sieg für sie Hochgelehrte Wiens! Sie rufen, Victoria! und der Feind hat noch keinen Ausfall gemacht: sie kommen mir, wie jene jungen Helden vor, die in dem Schooße ihrer Mama mit Verwunderung aller Herumstehenden so überzeugend, daß sie es beynahe selbst glaubten, erzählen, wie viele der Feinden sie eigenhändig erleget haben, wenn sie gleich im Felde flohen, da sie einen Feind sahen. Albernes Geschwätz! wenn man mittelst Verdrähung eines Wortes, so in vielerley Bedeutung kann genommen werden, sagen will, der Prediger habe selbst an dem gezweifelt, oder es ausdrücklich zu sagen sich nicht getrauet, was er doch die ganze Predigt hindurch ohne einige Umschreibung zu machen behauptet. Haben sie nun die Güte mein Herr, ein Bischen zu warten! ich

werde

ihr von verschiedenen, nicht genug geprüften Meinungen hingerissen, euch selbst von den über den Ablaß gegebenen wesentlichsten Entscheidungen der Kirche mittler Zeit immer weiter entfernen möchtet. Ihr werdet es also dieser meiner

---

werde ihnen schon, wenn sie es in beyden Predigttheilen nicht zu Genüge sehen, in dem Beschlusse der Predigt die Nase darauf stossen, und zeigen, ob H. Schneller die Austilgung der zeitlichen Strafen mittelst des Ablasses der Kirche durch Anwendung des Wörtchen sollen im Zweifel habe ziehen wollen. Sehen sie, das sie nichts als gelehrte Wort-, oder vielmehr, wie sie selbst in der Nachschrift ihrer tiefgelehrten Kritik über den H. Pochlin bekennen, gelernte Mausfänger seyn. Sagen sie lieber, sie haben mit ihrer ganzen Kritik nur eine Gelegenheit gesucht, ihre weltbekannte Lästersucht an ihrem Oberhirten, und dessen Stellvertreter an der Kanzel, abzukühlen; sie haben es darum gethan, damit sie und jene, die ihnen diese einfältige Kritik zusammenschmirten; weil sie jeden Bischof in seinen Kirchensprengel zum Pabsten machen, und so viele Päbste, als Bischöfe haben wollen, ein öffentliches Bekenntniß ablegen könnten, daß sie gegen ihre Oberhirten, als die von ihnen benennten Päbste, eben so große Hochachtung und Unterthänigkeit, wie gegen das sichtbare Oberhaupt der allgemeinen Kirche den römischen Pabst bezeigen.

ner Sorgfalt zu guten halten, wenn ich heute einen Unterricht von dem Ablasse zum Stoffe meiner Predigt wähle. Ich werde euch erstens in der Lehre des Ablasses unterrichten. Ich werde euch zweytens in dem Gebrauche des Ablasses unterrichten.

2. Eine wichtige Vorerinnerung soll euch heute zur aufmerksamen und ehrfurchtvollen Anhörung meiner Worte zubereiten. Ich trete heute vorzüglich im Namen desjenigen vor euch auf, in dessen Namen ich auf diesem Orte zwar allzeit erscheine, vermöge dessen besondern Auftrags ich aber heute zu euch rede, dessen Gesinnungen ich euch heute erkläre, und dessen Befehl ich hiedurch vollziehe; wisset es also, ihr Schafe, die Stimme desjenigen, welcher der von dem heiligen Geiste gesetzte **Oberhirt** dieses Kirchensprengels ist, ertönet heute durch mich zu euch hinab; höret die Stimme des Hirten, und folget ihr, denn dieses ist die Pflicht der Schafe. *) Ich bitte um Aufmerksamkeit und Geduld.

Er-

*) Bey dieser Vorerinnerung hat H. Schneller redlich sehr grob gefehlet, daß er ohne sich bey den Wochenschriftlern, und ihren Kameraden anzufragen, ohn-

Erster Theil.

1. Was ist der Ablaß? diese ist nothwendig die erste Frage, die ich in dem Unterrichte von dem Ablasse setzen muß. Welch eine an-

dere

---

ohne bittschriftlich ihre gnädige Erlaubniß anzusuchen, sich erfrechte, den Schäflein zu sagen, ihr Oberhirt habe ihnen etwas durch ihn wollen vortragen lassen, bey dessen öfterer Erinnerung sie sich vor gewissen Windlehren hüten, und vor dem Irrthume bewahren könnten. H. Schneller dachte nämlich nicht darauf, und es war ihm bisher noch immer ungewöhnt, sich zu überzeugen, daß er als ein Prediger dermalen nicht mehr unter seinem Oberhirten, sondern unter einem Geschwader Witzlinge stehe, und daß es nicht mehr des Hirten Pflicht sey, das Volk zu lehren, oder durch seine Diener, die Priester, belehren zu lassen, sondern daß jetzt mit Schafsfelle bedeckte Wölfe Vorschriften ertheilen, bey derer Verkündigung man ganz ungezweifelt die Schafe der Heerde Jesu Christi zur Pforte der Hölle hinführen würde. Da haben sie recht m. H. ich stimme selbst vollkommen ihnen bey, daß es für sie passender gewesen wäre, wenn H. Schneller auf solche Weise von der Kanzel geredet hätte: z. B. „Eine wichtige Vorerinnerung soll euch heute zur aufmerksamen, und ehrfurchtvollen Anhörung meiner Worte zubereiten.

dere Antwort müßet ihr auf diese Frage von mir erwarten, als eben diejenige, die ihr in dem, mittelst so vielfältiger vorausgehenden Un-

ter-

---

ten. Ich trette heute im Namen derjenigen vor euch auf, in derer Namen ich auf diesem Orte, und zwar noch niemals erschienen bin, auch euch lächerlich vorkommen wird, daß ich heute in ihrem Namen erscheine; vermög derer besonderen Auftrags aber, um doch einmal ihrer Raserey eine Genüge zu leisten, und ihre leere Aussprüche als Gotteswort auszukramen, ich heute zu euch rede, derer verwirrte Gesinnungen ich heute erkläre, derer Wünsche ich hiedurch erfülle, und die darum diese meine Predigt als ein Muster allen Verkündigern des Gotteßwortes in einem öffentlichen vier Kreuzer Blatt anrühmen werden: wisset es also, ihr Christen! die Stimme desjenigen, welcher der von dem heiligen Geiste gesetzte Hirt des Kirchspieles von Probstorf ist; die Stimme eines Eybels, der erst neulich mit einer neuen Ablaßlehre in dem Nebel herumfocht, und sich auf seine Frage: Was ist der Ablaß? so gründlich und erbaulich als auf die Frage: Was ist der Pabst? selbst antwortete, die Stimme dieser, und mehrerer Männer ihres gleichen ertönenre

tersuchungen lange geprüften, und endlich mit Genehmhaltung der geistlichen Obrigkeit auf allerhöchsten Befehl allen Schulen unsrer Länder vorge-

neute durch mich zu euch hinab: höret ihre Stimme; denn diese wollen nun eure Hirten seyn, diese dringen sich jetzt als allgemeine, und unfehlbare Lehrer auf; höret ihre Stimme, und folget ihr, denn so werdet ihr bald in Finsternissen wandeln. Nicht wahr, meine Herren! ich habe es errathen, so hätte sich der H. Schneller Ehre machen können. Allein mit den Exjesuiten ist halt nichts anzufangen, sie bleiben schon auf ihren alten Schlendrian, man sollte ihnen lieber das Predigen gar verbieten — M. H! rede ich nicht die Wahrheit? bin ich nicht mit ihnen verstanden m. H? werden sie mich nicht bald in ihre Gesellschaft aufnehmen?

Doch muß ich ihnen etwas im Vertrauen in das Ohr sagen: erlauben sie mir eine Frage: Sagen sie mir waren sie nüchtern, als sie dieses niedergeschrieben? oder wenn sie nüchtern waren, dachten sie wohl dabey daran daß sie katholische Christen, oder vielleicht gar Priester seyn? warum liessen sie dann gar so sehr ihren eigenen Grundsatz außer acht, vermög dessen sie so hitzig fodern, daß die Kanzeln heutzutage fast mehr von dem Gehorsame, und Unterthänigkeit gegen die Fürsten, und Vorgesezte, von derer Zahl sie doch die

vorgelegten, bey allen Christenlehren schon durch einige Jahre in den Gotteshäusern ausgelegten Kates

---

Bischöfe nicht ausschließen werden, als von dem Gehorsame gegen Gott, und seine Gebote ertönen sollen? Ich bin hier nicht gesinnet, dem Oberhirten Wiens eine Lobrede zu machen, und ich finde es überflüßig, diesen würdigsten Erzbischof wider verleumderische Vorwürfe, und Lästerungen der niederträchtigsten Menschen zu vertheidigen: ich frage sie nur, wie werden sie um Gotteswillen mit ihrer Moral auslangen, wenn ihre auch von dem obersten Probabilismus nicht zu erduldende Beyspiele so auffallend gerade das Widerspiel zeigen, ja wenn es aus jeder Feder, aus welcher Auffoderung zum Gehorsame herkömmt, öffentliche Schimpfe wider die Landesfürsten, und Hirten der Kirche fliessen. Wissen sie, daß ihre vermessener, und höchst ehrenrührischen Vorwürfe, die sie Sr. Eminenz dem Herrn Kardinalerzbischofe von Wien hier machen wollen, der Höchstgottesfürchtigen hochseligen Monarchin bis in das Grab hinein der Auswahle wegen, die Höchstdieselbe an ihm, und an anderen durch sie benannten Bischöfen traf, gemacht seyn; daß sie m. H. die unwidersprechlichsten Rechte des gerechtesten, und frommen Josephs, vermög derer er die Bischöfe seiner Staaten benennet, durch ihre verdächtige Anspielung als unerlaubte, als ihm nicht gebühren-

de

Katechismus selbst täglich lesen könnet? *) Diese Antwort lautet also: Der Ablaß ist die

de Rechte schilderen wollen; daß sie m. H dadurch so viel sagen wollen: die von den Landesfürsten benennten Bischöfe seyen durch Nebenwege, nicht durch die rechte Thür, sondern als Miethlinge in den Schafstall Jesu Christi eingegangen? Was soll ich also hier von ihnen für ein Urtheil fällen? soll ich sagen? sie m H. seyn raubige Schafe, die ihren Hirten nicht kennen, und die um die übrige Heerde nicht anzustecken aus dem Schafstalle hinausgestossen zu werden verdienten, oder soll ich sagen? sie seyn Verletzer der Majestät, sie seyn aufrührerische Urtertha-nen, sie seyn unruhig, schwärmerische Köpfe, sie seyn höchstniederträchtige Seelen. — Menschen auf die nichts zu halten ist, und derer schmutzige Schriften des Feuers würdig sind? — — — Urtheilet ihr, die ihr noch einige Funken der Religion, der Liebe gegen eure Monarchen, und Fürsten, der Hochachtung gegen eure Oberhirten in eure Busen ernährt!

*) Was ist der Ablaß? Durch diese Frage wurde der H. Schneller abermal ein Stein des Anstosses, weil er sich erstrechte, aus dem katholischen Katechismus, nicht aber aus des H Landraths Eybel Ablaßbüchel dem Volke zu erklären, was der Ablaß sey, und weil er, wie die Herren Kritiker aller Menschen Sinn, und Gedanken fürtreflich errathen, die abscheuliche Schrift des H. Landraths Eybel

Nachlassung der zeitlichen Strafen, welche wir nach verziehener Schuld der Sünden im gegen=

bey, nach ihrer Sprache, minder aufgeklärten, das heist nach unserer Sprache, bey guten Christen zu verschreien, und wesentliche Entscheidungen der Kirche gegen die, wie diese Herren selbst bekennen, nicht genug geprüften Eyblischen Meynungen zu behaupten sich bemühete. Allein wenn vermessene Lügner in der Masque der Eiferer auftreten, soll ihnen H. Schneller als ein unerschrockener Bekenner der Wahrheit nicht die Larve von ihrem Gesichte hinwegreissen, um sie kennbar zu machen? soll er als ein getreuer Ausleger des Evangeliums gewissen Leuten zu Lieb ein unverschämter Stümler und ein Betrüger des Volkes werden? So m. H. würden sie freylich ihre Irrthümer für Wahrheiten auskramen können, wenn sich ihnen die Lehrer der Wahrheit nicht in das Gesicht stellten, wenn sie das Volk nicht warneten, daß es sich um diese Waar nichts bekümmern sollte, weil mit selber der Himmel feilgebothen, und die Hölle erkauset wird, und weil die Verkäufer jenen in dem Evangel um gleichen, welche selbst nicht in dem Himmel kommen, und auch andere nicht darein eingehen lassen. Uebrigens was sie wegen des Katechismus schimpfen, antworte ich ihnen: wer von der Behutsamkeit, womit dieser Katechismus verfertiget, von der groſsen Zahl der Bischöfe, denen er zugesendet, von denen er gut=

gegenwärtigen Leben, oder nach dem Tode zu leiden hätten. a) Um diese Umschreibung zu verstehen, müsset ihr bey einer jedweden Sün-

---

gutgeheissen, und angenommen worden, gut unterrichtet ist, der wird es eben so für eine gewissenlose Verläumdung ansehen, wenn man dessen Untersuchung ein ärgerliches Spiel nennet, wie er hingegen das Zeugniß dieses Katechismus für ein gemeinschaftliches Zeugniß vieler Bischöfe zugleich mit Ehrerbiethung annehmen wird. Freylich vergaß die in dem Gedächtnisse der Ihrigen allzeit unsterbliche Theresia, diesen Katechismus bey gewissen in einem Hause an den sogenannten Hofplatz in Wien öfters gewöhnlichen Sessionen verfertigen zu lassen, oder wenigstens selben dem unfehlbaren Urtheile des Probstorfischen Hirten zu unterwerfen. Da sie also über diesen auf allerhöchsten Befehl den Schulen vorgelegten Katechismus so unsinnig toben, so machen sie wiederum den verwägensten Angriff wider die landesfürstlichen Verordnungen, ohne von dem etwas zu melden, welch schlechtdenkende Christen sie seyn müssen. Allein von diesem schweige ich; hierüber wird schon H. Patritius Fast seine Schulbuben in die christliche Kinderlehre führen, und sie mit seiner blutigen Ruthe, die sie schon öfters ziemlich empfanden, ihrer Verwägenheit, und Unverschämtheit wegen, so, wie sie es verdienen, hergeiseln.

de, die Schuld von der Strafe wohl unterscheiden. Die Schuld ist die Sünde in sich selbst betrachtet, es ist die Beleidigung Gottes. Die Strafe der Sünde ist das, was man durch die Sünde verdienet. Diese Strafe ist entweder eine ewige, oder eine zeitliche, das ist eine solche Strafe, die nur eine Zeitlang dauret; ihr müsset euch hier jener von der Trientischen Kirchenversammlung unter der Strafe des Kirchenbannes wider alle, die sich entgegengesetzten, ausgerufenen Wahrheit *b*) erinnern, daß nicht alle Strafe der Sünde zugleich mit der Schuld allzeit nachgelassen werde; ihr müsset gedenken, daß die Schuld, und die ewige Strafe der schweren Sünde durch das Sakrament der Buße, und überhaupt auch jedwede Schuld sogar der läßlichen Sünde durch die Reue noch ehe müsse vergeben seyn, als die zeitliche Strafe einer solchen Sünde durch den Ablaß nachgelassen werden kann.

2. Nachdem ich diese kurze Erklärung vorausgesetzet habe, schränke ich meinen ganzen Unterricht von der Lehre des Ablasses nur auf die zween wesentlichen Punkte ein, die uns die Kirche ausdrücklich zu glauben befiehlt. Ein Punkt

ist,

ist, daß die Kirche von Christo die Macht habe Ablässe zu ertheilen: der andere, daß die Ablässe nützlich seyn. Wer entweder der Kirche die Macht Ablässe zu geben streitig machet, oder die Ablässe für etwas unnützes hält, der wird von der allgemeinen Trientischen Kirchenversammlung mit dem Kirchenbanne beleget, c) er widerspricht der entschiedenen Glaubenslehre.

3. Die Kirche hat die Macht Ablaß zu ertheilen. Sie hat diese Macht von Christo empfangen. Denn Christus gab die Gewalt zu binden, und zu lösen anfangs dem Petrus, d) und alsdenn auch den übrigen Aposteln. Wahrlich sage ich euch, alles, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden seyn: und alles, was ihr auf Erden lösen wredet, das wird auch im Himmel gelöset seyn. e) *) Welch ein herrlicher

*) Welch eine schöne Ausflucht, wenn die H. Prediger Kritiker sagen, es habe H. Schneller unter der Hand in die Auslegung des obigen Textes, dem er doch gar keine Gewalt, wie sie m. H. manchmal pflegen, anzuthun hatte, um ihn auf seine Sache passend zu machen, den bald darauf folgenden Satz, daß die Kirche die Sünder auch von den zeitlichen

Stra-

Ausdruck ist doch dieser, dessen sich derjenige, der allen Gewalt im Himmel und auf Erden hat, gebrauchet, um seiner Kirche die Völle der geistlichen Macht über die Sünder einzuräumen? Die Kirche bindet, die Kirche löset; sie hält die Sün-

---

Strafen mittelst des Ablasses auflöse, eingeschoben. Sie zanken, sie lärmen also hier wegen des Textes, dessen sie sich doch selbst bedienen müssen, wenn sie auch uns überzeugen wollen, daß doch die Kirche einige Macht nur in ihrem Verstande Ablässe zu geben habe. Aus der Macht zu binden, und zu lösen wurde die Macht die Ablässe zu ertheilen, allzeit hergeleitet. Selbst Klemens der XIV. welcher der einzige Pabst ist, der bey den H. Prediger Kritiern noch einiges Ansehen (und dieses, wir wissen schon, warum) zu haben scheinet, leitet in seiner Jubiläums Bulla die Gewalt Ablässe zu geben, daher. — Wie stehet es denn hier mit der Auflösung im Himmel? wovon H. Schneller weiters unten in dem 7ten Absatze seines ersten Predigttheiles Meldung machet? — was wird denn im Himmel aufgelöset? wenn durch den Ablaß gar nichts bey Gott nachgelassen wird? — hm? — — — hier ist bey einem so tollen Geschrey alles still — — — Ich meinestheils riethe als ein guter Freund den H. Kritikern, das ist denen, die ihnen diese tobende Kritik eingesendet haben, lieber diesen Knoten aufzulösen,

Sünder so lange gebunden, als sie noch nicht genug Beweise findet, daß sie wahre Büßer seyn; sie löset diese Bande wieder auf, wenn sie von ihrem bußfertigen Eifer genug überzeuget ist; sie befreyet sie von der Schuld, und von der ewigen Strafe, und dieß geschieht durch das Sakrament der Buße; sie löset sie aber auch von den zeitlichen Strafen auf: dieß geschieht durch den Ablaß. Wer kann in dem vorausgesetzten Spruche Christi, diese letztere, diese in sich selbst geringere Macht der Kirche verkennen, wenn er schon einmal vermöge eben dieses Spruches überhaupt die größere, die allgemeine Macht die Sünder zu binden, und zu lösen der Kirche zulassen muß? wer versteht endlich hier unter der Macht zu binden nicht die Gewalt den Sündern verschiedene Bußwerke aufzulegen? wer wird nicht also auch unter der Macht zu lösen die Gewalt den Sündern diese

 Bußen

---

zulösen, als Ihre Galle über Päbste, Bischöfe, Schneller und seinesgleichen, und endlich über eine von ihnen lügenhaft zusammgedachte Theologie auszuschütten — Wie schmeckt ihnen m. H. dieser Brocken? — können sie dieses Bein zernagen, ohne daran einen Zahn auszubeissen? —

Bußen zu mildern oder nachzulassen verstehen müssen?

4. Die Kirche hat sich von den ersten Zeiten dieser Macht immer gebrauchet. Schon Paulus schenkte einst dem bußfertigen Blutschänder, der unter den Corinthern zu finden war, die noch übrige Strafe in der Person Christi *f*). Tertullian erzählet uns, daß einige, die in das Laster der Abgötterey verfallen sind, und noch die Zeit der vorgeschriebenen, damals in der Kirche gewöhnlichen öffentlichen, oft durch mehrere Jahre fortdaurenden Buße nicht vollendet hatten, den Frieden der Kirche von den Martyrern in dem Kerker zu erbitten pflegten. *g*) Ueberhaupt war es ein zu den Zeiten des heiligen Cyprians bekannter Gebrauch, daß die Blutzeugen unsers heiligen Glaubens für die öffentlichen Büßer Bittschriften bey den Bischöfen einreichten, um hiedurch die Verkürznng ihrer Strafen zu erbitten, wenn schon der für die Erhaltung der Kirchenzucht eifernde Cyprian, wie es sich aus seinen Briefen *h*) zeiget, äußerst bekümmert war, daß sich in diese Gelindigkeit kein Mißbrauch einschleiche, und nur solche Büßer, derer Eifer schon genug bewiesen war, einer

Nach-

Nachlassung ihrer Strafen theilhaftig würden.

Die Spuren eines ähnlichen Ablasses finden wir in dem ersten allgemeinen Kirchenrathe zu Nycäa, *i*) in der zu Ancyra, *k*) und in andern mehrern anderwo gehaltenen Kirchenversammlungen. Wollen wir von den ersten Jahrhunderten zu den jüngern Zeiten der Kirche herein gehen, so finden wir unter Urban dem zweyten *l*) die Verleihung eines vollkommenen Ablasses für alle diejenigen, welche nicht aus Ehrgeiz, oder Geldsucht sondern aus dem einzigen Triebe der Andacht zur Rettung der Kirche Gottes nach Jerusalem reisen würden. Ich werde mich hier mit der weitläuftigern Erzählung der häufigen darauf folgenden Ablässe nicht beschäftigen, ich übergehe mit Stillschweigen die ganze Geschichte der von Bonifacius dem VIII. angefangenen, von andern Päbsten öfters wiederholten Jubiläen; ich würde es für überflüßig halten, von den Ablässen der letztern Zeiten vieles zu sagen, da euch die Freygebigkeit der Kirche in diesem Stücke ohnedieß genug bekannt ist. Ich vollende diesen Punkt nur mit der Anmerkung Benedikt des XIV. daß zwar die Macht Ablässe zu geben, der Kirche allzeit

eigen

eigen war, daß sie auch von dieser Macht immer einen Gebrauch machte, daß sich aber dieser Gebrauch nicht allzeit gleich gewesen ist. *m*)

5. Was eure ganze Aufmersamkeit verdienet, meine Christen, ist vorzüglich die zweyte Glaubenswahrheit, vermöge welcher wir als katholische Christen eben; wie alle andere Artikel unsers heiligen Glaubens, also auch diesen Satz mit unserm Blute und Leben zu vertheidigen verpflichtet sind, daß der Ablaß nützlich sey. *n*) Der Kirchenrath von Trient nennet den Gebrauch der Ablässe einen dem christlichen Volke sehr heilsamen Gebrauch. *o*) So weit geht die Glaubenslehre.

6. Nun kömmt es darauf an, daß ich euch von dem, was ihr vermöge des Glaubens als heilsam ansehen müsset, solche Begriffe beybringe, die euch auch von einem wahren Nutzen der Ablässe überzeugen. Denn was wäre widersinniger, als zwar einerseits immer sagen, der Ablaß sey nützlich, er sey sehr heilsam, anderseits aber so denken, so reden, daß man alle wahren Vortheile von dem Ablasse entfernt? Welcher ist also der Vortheil des Ablasses? Besteht er nur allein in dem, daß der Ablaß die einst gewöhn-

gewöhnlichen Kirchenstrafen nachlasse? Wenn die zu Trient versammelten Väter den Ablaß zu einer Zeit als höchst heilsam ausriefen, zu welcher die kanonischen Kirchenstrafen nicht einmal mehr im Gebrauche waren, wie kann ich vermuthen, daß sie unter dem Ablasse die einzige Nachlassung der ohnedies nicht mehr gewöhnlichen öffentlichen Bussen verstanden haben? *)

Ich

*) Unrichtiger, als H. Schneller die kanonischen Bussen Kirchenstrafen nennet, muß es in dem Kopfe dieser gelehrten Herren zugegangen seyn, da sie den 6ten Absatz des 1ten Predigttheiles beurtheilen wollten. Denn wenn im Kirchenrath einerseits gesagt wird, daß für öffentliche Sünden öffentliche Bussen auferleget werden sollen, andererseits aber in eben dieser Stelle des Kirchenraths den Bischöfen erlaubet wird die öffentliche in eine geheime Busse zu verwandeln, so folget hieraus noch länge nicht, daß die kanonischen Strafen, oder Bussen, oder Kirchenstrafen, wie sie hernach immer H. Schneller um ihrer Mausfalle auszuweichen hätte nennen sollen, damals im Gebrauche waren. Die sogenannte Kritik sagt zwar an der 58. Seite des 2ten Bandes der wochentlichen Lästerungen 10. Zeile, es sey falsch, daß diese Bussen, oder Strafen damals nicht im Gebrauche waren, und dieses scheinet mir der H. Verfasser sammt seinem Anhang

Ich läugne es nicht, daß der Ablaß in den ersten Jahrhunderten unmittelbar zur Verkürzung und Nachlassung der Kirchenstrafen gegeben wurde;

---

hang etwa einmal bald nach dem Tische in einer Hitze dahingeschrieben zu haben, da eben dieser H. Verfasser gleich darauf an der 64. Seite, 17ten Zeile da er wiederum nüchtern geworden zu seyn scheinet, offenherzig bekennet, daß diese Bussen damals nicht im Gebrauche waren — Ist dies Widerspruch — — o keineswegs! in einer gallsüchtig rasenden Kritik muß alles zusammenstimmen, um dem Tone der Raserey getreu zu bleiben, — und hier höret Widerspruch auf, Widerspruch zu seyn. Unterdessen wegen des ersteren noch ein Paar Worte zu sprechen, so versichere ich sie, daß von allen Vernünftigen die kanonischen Bussen Kirchenstrafen genennet worden, so wie bey allen Vernünftigen ein Hochamt absingen Messe lesen heist: es wäre also lächerlich ihnen zu glauben, daß die kanonischen Bussen und Kirchenstrafen nicht eins wären, wie es lächerlich wäre, wenn einer wegen der verschiedenen Benennungen einen wesentlichen Unterschied zwischen Amt und Messe machen, und behaupten wollte, er seye zwar unwürdig seiner Sünden wegen eine stille Messe zu lesen, er finde sich aber würdig genug ein Hochamt abzusingen. — Risum teneatis amici!!!

de; *) ich würde der Kirgengeschichte widerspre-
chen, wenn ich anders redete. Aber müßte ich
nicht wenig in der Furcht seyn, dem Ausspru-
che der Kirche von dem Nutzen des Ablasses zu
wiedersprechen, wenn ich seine ganze Wirkung
nur allein auf die Kirchenstrafen, die dem Sün-
der entweder wirklich auferleget worden, oder
doch auferleget werden sollten, einschränken wür-
de? Da es eine vom Trientischen Kircherathe
verdammte Lehre ist, p) daß durch die entwe-
der auferlegten, oder freywillig ausgeübten from-
men Werke Gott für die Sünden in Absicht
auf die zeitliche Strafe keine Genugthuung gelei-
stet

*) Wie folget hieraus, wenn H. Schneller sa-
get, daß der Ablaß in den ersten Jahrhunderten un-
mittelbar zur Verkürzung, und Nachlassung der Kir-
chenstrafen gegeben wurde, wie folget hieraus, und
wie kann ein Mensch mit einem Gehirne schließen, daß
mittelbar nichts anderes, und also gar keine Straf
bey der göttlichen Gerechtigkeit nachgelassen worden?
Der Dompredigter zeiget in den darauffolgenden
Beweisen das Wiederspiel; die Kritiker, oder Lä-
sterer aber haben keinen einzigen Beweis, daß nur
allein die kanonische Strafe nachgelassen wurde. Und
was ist ihre Kritik ohne diesen Beweis? was ist sie?
— — — viele Worte — und ein leeres Gewäsch,
wie gewöhnlich.

ster werde, da es also im Gegentheile gewiß ist, daß der Sünder Gott durch solche Bußwerke wirklich genug thue, und die zeitliche Strafe bey Gott auslösche, welchen wahren Nutzen würde mir ein solcher Ablaß bringen, der mich zwar einerseits von der Kirchenstrafe befreyte, der aber andrerseits alle jene Strafen bey dem strengen Gerichte des Herrn mir noch gleichsam aufbewahrte, die ich durch die Aushaltung der Kirchenstrafe würde ausgelöschet haben? *) würde nicht das hieraus folgen, was der heilige Thomas

*) Auf diese Weise würde der Ablaß fürwahr, wie H. Schneller sagt, gänzlich unnütz seyn, welches doch wider den Ausspruch des Kirchenrathes zu Trient zu behaupten höchst gottlos wäre: Denn wenn der Ablaß nach der Lehre der Kritiker nichts als eine Erlassung der Kirchenstrafen wäre, so blieben ja nun zur Zeit, wo diese Strafen nicht mehr gewöhnlich sind, alle jene Strafen, die durch Aushaltung der Kirchenstrafen, oder mittelst des zu derer Ersatz dienenden Ablasses ausgelöschet werden könnten, vor dem Richterstuhle Gottes aufbewahret. Hier also müssen sie m. H. ein Mittel treffen, entweder müssen sie mit H. Schneller, obschon er ein Exjesuit ist, in der Ablaßlehre einig werden, oder — sie müssen ungeachtet,

daß

mas, der eben in diesem Stücke meines Sinnes ist, saget, daß die Kirche mittelst der Verleihung solcher Ablässe uns mehr schaden, als hel-

---

daß sich ihr großer Patriarch in Linz in seiner Frage, was ist der Ablaß? mit allen Kräften wider die Zurückrufung der Kirchenstrafen setzet, weil er sich bewust ist, daß er derer schon so viele verdient hätte, daß sie der Dauer nach auch Mathusalems Jahre übersteigen würden — sie müssen dessen ungeachtet die öffentlichen Kirchenstrafen zurück zu bringen trachten. Da kratzen sie nun hinter den Ohren m. H. und sprechen einer zu den andern: Hic labor, hoc opus. Aber sie können doch dieses ohne viele Mühe zuwegebringen, wenn sie mit ihrem Beyspiele vorausgiengen, so würden sie alle bereit finden, ihnen nachzufolgen: sie hätten sich auch der Zeit schon ziemliche Verdienste gesammelt, von der Kirche mit den härtesten Züchtigungen hergenommen zu werden. Allein sangen sie nur bey jenen Aergernissen an, so sie bey Gelegenheit dieser Ablaßpredigt durch ihre wider ihren Oberhirten gemachte Empörung und gezeigten Ungehorsam öffentlich gegeben haben. Man schreibet ihnen keine schärfere Busse vor, als sie selbst in dem Buche Instr. S. Car. Bor. so sie uns anrühmen lesen können. Si quis Episcopi, aut ministrorum ejus vel parochi sui præcepta contemserit, vel irriserit, pœ-

helfen würde, weil sie uns durch die Freyspre-chung von den auferlegten Bussen zu größern Strafen, nämlich des Fegfeuers hinschickte? q)

Wür-

---

nitentiam aget dies quadraginta in pane, & aqua; zu deutsch · denn sie verstehen nicht recht, oder gar nicht latein, wie ich sie davon gleich in dem 7ten Absatz des 1ten Predigttheiles überzeugen werde: zu deutsch also: Wenn jemand die Gebote seines Bischofes, oder dessen Diener, oder seines Pfarrers ver-achten, und verhönen wird, so soll er durch vierzig Tage in Wasser und Brod Busse wirken; fangen sie an für ihre Lästerungen, und Beschim-pfungen, mit welchen sie und alle ihre Anhänger den Bischöfen, ja sogar dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche so ehrvergessen begegnen, jene Busse, die diesen Verbrechen angemessen ist, zu ergreifen, und die also lautet: Si quis contra Episcopum, pastorem, & pa-trem suum insurrexerit, in monasterio omnibus diebus vitæ suæ pœnitentiam aget. Zu deutsch — haben sie wohl acht — wenn jemand wider sei-nen Bischof, Hirten, und Vater sich empöret, so soll er durch alle Täge seines Lebens das ist wohlgemerkt, seine ganze Lebenszeit hindurch, in ei-nem Mönchenkloster Busse thun. Was! — sie erschrecken? — sie werden blaß? — warum? war-um? meine Herren! vielleicht wegen des Mönchen-klosters? — — möchte schier darum seyn, möchte ih-

nen

Würde jene Mutter ihrem Kinde eine wahre, eine erwünschliche Gutthat erweisen, welche zwar ihre Strafe dem Kinde nachsehen würde, aber zugleich wüßte, daß sie dieses Kind durch ihre Nachsicht der gößern Strenge des strafenden Vaters überließe, welcher Strenge das Kind durch die ausgehaltene geringere Strafe der Mutter ohne Zweifel großen Theils würde ausgewi-

 chen

---

nen schier ihr Gewissen Vorwürfe machen, wie grob, wie niederträchtig sie bisher über den ruhmwürdigen Mönchenstand geschimpfet haben, möchte ihnen schier beyfallen, daß sie Feinde der Mönchen, und der gesammten Geistlichkeit seyn, und nun sollten sie — wohin? — in ein Mönchenkloster — wie lang? — auf ihre Lebenstage — warum? weil sie sich wider ihren Oberhirten und dessen Diener verwegen aufgemacht haben — zu was? zur Busse — und das wäre für sie so eine gewisse Art der Strafe, die man sonst pœnam Talionis nennet. Ey folgen sie lieber meinem Rathe, bekennen sie sich zu h. Schnellers Ablaßlehre, so können sie die ganze Sache mittelst einer öffentlichen Zurückrufung, und anderer bey der Busse unter uns itzt gewöhnlichen Bußwerken wiederum gut machen, und diese Zurückrufung wird ihnen statt zur Schande bey jedem rechtschaffenen Christen zur Ehre gereichen, und allen ihres Gelüsters zum erspieglenden Beyspiele dienen.

chen seyn? Was für eine unbedeutende Ausflucht wäre es, wenn man sagte, die Kirche lasse durch den Ablaß nur das nach, was man ihr, nicht was man Gott für die Sünde schuldig ist. Nebst dem, daß diese Ausdeutung des Ablasses für die heimlichen Sünden, aus welchen kein Aergerniß in der Kirche entsteht, allerdings übertrieben wäre, saget mir, ist nicht überhaupt diese eine ganz willkührliche, nirgendswo festgegründete Auslegung des Ablasses? welche unanständige Begriffe bringt uns diese Meynung von unser lieben Mutter, der Kirche bey, da sie ihr die unbarmherzige Absicht andichtet, als hätte die Kirche einst die durch zehn, zwanzig, und mehr Jahre fortdaurenden schweren Bußwerke der Sünder nur für die ihr von den Sündern zugefügte Unbild gefodert, als hätte sie bey dieser strengen Zucht nicht vielmehr für die Beschleunigung der ewigen Glückseligkeit ihrer Kinder, für die Auslöschung ihrer bey der Gerechtigkeit Gottes ausständigen Strafen geforget?

7. Insgemein von der Sache zu reden, welchen Zwang legte man durch die Einschränkung des Ablasses auf die einzigen kanonischen Bussen ohne einige Beziehung auf die Strafen des andern

Le-

Lebens jenen Worten Christi an, r) aus denen die Kirche die Macht des Ablasses herleitet? wie wird man noch sagen können, daß alles dasjenige, was die Kirche hier auflöset, auch im Himmel aufgelöset sey, wenn der Büsser durch den Ablaß nur allein von den Kirchenstrafen, keineswegs aber von den Strafen jenseits des Grabes aufgelöset würde (wie wird man bey einer solchen Auslegung der vom Leo dem X. verworfenen Lehre derjenigeu ausweichen, welche behaupteten, die Ablässe nützen denen, die sie wahrhaft erlangen, nicht zur Nachlassung der für die wirklichen Sünden der göttlichen Gerechtigkeit schuldigen Strafen. * s) Wie wird man end-

 lich

*) Wissen sie H. Schneller! wie diese Herren der von Leo dem X. verworfenen Lehre auszuweichen glauben. Nebst dem, daß sie mit den von Päbsten verworfenen Lehrsätzen, wie die Buben mit den Ballen spielen, und den frömsten, den gelehrtesten Oberhäuptern der Kirche die schändlichsten Handlungen andichten, so sagen sie, man schreibe mittelst des Ablasses unserem Herrn Gott gleichsam vor, bald 7, bald 10, 20. Jahre oder die ganze Strafe nachzusehen. O alberne Ausflucht! auf solche Weise würde man auch sagen können, der Priester schreibe sammt seinem, in

quan-

lich dem Ablasse nicht wenigst einige Wirksamkeit auf die künftigen Strafen des Fegfeuers einräumen, da der Satz, daß der römische Pabst die Strafe des Fegfeuers nicht nachlassen könne, *) unter die vom Sixtus dem IV. ausdrücklich verworfenen Lehrsätze gerechnet wird. t) Lasset uns

---

quantum possum im Beichtstuhle mittelst der Losspechung auf gleiche Weise Gott vor, daß er alle wirklich auch nicht genug bereute, und nicht aufrichtig gebeichtete Sünden nachlassen müsse. Habe ich unrecht? meine hochweise Herren!

*) Hier ist der Beweis, daß die H. Kritiker nicht weit über die deutschen Schulen hinausgekommen seyn müssen, wie ich ihnen schon oben den Vorwurf machte, denn sonst würden sie verstanden haben, daß der Satz in H Schnellers Predigt, daß der römische Pabst die Strafe des Fegfeuers nicht auslöschen könne, der nämliche mit dem rückwärts angemerkten Lateinischen seye: Papa non potest indulgere — pœnam purgatorii. Es ist also eine eben so lügenhafte Verleumdung vom H Schneller zu sagen, er habe sich nicht getrauet, diesen Satz zu verdeutschen, als es überflüßig ist, daß sie eine Uebersetzung verlangten, indem H. Pr. W*** das Wort damnavit nicht anders als H. Schneller verdeutschen kann, daß dieser ein verworfene und verdammter Lehrsatz sey.

uns also, geliebteste Zuhörer! von einem so heilsamen Stoffe, als der Ablaß ist, der göttlichen Schrift, der Lehre der Kirche mehr angemessene Gesinnungen hegen; lasset uns überhaupt mit den Gottesgelehrten *u*) den Nutzen der Ablässe auch auf die Auslösung der bey Gott ausständigen zeitlichen Strafen des Sünders auslegen; lasset uns mit dem berühmten Bossuet sagen: Man könne vernünftigerweise nicht zweifeln, daß der Ablaß dienlich ist, uns von den Strafen des andern Lebens und des Fegfeuers zu entledigen. *x**) So wollen wir von den Vortheilen, welche der Ablaß für die Lebendigen hat, gedenken.

*) Ich sehe es als höchst nützlich an, wenn ich meinen geneigten Lesern diese Stelle des berühmten Bossuet, auf die sich hier der H. Schneller wegen der Wirkung des Ablasses auf das andere Leben beziehet, und die am Ende in der französischen Sprache zu finden ist, gleich an diesem Orte übersetzet beyrücke. Bossuet ist der Mann, dessen Ablaßlehr uns selbst die H. Kritiker als ein Muster einer ächten Lehre vorlegen; wie sie aber überall das stimmeln gewohnt sind, so schweigen sie behutsam von dem, was er in gegenwärtiger Stelle sagt. Ich übersetze sie also, wenn es gleich meinen Gegnern wehe thun muß, daß sie mit ihren eigenen

Waffen

8. Die Ablässe sind nicht nur den Lebendigen, sie sind auch den Verstorbenen, die sich noch im Reinigungsorte befinden, nützlich, denn auch diesen können sie, wenn sie so gegeben werden, (per modum suffragii) bittweise angewendet werden. y) Daß die Kirche die Ablässe auch zur Hilfe der Verstorbenen zu ertheilen pflege, dieses beweisen alle jene Päbste, welche in ihren Bullen von der Anwendung verschiedener Ablässe für die Verstorbenen Meldung machten; dieses beweisen alle jene Kirchensprengel, in wel-

chen

Waffen zu Boden geschlagen werden. Sie lautet also: Die Lehre dieses Kirchenraths (von Trient) ist, daß der Ablaß sehr nützlich, und sehr heilsam sey; aber o Herr! was wäre dieser für ein Nutzen, was wäre diese für eine Gelindigkeit, was für eine Sanftmuth? wenn man die Gläubigen von der Strenge der Gerechtigkeit der Kirche ausnehmen wollte, um sie einer weit größern Schärfe in dem zukünftigen Leben zu unterwerfen? — — — daher kann man vernünftigerweise nicht zweifeln, daß der Ablaß diene, uns von den Strafen des anderen Lebens, und des Fegfeuers zu entledigen. — Dieses sagt Bossuet, mit dem sie sich sonst wider uns brüsten

chen alle diese Abläſſe begehret, angenommen, öf-
fentlich gutgeheiſſen, und mit geiſtlicher Erlaubniß
verkündiget wurden: und weil kaum eine oder
andere Gegend der katholiſchen Kirche wird zu
finden ſeyn, wo man dergleichen Ablaßbriefe nicht
antreffen könnte, ſo darf man den Gebrauch der
Abläſſe auch für die im Fegfeuer leidenden See-
len anzuwenden, mit Grunde als einen durch
Jahrhunderte fortgeſetzten Gebrauch der ganzen
katholiſchen Kirche ausrufen. Nun würde ich
es aber mit dem heiligen Auguſtinus für eine
ſehr vermeſſene Thorheit halten, wider etwas
noch zu zanken, was die durch die ganze Welt
zerſtreute Kirche in der Uebung hat. z) Ich
muß alſo nach dem Sinne der Kirche, die eben
ſo in den letzten Zeiten die Säule und Grundfe-
ſte der Wahrheit iſt, wie ſie es in den erſtern
war, urtheilen, der Ablaß ſey auch den Verſtor-
benen nützlich, wenn ich doch nicht einer von Leo
dem X. verdammten Lehre anhangen, und die
Verſtorbenen unter jene ſechs Gattungen rechnen
will, denen die Abläſſe weder nothwendig, noch
auch nützlich ſeyn ſollen. *aa*) Vergeblich wür-
de man hier einmenden, unſere Mutter die Kir-
che habe mit ihren verſtorbenen Kindern nichts

mehr zu befehlen, ihre Gerichtsbarkeit schließe sich in die Gränzen des menschlichen Lebens ein. Denn ich bin weit entfernet, die Anwendung des Ablasses für die Verstorbenen als eine gerichtliche Handlung der Kirche auszurufen; ich muß aber auch eben so weit entfernt seyn, die Gemeinschaft der Heiligen zwischen der streitenden und leidenden Kirche zu läugnen; ich kann es also nicht verneinen, daß der Ablaß den in dem Fegfeuer leidenden Seelen bittweise nützen könne. Sollte ich mich vielleicht an dem gewöhnlichen Ausdrucke der Kirche, an dem Namen Ablaß hier stossen? nein, ich werde niemals vergessen, daß ich ein Kind der Kirche bin, und daß ich ohne Verletzung der kindlichen Ehrfurcht meiner Mutter einen listigen Mißbrauch des Worts Ablaß nicht vorrücken kann: *) ich werde eben deswegen

*) Soll denn der H. Schneller den Vorwurf verdienen, daß bey ihm Kirche, und Pabst eines, oder daß der Pabst unfehlbar sey? denn bey dem Ablasse für die Lebendigen steifet er sich nicht nur auf das Zeugniß der Päbste, sondern auch auf die allgemeine Lehre der Theologen, und schließt selbst aus dem Trientischen Kirchenrath auf seine Sache: bey dem Ablasse für die Verstorbenen schrieb er seinen Haupt-

wegen den für die Verstorbenen bittweise angewendeten Ablaß immer für etwas mehr Bedeutendes, als für das gewöhnliche Gebeth eines Privatmenschen ansehen; ich gebe es zwar gerne zu, daß der Ablaß nicht jedweder besondern im Fegfeuer leidenden Seele allzeit nach unserer Willkühr unfehlbar nütze, und daß man es immer den unerforschlichen Urtheilen Gottes überlassen müsse, was, und wie viel Gott dieser oder jener Seele von den Schätzen seiner Kirche anwenden wolle; ich widerspreche auch nicht, daß der Ablaß für die Verstorbenen ein Gebeth sey, aber er ist ein solches Gebeth, mit welchem die heilige Kirche auf eine ganz besondere Weise ihr gemeinschaftliches Gebeth vereiniget; ein solches Gebeth, bey welchem die Kirche die Ausspennderinn der ihr anvertrauten Schätze, den Schatz der Verdienste

---

beweis fast ganz aus dem Schulbuche der wienerischen Universität Tract. Theolog. cl. Bertieri) ab. Sollte er etwa wegen des letzteren Kochem seyn, so würde es die wienerische hohe Schule eben so wenig gleichgültig ansehen, daß sie eine Kochemische Universität sey, wie es sich H. Schneller für eine Ehre rechnen wird, daß er wegen des ersteren eben so, wie Thomas, und Bossuet ein Kochem sey: id, quod erat demonstrandum.

dienste Christi, als eine Genugthuung mit einer besondern Freygebigkeit dem himmlischen Vater für die Seelen der Verstorbenen aufopfert, um den Vater der Güte und der Erbarmungen zur Milderung und Verkürzung ihrer Strafen zu bewegen; es ist also ein Gebeth, das so vielfältig verstärket, bey Gott vermuthlich eine sehr vorzügliche Wirkung haben wird; ein Gebeth, das wegen dieser Vorzüge des Namens nicht unwürdig ist, den ihm die Kirche schon durch Jahrhunderte beyleget. *)

9. Hier haber iht, meine Christen, den Unterricht von der Lehre des Ablasses, erinneret euch oft der unerschöpflichen Quelle, aus welcher die Kirche die Ablässe herleitet, und es wird euch alles sogleich begreiflicher werden, was ich bisher vom Ablasse sagte. Wenn ihr mit Clemens dem VI. *bb*) gedenket, der Sohn Gottes habe den unendlichen Schatz seines Bluts und seiner Ver-

---

*) Mögen sie nicht auch hier m H. nach ihrem Hirngespinnste sagen: von den Worten des H. Predigers angefangen, ein solches Gebeth 2c. bis zum Ende des 8 Absatzes des 1ten Predigtheiles werde Gott wiederum vorgeschrieben, wie viel oder was er den Seelen des Fegfeuers wegen der bittweisen Anwendung des Ablasses nachlassen müsse.

Verdienste, mit allen Verdiensten Mariä und aller Heiligen vereiniget, nicht etwa in ein Schweißtuch eingewickelt, oder in einen Acker vergraben, sondern seiner Kirche zur heilsamen Ausspendung zurückgelassen, so werdet ihr es leicht einsehen, daß die Kirche die Macht habe verschiedene Ablässe zu geben, daß diese Ablässe mittelst der Anwendung eines so kostbaren Schatzes sowohl den Lebendigen, als den Verstorbenen, die dort noch gereiniget werden, wahrhaft nützlich seyn. *) Nur ist mir jetzt noch übrig, daß ich euch von dem

---

*) Die H. Kritiker wollen es nicht gedulden, daß H. Schneller den Ablaß einen Schatz nennet, welches Wort in ihrer Einbildungskraft der alten Kirche unbekannt war: aber auch zu Zeiten der ersten Kirche wußte man von einem Ablaßschatz, der in den Verdiensten der Martyrer, wie Cyprianus und Tertullian bezeugen, bestanden war, in Ansehen welcher Verdienste den Gefallenen, wie selbst die H. Kritiker zulassen, die Kirchenstrafen nachgelassen wurden: an dem Namen ist wenig gelegen: ich bin gänzlich überzeuget, daß, wenn die Verdienste Jesu Christi das kostbarste Kleinod für uns sind, auch die Anwendung dieser Verdienste ein Schatz könne, ja müsse genennet werden.

dem nützlichen Gebrauche der Ablässe noch einen kurzen Unterricht gebe.

Zweyter Theil.

1. Eine sorgfältige Bemühung sich nach der Sünde durch die wahre Bekehrung des Herzens mit dem beleidigten Gott auszusöhnen, eine eifrige Bestrebung Gott durch eigene Bußwerke für seine Sünden immer mehr genug zu thun, eine ämsige Beflieſſenheit sich durch die von der Kirche vorgeschriebenen Werke der von ihr gegebenen Ablässe theilhaftig zu machen, dieses ist alles, was ich zum nützlichen Gebrauche des Ablasses zu fodern, und eben itzt zu erklären habe.

2. Wir müssen also, um der Ablässe nicht ganz unwürdig zu seyn, vor allen mit Gott durch eine wahre Busse ausgesöhnet seyn. Wenn ihr in der Ankündigung eines Ablasses leset, daß er zur Vergebung aller Sünden *) gegeben werde, so sollet ihr zwar wissen, daß diese die von

*) Auf so alberne Vorwürfe, auf so thörichte Anspielungen, auf so lügenhafte Andichtungen verdienen sie wirklich keine Antwort: ich muß aber eine dem christlichen Volke ertheilen, dem sie so schändlich vorgelogen

von Jahrhunderten her gewöhnliche Sprache der Kirche war: ihr sollet auch gedenken, dieser Ausdruck sey von der Kirche niemals in diesem Sinne verstanden worden, als würde durch den Ablaß die Schuld, und die ewige Strafe der Sünden vergeben. Wenn es im zweyten Buche der Makkabäer heißt, es sey ein heiliger und heilsamer Gedanken für die Todten zu bitten, damit sie von den Sünden aufgelöset werden, *cc*) so versteht die göttliche Schrift hier nothwendig

---

gelogen haben, daß sie an ihrer 104 Seite sagen, es wäre der theologische geheime Rath des erzbischöflichen Hofes genöthiget worden, die zu Ostern als eine Vergebung aller Sünden geschehene Ankündigung des päbstlichen Ablasses, weil sich das Volk daran stoß, zu verändern, und anders abdrucken zu lassen. Allein geneigte Leser! diese ist eine offenbare Lüge: denn Seine Eminenz der Herr Kardinal Erzbischof von Wien erhielten vom höchsten Orte ein Handbillet, diesen Ablaß nach dem Gebrauche der Kirche dem Volke kund machen zu lassen: es geschah; und es wurde vom ersten bis letzten Tage kein Buchstab in den Ankündigungszetteln geändert: Jeder verstund es, was dieser gewöhnliche Ausdruck im eigentlichem Verstande bedeute; nur einige junge Witzlinge und Pflastertretter,

viels

wendig nur die Nachlassung der zeitlichen Strafen, weil die Nachlassung der Schuld und der ewigen Strafe nach dem Tode vermöge der von Gott gesetzten Ordnung unmöglich ist. Wenn die Kirche in der heiligen Messe bethet, daß Gott den Verstorbenen Rechtgläubigen die Nachlassung aller Sünden gebe, *dd*) so können diese Worte aus der erst gemeldten Ursache wieder nichts anders, als die Nachlassung aller zeitlichen Strafen bedeuten. Eben so seyd auch ihr, meine Christen, mittelst eures Katechismus in dem Chri-

---

vielleicht auch aus ihrer damals sich zusammenrottenden Gesellschaft, die um dieser Zeit noch in fieri, aber nicht in esse war, nur einige unbardige Bursche, für welche H. Schneller allhier die Auslegung dieser Worte hauptsächlich machet, lästerten über diesen Anlaß, so wie es sie über jeden Schritt des heiligen Vaters thaten: Diese rissen die Ankündigungszettel von den Kirchthüren herab, trieben Zotten und Possen damit, und dann mußte noch eine, ja die dritte Auflage ohne aber ein Wort von der ersten zu ändern gemacht werden, damit diese Ankündigungen wiederum an die Kirchthüren geheftet, und auch durch freygebige Vertheilung derselben der heiligen Wißbegierde des um diesen Gnadenschatz sich eifrigst bekümmerenden Volkes Genüge geleistet werden könnte.

Christenthume genug unterrichtet, um diese in Ablaßbriefen vorkommenden Worte, Vergebung der Sünden, nicht auf die Schuld, sondern nur auf die zeitlichen Strafen der Sünden auszudeuten, und dieses wird euch durch die in den Bullen vorausgesetzte Foderung der wahren Busse, der Reue und Beicht deutlich erkläret. Immer kömmt es also auf die ernstliche Bekehrnng des Herzens, auf die Ablegung der freywilligen Neigung zur Sünde vorzüglich an, wenn man sich den Weg zur Gewinnung eines Ablasses bahnen will.

Wenn Christus seiner Kirche die Macht Ablässe zu ertheilen gegeben hat, hat er deswegen seine Worte nicht zurückgerufen, die er einst beym Lukas dem Evangelisten sagte: Es sey denn, daß ihr Busse thut, so werdet ihr alle gleicher Weise umkommen. *ee*) Wenn dieser Heiland seinen Aposteln die Gewalt gab, die Sünder von den Banden der zeitlichen Strafen loszubinden, so hat er deswegen die Sünder von der allgemeinen und wesentlichen Pflicht nicht befreyet, sich den Priestern zu zeigen, denen es zukömmt, die Sünden nachzulassen, oder zurückzuhalten. Welch ein thörichte Hoffnung wäre es, die Nachlassung der zeitlichen Strafen durch

die Verdienste Jesu Christi erwarten, dessen Feind man doch durch die Sünde ist? welchen heftigen Antrieb zur eilfertigen und eifrigen Busse soll uns aber eben dieser Gedanke geben, daß die Barmherzigkeit Gottes schon alles bereit hält, was uns zur Auslöschung nicht nur unserer Schulden, sondern auch unserer Strafen taugen kann, wenn wir nur alle unsere Sünden aus ganzem Herzen bereuen, sie aufrichtig dem anstatt Gottes richtenden Priester bekennen, sie ernstlich bessern, alle mit der Busse unmittelbar verbundenen Pflichten der Zurückstellung erfüllen, und alsdenn uns Mühe geben, selbst Gott für unsere Verbrechen eine geziemende Genugthuung zu leisten.

3. Diese *) ist eben die zweyte Bedingniß, deren Erfüllung man von uns, wenn wir der Ablässe theilhaftig werden wollen, zu fodern immer das Recht hat. Thut würdige Früchte der Busse ff) so ertönte schon einst die Stimme des Rufen-

---

*) Belieben sie meine Herren! diesen ganzen Absatz mit Bedacht durchzulesen, so werden sie sehen, wie dumm, einfältig, und überflüßig ihre Sticheleyen an der 89. und 90. Seite ihrer Lästerungen über H. Schnellers Predigt seyn.

Rufenden in der Wüste. Christus verurtheilte den Baum zum Feuer, der gar keine, und also auch keine guten Früchte brachte, um wie viel mehr wird er gute Früchte von einem solchen Baume fodern, der schon viele böse Früchte hervorgebracht hatte? Wenn die Kirche Christi in den erstern Zeiten Ablässe gab, so gebrauchte sie sich dieser Nachsicht nur überhaupt gegen solche Büsser, die ihren bußfertigen Eifer schon durch längere Strengheiten bezeuget hatten.

Der H. Cyprian bittet die standhaften Bekenner des christlichen Glaubens, daß sie nur für dergleichen Büsser ihre Bittschriften bey den Bischöfen einreichten, die sie selbst sahen, die sie kannten, und von derer Busse sie selbst überzeuget waren. gg) Er redet vom eifrigen Gebethe, von Thränen, von anhaltenden guten Werken, wodurch die Büsser die Nachlassung ihrer Strafen erbitten sollten. Der nicänische Kirchenrath gestattet nur für diejenigen eine Milderung der Kirchenstrafe, welche mit Zähren, mit Geduld, mit guten Werken ihre Bekehrung nicht auf eine verstellte Weise, sondern in det That selbst werden bewiesen haben. *hh*) Selbst der Kirchenrath von Trient empfiehlt die Mäßigung der Ablässe

aus dieser Absicht, damit nicht durch eine allzugroße Gelindigkeit die Kirchenzucht geschwächet werde. Erinnert euch dieser Regeln der Kirche, meine Christen, wenn ihr euch zur Gewinnung der heiligen Ablässe bereiten wollet. Ergebet euch insgemein mit einem bußfertigen Eifer der Ausübung vieler guten Werke, bringet den Kelch des Leidens, aus welchem euch der auch in seinen väterlichen Züchtigungen gütige Gott hier auf Erden trinken läßt, oft dem Herrn zum Versöhnungsopfer für eure Sünden dar, züchtiget euer Fleisch, das in euch bisher so manchen Aufruhr wider das Gesetz des Geistes erregte, lasset eure Glieder der Gerechtigkeit zur Heiligkeit dienen, die vormals so oft der Ungerechtigkeit gedienet haben, versammlet euren Geist zum brünstigen Gebethe, der sich so oft durch Eitelkeiten von Gott entfernet hatte, übet die Werke der Barmherzigkeit gegen euren Nächsten aus, damit auch Gott euch Barmherzigkeit wiederfahren lasse; so wird der Ablaß das, was eurer Genugthuung noch an der Vollkommenheit der Werke, oder wegen des Mangels der Zeit abgeht, ersetzen: die heilige Kirche, die mit ihren Gnaden nicht unsere Trägheit nähren,

sondern nur unserer Schwachheit zu Hilfe kommen will, wird euch mit Freuden jene Schätze der Verdienste Jesu Christi, und seiner verherrlichten Freunde öffnen, mittelst derer Anwendung sie den Ueberrest der zeitlichen Strafen ihre noch nicht genug gereinigten Kinder zu tilgen wünschet. *)

4. Was werde ich euch nun aber, wenn diese Schätze der Kirche offen stehen, anders rathen, als daß ihr, so viel es an euch ist, keine Gelegenheit verabsäumet, euch dieser Gnaden eurer Mutter mit allem Fleiße theilhaftig zu machen? Lasset es nur der Kirche über zu untersuchen, und zu bestimmen, wie weit diese Freygebigkeit entweder auszudehnen, oder aber einzuschränken

*) Von den Worten, so wird der Ablaß ꝛc. angefangen bis Ende des 3ten Absatzes im zweyten Predigttheile, wenn sie doch wenigstens deutsch verstehen, ist der Widerspruch gehoben, der zwischen dem ersten, und zweyten Theil seyn soll. Nach unserer ernstlicher Bemühung wird unsere Schwachheit noch vieles überlassen, was der Ablaß von der verdienten zeitlichen Strafe hinwegnehmen kann — — Die Herren Prediger Kritiker also, und ihre getreue Adjutanten sind nur glücklich genug Widersprüche zu machen, nicht aber sie bey anderen zu entdecken.

sey; unsere Sorge soll immer diese seyn, daß wir die geistlichen Vortheile fleißig einsammeln, die sie uns mit offnen Händen entgegen trägt. Wie sträflich würden wir seyn, wenn wir jene andächtigen Werke, die sie uns zur Gewinnung verschiedener Ablässe vorschreibt, aus Trägheit, oder gar aus Geringschätzung unterließen: wenn es uns zu mühsam seyn würde, die Tempel des Herrn zu besuchen, daselbst ein eifriges Gebeth zur Ausrottung der Irrthümer, zur Einigkeit der christlichen Fürsten, zur Aufnahme der katholischen Kirche vor dem Throne des Herrn auszugießen, an gewissen feyerlichen Tagen unsere Seele durch den würdigen Genuß der großen Geheimnisse unserer Religion zu heiligen, oder andere zum Ablasse etwa unmittelbar vorgeschriebene Bedingnisse zu erfüllen, da doch, welches ich hier nothwendig voraussetze, unsere wesentlichen Standes, oder Amtespflichten wegen dieser frommen Beschäftigungen keinen Schaden leiden, unsere Seelen aber viele Vortheile für die Zukunft dabey gewinnen würden?

5. Dieser ist der Unterricht, geliebteste Zuhörer, der euch sowohl von dem Ablasse recht zu denken, als auch die Ablässe recht zu gebrau-

chen

chen lehret. Danket unserm göttlichen Mittler, daß er aus dem Uebermaaße seiner Erbarmungen der heiligen Kirche, wie es der Glaube lehret, die Macht ertheilte, nicht nur durch das Sakrament der Buße die Schuld, und die ewige Strafe, sondern auch durch den Ablaß die zeitlichen Strafen der Sünden nachzulassen; glaubet mit festem Beyfalle die zweyte katholische Wahrheit, daß die Ablässe dem christlichen Volke wahrhaft nützlich sind. Machet euch eben deswegen von dem Ablasse solche Begriffe, die seinen Nutzen nicht ganz allein auf die Nachlassung der einzigen Kirchenstrafen einschränken, haltet ihn überhaupt für die Nachlassung der zeitlichen Strafen, welche wir im gegenwärtigen Leben, oder nach dem Tode zu leiden hätten; *) lasset euch nicht durch jeden Wind der

*) Sehen sie da, hochgelehrte Herren, daß sie oben im Eingange mit dem Wörtchen sollen, so wie die Buben mit einem Steinlein gespielet haben. Kann wohl eine Kindswärterinn ihren Kleinen die Speise besser verkäuen, als es ihnen hier der H. Prediger verkäuet hat, worinn seine mit der Lehre der Kirche übereinstimmenden Gesinnungen bestehen: Lesen sie von den Worten Machet euch eben deswegen ꝛc. bis zu

Lehre von dem hinwegbringen, was selbst eure Kinder aus dem allgemein vorgeschriebenen Katechismus

---

leiden hätten, und dann etwas weiters von: Wenn die Ablasse ꝛc bis zu anwenden lehrte. Wie wäre es nun, wenn ich den Verwurf, so sie dem H. Schneller wegen des Wörtchen sollen so unbesonnen machten: er sey sich des Gegentheils dessen, was er ihnen auf Befehl predigte, gar wohl bewußt gewesen, recht gut passend auf sie m. H zurückprellete? wie wäre es, wenn ich sagte, ihre, nicht des H. Schnellers Sache sey es, anders zu denken, und anders zu reden, oder zu schreiben: wie wenn ich sie davon mit ihrer eigenen Sache überzeugte: de ore tuo te judico serve nequam: daß sie in dem 1ten Band ihrer wochentlichen Lügen gleich in dem 1ten Stücke auf der 22ten Seite von der eilften Zeile, als katholische Christen sich wohl bewußt des Gegentheiles, daß es Hölle, und Fegfeuer gebe, doch eines, und das andere nur als ein Schreckenbild, nur als einen Kappzaum, dem man dem Volke anwirft, um es in Zucht und Ruhe zu erhalten, geschildert haben? wie? wenn ich sagen würde: dieses haben sie einer zügellosen Freyheit, die sie einführen möchten, zu liebe; dieses haben sie um ihre ketzerische Kramme auszufeilen, dieses haben sie um den Namensträgern der Christen, Leuten ihres Gelüstens zu gefallen, blind in den Tag hinein nach ihrer

Ges

techismus schon gelernet haben, und was ich euch heute wiederum nach dem Sinne desjenigen ausgeleget habe, *) dem in diesem Kirchensprengel die kostkare Hinterlage des Glaubens von Gott anvertrauet ist. Wendet die Ablässe bittweise

---

Gewohnheit dahingeschrieben? wie? könnte man nicht von ihnen mit besserem Rechte sagen: sie machen jenen nichtdenkenden Haufen aus, sie seyen bloße platonische Menschen, das ist, wie dieser Philosoph den Menschen bestimmte, daß er animal implume bipes sey: sie seyen Thiere ohne Feder mit zwo Füssen — Und weiter nichts —

*) Wollte Gottl jeder Bischof möchte nicht nur seine Domkanzel, sondern alle Kanzeln seines Kirchensprengels mit solchen Priestern besetzen, welche mit diesen Grundwahrheiten so, wie H. Schneller, und andere seines gleichen bekannt ist Wollte Gott! alle Bischöfe beriefen, wie Seine Eminenz der Herr Kardinalerzbischof von Wien alle ihre Prediger, und sagten ihnen: Prediget nach dem Muster eines Schnellers vom Ablasse: prediget nicht, wie es gewisse Menschen, deren Ankunft schon der Weltapostel vorgesagt, und vor deren Lehre er uns gewarnet hatte, haben wollen, daß es geprediget werden solle: prediget nicht wie Menschen, die seit einigen Jahren sich wider die ächte Lehre empöret haben — Prediget

für die Verstorbenen an, wie sie euch die Kirche schon so lange ungehindert zu diesem Zwecke anwenden lehrte. Sehet es immer für eure erste Pflicht an, euch von euren Sünden aus ganzem Herzen zu Gott zu bekehren, sie zu bereuen,

---

nicht nach der Vorschrift ihrer Kritik. — Dieser ganz menschliche Kritik, welcher die Stimme eines verrückten Menschen, der den Prediger in der Kapuziner Kirche zu Wien laut gegen die Kanzel hinauf Lügen strafte, überzeugender, als die Wahrheiten des Evangeliums, die da vorgetragen wurden, gewesen war, und welche in dem 1ten Bande, 33ten Seite, 4te Zeile, durch Entgegenstellung dieses Zeugnisses ausdrücklich bekennet, daß sie die Machtsprüche eines Narren, weil sie mit selben eine Aehnlichkeit hat, vor den Aussprüchen des Evangeliums gelten lasse.

2. Prediget nicht nach der Vorschrift dieser Wetterwendischen Kritik, welche jetzt einen Prediger Himmel an erhebet, und gleich darauf in einem Zwischenraum von 8. oder 14. Tagen den nämlichen so weit herabsetzet, daß man schier glauben möchte, ein Mann, der schon durch so viele Jahr, mit allgemeinem Beyfall der höchsten, und der niedrigsten Personen predigte, habe auf einmal Kopf — Herz — Mund — und Hände verloren: oder die itzt einen Prediger schändet, und gleich darauf auf solche Weise lobet, als

wenn

reuen, und zu beichten, wie auch durch Werke der Genugthuung mittelst der göttlichen Gnade würdige Früchte der Buße hervorzubringen; gebrauchet euch aber auch mit aller Beflissenheit jener Ablässe, die uns Kindern unsere Mutter, die

---

wenn er zwischen einigen Tagen alles das erlernet hätte, was er von ehe an bis in sein reifes Alter noch nicht gekannt hat; wie diese Kritik eines sowohl als das andere vorzüglich in dem 1ten Stück über den H. Daschböckgruber, wo sie seine Lehre als bös, und irrig durchläßt, und hernach in dem 3ten Stücke, wo sie seine Lehre, Beweise ꝛc. nicht genug beloben, und bemuntern kann, sonnenklar am Tage leget: wie sie, ohne andere Beyspiele zu erzählen, in dem 4ten Stück 116 u. f. S. den H Tschupik k. k. Hofprediger nicht etwa aus Uberraschung seines ganzen Plans, seiner ordnungsmäßigen Bearbeitung wegen ꝛc. allen Predigern zum Muster, und überhaupt als eine Zierde der Kanzeln schilderte, gleich darauf aber in dem 6ten Stücke 165ten Seite ihn, von dem sie schon lang wußte, welch einen Mann Wien an diesem Prediger besitze, — — bey dem es Freude ist, zu hören, beschuldiget; seiner Predigt habe es an Bearbeitung — an der Bündigkeit der Beweise gemangelt, und der Plan habe viele Lücken gehabt.

Predi-

die Kirche vergönnet, und womit sie der Schwachheit derjenigen zu Hilfe eilet, die selbst keine Mühe sparen, um das, was in Ansehung der Anwendung auf uns noch dem Leiden Christi abgeht,

---

Prediget nicht nach der Vorschrift dieser falschen Kritik, welche die Worte der Prediger verdrehet — ganze falsche Anlagen zu Predigten lieferet — sich selbst einen verwirrten Skelet machet, um eine Gelegenheit zur Lästerung zu haben — und Dinge daher saget, an die der Prediger nicht einmal gedacht hat; wie sie diese Ehre dem P. Ludwig Kapuziner Sonntagsprediger in Wien in dem 2 Stück, 46ten Seite erweiset, wo ihr H. fast so schön aus der in seinen Händen gehabten Predigt des P. Ludwigs dessen eigentliche, und ganz anders lautende Stelle als den kläresten Beweis ihrer Schlechtigkeiten entgegengesetzet: wie sie gleich in eben diesem Stücke, und Seite einen Beweis hinzuschmieret, dessen der P. Prediger gar keine Meldung machte, weil sie sich hauptsächlich in dem 4 Stücke wider den H. Pochlin in voller Raserey zeigte, dem sie eine ganz andere Predigt, als er in Pösendorf sagte, andichtete, wovon sie sogar ein Fleischhacker zu ihrer Schande überzeugte, der bessere Ohren zu hören, als selbst die Gelehrten hatte: wie sie sich endlich durch schändliche Stümmlung eines ganzen Satzes in dem 7ten Stück in der Beurtheis

geht, wie Paulus redet, an ihrem Leibe zuerfüllen. So werden wir jene Freude allerdings vollkommen machen, die nach der Aussage des heutigen Evangeliums im Himmel über die Bekehrung

eines

---

theilung der Predigt des H. Kanonikus und Pfarherren Mazzioli, der sie mit seiner so unverhoft im Drucke erschienenen Predigt überraschte, äußert.

Prediget nicht nach der Vorschrift dieser politischen Kritik: die um ihrer schlechten Sache eine gute, und schöne Farbe anzustreichen, um für unpartheyisch gehalten zu werden, und dadurch selbst bey dem Monarchen in die Guust einzuschleichen, manche Prediger lobet, von den anderen aber mit der unverschämtesten Lüge saget, sie hetzen das Volk wider den Landesfürsten auf, wie sie es dem H. Daschböckgruber Feyertagsprediger bey St. Stephan in Wien im 1ten Stücke 13ten Seite — — dem H. Kanonikus, und Pfarrherrn Mazzioli im 7ten Stücke 108ten Seite — — dem P. Ludwig in dem 5ten Stücke 129ten Seite andichtet, welcher letzteren Predigt wegen der H. Fast die Verfasser der Kritik bey ihren ehrlichen Namen herausfodert, die Beweise der verletzten Majestät beyzubringen. Sollten aber diese Beweise nicht bald abgeleget werden, so werde ich — merken sie es ihnen — ich — dem H. Fast zuvorkommen, und sie so nach Verdienst, und Gebühr

eines einzigen Sünders weit größer, als über neun und neunzig Gerechte zu seyn pflegt. Amen.

---

bühr geiseln, daß ihnen dergleichen falsche Beschuldigungen fürs künftige gewiß vergehen sollen.

Prediget nicht nach der Vorschrift dieser finstern, und sich selbst ihres Ungrundes bewußten Kritik: welche voll der Aufklärung seyn will, sobald sie gewahr wird, daß lehrreiche Schriften den Religionsunterricht dem Volke Gottes faßlich machen, und welche Gewalt, Tücke, Lästerungen, und alles Gottlose sie anwendet, um dasselbe in Verwirrung, und wahre Unwissenheit zu stürzen; wie sie es in den meisten Stücken des 1ten Bandes, und hauptsächlich im 2ten Bande bey jener des H. Schnellers ungegründeten, und höchst schimpflichen Beurtheilung zeiget.

Prediget nicht nach der Vorschrift dieser unchristlichen Kritik: die den äußerlichen Gottesdienst im 1ten Bande 1ten Stücke 16 und 17ten Seite tadelt, und das Opfern die Beute der Kirche, und der Mönche nennet: welche die Verehrung Mariä, und der Heiligen ausdrücklich im 2ten Stücke 42ten Seite verwirft: — die einen höchstgotteslästerischen Vergleich zwischen der Mutter Gottes, und einer Hofschranze — zwischen den Heiligen und den Garden und Schweizern ebenda an der 47ten Seite anstellet; — welche Hölle und Fegfeuer gleichsam

als etwas dem nicht denkenden Haufen nur glaubwürdiges im 1ten Stücke an der 22ten Seite schildert, — welche endlich ohne anderer höchstanstößiger Sätze zu erwähnen in dem 6ten Stück 160ten Seite dem heiligen Geist seine Gottheit und Herrschaft abspricht, und nicht leiden will, daß der heilige Geist zugleich der Herr sey. O Aergerniß!

Prediget nicht nach der Vorschrift dieser zweifelhaften Kritik: welche sich alle Augenblicke im Widerspruche befindet, welche ihr Böses für etwas Gutes, ihr neues für etwas Altes, ihr zweifelhaftes für etwas gewisses, wie in allen bisherigen Stücken und vorzüglich in der Beurtheilung des H. Schnellers seiner Ablaßpredigt zu sehen ist, zu verkaufen weis — und derer ganze Entscheidungen zweydeutige Wortgefechte — derer häufige Versprechen eitel Lügen sind.

Prediget endlich nicht nach der Vorschrift dieser schamlosen Kritik, welche nicht die geringste Hochachtung, und Unterwerfung gegen das Oberhaupt der allgemeinen Kirche gegen ihren Oberhirten, gegen ihre Seelsorger, und überhaupt gegen die Priester Jesu Christi trägt, und die, wenn gleich ihre Schand schon aller Orten aufgedecket worden ist, doch noch, wie es jene jüdische Schriftgelehrten, und Pharisäer in Ansehung des im Ehebruche ertapten Weibes machten, genug unverschämt ist, immer mit ihren Lästerungen anzuhalten, und zu fragen, bis sie doch am Ende einmal

mal vom Joseph dem gerechten und gottes-
fürchtigen da sie immer andere verdammen will, sich
niederzubücken, und ihre Gerechtigkeit auf die Erde
in Staub hinzuschreiben wird gezwungen werden; wo
aber diese hochgelehrten Herrn Verfasser, und
würdigste Nachfolger der Pharisäer mit Schan-
de überhäufet — keiner Gerechtigkeit sich bewust —
keiner Rechtfertigung jähig von den ältesten an-
fangen werden, einer nach den anderen bis zu den
Jungen hinauszugehen, welches sehnlichst zu wün-
schen, und wofür Gott inbrünstigst zu bitten ist.

Dieses sey den H. Prediger Kritikern zur
wohlverdienten Strafe: Anderen ihres
gleichen aber zum erspiegelenden Bey-
spiele.

Gott gebe ihnen ein besseres Herz.

Schnel

Schnellerische Citationen
nach den in der Predigt angedeuteten Buchstaben.

a) Nro. 4. Auszug des großen Katechismus. S. 63.

b) Sess. 14. de S. Pœn. sacr. can. 12. Si quis dixerit, totam pœnam simul cum culpa remitti semper a Deo, — — anathema sit.

c) Eosque anathemate damnat, qui aut inutiles esse asserunt, vel eas concedendi in Ecclesia potestatem esse negant. Conc. Trid. Sess. 25. decr. de indulgentiis.

d) Matth. 16, 19.

e) Matth. 18, 18.

f) Was auch ich vergeben habe, so ich etwas vergeben habe, daß habe ich um euretwillen gethan in der Person Christi. 2. Cor. 2, 10.

g) Quam pacem quidem in Ecclesia non habentes a Martyribus in carcere exorare consueverunt. Tert. L. ad Mart. c. 1.

h) Cypr. Ep. 9. 10. 13.

i) Can. 12.

k) Can. 5.

l) Quicunque pro sola devotione, non pro honoris vel pecuniæ adeptione ad liberandam Ecclesiam Dei Hierusalem profectus fuerit, iter illud pro omni pœnitentia ei reputetur. Can. 2. Conc. Claramont. Sieh Cl. Rieger. Diss. de pœnit. & pœn. Eccl.

m) Semper adfuit in Ecclesia facultas concedendi indulgentias, semperque aliquis in ea viguit hujusmodi concessionum usus — — non semper tamen idem fuit hujusmodi facultatis usus Bened. XIV. de Syn. diœces. L. 13. C. 18.

n) Dec. supra cit. trid. conc. de indulg.

o) Sacrosancta Synodus indulgentiarum usum christiano populo maxime salutarem & sacrorum conciliorum auctoritati probatum in Ecclesia retinendum esse docet. Decr. de Indulg.

p) Conc. Trid. Seſſ. 14. de ſac. Pœn. Can. 13. Si quis dixerit pro peccatis *quoad pœnam temporalem minime Deo* per Chriſti merita ſatisfieri pœnis ab eo inflictis, & patienter toleratis vel a ſacerdote injunctis, ſed neque ſponte ſuſceptis, ut jejuniis, orationibus, elemoſynis, vel aliis etiam pietatis operibus — — anathema ſit.

q) Eccleſia hujusmodi indulgentias daus magis damnificaret, quam adjuvaret, quia remitteret ad graviores pœnas ſcilicet purgatorii abſolvendo a pœnitentiis injunctis. Et ideo aliter dicendum, quod valent, & quantum ad forum Eccleſiæ & quantum ad judicium Dei, ad remiſſionem pœnæ reſiduæ poſt contritionem, & abſolutionem, & confeſſionem, S. Thom. in 4. Sent. diſt. 20. q. 1. a. 3.

r) Matth. 16. 19. und 18. 18.

) Indulgentiæ his, qui eas veraciter conſequuntur, non valent ad remiſſionem pœnæ pro peccatis actualibus debitæ apud divinam juſtitiam. Bull. Leon. X. Exurge Domine. 1520. prop. damn. 19.

t) Papa non poteſt indulgere alicui viro pœnam purgatorii. Sixtus IV. 1479. damnavit hanc prop. n. 6.

u) *S. Thomas* loco ſupra cit. *S. Bonaventura* Comp. Theol Veritatis de ult. temp l. 7. c. 6. — *Bellarminus* L. 1. de indulg c. 7. — *Natalis Alex.* Theol. Mor. de indulgentiis — *Vincentius Ludov. Gotti* ex Ord Præd poſt *S* R. F. C Tract. de cenſuris & indulg. Q. III. de ind. *Liberius a jeſu* Carmelita Tract II. de purg. p V. Contr. 19. *juenin* Inſt. Theol. p. VIII. diſſ. IX. de indulg. q 6. — *Billuart* diſſ. 3. de indulg a. 1. item. Dronwenius; Collet, Colbert &c. de indulgentiis.

x) La Doctrine de ce Concile (*de Trente* eſt, que l'Indulgence eſt très utile. & très ſalutaire: mais o Seigneur, quelle ſeroit c tte utilité, quelle ſeroit cette humanité, & cette douceur, ſi en exemptant les fideles de rigueurs de la juſtice de le Egliſe, ce n'étoit, que pour les ſoumettre a de plus grandes rigueurs dans la vie future? — — — Ainſi on ne peut douter raiſonablement, que l'indulgence ne ſerve à nous décharger de peines de l'autre vie, & du Purgatoire. *Medit. pour le tems du jubilé* Med. *II. l'indulgence de l'Egliſe Conſid. V. Edit. Argent.*

y) Sieh Nro. 4. Auszug des großen Katechismus. S. 65.

z) Si quid — — tota per orbem frequentat Ecclesia, — quin ita faciendum sit, disputare, insolentissimæ insaniæ est. S. Aug. Ep. 54. olim 118 ad Januarium. Vid. etiam Natal. Alex. & Bertieri de indulg.

aa) Sex generibus hominum indulgentiæ nec sunt necessariæ, nec utiles; videlicet mortuis &c. prop, 22. a Leon. X. per Bullam: *Exurge Domine* damnata.

bb) Quem quidem thesaurum non in sudario repositum non in agro absconditum, sed per B. Petrum cœli Clavigerum, ejusque successores; suos in terris vicarios commisit fidelibus salubriter dispensandum, & propriis, & rationabilibus causis nunc pro totali, nunc pro partiali remissione pœnæ temporalis pro peccatis debitæ tam generaliter, quam specialiter (prout cum Deo expedire cognoscerent) vere pœnitentibus & confessis misericorditer applicandum. Clem. VI. Extrav. Com. *Unigenitus.*

cc) Matth. 2. B. 12. K. 46. B.

dd) Miss pro def.

ee) Luk.

ee) Luk. 13. 5.

ff) Luk. 3. 8.

gg) Ideo peto, ut eos, quòs ipsi videtis, quos nostis, quorum pœnitentiam satisfactioni proximam conspicitis, designetis nominatim libello. Ep. 10.

hh) Can. 22.

ii) Con. Trid. Sess. 25. decr. de indulg.

Ist der Ablaß das,

für was ihn

Herr Landrath Eibel

ausgiebt?

Untersucht

von

Ignaz Moser.

WIEN,

1782.

Non plus ſapere, quam oportet ſa-
pere.

Ad Rom. 12. *cap.* 3. *v.*

§. 1.

Mitbürger belehren, und zwar in einer dogmatischen Sache belehren wollen, fordert einen Mann, den besondere Talente, Gelehrsamkeit, Theologie und Beruf kennbar gemacht hatten. Die ersten zwo Eigenschaften will ich geradezu dem bekannten Fragsteller: Was ist der Ablaß? nicht absprechen; daß aber er ohne Theologie, unberufen in den so weiten und aufgeklärten Staaten Oesterreichs ganz allein den Kopf empor strecket, und mit gefalteter Stirne daher schreibt: **Mitbürger! ihr stecket in Unwissenheit: die Theologen haben euch bisher falsche Begriffe von Ablässen beygebracht: ich will euch von dem ächten Sinne der Kirche unterrichten, was eigentlich der Ablaß sey:** dieses ist etwas zu hoch gespannt.

§. 2.

Wir wollen sehen, ob wohl Herr **Eibel** dieser Mann sey, und seine den Mitbürgern ertheilte Belehrung die Probe aushalte, §. 6, 7 u. f. beschreibt er den Ursprung des Ablasses: redet hernach von dem Verfall der ersten strengen Kirchenzucht, und zeigt endlich, daß in mittleren Zeiten die Bußgesetze in andere Werke umgeschmolzen, und mit den Ablässen manche Ungereimtheiten und Mißbräuche sind verübet worden. Alles dieses wußten wir schon lange, ehevor Sie, Herr **Eibel**, noch ein Schriftsteller in der litterarischen Welt waren. Geschickte Männer schilderten uns dieses weit gründlicher und ordentlicher nach den Epochen. Sie hätten also hierinnfalls die Mühe, ihre Mitbürger zu belehren, gar leicht ersparen können.

§. 3.

Durch den Ablaß bekommen wir keine Absolution der Sünden, sagen Sie §. 19. **Durch keinem Ablasse kann der Sünder von der Schuldigkeit, Gott für die Sünden nach aller Möglichkeit durch die Busse genug zu thun, befreyet werden,** §. 30. Beyde sind Wahrheiten, an denen kein Vernünf-

tiger

tiger jemals gezweifelt hat. Endlich folgern Sie §. 37: **Unser Ablaß ist eine Nachlassung eines Theiles bestimmter und auferlegter Bußwerke, mit welchem uns unsere Bischöfe die Anleitung gaben, der Gerechtigkeit Gottes Genugthuung zu leisten.** Hier wollen wir stille stehen, und einige nöthige Anmerkungen beyrücken.

§. 4.

Erstens: Diese auferlegten Kirchenbussen hiengen bloß von der Willkuhr der Bischöfe ab; sie waren eine bloße Disciplinarsache, folglich könnten sie nach Erforderniß der Umstände, entweder einer Abänderung, oder gar einer Umschmelzung unterliegen. *) **Zweytens:** Hat die Kirche darum diese Bußgesetze eingeführt: 1) um durch diese Strenge die Ungläubige (wel-

*) Es ist also sehr lächerlich, wenn manche in Disciplinarsachen immer die ersten Zeiten zurückruffen wollen. Sollte dieses geschehen, o wie würdet ihr, meine Herren, dawider lärmen, und euch wider die allzugroße Strenge beklagen! ja, wenn Regenten nach den Umständen der Zeit, ihre Regierungsform gänzlich umändern, und neue Staats-

che den Christen verschiedene Laster zumuthe-ten) zu überführen, wie weit die christliche Religion von allem Scheine der Laster entfernet sey. 2) Sahen die Bischöfe selber Zeit, die bereitswilligen und biegsamen Herzen der ersten Gläubigen gar wohl ein, daher konnten sie sich auch einer solchen Schärfe leicht bedienen, und ihnen zur Genugthuung für ihre Sünden derley Bußgesetze vorschreiben, welchen sie sich ohne Widerrede unterzohen.

§. 5.

Da aber mit der Zeit der Bußgeist der ersten Gläubigen abnahm, und die Kirche mit solcher Strenge nicht mehr nützlich gegen sie verfahren konnte, so mußte sie auf gelindere Mittel bedacht seyn, um in diesem Stücke der menschlichen Schwachheit (welche durch den Gebrauch der strengen Bußgesetze gewiß in eine Art Kleinmuth oder Verzweiflung würde verfallen seyn) beyzuspringen. Der Weltapostel selbst bezeiget es an

---

Staatsgesetze veranstalten, warum soll die Kirche, als Regentinn, nicht befugt seyn, in Disciplinarsachen nach Erfoderniß der Umstände, von der alten Disciplin abzugehen, und neue Maaßregeln zu ergreifen?

an die Röm. 5. Kap. 20. V. daß, nachdem die Boßheit der Menschen überhand genommen, die Gnade des Erlösers sich noch mächtiger hervorgethan habe. Auf solche Art verhielt sich auch die Kirche Gottes; die Sünder sind vermöge göttlichen Befehls verbunden, durch Bußwerke der göttlichen Gerechtigkeit nach allen Kräften genug zu thun: weil aber die Christen nach allgemach erkaltetem Bußeifer und dermaliger Schwäche, eine hinlängliche Genugthuung zu leisten, viel zu entkräftet, und selbst ihre Bußwerke mangelhaft sind, so eröffnet die Braut Christi, unsere heilige Kirche, ihren Gnadenschatz, und ersetzet den Mangel unserer Genugthuung zur Tilgung verdienter zeitlichen Strafen, worinn auch eigentlich die ganze Frucht des Ablasses besteht.

§. 6.

Es ist eine, vom trientischen Kirchenrathe 25. Sess. bestimmte Glaubenswahrheit, daß die Ablässe dem christlichen Volke sehr nützlich sind. Wenn ich nun erweise, daß die dermaligen Ablässe nichts anders zu ihrem Endzwecke haben können, als einen Ersatz unserer unvollkommenen Busse, zur Linderung rückbleibender zeitlichen Strafen, obschon das Maaß derselben un-

bestimmt, und Gott allein bekannt bleibt, so hat Herr Eibel nichts weniger als einen ächten Abriß vom Ablasse seinen Mitbürgern geliefert.

§. 7.

Man kann mit Grunde nicht behaupten, dieser Nutzen bestehe blos darinn, daß die Kirche von der Menge ihrer ersten Satzungen abgewichen, und die vorgeschriebene Bußwerke erlassen habe. Denn, nachdem derley Kirchenbussen schon vor siebenhundert Jahren aufgehöret, und nicht mehr üblich waren, so kann uns ja die Kirche von diesen nicht mehr loszahlen, an welche wir nicht gebunden sind; oder kann man wohl die Erlassung solcher Bußwerke, die uns nicht mehr betreffen, und denen nur gewisse Sünder sich in den ersten Zeiten zu unterwerfen hatten, eine Wohlthat, einen Nutzen für das gesammte Christenvolk nennen?

§. 8.

Noch weniger kann die Frucht des Ablasses darinn bestehen, daß uns die Kirche durch Erlassung der kanonischen Strafen in ihre Gemeinschaft aufnimmt, und zum Genuße der HH. Sakramente zulaßt, von welchen die Sünder nach den alten Satzungen ausgeschlossen waren.

Denn

Denn wissen wir nicht aus der Geschichte, daß nur gewisse Gattungen der Sünder, ihrer schweren Verbrechen wegen, vom Altare und Gemeinschaft der Gläubigen sind hintangehalten worden? Da aber unter so vielen Millionen der Christen gewiß eine große Menge zu finden, die vom solchen Greuel der Laster weit entfernet, eine derley Ausschließung nicht verdienet, folglich auch den strengen Bußgesetzen (welche, wie ich oben gezeiget, für die letztere Zeiten schon längst aufgehört haben) nicht unterwürfig waren; so würde ja die ungereimte Folge daraus entstehen, als ob die Ablasse nur für gewisse ruchlose Sünder, die eine solche Außschließung verdienet, nicht aber für die übrige mindere sündhafte Menschen nützlich wären.

§. 9.

Man wird hier einwenden: Hat wohl die Kirche Macht und Gewalt, die von Gott bestimmte Strafen den Sündern zu vergeben? Ist nicht die Buße das einzige Mittel, so zu Tilgung derselben von der göttlichen Schrift uns anbefohlen wird? Ich sage, die Buße ist zu Abwendung zeitlicher Strafen der ordentliche nothwendige Weg, und ohne diese läßt sich keine Nachlassung ver-

sprechen. Allein wir Menschen sind oft zu schwach, der Gerechtigkeit Gottes vollkommen Genugthuung zu leisten; unsere Bußwerke sind lange nicht zureichend, die für so mannigfältige Uebertretungen verdiente Strafen auszulöschen. Nun, die Ablässe unserer heiligen Kirche sind ein Ersatz unserer Unvermögenheit, sie gebraucht sich des ihr anvertrauten Schatzes, aus welchem sie unsere Schwachheit ergänzet. Die Busse, wenn sie noch so eifrig von uns gewirket wird, ist dennoch nur gar zu oft mangelhaft; es schleichen sich manche Mängel ein, die uns an der Zulänglichkeit unserer Genugthuung zweifeln machen; man verliert den Frieden und das Vertrauen, welches der einzige Trost der Gottesfurcht ist. Es bietet also die Kirche durch den Ablaß uns ein Hilfsmittel, wider die Unruhe und Zweifel bußfertiger Seelen dar, und will die Mängel unserer Busse ersetzen. Hier sehen wir die ächte Wirkung des heutigen Ablasses! Er ist die Stütze unserer Schwachheit, und der Ersatz unserer mangelhaften Buße, zur Vertilgung zeitlicher verdienter Strafen.

§. 10.

Daß aber die Kirche Macht habe, unsrer Schwachheit und Unvollkommenheit in der Busse mit einem billigen Ersatz zu Hilfe zu kommen, und daß sie gemeinschaftlich mit den Büßern zur Tilgung zeitlicher Strafen mitzuwirken befugt sey, läßt sich aus den Worten Christi Matth. 18. Kap. gründlich darthun. Hat der Erlöser den Aposteln und ihren Nachfolgern die Gewalt ertheilet, alles auf Erden zu lösen und zu binden, so gab er ihnen auch ohne Zweifel die Macht alles zu thun, was immer zur Besserung, Hilfe und Trost der Gläubigen gedeihliches seyn könnte; weil der Endzweck der Schlüsselgewalt das Seelenheil des christlichen Volkes ist. Nun erfodert das Heil der Gläubigen, daß die Kirche um sie nicht in immerwährender Ungewißheit, Zweifel und Unruhe zurück zu lassen, der Aengstigkeit der Büßenden zu Hilfe komme, und zur Ergänzung ihrer Genugthuung ihren Gnadenschatz eröffne.

§. 11.

Jesus Christus unser Erlöser, hat für das Heil der Menschen weit mehr, als es erfoderlich war, gewirket. Sein Blut, sein Tod, alle seine Verdemüthigungen waren von unendlichem

Werthe: Wozu also das Uebermaß seiner unendlichen Verdienste? Ist sein Blut umsonst so häufig geflossen? oder kann man wohl mit Grunde daran zweifeln, daß Christus dieses Uebermaaß seiner Verdienste, um es nicht unbenützt zu lassen, vorzüglich seiner Braut der Kirche als einen Schatz anvertrauet habe, um die Schwäche der Büßenden zu unterstützen, und aus demselben das Lösegeld zur gänzlichen Genugthuung für die verdiente Strafe darzureichen. Hat also die Kirche diesen Gnadenschatz in ihrer Gewalt, daran, außer Herr **Eibel**, niemand von Katholiken zweifelt, so ist die Folge ganz richtig, daß sie auch die Macht überkomme, durch Verwendung dieser unendlichen Verdienste, die Flüche Gottes bey wahrhaft Büßenden abwenden zu helfen.

§. 12.

Es sagt uns aber Herr Fragsteller §. 14. **Vor dem zwölften Jahrhunderte hörte man in unserer heiligen Kirche nicht einmal den Namen von einem solchen Ablaßschatze, wovon Clemens VI. Extrav. Unigenitus Meldung macht.** Und was folgt daraus? Muß man darum alles dieses, was zur selben Zeit nicht bekannt war, aus den litur-

gisch-

gisch- und theologischen Büchern ausstreichen? Diese Benennung, **Ablaßschatz**, war in den ersten Zeiten fremd; doch werden Sie es mir eingestehen, daß **in primis Seculis** (um Ihren Lieblingsausdruck zu gebrauchen) es doch Verdienste Christi gegeben habe? An der Benennung ist wenig gelegen: man nenne es **Kirchenschatz**, oder die **Verdienste des Erlösers**: es ist immer eben dieses. Und ob Sie gleich vor dem zwölften Jahrhunderte diesen Namen nicht gelesen, so lesen Sie selben in dem allgemeinen Kirchenrathe zu Trient 32. Sess. bey allen Gottesgelehrten der gesammten katholischen Kirche, gegen welche Sie, wenn Sie ein Katholik sind, Ehrfurcht tragen müssen. *) Gleichwie aber

*) Wenn Sie, Herr Eibel, mit ihrem angezogenen Theologen §. 43. die Meynungen: Daß der Ablaß nicht nur kirchliche Bußen; sondern auch solche zeitliche Strafen lösen könne, mit welchen Gott den Sünder züchtiget — daß der Ablaß für die armen Seelen könne angewendet werden, ganz dreiste einen offenbaren Aberglauben nennen, so zeigen Sie, daß Sie sich als ein Orakel über alle Lehrer der katholischen Kirche, die vom 11ten Jahrhun-

aber unser Heiland alles zum Trost und Seligmachung des menschlichen Geschlechtes verwendet, so läßt sich auch nicht zweifeln, daß er alles, was immer zur Beruhigung und zum Heil der Gläubigen zuträglich seyn könnte, seiner Kirche anvertrauet habe. Seine unendlich göttlichen Verdienste aber sind die einzige Quelle des Trostes und der innerlichen Gewissensruhe: warum sollte also die Kirche nicht befugt seyn, diese ihr anvertrauten Schätze der Verdienste, zur Ergänzung unserer unzulänglichen Busse, folglich auch zur Auslöschung der zeitlichen Strafen auszuspenden?

§. 13.

---

hunderte an bis itzige Stunde gelebet haben, aufwerfen, und also die ganze Kirche, die diese Meynungen hegt, eines Irrthums beschuldigen. Lesen Sie des weltberühmten Bischofs und unsterblichen Redners Massillon siebenzehnten Unterricht über das Jubelfest, 12ten Band: worinn diese katholische Meynung (die Sie so unverschämt abergläubisch nennen) mit wahren Gründen und rührender Salbung angeführet wird; und Massillon mit seiner aufgeklärten Nation, ist mir tausendmal ehrwürdiger, als Sie und Ihr angeführter Probst.

§. 13.

Es ist zwar nicht zu zweifeln, sagt Herr Eibel ferners §. 38. daß Gott auf die Fürbitte seiner Kirche auch das nachsehe, was wir ungeachtet alles ernstlichen Bestrebens, aus bloßer menschlichen Schwachheit nicht vermögend sind der göttlichen Gerechtigkeit zu leisten, da wir selbst bey der Buße menschliche Fehltritte begehen. Allein das ist eigentlich nicht ein Ablaß der Kirche, sondern ein Gebeth derselben zu Gott; damit er uns armen Sündern und schwachen Menschen bey der durch die Schwäche des Fleisches gehemmten Fertigkeit des Geistes barmherzig seye.

§. 14.

Hier reden Sie ganz untheologisch. Was die Kirche diesfalls zum Ersatze unsrer Swachheit wirkt, ist kein bloßes Gebet; sondern ein wahrer Ablaß. Denn die Kirche, wenn sie löset, löset vermög der ihr von Christo ertheilten Macht. Diese Auflösung geschieht durch die Kraft der göttlichen Verdienste: da nun die Kirche die Ausspenderinn dieses Gnadenschatzes

ist,

ist, so hat diese Erlassung die Kraft eines wahren Ablasses: Nicht als ob die Kirche geradezu die von Gott bestimmte Strafen nachließe, sondern mittels durch die Zutheilung göttlicher Verdienste, welche als ein wirklicher Ersatz unserer unzulänglichen Genugthuung die Tilgung dieser Strafen bewirket. In wie weit aber sich diese Erlassung der Strafen erstrecke, ist Gott allein bekannt: weil solches von dem mehr, oder weniger brünstigen Eifer der Büßenden abhängt. *)

§. 15.

---

*) So wie in den ersten Zeiten die Kirche durch die Auflegung der kanonischen Bussen die zeitlichen Strafen den Sündern geradezu nicht nachließ, sondern die Erlassung derselben von der mehr oder weniger eifrigen Befolgung dieser Bußwerke abhieng. Auf gleiche Weise löset zu unsern Zeiten (wo diese Anwendung der Bußgesetze keinen Platz mehr findet) die Kirche unmittelbar die von Gott bestimmten Strafen nicht, sondern sie werden nur durch die Kraft der Verdienste Christi, die uns mitgetheilet werden, also nachgelassen, daß ein mehr oder weniger Erlaß derselben von dem Bußgeiste des Büßers abhängt. Gleichwie aber die Auflegung der kanonischen Bussen, durch welche mittelbar die Tilgung der verdienten Strafen erwir-

§. 15.

Sie haben also, Herr Fragensteller, nichts weniger als den Sinn der katholischen Kirche erreicht, sondern durch ihre Modelehre von Ablässen das Volk geärgert. §. 34. machen Sie sich selbst diesen Einwurf; **daß auf diese Art heut zu Tage kein eigentlicher Ablaß sey; weil die Sünden durch das Sakrament der Busse, die zeitlichen Strafen nur durch Bußwerke nachgelassen werden, und weil keine andere von der Kirche auferlegte Bußen bekannt und im Gebrauche sind, als welche von den Beichtvätern auferlegt und verrichtet werden müssen, folglich nicht abzunehmen ist, was denn nachgelassen wird.** Dieser Einwurf ist auch in der That wichtig, weil der Kirchenrath zu Trient 25. Sess. als einen Glaubenssatz behaup-

tet,

---

erwirket wurde, durch den Schlüsselgewalt der Kirche geschah: eben so ist der Ersatz unserer unvollkommenen Busse, den uns die Kirche durch die Zutheilung der unendlichen Verdienste des Erlösers zuwegen bringt, nicht eine bloße Fürbitte, sondern ein durch ihre Macht ertheilter Ablaß.

tet, daß die Ablässe dem christlichen Volke sehr nützlich, **maxime salutares** wären. Wohl gemerkt: der Kirchenrath redet von Ablässen seiner, und nicht der ersten Zeiten, welches sonnenklar aus den nachfolgenden Worten abzunehmen ist: weil Er in deren Verleihung nach der Richtschnur der alten Kirchengewohnheit eine Mäßigung wünscht; welche Mäßigung nicht von den alten Bußgesetzen, sondern von den Ablässen jener Epoche, in welcher **Luther** dieselben angefochten hat, zu verstehen ist. Nun als ein Katholick hätte Herr **Eibel** diesen Glaubenssatz entwickeln und bestimmen sollen, worinn eigentlich die Frucht unserer heutigen Ablässe, von welchen die Rede ist, bestehe.

§. 16.

Anstatt diese Glaubenslehre zu behaupten, und auf diesen das Dogma treffenden Einwurf eine erschöpfende Antwort zu ertheilen, spricht er ganz pathetisch: **Der redliche Katholik erschrickt auf diese Einwendung nicht, er bekennet mit van Espen, Fleury, und andern gelehrten Männern, daß die Kirchenzucht verfallen seye.** Hier haben wir den Knoten schon entwickelt! Die erste Kirchenzucht ist in

Ver-

Verfall gerathen: die Bußgesetze sind nicht mehr, in deren Erlassung der Ablaß (wie Sie §. 23. und 24. behaupten) eigentlich bestehen soll; also ist die Folge richtig, der Ablaß wirkt heut zu Tage gar nichts, er ist ein bloßes Idea. Also hat der Kirchenrath von Trient unnütze und kraftlose Ablässe dem Volke als heilsam und nützlich angepriesen: Auf solche Folgen erschrickt gewiß der redliche Katholik, weil aus dem nämlichen Tone auch Luther sprach.

§. 17.

Daß aber Herr Fragensteller wirklich unseren dermaligen Ablässen alle Kraft und Nutzbarkeit absprechе, giebt Er noch deutlicher §. 64. an Tage. Er legt unserer heiligen Kirche einen Plan vor, nach welchen sie die Ablässe einzurichten hätte, um solche wirksam zu machen: Sollen denn aber deswegen heut zu Tage gar keine Bußwerke, die den dermaligen Umständen angemessen sind, auferlegt werden können? und werden denn nicht wirklich solche Bußwerke heut zu Tage von den Beichtvätern auferlegt? Geschieht dabey eine Staatsverwirrung? Nun, so kann auch ohne Staatsverwirrung eine Nachlassung solcher auferlegten Bußwerke ent-

weder unmittelbar von den Bischöffen, oder durch die Beichtväter denen gegeben werden, welche ohne sich selbst zu schmeicheln, nach erprobter Besserung und bezeigten Bußeifer eben von ihren Beichtvätern die tröstliche Versicherung erhalten haben, daß sie die Nachlassung verdienen, und sodann haben wir ohne alle Staatsverwirrung das, was ein Ablaß ist, und was ein Ablaß vor Zeiten war, nämlich eine Nachlassung der Kirchenbussen, folglich einen wahrhaften, und verständlichen und wirksamen Ablaß.

§. 18.

Was folgt also aus Ihrer schönen Lehre? Wenn die Bischöfe, sagen Sie, oder Beichtväter den Sündern heut zu Tage Bußwerke auferlegten, und nach erprobter Besserung und Bußeifer eine Nachlassung ertheilten, sodann hätten wir einen wahrhaften, verständigen, und wirksamen Ablaß. Nun dies geschieht heut zu Tage nach Ihrem entworfenem Plane von Bischöffen und Beichtvätern nicht, also haben wir heut zu Tage keinen wahren und wirksamen Ablaß: mithin ist das Dogma, daß unsere Ablässe dem Volke sehr heilsam sind, vom Kirchenrathe zu

Trient

Trient falsch bestimmt. Die Folge ist evident, aber nichts weniger als katholisch. Allein so gehet es, wenn man ohne Theologie dogmatische Sätze behandelt, und blindhin alles nach dem Leiste der ersten Jahrhunderte hingedrechselt haben will. Die Kirche ist wie im Anfange, so itzt, und zu allen Zeiten in Glaubenswahrheiten untrüglich. Haben sich mit der Zeit einige Mißbräuche hinzugesellet, so muß man selbe mit solcher Bescheidenheit hintan welzen, daß immer die dogmatische Lehre unverrückt bleibt.

§. 19.

Da es also ein ausgemachter Glaubenssatz ist, daß die Ablässe heut zu Tage nützlich und heilsam sind, dieser Nutzen aber heut zu Tage nicht mehr in der Erlassung der Kirchenbußen, die schon lange aufgehört, auch nicht darinn bestehen können, daß uns die Kirche nicht aus ihrer Gemeinschaft und von dem Genuße der heiligen Sakramente ausschließt, wie ich oben §§. 7. u. 8 dargethan, so kann dieser Nutzen in nichts anderm bestehen, als daß die Kirche aus dem ihr anvertrauten Gnadenschatze den wahrhaft Büßenden zu Hilfe kömmt, ihre Schwachheit unterstützet, die Mängel der Buße ergänzet, und durch die Zutheilung der unendlichen Verdienste Christi die zeit-

lichen Strafen tilgen hilft. Und dieß ist der Sinn unserer heiligen Kirche von der Frucht unserer Abläße.

§. 20.

Eben so abgeschmackt raisonirt Herr **Eibel** §. 43, wo Er den Ablaß für die Verstorbene nach Art einer Fürbitte, **per modum Suffragii**, nur ein Gebeth und Fürbitt, nicht aber Ablaß will genennet haben. **Ein Ablaß für die Verstorbenen**, sagt Herr Eibel, **ist eben so ein Widerspruch, als jurisdiktionsmäßig in einer Sache verfahren, nach Art eines solchen, der in dieser Sache keine Jurisdiktion hat, sondern selbst bitten muß.** Elende Wortfängerey! Ein Ablaß nach seiner buchstäblichen Bedeutung heißt eine **Nachlassung**: Es giebt also eine entweder durch rechtmäßige Gewalt ertheilte, oder durch Fürbitt erworbene Nachlassung, so wie einem Menschen die verdiente Strafe entweder durch die Macht des Oberen, oder auf Fürbitt eines andern kann erlassen werden. Im ersten Falle giebt die Kirche ihre Abläße den Lebendigen jurisdiktionsmäßig **per modum absolutionis.** Im zweyten, weil sie in die Verstorbene keine Gewalt hat, bittweise, **per modum suffragii**, doch mit dem Unterschiede, daß die erste Nachlassung durch den Schlüsselgewalt und

Kraft

Kraft der zugetheilten Verdienste Christi erwirket wird; die zweyte aber nur von der gütigen Aufnahme des himmlischen Vaters abhängt. Sagen Sie mir, Herr **Eibel**, wo ist hier ein Widerspruch? vielleicht in Ihrem Kopfe; weil Sie den allgemeinen Gebrauch der Kirche, den Verstorbenen Nachlassung zu erwirken, lächerlich machen wollen? Daß die Fürbitt für die Verstorbene, wie Sie sagen, auch ohne Ablaß von jedem geschehen könne, wissen wir ohnehin. Aber dieses werden Sie übersehen haben, daß die Fürbitt eines einzelen nicht so aufgenommen werde, als wenn sie durch die **Suffragia** der **gesammten** Kirche unterstützet wird. Wenn also die Kirche einen Ablaß für die Verstorbene mittheilet, so bedient sie sich keiner Jurisdiktion: sie stellet nur dem ewigen Vater die unendlichen Verdienste seines göttlichen Sohnes, das Gebeth der christlichen Gemeinschaft dar, und bittet um Erbarmniß für die Abgelebte; und ein solches allgemeines von der Kirche der Gespons Christi dargebrachtes Opfer wird hoffentlich ehender aufgenommen, als die bloße Fürbitte eines einzeln. Sie also, Herr **Eibel**, haben nur die Oberfläche des Ablasses nach Ihrem Begriffe, nicht aber die Wesenheit desselben nach der Dogmatik eingesehen, und eben darum Ihren Mitbürgern eine falsche Schilderung davon gegeben.

§. 21.

§. 21.

Wenn Sie ein eifriger Katholik sind, so hätten Sie die vom trientischen Kirchenrathe bestimmte Glaubenslehre von der Nutzbarkeit der Ablässe erklären, und in ein wahres Licht setzen sollen: so aber haben Sie so verworrene Sätze mit einer sträflichen Keckheit niedergeschrieben, aus welchen, wie ich §§. 16, 17 gezeiget, die verworfensten Folgen entstehen. Es würde Ihnen mehrern Ruhm gebracht haben, wenn Sie die Mißbräuche, wider welche sich dieser Kirchenrath selbst beschweret, angezeigt, eine Mäßigung in Ausspendung dieses Gnadenschatzes vorgetragen, schändliche Krämereyen und eigennützige Gewerbe, womit eine gewisse Gattung der Menschen sich abgiebt, bestrafet, den dogmatischen Satz aber vom Ablasse, unbetast gelassen hätten. Dahero ist mein Rath, daß Sie Ihre Talente im kanonischen Fache mit aller Bescheidenheit nützen, in übrigen aber, sobald mit dem Dogmatischen etwas in enger Verbindung stehet, behutsamer Ihren Kiel gebrauchen, und die Ermahnung des Apostels wohl beherzigen möchten: Non plus sapere, quam oportet sapere. **Man soll nicht zu witzig seyn wollen.**

Katholischer Unterricht von der Ohrenbeicht

wider die Brochüre des Herrn v. Eybel.

Von

Ig. Th. Onhauser.

Mit einem Anhange.

Mit Erlaubniß der Obern.

Augsburg,
bey Johann Georg Bullmann. 1784.

§. 1.

Wenn der gütigste Heiland zu seinen Apostoln sagt: (a) Ich will den Vater bitten, und er wird euch einen andern Tröster geben, der immer bey euch verharren soll; den Geist der Wahrheit, den die Welt nicht empfangen kann; weil sie ihn weder sieht, noch kennet; ihr aber werdet ihn kennen lernen; weil er in euch bleiben, und wohnen wird; und an einem andern Orte: (b) Seher! ich bin immerhin bey euch bis an das Ende der Welt, wollte er den Geist der Wahrheit nicht nur ihnen; sondern auch den nachfol-

(a) Joan. 14. v. 16. f.q.
(b) Matth. ult.

genden Vorstehern verheissen, und auch dieſe seines immerwährenden Beystandes versichern. Denn unser göttlicher Erlöser stiftete eine Kirche, welche sich vermög einer von ihm erlangten Untrüglichkeit bis an das Ende der Welt in dem wahren Glauben, und in der Heiligkeit der Sitten aufrecht erhalten, und wider alle Irrthümer schützen könnte; eine Kirche, die, wie Paulus redet: (c) Eine Säule, und Grundfeste der Wahrheit ist. Du bist Petrus (sagte der Sohn Gottes aus dieser Ursache zu dem Apostelfürsten, (d) und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, welche von der ganzen Macht der Hölle nicht wird überwunden werden.

§. 2.

Auf diese Verheissungen gründeten sich die Apostel, wenn sie in der Versammlung zu Jerusalem (e) nach genauer und emsiger Berathschlagung die Gläubigen von der

(c) 1. Timoth. 3. v. 15.
(d) Matth. 16. v. 18.
(e) Act. 15.

der Beobachtung des mosaischen Gesetzes los-
banden, und diesen Ausspruch als einen Aus-
spruch des göttlichen Geistes angaben. Auf
eben diese Verheissung gründeten sich auch alle
nachfolgende allgemeine Kirchenräthe, wenn sie
über entstandene Streitigkeiten, welche die
Glaubenslehre, oder die Sittenregeln betrafen,
Entscheidungen ergehen liessen. Es versammel-
ten sich nämlich die Vorsteher der Kirche, sie
fleheten mit brünstigem Gebethe den Beystand
Gottes an, sie untersuchten die erregten Zwei-
fel nach der Schrift, und Uebergabe, huben
dieselben, erklärten und bestimmten, was zu
glauben wäre, schlossen alle von ihrer Ge-
meinde aus, die sich ihren Entscheidungen wi-
dersetzten, und man nahm zu allen Zeiten als
untrügliche Glaubenswahrheiten und Sittenre-
geln dasjenige an, welches auf so eine Art in
den allgemeinen Kirchenversammlungen ist ab-
geschlossen worden. **Auf dem zu Chalce-
don im heiligen Geiste versammelten
Kirchenrathe** (schreibt Leo der Große)
ist alles so vollkommen bestimmet, (f)

(f) Ep. 115. ad Leonem Auguſt.

und festgesezet worden, daß man dieser aus göttlicher Eingebung vorgebrachten Richtschnur weder etwas hinzusezen, noch wegnehmen kann. Und der heilige Gregor der Große bekennet: (g) Daß er die vier ersten Kirchenräthe mit eben der Unterwerfung annähme, und verehre, wie die heiligen vier Evangelien — — weil da sie mit allgemeinem Beyfalle sind bestättiget worden, derjenige nicht sie, sondern sich selbst zu Grunde richtet der es wagen wird, jene aufzulösen, die sie binden; oder zu binden, die sie auflösen. Wer also immer anderst gesinnet ist, seßet er hinzu: der sey verflucht.

§. 3.

Und fürwahr, wenn sich allgemeine Kirchenräthe in ihren Entscheidungen irren könnten, so würde, wie uns dieses die Erfahrung bey unsern Glaubensgegnern lehret, kein Weg, kein Mittel übrig bleiben, die aufgeworfenen Glaubensstreitigkeiten beyzulegen; und die ächte Lehre von dem Irrthume zu unterscheiden. Alle in den verflossenen Jahrhunderten so rechtmäs-

sig

(g) Ep. 25. ad Joan. episc. Constant.

sig verdammte Sekten konnten sich auf das neue emporschwingen, und ihre schwärmerische Lehren geltend zu machen suchen. Bey so grosser Dunkelheit der Schrift, und der Uebergabe würde auch über die wichtigsten Glaubenspunkten des Zankens kein Ende seyn, da sich jeder für berechtiget halten würde, das göttliche Wort nach seinem eigenen Dünkel auszulegen, und sich selbst ein Glaubenssystem zu machen, ohne daß man ihn seines Irrthums überzeigen könnte. Selbst die Glaubenswürdigkeit der geheiligten Bücher müßte wanken, und es würde unmöglich seyn, jene Zweifel zu heben, die über deren Zahl, und die Aechtheit gewisser Stellen aufgeworfen werden. Mit einem Worte: Wenn die Kirche in ihren Entscheidungen irren kann, so hat der Heiland eine Kirche gestiftet, die in Glaubens = und Sittensachen immer zweifelhaft seyn wird, die ihrer Einrichtung nach stäten Unruhen, und Spaltungen blosgestellet ist, und also eine Kirche, die von den Pforten der Hölle muß nothwendig überwunden werden. Welch schaudervoller Gedanke aber ist dieser!

§. 4.

Sind nun die allgemeinen Kirchenversammlungen in ihren Entscheidungen unfehlbar, so ist es nicht nothwendig, die Urkunden des christlichen Alterthums zu durchsuchen, um die Lehre von der Ohrenbeicht entwickeln zu können; denn sie wurde schon in dem allgemeinen Kirchenrath zu Trient genaueſt untersucht, wie solches selbst Paul Sarpi bekennet, wenn er sagt: (h) Die Väter der Versammlung befahlen den Theologen die sich dabey einfanden, daß sie, mit Beseitigung aller unnützen Fragen, und hartnäckigen Zänckereyen, mit wenigen die Aussprüche sammelten, welche aus der heiligen Schrift, den apostolischen Traditionen, gutgeheissenen Konzilien, aus den Satzungen der Päbste, und Meinungen der Väter, die von der katholischen Kirche einstimmig sind aufgenommen worden, sollen gezogen seyn. Und nach diesen Urkunden wurden die feyerlichen Entscheidungen des Kirchenraths eingerichtet. Ich will selbe anführen; denn sie allein sind schon genug

(h) Hist. Conc. Trident. l. 4. edit. Francof. anno 1621. Pag. 385.

nug unsern Glauben über diese Materie untrüglich zu bestimmen.

§ 5.

Von der Einsetzung des Sakraments der Buße erklären sich die Väter von Trient mit nachstehenden Worten: (i) Der Herr hat aber das Sakrament der Buße fördes rist damals eingesezet, da er nach seiner Auferstehung seine Jünger angehauchet, und gesprochen hatte: nehmet hin den heiligen Geist, denen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben, und denen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten. Daß er durch diese merkwürdige Handlung, und so deutliche Worte den Aposteln, und ihren rechtmäßigen Nachfolgern die Gewalt habe mittheilen wollen, die Sünden nachzulassen, oder zu behalten, um die nach dem Taufe gefallenen Gläubigen wieder mit Gott auszusöhnen, haben die Väter allezeit mit einhelliger Uebereinstimmung so verstanden.

(i) Sess. 14. de pœn. c. 1.

§. 6.

Von der Beicht redet das Konzilium also: (k) Aus der Einsetzung des Sakraments der Buße hat die ganze Kirche jederzeit erkennet, daß auch eine vollkommene Beicht, oder Bekenntniß der Sünden von dem Herrn sey eingesetzet worden, welche allen die nach der Taufe gefallen sind, nach göttlichem Gesetze nöthig ist; weil unser Herr Jesus Christus, als er von dieser Erde in den Himmel fahren wollte, die Priester als seine Stellvertreter, als Vorsteher und Richter hinterlassen hat, welchen alle tödtlichen Laster, so von den Christgläubigen begangen würden, sollten vorgebracht werden, damit sie durch die Gewalt der Schlüssel das Urtheil der Vergebung, oder der Behaltung der Sünden sprechen mögen. Denn es ist klar, daß die Priester über ungehörte Sachen dieses Urtheil nicht hätten fällen, weder bey Auflegung der Buße eine Billigkeit halten können, wenn die Menschen ihre Sünden nur insgemein, und nicht vielmehr

(k) Ibid. c. 5.

mehr jede ins besondere selbst erkläret hätten. Hieraus erhellet, daß die Büssenden alle tödtlichen Sünden, deren sie nach fleissiger Erforschung ihres Gewissens bewußt sind, in der Beicht offenbaren müssen, sie mögen noch so geheim seyn, und nur allein wider die zwey letzten Gebothe Gottes laufen, indem diese öfters das Gemüth heftiger verwunden, und gefährlicher sind, als jene, die öffentlich geschehen. — — Uebrigens, was die Weise dem Priester allein in Geheim zu beichten, betrift; obwohlen Christus nicht verboten hat, daß Jemand zur Strafnehmung über seine Sünden und Demüthigung seiner selbst, theils andern zum Beyspiele, theils zur Auferbauung der beleidigten Kirche, seine Verbrechen öffentlich bekennen möge, so ist doch solches aus göttlichem Befehle nicht geboren; wäre auch nicht rathsam durch ein menschliches Gesetz zu gebieten, daß man die Sünden, besonders die heimlichen durch öffentliche Beicht entdecken soll. Da man nun die geheime Beicht, so dem Priester geschieht, und von Anbeginn in der heiligen Kirche üblich war,

und

und noch ist, von den heiligsten und älte-
sten Vätern mit großer, und einhelliger
Uebereinstimmung ist anempfohlen wor-
den, so wird die nichtige Lästerung derje-
nigen offenbar widerleget, welche sich nicht
scheuen zu lehren, daß sie dem göttlichen
Gebothe zuwider, eine blos menschliche
Erfindung sey, und ihren Ursprung von
den Vätern, die im lateranischen Kirchen-
rathe versammelt waren, bekommen habe.

§. 7.

Nebst diesen verfaßten die Trientischen
Väter 15 Glaubensregeln, oder Kanonen
vom Sakramente der Buß. Ich will nur jene
anführen, welche auf das Bekenntniß der Sün-
den eine Beziehung haben. Der 3 Kanon
lautet also: **Wenn Jemand sagt: die
Worte unsers Herrn, und Seligmachers:
Nehmet hin den heiligen Geist, denen
ihr die Sünden vergebet, denen sind sie
vergeben, und welchen ihr sie behaltet,
denen sind sie behalten; seyn nicht zu
verstehen von der Gewalt die Sünden
im Sakramente der Buße zu ver-
geben, oder zu behalten, wie solches
die**

die katholische Kirche von Anbeginn allzeit verstanden hat — — der sey verflucher.

§. 8.

Der 4 Kanon: Wenn Jemand läugnet, daß zur ganzen, und vollkommenen Vergebung der Sünden von dem Büssenden drey Handlungen erfodert werden, die gleichsam die Materie des Sakraments der Buße sind: nämlich die Reue, die Beichr, und die Genugthuung, welche die drey Theile der Buß genennet werden — — der sey verflucht.

§. 9.

Der 6 Kanon: Wenn Jemand läugnet, daß die sakramentalische Beicht vermög göttlichen Rechts eingesetzet, und zum Seelenheile nothwendig sey; oder sagt: die Weise dem Priester allein in Geheim zu beichten, welche die katholische Kirche von Anbeginn allezeit beobachtet hat, und noch beobachtet, sey der Einsetzung, und dem Befehle Jesu

Christi

Christi zuwider, und nur eine menschliche Erfindung, der sey verflucht.

§. 10.

Der 7 Kanon: Wenn Jemand sagt, es sey nicht nothwendig im Sakramente der Buße zur Nachlassung der Sünden vermög göttlichen Rechtes alle, und jede tödtliche Sünden zu beichten, deren man sich nach schuldiger, und fleißiger Nachforschung erinnert, auch die heimlichen, und welche wider die zwey letzten Gebote Gottes sind, und die Umstände, welche die Gattung der Sünden verändern; sondern diese Beicht sey nur allein nützlich, den Büssenden zu unterrichten, und zu trösten, und sey vormals nur beobachtet worden, um die kanonische Genugthuung aufzulegen — — der sey verflucht.

§. 11.

Der 8 Kanon: Wenn Jemand sagt, das Bekenntniß aller Sünden, so wie es die Kirche beobachtet, sey unmöglich, und eine menschliche Einrichtung, die

von

von den Frommen solle aufgehoben werden; oder es seyn nicht alle und jede Christgläubige beyderley Geschlechts einmal im Jahre, wie es die Verordnung des großen lateranensischen Kirchenraths mit sich bringt, dazu verbunden — — der sey verflucht.

§. 12.

Aus den angezogenen Stellen des Trientischen Kirchenraths erhellet, I. der Heiland habe ein wahres Sakrament der Buße eingesetzet, und den Priestern, als seinen Stellvertretern, und Richtern die Schlüsselgewalt hinterlassen, über die Vergebung, und Behaltung der Sünden zu sprechen §§. 5. 7.

II. Zur vollkommenen Vergebung der Sünden würden drey Handlungen des Büssenden erfodert, die gleichsam die Materie des Sakraments der Buße sind, nämlich die Reue, die Beicht, und die Genugthuung §. 8.

III. Im Sakramente der Buße sey zur Nachlassung der Sünden vermög des göttlichen Rechts nothwendig, alle und jede, auch heimliche tödtliche Sünden, deren man sich

nach

nach schuldiger, und fleißiger Nachforschung erinnert, zu beichten. §§. 6. 10.

IV. Diese sakramentalische Beicht sey zum Seelenheil nothwendig. §. 9.

V. Der Heiland habe zwar die öffentliche Beicht nicht verboten, aber auch keineswegs geboten; ja es wäre nicht rathsam durch ein menschliches Gesetz zu gebieten, daß man die Sünden, besonders die heimlichen, durch eine öffentliche Beicht entdecken soll. §. 6.

VI. Die Weise, dem Priester allein in Geheim zu beichten, sey keine menschliche Erfindung, oder Einrichtung; sondern sie sey der Einsetzung, und dem Befehl Jesu Christi gleichförmlich: sie sey von den heiligsten und ältesten Vätern mit einhelliger Uebereinstimmung anempfohlen worden, und in der heiligen Kirche von Anbeginn im Gebrauche gewesen. §§. 6. 9. 11.

§. 13.

Dieß ist die Lehre des Kirchenraths von Trient, welcher in der ganzen Kirche als eine allgemeine ökumenische Versammlung anerkennet, und verehret wird. Da es nun bey allen

len Katholiken eine ungezweifelte Wahrheit ist, ein allgemeiner Kirchenrath könne in seinen Entscheidungen nicht fehlen, so wird schon durch die Lehre dieses Kirchenraths unser Glauben dermassen bestimmet, daß kein wahrer Katholik ferneren Anstand nehmen könne, sich von der Nothwendigkeit des Bekenntnißes aller bewußten schweren Sünde, und von dem Nutzen der Ohrenbeicht zu überzeigen, und sein Gemüth darüber vollkommen zu beruhigen. Nichtsdestoweniger ist Herr v. Eybel über diese Materie ganz unbefriediget: er rüget wider dieselbe verschiedene Zweifel, und legt uns ein Bekenntniß vor, welches, wenn es aus einer protestantischen Feder flösse, wenig Aufsehens machte; in den Schriften aber eines Katholiken man niemals wurde gesuchet haben. Ich will solches wörtlich anführen, und mit einigen Anmerkungen beleuchten.

§. 14.

Herr v. Eybel sagt I. **Ich bekenne meine Schwachheit, daß ich in den alten christlichen Urkunden die heurige Beichtart nicht habe finden können; und diese Schwach-**

heit kann mir nicht übel genommen werden, weil auch so viele gelehrte Katholiken angeführtermassen die Ohrenbeicht alldort nicht haben finden können. (l)

Dieser Schwachheit hätten Sie, Herr v. Eybel, meines Erachtens sehr leicht abhelfen können, wenn Sie sich nur die Mühe genommen hätten, die ganze Lehre des Trientischen Kirchenraths mit einem gelehrigen Verstande, und biegsamen Willen zu durchlesen. Sie wissen ja, daß es nach den katholischen Grundsätzen förderst den allgemeinen Kirchenversammlungen zukomme, die Schrift unfehlbar auszulegen, und die alten christlichen Urkunden nicht nur allein zu untersuchen, sondern auch untrüglich zu bestimmen. Nun beweisen uns die zu Trient versammelten Väter, erstens aus der Schrift (§. 6.) daß Vermöge göttlichen Rechts alle und jede auch heimliche tödtliche Sünden, deren man sich nach schuldiger und fleißiger Nachforschung erinnert, nothwendig müssen gebeichtet werden; glauben Sie aber vielleicht, dieses göttliche Geboth sey der ersten Kirche

(l) Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeicht? Bl. 34. 35.

Kirche unbekannt gewesen, oder vermeinen Sie, man habe die ersten Gläubigen verbunden, alle und jede auch heimliche schwere Sünden öffentlich zu bekennen? das erstere können Sie nicht glauben, ohne die Apostel und Kirchenväter einer Unwissenheit im göttlichen Gesetze, oder die Trientischen Väter eines Irrthums zu beschuldigen; das zweite verneinen Sie selbst in ihrer Brochüre, und streitet offenbar mit der Geschichte. Was folget hieraus? ich dächte dieses, daß nämlich die Ohrenbeicht auch in der ersten Kirche, auch bey den Apostelzeiten müsse üblich gewesen seyn. Zweitens sagt uns eben dieses Konzilium aus der Uebergabe, in deren wahrer Erkenntniß, und Bestimmung es sich nicht irren konnte, die Ohrenbeicht sey keine menschliche Erfindung, oder Einrichtung; sondern sie sey der Einsetzung, und dem Befehle Jesu Christi gleichförmig, von den heiligsten und ältesten Vätern mit einhelliger Uebereinstimmung anempfohlen worden, und in der heiligen Kirche von Anbeginn im Gebrauche gewesen. (§§. 6. 9. 11.) Sollte diese so deutliche Entscheidung einen gelehrigen Katholiken nicht sattsam überzeigen können, daß die heutige Beichtart in

den alten christlichen Urkunden nicht nur zu finden, sondern auch bestens gegründet sey?

Es nützet ebenfalls nichts, Herr v. Eybel, wenn Sie ihre Schwachheit durch das Ansehen katholischer Theologen zu bedecken suchen. Ich unterscheide jene, welche vor dem lateranensischen und trientischen Kirchenrath geschrieben haben, von den übrigen, die in spätern Zeiten diese Materie behandelten. Was die ersten betrift, will ich es eingestehn, daß einige wenige aus ihnen die Nothwendigkeit des Bekenntnißes aller schweren Sünden in Zweifel gezogen oder geläugnet, und mithin auch die Uebergabe der Väter, und die beständige Uebung der Kirche von der Ohrenbeicht mißkennet haben; allein wenn Sie sich mit dem Beyfalle dieser gar wenigen Theologen schützen könnten, so könnten sie mit weit größerem Rechte auch die Lehre von dem tausendjährigen Reiche mit Christo auf dieser Erde, oder von der Wiedertaufe der Ketzer aufs neue geltend machen; denn sie wurde von mehrern gelehrten, uralten, auch heiligen Vätern vertheidiget, die sich sowohl auf die Schrift, als auf die Uebergabe beruften; gleichwie es also eine Verwegenheit

wäre,

wäre, diese von der ganzen Kirche nachmals verworfenen Lehren unter dem Schutze einiger alten Lehrer aufzuwärmen, so läßt sich auch bey der Frage von der Ohrenbeicht in dem Ansehen einiger Gottesgelehrten vom 8ten und 9ten Jahrhunderte keine rechtmäßige Ausflucht wider die Entscheidung des Trientischen Kirchenraths aufsuchen. Der heilige Augustin wußte den heiligen Cyprian nur mit dem von der Ketzerey zu entschuldigen; weil die Lehre von der Wiedertaufe damals noch nicht durch ein ökumenisches Konzilium verdammet war. (m)

Was die Gottesgelehrten belangt, die nach der letzten allgemeinen Kirchenversammlung schrieben, weis ich keinen unter den Katholiken, der es gewagt hätte, zu behaupten, daß die Ohrenbeicht in den Urkunden des Alterthums keinen Grund habe. Morin, und Mabillon, die ich ganz gern den gelehrten Männern dieser letzten Zeiten beyzähle, sind keineswegs Ihrer Meinung Herr v. Eybel: Sie wollen uns Seite 20. aus Morin beweisen, daß

(m) S. August. l. 1. de baptismo contra Donatistas c. 18.

in dem Alterthume keine andere Kirchenbuße, als die öffentliche gewesen sey, und daß man hiemit von auferlegten Privatbußen nichts wußte, ausgenommen in besondern Fällen, wo die Ehre des Sünders mit großem Nachtheile, und den übelsten Folgen gelitten hätte. Wenn Morin wirklich behauptete, daß man in der ersten Kirche von Privatbußen nichts wußte, müßte man nothwendig auf den Gedanken verfallen, daß er auch die heutige Art zu beichten in den alten christlichen Urkunden nicht gefunden habe; allein dieser gelehrte Theolog behauptete solches an keiner von Ihnen angezogenen Stelle; er bekennet vielmehr an einem andern Orte, (n) die im Alterthume gewöhnliche Privatbußen, und die heutige Beichtart mit deutlichsten Worten, wenn er von den minder schweren, das ist, zwar tödtlichen, aber der kanonischen Buße nicht unterworfenen Sünden aus den Vätern beweiset, daß sie dazumal eben auf jene Art seyn geheilet, und gezüchtiget worden, wie fast alle tödtliche Sünden von 400 Jahren her, bis auf den heutigen Tag, nach

(n) De pœnit l. 5. c. 13. n. 2.

nach dem Unterrichte der Skolastiker, und von der Kirche gutgeheissenen Gewohnheit pflegen gebessert zu werden. Der gelehrte Mabillon zeiget (o) aus Chrodegang Bischofe von Metz, aus Theodulf Bischofe von Orleans; aus Adelard Abte zu Korbic, und aus Regino Abte zu Prüm, daß man im siebenten Jahrhundert schuldig war vor der Fasten seine Sünden zu beichten, um die heilige Ostern würdiger zu feyern: diese Beicht setzt Mabillon wider Dallaum hinzu, war nicht blos angeordnet zur öffentlichen Buße; sondern es mußten auch die übrigen schweren Sünden, die der kanonischen Buße nicht unterlagen, durch eine Privatbeicht gebessert werden. Aus diesem schliesset Hr. v. Eybel (Bl. 71.) daß Mabillon die heutige Beichtart nicht einmal im achten Jahrhunderte angetroffen habe. Dieß ist ein bischen schwer zusamm zu reimen; jedoch etwas leichter, als daß es Schwachheit seyn soll, wenn man in den alten christlichen Urkunden die heutige Beichtart nicht findet, da der Trientische

(o) præf. ad Sæc. 3. Benedict. observ. 24. n. 92.

Kirchenrath betheuret, sie sey von den ältesten Vätern anempfohlen worden, und in der heiligen Kirche von Anbeginn im Gebrauche gewesen.

§. 15.

Herr v. Eybel sagt II. **Ich verehre den Kirchenrath zu Trient, und alle Stellen, welche dieser Kirchenrath für die Nothwendigkeit der Ohrenbeicht anführet.**

Diese Verehrung kömmt mir nicht ohne Ursache verdächtig vor. Denn erstens, ist es etwa Verehrung, wenn man einen allgemeinen Kirchenrath einer Unwissenheit im christlichen Alterthume verdächtig machet, und die ihm von Gott mitgetheilte, und von allen Katholiken anerkannte Untrüglichkeit in Zweifel zieht, wohin ihre ganze Brochüre, Herr v. Eybel, abzuzielen scheint? Zweytens ist es Verehrung, wenn Sie uns aus Paul Sarpi (Bl. 73. 74.) eine Stelle anführen, die gewiß für die Trientischen Väter höchst beleidigend ist? Sie stellen sich zwar an, als wenn Sie selbst seine Worte mißbilligten; aber solle Ihnen dieses wirklich Ernst, und nicht vielmehr

mehr eine blosse Verstellung seyn? wozu verdräheten sie sonst die Worte des Sarpi? Nach meinem Wörterbuche heißt (**Tridentini Theologi**) die Trientischen Theologen: nach dem Ihrigen mag es heißen, die Väter des Trientischen Kirchenraths. Alles, was Sie aus Sarpi anführen, sagt er nicht von den Vätern dieser Versammlung, sondern nur von den Theologen, die bey selber zugegen waren; (p) Sarpi unterscheidet in der hervorgehenden Seite die Väter dieses Konziliums von den Theologen; von jenen erzählt er uns, daß sie den Theologen ausdrücklich befahlen, mit Beseitigung aller unnützen Fragen die Aussprüche aus der heiligen Schrift, den apostolischen Traditionen, gutgeheissenen Konzilien ꝛc. herzuholen: über diese aber klaget er, daß sie dem Befehle des Kirchenraths wenig nachkommen seyn. Und dennoch wagen Sie es, den Trientischen Vätern mit aller **Ehrfurcht** das aufzubürden, was Sarpi nicht einmal von den Theologen mit Wahrheit schreiben konnte. Drittens sind wohl jene Glossen, mit denen sie manche Stellen beleuchten wollen, welche Sie aus dem Trienti-

(p) L. 4. cit. edit. pag. 386.

schen Kirchenrathe (S. 75. seqq.) mit Hindanlassung einiger sehr viel bedeutender Worte, und mit gänzlicher Verschweigung des 7. Kanons, wo das göttliche Geboth alle bewußte schwere Sünden zu beichten, so ausdrücklich als eine Glaubenswahrheit entschieden wird, angeführet haben, Zeugen einer Verehrung gegen denselben? sind sie nicht vielmehr Verstümmlungen, Verdrähungen, Tadlungen?

§. 16.

Herr v. Eybel sagt III. **Ich unterwerfe mich überhaupt der Kirche, und halte die Regel des *Vincentii Lirinensis*: Katholisch ist eigentlich dasjenige, was aller Orten, in allen Zeiten, von allen Christen geglaubet worden.**

Wenn Sie sich, Herr v. Eybel, überhaupt der Kirche unterwerfen, wie dieses nicht nur billig, sondern auch eine wesentliche Pflicht des Katholiken ist, gemäß der Worte unsers Erlösers: (q) **Sofern er aber die Kirche nicht höret, soll er von dir einem Heiden, und öffentlichen Sünder gleich**

ge-

(q) Matth. 18, v. 17.

gehalten werden; so werden Sie auch kein Bedenken tragen, sonderheitlichen Entscheidungen zu huldigen, welche sie auf der allgemeinen Versammlung zu Trient über die Ohrenbeicht hat ergehen lassen; Sie werden also mit mir als eine ungezweifelte Glaubenswahrheit annehmen, daß man dem Priester vermög göttlichen Rechts, und aus göttlichem Gebothe alle schwere Sünden, deren man sich nach emsiger Untersuchung bewußt ist, offenbaren müsse; ja daß dieses sogar zur Seligkeit nothwendig sey, es wäre dann Sache, daß es je einem in gewissen Fällen natürlicher, als sittlicher Weise unmöglich wurde. Sind wir einmal über diesen Glaubenspunkt einig, dann möchte ich wissen, ob es Ihnen vielleicht besser zu seyn deucht, alle schwere Sünden öffentlich zu beichten, oder dem Geiste Jesu Christi, und seiner Kirche angemessener zu seyn, selbe nur heimlich dem Priester zu eröffnen, um von ihm die nothwendige Lossprechung zu erlangen? Sie halten es gewiß mit dem letztern, und es sagt auch der Kirchenrath von Trient, es wäre nicht rathsam, durch ein menschliches Gesetz zu gebieten, daß man die Sünden, beson-

des die heimlichen, durch eine öffentliche Beicht entdecken soll; es bleibt Ihnen also nichts übrig, was Sie wider die heutige Art zu beichten billig einwenden könnten.

Die Regel des **Vincentius Lirinensis** nehme ich ganz gerne an: denn obschon die Materie von der Ohrenbeicht erst in spätern Zeiten von der Kirche gerichtlich entschieden wurde, litt doch der Glaube deshalben keine Veränderung; indem er in der Kirche Jesu Christi jederzeit der nämliche bleibt, nur mit diesem Unterschiede, daß man ausdrücklich von der Kirche entschiedene Glaubenspunkten, ohne sich von ihr zu trennen, nicht mehr läugnen könne; da hingegen jene Wahrheiten, welche uns die Kirche noch nicht förmlich zu glauben vorgeleget, von einigen, denen die Schrift und Uebergabe nicht genug einleuchteten, ohne in eine offenbare Ketzerey zu verfallen, mögen verkennet werden. Aus dieser Ursache machten sich Cyprian, und andere fromme und gelehrte Bischöfe keines Irrthums, der sie von der Kirche trennte, schuldig, wenn sie die von Ketzern vorgenommene Taufe für ungültig ansahen, bevor sich die Kirche in einer allgemei-

nen Versammlung feyerlich dawider erklärte; obgleich die Meinung des Cyprians und seiner Anhänger heut zu Tage ohne Ketzerey von keinem könnte behauptet werden. Eben so verhält sich auch die Sache mit der Ohrenbeicht. Das göttliche Geboth, alle schwere Sünden dem Priester zu beichten, und die Nutzbarkeit der Ohrenbeicht wurde zwar erst in spätern Zeiten von der Kirche als eine ausdrückliche Glaubenswahrheit vorgestellet; aber man wußte dieses göttliche Geboth schon in der ersten Kirche aus der Schrift; und die heimliche Beicht war auch zu den Apostelzeiten üblich, wie uns der Kirchenrath von Trient belehret; wenn er sagt, daß die Weise, dem Priester allein in geheim zu beichten, von den heiligsten und ältesten Vätern mit einhelliger Uebereinstimmung anempfohlen worden und in der heiligen Kirche von Anbeginn im Gebrauch gewesen sey.

§. 17.

Herr v. Eybel sagt IV. **Ich will alles das gar nicht geschrieben haben, was immer vor Gott nicht orthodox seyn sollte.**

Wenn

Wenn Ihre Schriften, Herr v. Sybel, vor Gott orthodox seyn sollen, so dürfen sie nichts enthalten, was den Entscheidungen der allgemeinen Kirche zuwider läuft; sie müssen auch nach dem Urtheile der Kirche orthodox seyn! denn dieser hat der Erlöser die Gewalt verliehen, auf der Erde zu binden, und zu lösen, dieser hat er die Untrüglichkeit in Bestimmung der Glaubenswahrheiten, und Sittenregeln beygeleget, und er wird an dem strengen Tage des Gerichts keinen für einen Rechtgläubigen erkennen, der die von der Kirche ausdrücklich entschiedene Glaubenspunkte, will nicht sagen geläugnet und bestritten, sondern auch nur in Zweifel gezogen hat. Noch mehr; wenn Ihre Schriften vor Gott orthodox seyn sollen, müssen sie gewiß mit der heiligen Schrift, die das Wort Gottes enthält, übereinkommen. Nun aber lehren uns die heiligen Bücher, daß der Heiland nach seiner Auferstehung seine Jünger angehauchet, und zu ihnen gesprochen habe: **Nehmet hin den heiligen Geist, denen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben, und denen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.** Diese Worte des Erlösers

lösers sind, wie der Kirchenrath von Trient redet, (§. 7.) von der Gewalt zu verstehen, die Sünden im Sakramente der Buße zu vergeben, oder zu behalten, und so sind sie in der Kirche von Anbeginn allezeit verstanden worden. Läßt sich aber nicht hieraus das göttliche Geboth, alle schwere Sünden dem Priester zu entdecken, offenbar folgern? Denn haben einmal die Priester Gewalt, die Sünden zu vergeben, oder zu behalten, so sind sie Richter über die Büssenden, und sie müssen den ganzen Zustand derselben einsehen, um über die Vergebung oder oder Behaltung der Sünden ein vernünftiges Urtheil fällen zu können; wie mögen sie aber den Zustand des Sünders einsehen, wenn dieser nicht gehalten ist, die tödtlichen Wunden seiner Seele zu entdecken? oder wie können sie eine angemessene Buße zur Genugthuung für die Sünden auflegen, wenn ihnen dieser Zustand nicht bekannt ist? Sehen Sie, Herr v. Eybel, wie sich die Nothwendigkeit des Bekenntnißes aller schweren Sünden aus der Schrift erproben läßt, und so bewiesen selbe auch die Trientischen Väter (Sess. 14. cap. I. & V.) und nach ihnen alle Gottesgelehrte. Nichtsdestoweniger

stellen Sie sich an, als hätten Sie diese Nothwendigkeit auch in der Schrift nicht finden können, und führen (S. 14. 15.) den Estius, und Natalis Alexander an, um darzuthun, daß Bellarmin mehrere Stellen, die nicht überzeugend sind, für diese Nothwendigkeit angeführet habe; setzen aber nicht hinzu, daß eben diese Gottesgelehrte das göttliche Geboth, alle schwere Sünden zu beichten, aus den angezogenen Worten Christi unumstößlich herleiten, und erproben. Sie müssen also auch diese Nothwendigkeit erkennen, wenn Sie vor Gott orthodox seyn wollen.

§. 18.

Herr v. Eybel sagt V. **Ich halte dabey mit guter Zuversicht die angeführten Stellen der heiligen Väter, und die Urkunden des christlichen Alterthums für Hochachtungs und Erwägungs würdig.**

Auch ich schätze die Stellen der heiligen Väter, und die Urkunden des christlichen Alterthums hoch, und welcher Katholik wird sie nicht hochschätzen? für welchen Theil sind aber die Väter? sind Sie für Sie, Herr v. Eybel, oder für mich? wußten die Väter

nichts

nichts von dem göttlichen Gebothe, alle schwere Sünden dem Priester zu offenbaren, wußten sie nichts von der Ohrenbeicht? Sie verneinen es zwar, aber was führen Sie uns für Beweise an? in Ihrer ganzen Brochüre wärmen Sie nur wiederum dasjenige auf, was von dem Kalviniſten Dallaus, und andern Glaubensgegnern iſt eingewendet, und ſchon von mehr als hundert katholiſchen Gottesgelehrten ausführlich, und bündig widerleget worden. Wer Ihre falſche Auslegungen der Väter, und die Art, womit Sie ſelbe mißhandeln, genauer einſehen will, darf nur z. B. einen Bellarmin, einen Natal. Alexander, (r) oder einen Peter Kollet (s) nachſchlagen, dann wird er deutlich erkennen, wie gering Ihre Hochachtung gegen die Väter iſt, und wie weit Sie dieſelben herabwürdigen, wenn ſie in Ihrer Brochüre zu ſtehen kommen, um die Ohrenbeicht zu beſtreiten. In eben dieſen Werken der katholiſchen Theolo-

(r) Hiſt. Eccl. Tom. 7. diſſert. 14. ad ſæc 13. & 14.

(s) Continuat. Tournelii Tract. de pœnit. par. 2. c. 5. art. 2. ſect. 1.

gen kann man aus den Vätern, und Urkunden des christlichen Alterthums von allen Jahrhunderten häufige und gründliche Beweise für die Ohrenbeicht antreffen, (t) obschon es genug seyn sollte, daß der Trientische Kirchenrath betheure, die Ohrenbeicht sey von den heiligsten, und ältesten Vätern mit einhelliger Uebereinstimmung anempfohlen worden, und vom Anbeginn im Gebrauch gewesen; denn redet einmal eine ökumenische Kirchenversammlung, die Untersuchung und Bestimmung der Uebergabe oder apostolischer Erblehre untrüglich ist, alsdann bleibt einem wahren Katholiken nichts mehr übrig, als sich den Entscheidungen derselben demüthig zu unterwerfen. Er kann es um so leichter thun, weil ihn die Kirche der Mühe überhebt, und anstatt seiner alles genaueste untersuchet.

§. 19.

(t) Besonders verdienen nachgelesen zu werden: Traité de la confession contre les erreurs des Calvinistes, par Dom. Denis de Saint-Marthe. Paris Roulland 165; item: Dissertation sur la Confession; dans la Continuation des memoires de litterature & d'Histoire T. 3. a Paris anno 1732. pag. 76.

§. 19.

Herr v. Sybel sagt endlich VI. **Ich vermeine ohne Ketzerey sagen zu dürfen, daß in der heutigen Bußart ohngeachtet des Trientischen Kirchenraths eine Abänderung, und hiedurch eine Vereinigung der getrennten Christen getroffen werden konnte.**

Möchten Sie uns doch sagen, worinnen diese Abänderung bestehen solle? Soll man vielleicht die Gläubigen verbinden, alle ihre schwere, auch heimliche Sünden öffentlich zu beichten? soll man wieder die alten kanonischen Bussen einführen? oder soll man das göttliche Geboth abthun, welches uns unter der Bedrohung der ewigen Verdammniß die Pflicht auflegt, alle noch so heimliche schwere Sünden dem Priester zu eröffnen, um von ihm die gerichtliche Lossprechung zu erhalten? das erste möchte unsern weichlichen Zeiten durchaus nicht angemessen seyn, und Sie, Herr v. Sybel, verlangen gewiß weder für sich noch für andere eine solche Bürde: das zweyte fodert eine Macht, die ich auf dieser Erde nicht zu finden weis;

indem Gott seiner Kirche keine Gewalt gegeben hat, seine Gebothe abzustellen. Ich glaube also nicht, wie sich in der heutigen Beichtart eine Abänderung treffen lasse. Misbräuche sowohl auf Seiten der Beichtenden, als Beichthörenden sind schon geahndet worden, ehe Herr v. Eybel ein Bürger dieser Welt geworden ist. So ist nun, werden Sie vielleicht einwenden, alle Hoffnung verloren, uns mit den getrennten Christen zu vereinigen; allein was suchen Sie für eine Vereinigung? wollen Sie durch Abthuung des göttlichen Gebothes alle schwere Sünden zu beichten, die katholische Religion um einen Glaubenspunkt mindern, und uns auf diese Art von der allein seligmachenden Kirche trennen, und in Protestanten umschaffen? — — — Nein so eine Vereinigung, die wir mit dem Verluste unserer ewigen Glückseligkeit erkaufen müßten, wäre einmal zu theuer. Seine kaiserliche Majestät verlangen zwar nichts mehr als eine Vereinigung mit den getrennten Christen; aber sie soll nicht in dem bestehen, daß wir uns zur protestantischen; sondern daß sich die irrenden Christen zur katholischen

lischen Kirche und Religion bekennen. Aus dieser Ursache haben Seine Majestät in einem Cirkulare von 26. April 1782. die Anzeige mit gerechtesten Unwillen aufgenommen, so Ihr von den ungereimtesten Vorspieglungen über Dero allerhöchst erlassenes Toleranzdekret ist gemacht worden, mit Betheurung, daß **gleichwie die Aufrechthaltung der allein seligmachenden katholischen Religion, deren Aufnahme und Vorbereitung — — unveränderlich Seiner Majestät theuerste Pflicht und angelegenste Sorgfalt bleibt; also würde auch allerhöchst Dero landesväterlicher Wunsch gewiß immer dahin gerichtet seyn, daß ohne Ausnahme Dero Unterthanen eben dieser heiligen Religion, deren Beförderung Seiner Majestät so sehr am Herzen liegt, aus freywilliger Ueberzeugung anhangen, und auf diesem sichersten Weg ihr Heil wirken möchten.**

Wenn Sie demnach, Herr v. Eybel, ernstlich verlangen, durch ihre Schriften zur Vereinigung der getrennten Christen nach den frommen Absichten Seiner Majestät etwas beyzutragen, so müssen Sie nicht die ka-

tholischen, Glaubenswahrheiten bestreiten; sondern Sie sollen sich im Gegentheile Mühe geben, diese Wahrheiten unsern irrenden Brüdern verehrungswürdig zu machen. Sie sollen ihnen zeigen, daß die katholische Kirche allein durch ihr apostolisches Alterthum, durch ihre Heiligkeit in der Sittenlehre, durch ihre Reinigkeit, und Einigkeit in der Glaubenslehre, durch ihre Ausbreitung in der ganzen Welt jene Kennzeichen habe, die der wahren Kirche Jesu Christi eigen sind. Sie sollen diese irrenden Brüder von der Nothwendigkeit eines untrüglichen Schiedrichters in Glaubensstreitigkeiten; nämlich von der Unfehlbarkeit der katholischen Kirche zu überzeigen trachten. Auf so eine Art würden Sie sowohl zur Vereinigung der getrennten Christen, als auch zur Erbauung Ihrer katholischen Mitbrüder weit nützlicher arbeiten, als Sie es durch ihre gegenwärtige Brochüre gethan haben, und als es uns jene anhoffen läßt, die sie uns S. 86. in der Note schon vorhinein versprechen. *)

*) Diese wird wohl die schalkhafte Widerlegung seyn, die er dem Herrn Georg Feiner andichtet.

Anhang.

Der Herr Landrath Eybel hat die Maske, mit der er anfangs sich und seine Absichten zu bedecken suchte, allbereit gänzlich hinweggelegt. Er giebt nun ganz deutlich zu verstehen, daß seine wahre Absicht keineswegs sey, die unkatholischen Christen mit der katholischen allein seligmachenden Kirche zu vereinigen; sondern vielmehr die Rechtgläubigen verwirrt und wankend zu machen, und neue Spaltungen anzuzetteln. Er schickt eine Brochüre nach der andern in die Welt hinaus, und in einer jeden bestreitet er entweder schnurgerad oder doch seitwärts eine katholische Glaubenslehre. In dieser geht er auf den Pabst los, und macht ihm den Primat der Jurisdiktion streitig, in jener macht er die Bischöfe zu lauter Päbste, und hebt den Mittelpunkt der Einigkeit vollkommen auf. In dieser bestreitet er den Cälibat, die Ordensstände, und mit dieser die Ordensgelübde, die doch in nichts anderm, als in Erfüllung der evangelischen Räthe bestehen: in jener mißbilliget er die von der ganzen Kirche approbirte

und angenommene Gebräuche und Andachts-übungen. Jetzt raubt er den Oberhirten der Kirche die geistliche Jurisdiktion, und übergiebt sie den weltlichen Regenten: ein andersmal bestreitet er den Ablaß und itzt die Ohrenbeicht. Wenn man so einen Mann noch für einen wahren Katholiken halten kann, so wird man den Luther, der eben so in die Sache gieng, auch noch einen guten und ächten Katholiken nennen können.

Bey dem Herrn Eybel ists um so mehr auffallend, daß er nicht redlich und aufrichtig in die Sache gehe. Er selbst gesteht in seiner Brochür von der Ohrenbeicht (S. 87.) ein, daß mehr als 30. Piecen wider seine herausgegebene Abhandlungen seyen geschrieben worden. Hat er sie widerlegt? nicht eine einzige. Er selbst bekennet eben dort frey, daß er weder eine widerleget habe, noch eine widerlegen werde. Dieser Herr hat sich eine recht vortheilhafte Lage gewählet: in dieser kann er Falschheiten auf Falschheiten, Lügen auf Lügen, Verdrehungen auf Verdrehungen, Sophistereyen auf Sophistereyen, Stimmlungen auf Stimmlungen, Verfälschungen auf

Ver-

Verfälschungen, Lästerungen auf Lästerungen, u. s. w. häufen, ohne daß ihm wehe dabey geschieht. Diesen Vortheil hat er den Bestürmern der Wahrheit und Sektenstiftern abgelernet. Diese ließen sich den Grundsatz: **Audacter calumniare, semper aliquid hæret; Schmähe, lüge und lästere nur tapfer darauf, etwas wird allezeit hangen bleiben**, zu allen Zeiten gefallen.

Oder hat etwa Herr Eybel nicht Ursach über die wider ihn verfertigten Piecen sich zu verantworten? Wie erbärmlich wurde doch seine Brochür, **Was ist der Pabst?** zugerichtet? Man überzeugte ihn handgreiflich, daß er die heiligen Väter, namentlich den heiligen Bernard, mit einer unerhörten Untreu angeführt habe: man hat dargethan, daß ein Bossuet ein Fleury, ein von Espen, ein Petrus de Marka, der ganze französische Klerus, das Konzilium zu Basel und Kostnitz, daß die allgemeinen Konzilien der **ersten, mittlern** und **letztern** Zeiten aus einem ganz andern Tone gesprochen haben, als Herr Eybel vorgab. Hat er dieß geläugnet? nein. Die Vertheidiger der Wahrheit foderten ihn und seine

Mitarbeiter auf, durch gerichtliche Untersuchung entscheiden zu lassen, wer getreu oder ungetreu die Väter, die Theologen, die Konzilien allegirt habe. Er ließ auffodern; aber ließ es auf die Konfrontation nicht ankommen; alle Vorwürfe ließ er auf sich liegen; er blieb auf seinem Entschluße: er werde nicht antworten, **wenn seine Gegner** (er nennt sie **Verläumder**) **auch vor Zorne** bersten möchten. Ist dieß nicht eine recht leichte Art, sich rechtfertigen zu können?

Man hat ihm dargethan, daß er die unächteste Begriffe von den Ordensständen, von Ordensgelübden, vom Cälibat, von der Jurisdiktion der Regenten in Rücksicht der Kirchengesetze, Kirchendisciplin und anderer geistlichen Gegenstände habe: der Verfasser der Piece: **Der entlarvte Eybel**: der Verfasser der **Kapitulation der sieben Kapitel**, verfolgten ihn Schritt für Schritt: sie haben auf eine, man darf sagen, demonstrative Weise dargethan, daß seine Gründe und Lehren **widersprechend, schismatisch, epikurisch, lästerlich**, der ganzen Religion und dem Staaten selbst **höchstnachtheilig** seyn, u. s. w.

Er

Er läßt schreiben, beweisen und demonstriren, so lang man will: anstatt, wie es einem wahrheitsliebenden Manne zustünde, redlich zu bekennen, daß er von unkatholischen Authoren, auf derer Treue er sich zuviel verlassen, und von denen er alle veraltete, und schon vor mehr als 200. Jahren widerlegte Einwürfe blinderdings abgeschrieben hat, sey betrogen worden, anstatt, sage ich, dieses redlich zu bekennen, fährt er fort, ein katholisches Dogma nach dem andern (und itzt die Ohrenbeicht) zu bestreiten. Um die Leser abermal verwirret zu machen, führt er verschiedene Stellen aus den heiligen Vätern, aus den Theologen und Konzilien an; aber wieder mit Vertuschung der wesentlichsten Umstände, und mit der nämlichen recht schändlichen Untreue, mit welcher er in seinen Brochüren: Was ist der Pabst: Was ist der Ablaß u. s. w. dareingieng. Um alles in Verwirrung zu setzen, ließ er eine andere Piece ausgehen, die auf dem Tittelblatt die Lehre des Herrn Eybels von der Ohrenbeicht zwar gottlos nennet, in der Abhandlung aber alles bestättiget, was er in seiner ersten ärgerli-

gerlichen Misgeburt vorgetragen hat: und damit keine Gattung der Betrügereyen unterlassen wurde, begeht er (oder einer seiner Mitarbeiter) das so weit aussehende Falsum und läßt sein wahrhaft gottloses Werk unter der Approbation der hochw. Augsburgischen Censoren, und unter dem Namen des Herrn Georg Feiners in Publiko erscheinen.

Müssen jene nicht recht kurzsichtige und schwache Seelen haben, die sich durch so einen Brochuristen nur im geringsten irre machen lassen? Man hat um so weniger Ursach; weil dieser Herr Aufklärer in seiner ersten Brochüre zuletzt selbst nicht weiß; was er dann eigentlich in Betreff der Ohrenbeicht bestreite, was er glaube und nicht glaube. Er ziehet einerseits das sonnenklar im allgemeinen Kirchenrath zu Trient entschiedene Dogma, daß man aus göttlichem Rechte schuldig sey, die erkannten schweren Sünden der Gattung und Zahl nach zu beichten, in einen Zweifel; und anderseits macht er (S. 85. auf der 2ten Linie) die Erklärung; Ich verehre den Kirchenrath zu Trient, und alle Stellen, welche dieser

Kir=

Kirchenrath für die Nothwendigkeit der Ohrenbeicht anführet, und unterwerfe mich überhaupt der Kirche. Schrieb er dieß im wahren Ernste? oder nicht? Schrieb er es in wahrem Ernste, zu was soll die Erneuerung jener Einwürfe (ohne selbe zu beantworten) dienen, die er einem Luther, Calvin, Dallåus, und Kemnitius abgeborget hat? — — Ist aber seine Erklärung nur verstellt, und etwa (wie es Luther machte) desto mehr und länger schaden zu können, so weiß end= lich ein jeder, was auf einen Apostel zu halten sey, der ein förmlicher Heuchler und Betrüger ist, der anders lehrt, und anders glaubt. Uebrigens wie sehr er das Konzi= lium zu Trient in Ehren halte, hat er in seiner schalkhaften Widerlegung klar an Tag gelegt: denn vom Anfange bis zum Ende satyrisirt er über die feyerlichsten Entschei= dungen dieses allgemeinen Kirchenraths, und nimmt sich wieder die Freyheit, im 8ten Kanon das Wesentlichste hinwegzulassen: Es passet also der Spruch des heiligen Paulus im wahren Ernste auf ihn — — und den boshaften Widerleger (sey es Herr

Eybel

Eybel selbst oder ein anderer.) Solche falsche Apostel und betrügliche Arbeiter stellen sich als Apostel Christi: und das ist auch kein Wunder; denn er selbst, der Teufel, verstellet sich in einen Engel des Lichts. 2. Kor. 11, v. 13.

Die
ächten Urkunden
des christlichen Alterthums
von der
Ohrenbeicht,
wider die
Brochüre
des Herrn v. Eybel.

Eine Fortsetzung, und der Schluß des katholischen Unterrichts von der Ohrenbeicht.

Wien, 1784.

Vorerinnerung.

Neulich lieferte ich über Herrn v. Eybels Brochüre nur jenes, was überhaupt in diesem Falle dem christkatholischen Publikum zu wissen unentbehrlich war: nun habe ich die Ehre, mit einer hier anfangs beygedruckten aus dem Französischen getreu übersetzten Abhandlung aus der **Continuation des memoires de Litterature, & d'Histoire. Tom. 3. Part. 1. nouv. Edit. a Paris 1732.** und zugleich mit einem auf Herrn v. Eybels Brochüre besonders eingerichteten etwas weitschichtigeren Anhang zur klärerer Entwicklung einer so wichtigen Sache aufzuwarten. Sollte ein = oder andere Stelle im Anhange vorkommen, derer schon in der übersetzten Abhandlung erwähnet worden, so geschah es der Deutlichkeit wegen, und den Lesern die Mühe des Nachblätterns zu ersparen. Ich wollte die übersetzte Abhandlung mit passenden Noten auf Herrn v. Eybels Brochüre beleuchten, aber um den Geist der warmen

Menschenliebe beyzubehalten, und weil jeder diese Abhandlung ganz leicht auf obbesagte Brochüre anwenden kann, ließ ich diese Anmerkungen beyseits. Meine Sache ist nicht, Herrn v. Eybel zu bestreiten, nur ein katholisches Dogma auf solche Weise allen Gläubigen vorzulegen, daß alle ferneren Einwürfe von sich selbst entkräftet würden. Bis auf gegenwärtige Brochüre des Herrn v. Eybel wagte noch kein Katholik, so gerade zu ein Dogma anzugreifen, und wurde es diesesmal mit Waffen der Glaubensgegner gewaget, so lese man gegenwärtige Schrift, und fälle jeder sein unpartheysches Urtheil. — — —

* * *

Die Sakramentalbeicht, in welcher nach dem Ausspruch der Kirchenversammlung von Trient alle tödtliche Sünden nicht nur insgemein, sondern auch jede insbesondere, und in Rücksicht auf ihre Zahl vermög göttlicher Einsetzung müssen bekennet werden, wird von den neuen Glaubensgegnern als eine Mezeley der Seelen (dieß sind die Worte Kalvins) als eine tyrannische Erfindung der Menschen verschrien, durch die Gott Unehre zugefüget würde, die den Aposteln, und ihren Nachfolgern unbekannt gewesen sey, die endlich Nektarius, Patriarch zu Konstantinopel, bey der Jedermann bekannten Gelegenheit aufgehoben habe.

Um nun diese ungegründete Verläumdung zu widerlegen, ist es passend, hier die vorzüglichsten Zeugnisse der ältesten Ueberlieferung zu sammeln, die den Worten des Evangeliums gemäß, die göttliche Einsetzung der Sakramentalbeicht erweisen.

Vor allen erhellen drey Stücke unläugbar aus der heiligen Schrift: 1) daß die Kirche von Jesu Christo die Gewalt, die Sünden nachzulassen, erhalten habe. **Welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben.** (Joan. 20. 23.)

2) Daß sich diese Gewalt nur auf diejenigen erstrecken könne, die getaufet sind; weil wie der heilige Paulus sagt, nur die Glieder der Kirche ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen: **Denn was geht es mich an, daß ich auch diejenigen richte, die draussen sind? Richtet ihr nicht die, welche darinnen sind? denn die draussen sind, wird Gott urtheilen.**

3. Daß dieses Ansehen nur den Seelenhirten anvertraut sey, die allein, wie eben dieser heilige Paulus bemerket, vom heiligen Geiste der Regierung der Glaubigen vorgesetzet wor-

worden sind: Worüber euch der heil. Geist zu Bischöfen gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren. (Actor. 20. 28).

Dieß vorausgesetzet, läßt sich, wenn ich nicht irre, dieser erweisende Vernunftschluß ziehen: Jesus Christus hat der Kirche die Gewalt, die Sünden nachzulassen, gewißlich nicht dahin gegeben, daß sie sich derselben unbedachtsamer Weise, und ohne die Sache vorher gehörig eingesehen zu haben, bedienen sollte; er will vielmehr, daß sie die nachzulassenden Sünden von den nicht nachzulassenden wohl unterscheide: Welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behalten werdet, denen sind sie auch behalten. (Joan. 20. 23.)

Nun dieses so nöthige Kenntniß kann die Kirche auf keine andere Art bekommen, als durch die Beicht der Sünden, ich will nicht sagen, in Bezug auf die verborgenen Sünden, welches ohnehin unwidersprechlich ist; sondern auch in Bezug auf die öffentlichen Sünden, weil es immer bey einer Sünde hauptsächlich auf die Beschaffenheit ankömmt, in welcher sich der Verstand, und das Herz des Sün-

ders befinden; eine Sache, die Gott allein, und dem, der sündiget, bewußt ist. Jesus Christus will also, daß der Kirche, um die Sünder loszusprechen, oder zu verdammen, derselben Sünden durch ihr eigenes Geständniß sollen offenbar werden. Die Zeugnisse der ersteren vier, oder fünf Jahrhunderten der Kirche werden über diese Wahrheit all jenes Licht verbreiten, welches sich je ein vernünftig denkender Kopf bey dem Mangel der Urkunden vorzüglich aus den ersten dreyen Jahrhunderten nur immer wünschen mag.

Erstes Jahrhundert.

Der heilige Pabst Klemens drückt sich in dem noch übrigen zweyten Sendschreiben an die Korinther, (ein Werk, das ziemlich allgemein von den Gelehrten, selbst unter den Protestanten, als ächt anerkannt wird) auf folgende Art aus: „Bekehren wir uns, so lange wir noch auf der Welt sind; von unserm ganzen Herzen dadurch, daß wir für das Ueble büssen, so wir in den Banden dieses sterblichen Fleisches begangen haben, damit

wir

wir das Heil von dem Herrn erlangen mögen, so lange er uns noch Zeit läßt, Busse zu thun: Denn haben wir einmal diese Welt verlassen, so werden wir dort nicht mehr beichten, und Busse wirken können. Man könnte hier etwa auf den Gedanken kommen, er habe in dieser Stelle nur bloß von diesem demüthigen Geständnisse, welches man nach dem Beyspiele des Davids gegen Gott verrichtet: **Ich sprach: ich will dem Herrn meine Ungerechtigkeit wider mich bekennen** ꝛc. und nicht von einer Sakramentalbeicht geredet; aber der beständige Gebrauch, den man in den nachfolgenden Jahrhunderten von diesen Worten: **Beichten, und Busse thun**, machte, wird uns von dem Sinne überweisen, in welchem wir dieselben in dem Sendschreiben des heiligen **Klemens** zu nehmen haben.

Zweytes Jahrhundert.

Da der heilige Irenäus (*l. 1. c. 9. de Hæres.*) von gewissen Weibspersonen redet, derer Liebe der Ketzer Markus mit Namen, durch

abergläubische Mittel erworben hatte, sagt er, daß sie sich in der Folge bekehrten, und bekannten, sie hätten sich diesem Unglücklichen zum lasterhaften Gebrauche feilgebothen, und ihn mit einer schandvollen, und rasenden Leidenschaft über die massen geliebet. *Confessæ sunt, & secundum corpus exterminatas se ab eo, & velut cupidine inflammatas valde illum dilexisse.* Hier hat man also ein bestimmtes Beyspiel eines den Menschen gemachten Bekenntnisses nicht nur im Verborgenen begangener Hurereyen, sondern auch durchaus innerlicher Sünden, wohin die Liebe gehört, mit welcher sie gegen diesen Verführer entzündet gewesen waren. In der nämlichen Stelle geschieht auch Meldung von der Gattin eines Diakon, die, nachdem sie ebenfalls in solche Unordnung gerathen war, und dann nur mit vieler Mühe sich wieder bekehret hatte, ihr übriges Leben endlich in Demüthigungen, und den Werken der Beicht, und Busse beschloß: *Omne tempus in exomologesi consummavit, plangens, & lamentans ob hanc quam passa est ab hoc Mago corruptelam.*

Der Wortsdiener Dallåus war über diese Stelle in ziemlicher Verlegenheit, und such-

te

sich auf solche Art davon loszumachen, daß er sagte: der heilige Irenäus bestimme nicht, ob dieses Bekenntniß Priestern, oder nur blos Layen sey gemacht worden; „Ein offenbares „Kennzeichen, sagt er, daß dieser heilige Va„ter hier nicht von der Sakramentalbeicht zu „reden willens war, von der er nicht unterlas„sen haben würde, bestimmter zu reden.„

Wem aber fällt wohl nicht das Schwache dieser Folgerung auf? Da alle Bemühungen dieser Weibspersonen nur dahin abzweckten, Bussen zu wirken, und die Lossprechung über die von ihnen erklärte Laster zu erhalten; kömmt nicht einer vernünftiger Weise auf den Gedanken, daß dieses Bekenntniß denjenigen müsse seyn gemacht worden, die von Gott die Gewalt bekommen haben, Busse aufzulegen, und von Sünden loszusprechen? Diese Gewalt aber ward nicht den Layen, sondern den Hirten der Kirche verliehen, folglich mußte dieses Bekenntniß auch den Hirten seyn abgeleget worden. Ob es übrigens einem einzigen Seelenhirten, oder mehreren zugleich, und sogar in Gegenwart weltlicher Personen vorgetragen wurde, thut zur

Sache

Sache selbst nichts; denn die Beicht kann nach ihrer Natur gleichmässig eine Sakramentalbeicht seyn, sie möge nun einem, oder mehrern Priestern, in geheim, oder öffentlich gemacht werden, wie dieses ein jeder erkennet, der in der alten Kirchenzucht nur etwas weniges bewandert ist *).

Tertullian, der in dem zweyten, und dritten Jahrhunderte lebte, setzte die Nothwendigkeit der Sakramentalbeicht auf eine unwiderlegbare Weise fest: in dem 1sten Hauptstücke seines Werkes von der Busse, bestreitet er mit allem Feuer seiner Wohlredenheit diejenigen, die aus einer üblen Schamhaftigkeit sich nicht getrauten, ihre Sünden zu entdecken, und durch dieses grausame Stillschweigen sich eine ewige Verdammniß auf den Hals zogen: Die Schamhaftigkeit, sagt er zu ihnen, verheißt euch in der That einen großen Vortheil, den ihr daraus ziehen sollet. Ihr wieget also das Ansehen bey den Menschen gegen die Wissenschaft ab, so Gott von euern Lastern hat. Ist es vielleicht besser, die

*) S. weiter unten die That des Nektarius der Erzählung des Sozomenus.

die Verdammniß in Geheim herumtragen, als öffentlich losgesprochen werden?

Man sieht in dieser Stelle, 1) die Nothwendigkeit der Beicht selbst in Rücksicht auf die verborgenen Sünden: Derjenige (sagt weiter Tertullian c. 4. l. ejusd.) der für alle entweder im Fleische, oder im Geiste, oder im Willen begangene Verbrechen, die Straffe durch den Richter bestimmet hat, eben, derselbe hat auch die Verzeihung mittelst der Busse verheissen. 2) Die Nothwendigkeit der den Priestern vorgetragenen Beicht; denn der Verf. sagt in dem vorhergehenden Hauptstücke, daß sich bey der Beicht der Sünder den Priestern zu Füssen werfe, und vor den Freunden Gottes auf die Knie falle.

Dalläus quält seinen Geist, um auf eine so klare Stelle doch eine Antwort herauszubringen; alle seine Anstrengungen kommen aber endlich dahinaus, daß er vorgiebt, Tertullian rede nicht von der Sakramentalbeicht: „denn „diese (sagt er) muß in das Ohr eines ein„zelnen Priesters geschehen, dahingegen diejeni„ge,

„ge, von welcher Tertullian redet, öffentlich „geschah, wie dieses aus den Worten eben dieses „Verfassers in dem nämlichen Hauptstücke „zu sehen ist: „ Meistentheils fliehen sie diese Gattung der Busse, als eine Bekanntmachung ihrer Sünden; weil sie mehr um die Schamhaftigkeit, als ihr Heil besorgt sind *).

In dieser Antwort des Dalläus findet sich nicht das geringste gründlich. 1) Ist es falsch, daß die Sakramentalbeicht nicht öffentlich geschehen könne. 2) Ist es falsch, oder doch wenigstens sehr unsicher, daß Tertullian hier von einer öffentlichen, und mehrern, als einem Priester vorgetragenen Beicht rede. Denn unmittelbar nach den eben angeführten Worten setzt Tertullian hinzu; daß diese argen Schamhaften denjenigen gleich sind, die, da sie ein tödtliches Geschwür in den geheimen Theilen haben, es vor den Aerzten verborgen halten, und also mit ihrer Schamhaftigkeit zu Grunde gehen.

Wer

*) S. unten in den Sozomenus in der Geschichte der That des Nektarius.

Wer wird es wohl wagen, zu behaupten, daß dergleichen Kranke ihren bösen Umstand auch den Augen des Publikums würden vorgewiesen haben, nachdem sie ihn schon dem Arzte sehen liessen?

Drittes Jahrhundert.

Der heilige Cyprian redet in seiner vortreflichen Abhandlung (de Lapsis) mit folgenden Worten: Um wie viel sind nicht endlich diejenigen sowohl im Glauben stärker, als in der Furcht besser, die, ungeachtet sie in keinem Laster eines Götzenopfers, oder einer fälschlich angesuchten Bittschrift verwikelt sind, doch weil sie daran auch nur gedacht haben, eben dieß den Priestern Gottes mit Wehmuth und Einfalt bekennen, eine Anklage ihres Gewissens machen, die drückende Schwere ihres Gemüthes anzeigen, und eine heilsame Arzney für die zwar kleinen (versteht sich unter den tödtlichen) und wenigen Wunden aufsuchen.

Was antwortet Dalläus auf eine so ausdrückliche Stelle? Zwey gleichmässig abge-

geschmackte Dinge: 1) Der heilige Cyprian rede hier nicht von allen Gattungen der in Gedanken begangenen Sünden, sondern bloß von den Sünden des Götzendienstes: 2) er sage nicht, daß sich diese Büssenden auf diese Art aus irgend einer Nothwendigkeit anklagten. Das Unschickliche der ersten Antwort erhellet daraus, weil der heilige Cyprian an diesem Orte nur von den Sünden reden konnte, welche die Büsser begangen hatten, deren Bekenntniß er anführt; da er hier als Geschichtschreiber, und nicht als Kirchenlehrer redet.

3) Das Falsche der zweyten Antwort zeiget sich, weil der heilige Cyprian, indem er die Ursache eines so klugen, und zugleich so billigen Betragens angiebt, sagt, diese Büssende auch sogar ihre blos im Gedanken begangene Sünden bekannten, weil sie wohl wußten, was geschrieben ist, daß Gott nicht mit sich spotten lasse: da sie wußten, daß in der Schrift stehe: Gott wird nicht verspottet. Nach welchem er hinzu setzt: Es bekenne ein jeder aus euch, ich bitte euch, geliebteste Brüder, sein Verbrechen, da sich, der Verbrecher, noch auf der Erde befin-

der,

det, da sein Bekenntniß noch kann angenommen werden, da seine, und die von den Priestern auferlegte Genugthuung bey dem Herrn noch angenehm ist.

Im Vorbeygehen ist es gut, hier anzumerken, daß, weil diese letzteren Worte beynahe die nämlichen sind, die wir schon aus dem heiligen **Klemens** angeführet haben, man von dem Sinne der einen, nach dem Sinne der andern zu urtheilen habe.

Origenes sagt (**Homil. 2. in Levit.**) daß es in dem neuen Gesetze sieben Mittel gebe, die Nachlassung der Sünden zu erhalten: die Taufe, die Marter, das Almosen, die Verzeihung des erlittenen Unrechts, der Eifer für die Bekehrung unserer Brüder, die brennende Liebe gegen Gott, und die mühsame Busse, durch die sich der Sünder nicht schämet, dem Priester des Herrn seine Sünde anzuzeigen, und Arzney dagegen zu suchen.

Diese Stelle ist ebenfalls sehr deutlich, und dringend. Dalläus weis hierauf keine fügliche Antwort; daher sucht er wenigstens der Sache eine andere Wendung zu geben, und darauf anzudringen, daß, weil **Origenes**, ausser der Tau-

se, und der den Priestern gemachten Beicht, noch fünf Mittel angiebt, die Nachlassung der Sünden zu erhalten, dieß doch gewiß sey, daß dieser Vater eben nicht bekümmert war, zu glauben, (wie es die römische Kirche thut) als könnte man ohne der entweder wirklich geschehenen oder fest vorgenommenen (**in re. vel in voto**) Beicht, die Nachlassung der nach der Taufe begangenen Sünden nicht erlangen.

Um die Chikanen dieses Gegners umzustossen, darf man nur bemerken, daß **Origenes** die Mittel, sowohl die Erbsünde als die nach der Taufe begangene nicht nur tödtliche, sondern auch läßliche Sünden auszulöschen, auf eine solche Art vortrage, daß er dabey auf keine Weise (wie es dem **Dalläus** voraus zu setzen beliebet) zu behaupten suche, ein jedes dieser Mittel sey zur Tilgung einer jedwederen Sünde dienlich: sonst müßte man ihm zur Last legen, er habe geglaubet, das Almosen, oder die Verzeihung des Unrechtes könnte (ohne daß man sich um die Taufe bekümmern dürfte) die Nachlassung selbst der Erbsünde zuwege bringen, welches abgeschmackt, und der Meynung des **Origenes** über die Nothwendigkeit der Taufe gerade

ent-

entgegen gesetzt ist. Er wollte also nur sagen, daß von diesen sieben Mitteln, ein jedes für sich betrachtet, auf seine Art zur Nachlassung aller nach der Taufe begangenen Sünden beytrage; die feurige Liebe zwar sammt dem Verlangen, entweder der Taufe, oder der Lossprechung, zur Nachlassung aller Sünden; das Almosen aber, die Verzeihung des Unrechtes, und der Eifer für die Bekehrung des Nächsten zur Vergebung der läßlichen Sünden, welche dazu auch zur Nachlassung der Todsünden vorbereiten.

Uebrigens setzt **Origenes** (**Homil. 3. in Levit.**) die Beicht nach allen Umständen wohl bestimmt, und ausdrücklich genug fest. **Alles**, sagt er, **was wir begangen haben, muß** nach aller Gattung (*omni genere*) angezeigt, und bekannt gemacht werden, es mag etwas gleich in Geheim geschehen seyn, oder nur mit Worten, oder auch nur in Gedanken, so muß alles eröffnet, alles vorgebracht werden. Und er sagt (Homil. 2. sup. Psal. 37.) bey der Erklärung dieses Abschnitts: **Weil ich meine Ungerechtigkeit bekennen werde.** Sieh hier,

was uns die Schrift lehret, daß es nöthig sey, die Sünde anzugeben, und nicht im Innern verborgen zu halten: denn gleichwie diejenigen, so einen Eckel empfinden ob den unverdaueten Speisen, die sich in ihren Körpern befinden, oder bey denen der Magen durch böse Feuchtigkeit, und Schleim übel gequälet wird, sich besser befinden, wenn sie sich erbrochen haben; eben also werden auch die Sünder, wenn sie die Sünde verbergen, und in sich zurückhalten, von der bösen Feuchtigkeit, und dem Schleim der Sünde innerlich geängstiget, und beynahe zum Ersticken gebracht. Wenn aber der Sünder sein eigener Ankläger wird, so speyet er, in dem er sich selbst anklaget, und beichtet, zugleich das Verbrechen von sich, und verdauet die ganze Ursache der Krankheit. Auf dieß allein hast du genaue Obsicht zu nehmen, wenn du deine Sünde bekennen solleſt: prüfe vorher den Arzt, dem du die Ursache der Krankheit vortragen sollst, der mit dem Kranken weis krank zu seyn, mit dem Weinenden zu weinen u. s. f.

Die

Diese letzteren Worte zeigen, 1) daß Origenes hier einem nicht nur Gott, wie er an einer andern Stelle (Hom 18. in Luc.) sondern auch jenen, die unsere Wunden und Sünden zu heilen im Stande sind, gemachten Bekenntniße der Sünden reden wolle; 2) daß man unter den Beichtvatern wählen konnte, und daß es folglich mehrere, als einen gab. Diese Bemerkung wird uns in der Folge dienen.

Nachdem Origenes in seiner schon angeführten II. Homilie über den 37. Psalm von der Sorgfalt geredet hatte, die man tragen soll, einen guten geistlichen Arzt, das ist, einen guten Beichtvater auszuwählen, ermahnet er hierauf, all dasjenige aufs genaueste zu thun, was der Beichtvater vorschreiben wird; Wenn er dir einen Rath ertheilet hat, so befolge ihn mit [illegible]rken, und mit Worten. Wenn er geurtheilet, und vorgesehen hat, daß dein Verbrechen eines dergleichen sey, welches in der Versammlung der ganzen Kirche müsse angezeigt, und gebessert werden, woraus etwa die Auswärtigen können erbauet, und du selbst auf eine leichte Art ge-

heiler werden kannst, dann muß dieses erst nach vieler Ueberlegung, und nach dem verständigen Rath eines Arztes geschehen. Zeigen diese letzteren Worte nicht deutlich genug, daß, nach der in Geheim dem Priester vorgetragenen Beicht, der nämliche Priester zuweilen verordnete, einige Sünden öffentlich zu bekennen.

Laktanz giebt, (**Lib. 3. instit. cap. ult.**) als ein Unterscheidungszeichen der wahrhaft katholischen Kirche von andern Sekten, die sich nur den Namen derselben zueigneten, die Ausübung der Beicht an, als ein Mittel gegen die Sünde. **Weil sich ein jeder aus der Gemeinschaft der Ketzer für den beßten Christen, und seine Kirche für die Katholische hält, so ist zu wissen, daß jene Kirche die wahre sey, in welcher die Beicht, und die Busse ausgeübet wird, welche die Sünder, und die Wunden heilet, denen das fleischliche Fleisch unterworfen ist.**

Viertes Jahrhundert.

Nachdem der Gegenstand der Busse in diesem Jahrhunderte, bey Gelegenheit der Ketzerey des Mon-

Montanus, und Novatus gründlich untersucht worden, die Kirche auch hierüber weiter gegangen, und die Nothwendigkeit, und Kraft der Sakramentalbeicht, als eine durch die Ueberlieferung erhaltene, und auf die Schrift gegründete Sache, bestättiget hat; so würde, wenn wir auch gar kein vorhergängiges Zeugniß für den katholischen Glauben in Rücksicht auf diesen Punkt hätten, der von der Unmöglichkeit einer unmerkbaren Veränderung in einer so wichtigen Sache abgeleitete Beweisgrung ungemein kräftig seyn, desgleichen wir von dem heiligen Abendmahl nicht haben können, da diese Glaubenswahrheit dazumal noch von keinem Ketzer ist angefochten worden. Wir würden immer mit dem großen Augustinus, 4. B. von der Taufe 24. Hauptst. sagen müssen: Wenn etwas von der ganzen Kirche gutgeheissen wird, weder jemals von einer Kirchenversammlung ist eingesetzet, sondern stäts beybehalten worden, dieß dürfe man billigstermassen von einer apostolischen Ueberlieferung herholen.

Der heil. Augustinus sagt (Homil. 49. & 50.) Niemand spreche zu sich selbst: ich

verrichte die Buße in Geheim, dem Herrn, der mir verzeihet, ist es bekannt. ——————

Also ist es ohne Ursache gesagt worden: „ Was ihr auf der Erde lösen werdet, dieß wird „ auch im Himmel gelöset seyn, und was ihr „ zurückbehalten werdet, wird zurückbehalten blei„ ben? " Also sind der Kirche Gottes ohne Ursache die Schlüssel gegeben worden? wir vereiteln die Worte Christi. Der nämliche heilige Lehrer sagt auch, (Tract. 22. in Joann. num. 7.) Der beichtet, ist (aus dem Grabe) hervorgegangen, weil er vor der Beicht verborgen war. Er sagt dieß, wenn er den Sünder, welcher anfängt, sich zu bekehren, mit dem Lazarus vergleicht, der aus dem Grabe kömmt. Da er aber beichtet, setzt eben dieser Heilige hinzu, gehet er von der Finsterniß in das Licht über, und nachdem er gebeichtet hat, was wird zu den Dienern der Kirche gesagt? „ Was ihr auf der „ Erde lösen werdet, das wird auch im Himmel „ gelöset seyn. "

Der heilige Basilius, (Reg. brev. q. 288.) Wir müssen denjenigen unsere Sünden beichten, denen die Austheilung

der

der Geheimnisse Gottes ist anvertrauet worden.

Der heilige Hieronymus (cap. 15. in Matth.) Nachdem der Bischof, und der Priester, seinem Amte gemäß, die zerschiedene Sünden vernommen hat, dann sieht er, wer zu binden oder zu lösen sey.

Der heilige Gregor von Nyssa, in seinem kan. Sendschreiben an den melitinischen Bischof Lellius sagt: „Daß, wenn Jemand, „ der vorher in Geheim etwas gestohlen hat, „ in der Folge seine Sünden dem Priester anzeigt, und die Neigung zum Laster verläßt, „ um die Tugend anzunehmen, er von seiner „ Krankheit werde befreyet werden, wenn er „ durch die Anzeige (oder Beicht) seine „ Sünde dem Priester wird eröffnet haben."

Der heilige Pacianus Bischof von Barcellona, und der heilige Ambrosius, die größten Geiseln, welche die Novatianer jemals gehabt haben, setzen in ganzen Werken die Kraft und Nothwendigkeit der Beicht fest.

Paulinus, der das Leben des heiligen Ambrosius beschrieb, berichtet uns, daß, so oft Jemand diesem großen Bischofe beichtete, er so

bitterlich weinte, daß er dadurch den Büsser zwang, selbst Thränen zu vergießen. So oft ein Gefallener ihm, die Busse zu erlangen, seine Sünden bekännte, weinte er dermassen, daß er auch jenen zum weinen brachte.

Der heilige Chrysostomus in der Homilie von dem samaritanischen Weibe redet also: Wer sich schämet, dem Menschen seine Sünden zu entdecken, sich aber nicht schämt, sie vor den Augen Gottes zu begehen, auch nicht beichten, und Busse wirken will; derselbe wird am Tage des Gerichts nicht vor dem Angesichte eines, oder zweener Menschen; sondern vor dem Angesichte der ganzen Welt zu Schande gemacht werden. Und will man wissen, wer derjenige Mensch sey, dem man seine Sünden offenbaren sollte, so lehret es uns dieser heilige Kirchenlehrer ebenfalls, (lib. 2. de sacerd. cap. 3.) Die durch die Last der Sünden zu Boden gedrückten Christen müssen sich der Heilung der Priester unterwerfen.

Fünftes Jahrhundert.

Innocenz I. (Epist. I. Cap. 7.) Dem Priester stehet es zu, die Schwere der Verbrechen zu beurtheilen, und auf das Bekenntniß des Büssers, auf seine Wehmuth und Thränen Acht zu haben.

Der heilige Leo (Epist. 136. alias 8.) verbeut die Offenbarung, welche die Sünder von allen ihren Sünden manchmal umständlich gemacht haben, öffentlich vortragen zu lassen. — — — Indem es genug ist (sind seine Worte) die bewußten Verbrechen den Priestern allein in einer geheimen Beicht anzuzeigen — — — — Denn es ist diejenige Beicht schon hinlänglich, welche zuerst Gott, dann auch dem Priester geschieht.

That des Nektarius.

Sokrates (l. 5. c. 19.) und Sozomenus (l. 7. c. 16.) erzählen beyde diese berühmte That, aber mit einigem kleinen Unterschiede: ich will ihre Erzählungen auf eine zusammenziehen, und dasjenige mittelst der Parenthesen hinzufügen, was der eine mehr als der andere hat, damit

damit man den ganzen Verlauf der Sache ordentlich sehen, und mit wenigerer Verwirrung davon urtheilen möge.

Von der Zeit an, da sich die Novatianer von der Kirche getrennet haben (sagt Sokrates) *) haben die Bischöfe dem Kanon beygefüget, daß in jeder einzelner Kirche ein Priester der Busse vorgesetzt seyn sollte, welchem die nach der Taufe wieder Gefallene ihre Sünden zu beichten hätten. Da haben wir den Ursprung des öffentlichen Beichtvaters. Indem gar nicht sündigen (sagt Sozom.) einer Natur zukömmt, die erhabener, als die menschliche ist; Gott aber befohlen hat, den Büssern, ungeachtet sie auch oft gesündiget haben, die Nachlassung zu ertheilen, und es um diese Nachlassung zu erhalten, nöthig ist, die Sünden zu beichten; schon dazumal wurde nämlich die Beicht insgemein für nothwendig anerkennet. Glaublich aber den Priestern zuerst allzugehäßig vorkam, seine Sünden gleich als auf einer Schaubühne, vor der ganzen Versammlung der Kirche

*) Nach der Uebersetzung des Chrysostophorsons.

Kirche herzuerzählen. Hierinnen liegt die Ursache, warum man durch eine kanonische Verordnung den Pönitentiarius angestellet habe. Es wurde also ein durch die Reinigkeit seines Lebenswandels angesehener, verschwiegener, und kluger Priester diesem Amte vorgesetzt: dieser, nachdem er einem jedweden nach Beschaffenheit seines Verbrechens Bescheid gab, was er zu thun, oder zu büssen hätte, ertheilte die anverlangte Lossprechung. Da sehen wir die Lossprechung mit der Auflegung der Busse vereinbaret, wie sie nämlich vor deren Erfüllung ertheilet wurde. Und dieser Kanon (fährt Sokrates fort) bleibt bey andern Sekten, die Novatianer ausgenommen, richtig und fest. Ungeachtet aber die Bischöfe diese Einrichtung durch einen langen Zeitraum unverändert beybehielten, haben sie dieselbe doch zu den Zeiten des Nektarius wegen folgender That umgeändert. Eine adeliche Weibsperson bekannte diesem Priester ihre nach der Taufe begangene Sünden einzeln: Hier sieht man die Ohrenbeicht aller nach der Taufe begangener Sünden. Er befahl ihr, dem

Faston

Fasten, und beständigem Gebethe sich zu ergeben, damit sie, sammt dem Bekenntnisse der Sünden eine der Busse würdige Handlung an den Tag legete. Hier sieht man die Nothwendigkeit der mit der Beicht verbundenen Genugthuung. Da sie wegen dieser Ursache (sagt er) sich lange im Tempel aufhielt, und noch weiter fortfuhr, (sagt Sokrates) beschuldiget sie sich freywillig noch überdieß eines andern Lasters, und macht bekannt, daß sie sich mit dem Diakon der Kirche versündiget habe; wegen welcher auf diese Art eröffneten That der Diakon aus der Kirche verstossen worden ist: hieraus erfolgte eine Aufruhr, und ein Unwille unter dem Volke, wie auch eine Beschimpfung für die Kirche, und übles Nachreden für die Priester; es gab also der Priester Eudämon von Alexandrien dem Nektarius den Rath, den allgemeinen Beichtvater aufzuheben, und es einem Jeden freyzustellen, sich nach seinem eigenen Gewissen zur Empfangung der Geheimnisse hinzu zu nahen. Aus diesen Worten erhellet, daß es zwo Gattungen der

Beicht

Beicht gab: die eine, die vor diesem Beichtvater abgeleget wurde, und alle Sünden insbesondere begriff, diese war die richterliche, und Sakramentalbeicht. Die andere, welche auf die erste folgte, geschah öffentlich, nicht von allen Sünden, sondern nur von denjenigen, welche der Beichtvater zur Demüthigung des Büssers, und zur Erbauung der Unglaubigen anzuzeigen für schicklich erachtete: diese letztere Beicht ward zur Genugthuung auferlegt. Diese büßende Frau gieng aber in dieser allgemeinen Beicht zu weit: sie bekannte aus ihrem eigenen Antrieb eine Sünde, die, bekannt zu machen, der Beichtvater ihr nicht geboten hatte. Da es jedoch die eingeführte Gewohnheit war, die Sünden nur allein nach Vorschrift dieses Priesters öffentlich zu entdecken, so glaubte das Volk sogleich, eben er wäre es, der dieser Frau auferleget hätte, eine so ärgerliche Beicht zu vereichten; welches all dieses üble Nachreden, und diesen Unwillen gegen den Beichtvater erregte, so daß **Eudämon** dafür hielt, man könnte das Volk nicht anderst, als durch Aufhebung dieses Amtes zufrieden stellen. **Nektarius** befolgte seinen Rath, und die übrigen Bischöfe richteten sich nach dem Beyspiele des **Nektarius**.

Die

Die Glaubensgegner folgern hieraus, die Sakramentalbeicht sey von den Bischöfen aufgehoben, so wie sie von ihnen eingesetzt worden. Was diese Folgerung noch einigermaßen zu gründen scheint, sind die letzteren Worte des Sokrates, und es einem jeden in Zukunft frey zu stellen, sich nach seinem eigenen Gewissen zur Empfangung der Geheimnisse hinzu zu nahen. Dem ungeachtet besteht das ganze, was dieß eigentlich sagen will, darinn, daß die Beicht (aber nicht die richterliche, und sakramentalische, die göttlichen Rechtes ist, sondern die genugthuende, und öffentliche, die in der Kirchenzucht ihren Grund hatte) mit dem Beichtvater aufgehoben wurde, so daß die Sachen wieder auf den nämlichen Fuß zu stehen kamen, auf welchem sie sich vor der Einsetzung jenes allgemeinen Beichtvaters befanden, wo man unter mehreren Beichtvätern eine Auswahl treffen konnte, welchem man seine Sünden lieber bekennen wollte, ohne in der Folge verbunden zu seyn, irgend eine öffentliche Anzeige geheimer Sünden abzulegen.

Daß es in der nämlichen Stadt mehrere Beichtväter gab, zeiget uns die Ermäh-

nung

nung, welche, wie vorher gesagt worden, Origenes den büssenden Sündern machte, sich einen guten geistlichen Arzten auszuwählen. Dieß zeiget auch noch die vom Dyonisius von Alexandrien, beym Eusebius (L. 6. c. 36.) erzählte Geschichte des Serapions, wo gesagt wird, daß Serapion, als er gähe von einer Krankheit überfallen wurde, verlanget habe, man sollte, um ihn loszusprechen, **einen aus den Priestern** rufen lassen.

Indessen darf man doch nicht mit Stillschweigen übergehen, daß dasjenige, was Sokrates hinzusetzt, denen günstig zu seyn scheint, die glauben, Nektarius habe die Sakramentalbeicht aufgehoben. Dieses, (sagt er) habe ich vom Eudämon selbst erfahren, den ich also anredete: ob dein Rath, o Priester! der Kirche nützlich gewesen sey, oder nicht, mag Gott entscheiden. Dieß sollst du aber bedenken, daß du Ursache geworden, daß einer des andern Sünden keineswegs ahnde, noch die Worte des Apostels befolge: „Nehmet keinen Theil an den „unfruchtbaren Werken der Finsterniße, be-

„straffet sie aber vielmehr„ welche Worte ziemlich klar zu verstehen zu geben scheinen, daß auf den Rath des Eudämons die Sünder von dem Joche befreyet wurden, ihre Sünden, wem es immer seyn mochte, anzuzeigen.

Allein dieses ist für wahr nicht der Sinn des Sokrates; er will nur sagen, daß, weil die Furcht verbunden zu seyn, irgend ein Verbrechen öffentlich anzugeben, die Sünder nicht mehr zurück hielt, sie um so viel leichter zum Falle geriethen; da hingegen zur Zeit des allgemeinen Beichtvaters, (sagt Sozomenus) die Schande, welche diese öffentlichen Beichten begleitete, und die Schärfe derjenigen, die selbe auferlegten, machte, daß die Anzahl der Sünden unvergleichlich geringer war. Vorhin waren, wie mich däucht, die Sünden weniger, theils wegen Schamhaftigkeit derjenigen, die ihre Verbrechen selbst anzeigten, theils wegen Strenge deren, die als Richter hierüber gesezt waren.

Ich vergaß noch anzumerken, daß, was wahrscheinlicher Weise zur ersten Anstellung der allgemeinen Beichtväter Gelegenheit gab, nicht bloß, (wie es Sozomenus zu sagen scheint)

darinn

darinn bestand, damit die Büsser von dem unbequemen Joche, ihre Sünden öffentlich zu bekennen, entlediget würden; sondern, daß die Hauptursache die Nachgiebigkeit mehrerer Beichtväter war, welche damals, wie noch jetzt, unter dem Vorwande des Mitleides, übereilte Lossprechungen ertheilten, die, wie der heilige Cyprianus sagt, nur dazu dienten, die falschen Büsser sowohl, als die unbescheidenen Beichtväter in die nämliche Verdammniß zu verwickeln. Eine Lossprechung, die unter dem Vorwande des Mitleides grosse Uebel, und den Untergang selbst auf eine sanfte Art zuzieher, — — — einen vergeblichen und falschen Frieden verschaffet, welcher denen, die ihn ertheilen, gefährlich, und denen nichts nützen wird, die ihn empfangen.

Kirchenversammlungen, welche die Nothwendigkeit der Beicht voraussetzen.

Da die Kirchenversammlung von Neucäsarea zum Anfange des vierten Jahrhunderts gegen das Jahr 314. die zerschiedenen Bußgattungen,

welche die Diener der Kirche nach Verschiedenheit der Sünden auflegen sollen, bestimmet, schreibet sie keine besondern für diejenigen Sünder vor, die zwar anfänglich eine böse Begierde in Rücksicht auf die Unkeuschheit gehabt, selbe aber doch im Werke nicht ausgeführt hatten. Die Ursache dieser Nachsicht ist, weil es augenscheinlich ist, daß sie die Gnade Gottes beschützet habe. **Wenn Jemand den Vorsatz gehabt, ein Weib zu verlangen, um ihr beyzuschlaffen, seine Begierde aber nicht zum Werke gekommen ist, so erhellet es offenbar, daß dieser durch die göttliche Gnade sey befreyet worden.** Welches die Beicht selbst der bloß innerlichen Sünden klar vorausetzt: Denn durch was für einen andern Weg konnten wohl die Diener der Kirche, denen es allein zukömmt, Bussen aufzulegen, diese Gattungen der Sünden wissen, von denen der Kanon redet?

In eben diesem Jahrhunderte redete die Kirchenversammlung von **Laodicäa**, da sie ebenfalls die Schärfe, und die Zeit der Busse bestimmt, (can. 2.) auf diese Art: **Wegen denjenigen, die zerschiedene Sünden begangen haben,**

und

und um die Beicht, und Busse mit inständigen Bitten anhalten, auch von ihren Missethaten sich vollkommen bekehren, verordnen wir, daß ihnen (nach Verhältniß des Verbrechens) ein Zeitraum zur Busse auferlegt, und dann, wegen der Barmherzigkeit Gottes die Gemeinschaft der Kirche zugestanden werde. Indem dieser Kanon von denen redet, die mit Eifer zur Demüthigung der Beicht, und den Bußwerken aufgenommen zu werden verlangen, setzt er offenbar den Gebrauch der Sakramentalbeicht voraus, die allein fähig ist, die Sünden, von denen die Rede ist, zu tilgen.

Setzt das Konzilium von **Karthago**, (can. 7.) nicht ebenfalls die Beicht voraus, wenn es verordnet: **Daß der Priester, ohne Rücksicht auf die Person zu machen, dem Barmherzigkeit Ansuchenden, die Gesetze der Busse auflegen solle**: weil diese Gesetze der Busse nach den zerschiedenen Sünden auch zerschieden waren?

Fünftes Jahrhundert.

Das Konzilium von Tours, welches im Jahr 482. unter dem Pabste Simplicius gehalten worden, redet in dem siebenten Kanon also: Die Todtschläger sind durchaus nicht in die Gemeinschaft aufzunehmen, bis sie ihre Laster durch die Beichte, und Busse getilget haben.

Siebentes Jahrhundert.

Die im Jahr 664. gehaltene Kirchenversammlung von Chalons sagt (can. 8.) Wegen der Busse der Sünden, die ein Heilsmittel der Seele ist, halten wir dafür, daß sie allen Menschen nützlich sey, und daß den Büssern von den Priestern (nach geschehener Beichte) die Busse solle bedeutet werden.

Achtes Jahrhundert.

Die im Jahr 742. gehaltene Kirchenversammlung von Regensburg sagt (can. 5.) Der Fürst soll einen, oder zween Bischöfe mit Kapellänen, die Priester sind, bey sich im Heere, und auch ein jeder Officier einen

Prie-

Priester haben, der den Personen, die ihre Sünden beichten, die Busse auflegen könne.

Neuntes Jahrhundert.

In dem 22. Kanon der dritten im Jahre 813. zu Tours gehaltenen Kirchenversammlung lieset man: Die Bischöfe, und Priester sollen wohl untersuchen, welche Zeit der Enthaltung sie jenen vorschreiben müssen, die ihnen ihre Verbrechen bekennen, damit den Büssenden auch nach Beschaffenheit der Sünde die Busse auferleget werde.

In dem 32. Kanon des im nämlichen Jahre gehaltenen Konziliums von Chalons heißt es: Einige, wenn sie ihre Sünden den Priestern anzeigen, thun dieses nicht vollkommen; weil es also eine bekannte Sache ist, daß der Mensch aus zwoen Substanzen, nämlich der Seele, und dem Leibe bestehe, und zuweilen durch Verkehrung des Gemüthes zuweilen aus Gebrechlichkeit des Fleisches sündiger; so müssen die Sünden selbst sorgfältig untersucht werden, damit aus beyden die Beicht vollständig werde; damit nämlich sowohl jene Sünden angezeiget wer-

den, die vermittelst des Körpers sind begangen worden, als auch jene, durch die man sich bloß im Gedanken versündiget.

In dem Konzilium von Rheime vom nämlichen Jahr wird im 26 Kanon gebothen: Daß die Bischofe, und Priester untersuchen sollen, wie sie den Beichtenden die Sünden beurtheilen, und die Zeit der Busse bestimmen mögen.

Die Konzilien von Paris im Jahr 829. von Maynz im Jahre 847, von Pavia im Jahre 850, von Worms im Jahre 868, von Nantes im Jahre 895. führen die nämliche Sprache, wie die Vorhergehenden.

Eilftes Jahrhundert.

Das Konzilium von Rom, im Jahre 1080. sagt: (can. 5.) Wer erkennt, daß er ein Laster begangen habe, soll seine Seele klugen, und geistlichen Männern anvertrauen, damit er mittelst einer wahren Busse die gewisse Verzeihung seiner Sünden erlange.

Aus dieser Reihe von Kirchensatzungen, derer eine jede die Verbindlichkeit zu beichten voraussetzt, keine aber als etwas Neues festsetzet, sieht

man

man wohl, wie groß die Unwissenheit derjenigen ist, welche sagen, daß dieses tyrannische Gesetz der Beicht, (wie sie es zu nennen pflegen) erst im XIII. Jahrhunderte auf der unter dem Pabste Innozenz III. gehaltenen lateranischen Kirchenversammlung, Kan. Ein jeder beyderley Geschlechts in die Kirche sey eingeführet worden.

Einwürfe.

Der erste Einwurf, den man macht, wird aus diesen beruffenen Worten des heil. Chrysostomus (Homil. 3. in Epist. ad Hebr.) hergeholt. Ich sage dir nicht, daß du dich öffentlich verrathen, oder bey andern anklagen sollest; sondern eröffne Gott dein Verhalten. Und über den 69. Psalm. Sage deine Sünden an, um sie auszutilgen, wenn du dich schämst, jemanden zu sagen, daß du gesündiget habest, so sage es täglich in deinem Herzen; ich verlange nicht, daß du deinem Mitknechte das Bekenntniß machen sollest, der dich darüber schmähet, sage es Gott, der dich heilet, u. s. w.

Hierauf antwortet man, daß der heilige Chrysostomus nach dem Gesetze des Nektarius

xius den Sündern erlaube, sich, wenn sie wollen, von der genugthuenden, und öffentlichen, aber nicht von der richterlichen und Sakramentalbeichte zu enthalten; denn sonst würde er sich offenbar selbst widersprechen, weil er an mehreren anderen Stellen die unnachsichtliche Nothwendigkeit, dem Priester zu beichten, festsetzt. Der Ausdruck des heiligen Chrysostomus: Ich sage nicht, daß du dich öffentlich verrathen, und deinem Mitknechte das Bekenntniß machen sollst, der dich schmähet, zeiget deutlich an, daß er von einer öffentlich gemachten Beichte rede.

II. Gratianus (de Pœnis distinct. 1. c. final.) führt aus dem Bußbuche des Theodor von Kanterberg folgenden Lehrsatz an: Einige sagen, man sey nur Gott allein schuldig, die Sünden zu bekennen, wie die Griechen: einige aber halten dafür, man müsse sie den Priestern vortragen, wie fast die ganze heilige Kirche. Wo diese letzteren Worte die unumgängliche Nothwendigkeit der Beicht umzustossen scheinen, weil dieß nicht die Meinung der ganzen katholischen Kirche ist.

Man

Man antwortet hierauf 1) daß dieser Theodor, der ein Griech, im Herzen aber ein Katholik war, doch zuweilen Sätze vorbrachte, die weder allzu richtig, noch allzu genau überdacht waren, aus dieser Ursache, wie in seiner Geschichte von England (L. 22. c. 1.) berichtet, gab der Pabst Vitalianus, da er diesen Theodor in England sandte, ihm zum Beygehilfen, und nöthigen Rathgeber einen gewissen Abt Adrian mit, welcher ein sehr gelehrter Mann war; damit dieser Theodorn, der etwa von den griechischen Irrthümern noch nicht vollkommen genesen war, verhindern möchte, irgend etwas einzuführen, was in der Kirche, derer Verwaltung er eben übernahm, der Wahrheit nachtheilig seyn könnte.

2) Daß in diesem nämlichen, von Burchard, Yvo von Chartres, und in dem *Capitulari* des Theodors angeführten Lehrsatze weder diese Worte, wie die Griechen, weder auch folgende, wie beynahe die ganze heilige Kirche vorkommen. Folglich sind sie wahrscheinlicher Weise vom Gratian, welcher, um die Wahrheit zu sagen, über diesen Gegenstand nicht am richtigsten gedacht hat. Aus diesem

Grunde

Grunde ist er auch vom Gregor XIII. censuriret worden.

3) Der ehrwürdige Beda (l. 3. in Levit.) gehet, zeiget euch den Priestern, lehrt, man müsse nur das Laster der Ketzerey, des Unglaubens, des Judenthums, oder der Trennung von der Kirche zum Richterstuhle der Priester bringen; Gott verbessere und heile innerlich, und in dem Gewissen eines Jeden alle übrigen Gattungen der Sünden: wodurch die Pflicht zu beichten, sehr eingeschränket wird.

Die Antwort ist, daß Beda in dieser Stelle nur in Rücksicht auf die öffentliche Beicht rede, die man zu seiner Zeit bloß den Ketzern, den Schismatikern ꝛc. auflegte, die wieder zur Kirche zurückkehrten; also Estius, Pamelius, u. s. f. Um die wahre Meinung des Beda über die Beicht besser einzusehen, muß man hier die eignen Worte einrücken, welche der Einwurf zum Gegenstande hat, und zugleich auch die nämlichen Stellen des nämlichen Kirchenvaters, auf die sich die Antwort stützet. (L. 5. in Levit.) über die Worte: Gehet, zeiget euch den Priestern, sagt er: Wer durch die Gnade Christi von

kezerischer Bosheit, oder heydnischem Aber-
glaube, oder jüdischer Treulosigkeit, oder
auch brüderlicher Spaltung, als gleichsam
von so mancherley Farben rein ist, muß un-
umgänglich zur Kirche kommen, und die
ächte Farbe des Glaubens, die er empfan-
gen hat, vorzeigen; aber die übrigen Ge-
brechen, als gleichsam so viele Krankheiten,
und üble Zustände der Glieder, und Sin-
nen, heilet, und bessert der Herr durch sich
selbst innerlich im Gewissen, und dem Ver-
stande des Kranken.

Der P. Mabillon hält dafür, daß die Homilie, aus welcher diese Worte genommen sind, nicht von Beda selbst sey, weil sie unter den zwoen Handschriften der Bibliotheke des Herrn von Thou, deren die eine 800. die andere 600. Jahre hat, nicht zu finden ist: ich wollte indessen doch zur Antwort sagen, dieselbe sey untergeschoben, weil sie zu Zeiten des Gottfrieds von Vendome, d. i. im XI. Jahrhunderte, als ein Eigenthum des Beda anerkannt wurde; ich wollte lieber mit Estius, Pamelius 2c. antworten, daß Beda in dieser Homilie nur sagen wollte, daß man nicht verbunden war,

sich

sich der Kirche vorzustellen, um eine öffentliche Beicht abzulegen, als nur in dem Falle, wenn man von einem der vier vorhergesagten Laster sich bekehret hatte; daß, in Bezug auf die übrigen Sünden, Gott sie innerlich mittelst der Verrichtung der Priester tilgete; eine so geheime Verrichtung, daß man sagen kann, die Sünden, welche sie zu ihrem Gegenstand hat, werden nur Gott allein bekannt. Weil aber diese Antwort (wenn es ihr an Beweisgründen fehlte) das ganze Ansehen einer blossen Ausflucht hätte, so muß man im Beda selbst aufsuchen, wie sie bestärkt werden könne. Ueber folgenden Abschn. aus dem Sendschr. des heiligen Jakobs: Wenn die Kranken in Sünden sind, sagt er in seinem Kommentar; und wenn sie diese den Priestern der Kirche bekannt, und in der That im Herzen dieselbe zu verlassen, und sich zu bessern beflissen haben; so werden sie ihnen nachgelassen werden: denn die Sünden können nicht ohne Bekenntnisse der Besserung nachgelassen werden. — — — Bekennet einander eure Sünden, in diesem Satze muß jener Unterschied gemacht werden, daß wir tägliche,

liche, und geringe Sünden ein Jeder seines Gleichen bekennen, und durch ihr Geheth hoffen befreyet zu werden. Die Unreinigkeit aber eines schwereren Aussatzes sollen wir nach dem Gesetze dem Priester eröffnen, und Sorge tragen nach seinem Gutbefinden, wie und durch welchen Zeitraum er es befehlen wird, zu reinigen. Durch diese Rede macht Beda zwo Klassen von Sünden, die eine von geringen und läßlichen, bey denen es zu ihrer Nachlassung nicht erforderlich ist, sie dem Priester anzuzeigen; die andere von schweren und tödtlichen, die man unumgänglich den Priestern bekennen muß, um die Lossprechung hierüber zu erhalten. Nun sind aber die vier in dem Einwurfe angeführte Sünden nicht die einzigen schweren Sünden, in die man fallen kann; folglich sind es auch nicht allein diese vier, sondern auch alle übrigen, die Beda der Pflicht der Beicht unterworfen zu seyn erkannt hat. Zum Ueberflusse setzt das Bußbuch des nämlichen Beda den Gebrauch sowohl, als die Nothwendigkeit, alle, was immer für tödtliche Sünden den Priestern zu bekennen, auf eine unwiderlegbare Art fest.

Am

Am Ende ist dasjenige, was ich gesagt habe, daß Beda, da er nur von den vier in dem Einwurfe ausgedrückten Sünden redet, allein in Rücksicht auf die öffentliche Beicht zu reden im Sinne hatte, auf die nämliche Art in dem XI. Jahrhunderte vom Gottfried von Vendome ausgeleget worden; welcher, da er über diese Stelle des Beda von seinem alten Lehrmeister Wilhelm zu Rathe gezogen worden, ihm, (lib. 5. Ep. 16.) also antwortet: Du hast, wenn ich nicht irre, deine Meinung geäussert, daß nur vier Sünden der Beicht bedürfen; die übrigen aber von dem Herrn ohne Beicht geheilet werden; welches du in der Auslegung des Beda über das Evangelium von den geheilten zehn Aussätzigen zu finden behauptest. Wir glauben aber auf keine Weise, daß dieß auf solche Art zu verstehen sey, und nach dem christlichen Glauben können, und dürfen wir es nicht also verstehen. Denn es ist jener Satz klug zu bestimmen, um ihn nützlich zu verstehen, und unsern Glauben unverletzt zu erhalten. Jene vier Sünden, nämlich der heydnische Irrthum, die brüderliche Spaltung, die

ketzerische Bosheit, und die jüdische Treulosigkeit stören freylich, wenn sie das Uebergewicht bekommen, die Fröhlichkeit der allgemeinen Kirche, daher es nöthig ist, daß, die immer von diesen Sünden, oder von einer aus ihnen verunreiniget worden, nun nicht mehr dem Priester allein, wie es bey den übrigen geschieht, sondern der ganzen Kirche das Bekenntniß ablegen, und also wieder zur Einigkeit derjenigen zurückkehren deren Glauben sie vorher bestritten hatten. Denn es ist billig, daß jene, welche andere durch einen teuflischen Hochmuth im Unglauben unterrichten, sie auch durch eine öffentliche Genugthuung im Glauben bekräftigen. — — — Die übrigen Sünden hingegen heilet, und verbesseret, wie du sagst, Gott durch sich selbst. Allein wenn es gleich jedesmal der Herr ist, welcher die Gesundheit ertheilet, und Kräften giebt, so pflegt man doch zu sagen, daß er manche Gebrechen durch sich selbst heile, und bessere, diejenigen nämlich, welche ihm mittelst einer geheimen Beichr entdecket werden, um die Genesung

zu erlangen. Denn ich versichere dich, daß derjenige Gott genennet werde, von dem man weis, daß er seine Stelle vertritt; es ist gewiß, und nichts ist gewisser, als dieses: daß alle Sünden und Laster der Beicht und Buße bedürfen, und wenn auch einige von ihnen durch eine öffentliche Buße bestraft zu werden scheinen, so haben doch keine andern eine öffentliche Beicht nöthig, alo jene, welche dahin abzielen, den allgemeinen Glauben der Kirche zu schwächen.

VI. **Durandus** glaubet, die Beicht wäre nur ein Rath, und **Skotus** ist der Meynung, daß es schwer fiel, jenen der Falschheit zu beschuldigen, welcher sagen würde, daß die Beicht nur ein Kirchengebot zum Grunde habe; dem ungeachtet scheint es ihm doch vernünftiger, zu glauben, daß sie göttlichen Rechtes sey.

Die Antwort hierauf ist, daß auf dns Versehen dieser Schriftsteller, welches im Grunde wenig zu bedeuten hat, gar nicht zu sehen sey, nachdem wir so viele Zeugnisse haben, die ihnen an Ansehen weit überlegen sind, und die stäte Uebereinstimmung der ganzen katholischen Kirche.

V. Hugo vom h. Viktor, und der heilige Bonaventura, der ihn angeführt, und ihm folget (*l. 4. Sent. dist. 17. part. 2. art. 1. q. 3. in corp.*) sagen zwar mit ausdrücklichen Worten, daß die Kirche die Beicht eingesetzet habe, jedoch mittels des Ansehen Jesu Christi, so, daß dieser als der erste Urheber derselben zu betrachten sey. Eben dieses bekennet auch der heilige Bonaventura ausdrücklich.

VI. Unter allen Beweisgründen des Dalläus gegen die Sakramentalbeicht wird der stärkste, und am längsten vorgetragene daher genommen, daß weder in den Lobreden, welche den Heiligen vor Alters gehalten wurden, weder in der Anführung ihrer frommen Handlungen jemals von der Beicht etwas erinnert werde, welche entweder von den Priestern wäre aufgenommen, oder den Layen abgeleget worden.

Dieß ist aber nur ein verneinender Beweis, welcher schon durch die angeführten bejahenden Proben zerstöret worden. Die Ursache, warum das Alterthum in den Thaten der Heiligen von ihren Beichten schwieg, ist diese, weil man die täglichen Sünden keinesweges beichtete, welche doch die einzigen Gebrechen sind, worein fromme

Leute fallen. Und wenn es auch groſse Sünder waren, die sich nachmals bekehrten, so wurden sie gemeiniglich durch die Taufe, oder Marter von der Nothwendigkeit, das Sakrament der Busse zu empfangen, überhoben.

* * *

Obschon aus jenem, was in der vorangesetzten Abhandlung, die aus der **Continuation des Memoires de Litterature, et d' Histoire, Tim. III. Part. I. nouv.. Edit. a Paris 1732.** übersetzt worden, fast bis zum Ueberflusse gesagt worden, sonnenklar erhellet, daß sowohl in der katholischen Kirche ein göttliches Geboth, alle und jede schwere Sünden zu beichten, zu aller Zeit sey anerkennet worden, als auch, **daß die heimliche sakramentalische Beicht von den heiligsten und ältesten Vätern mit groſser und einhelliger Uebereinstimmung**, wie der trientische Kirchenrath redet, **allzeit sey anbefohlen worden, Sess. 4. c. 5.** so ist es doch nicht überflüssig, sondern höchst zuträglich, daß man, um der Schwachheit derjenigen zu Hilfe zu kommen, die in den theologischen Wissenschaften minder erfahren sind,

jene

jene Zweifel auflöse, welche Herr v. Eybel auch aus den Vätern selbst aufzuwerfen, kein Bedenken gehabt hat, in welchem Falle er dem Dalläus einem Kalviniſten gefolget, deſſen Einwürfe, ob er gleich vielleicht die Bücher dieſes Glaubensgegners niemals geleſen hat, er doch ſo, wie ſie uns Natalis Alexander Hiſt. Eccl. T. 7. diſſ. 14. ad Sæc. 13. et 14. anführt, aus deſſen Kirchengeſchichte herausgeſchrieben hat, nur mit dem Unterſchied, daß Hr. v. Eybel in ſeiner Brochüre die Ordnung verändert, vieles davon hinweggelaſſen, und nur ſehr wenig hinzugeſetzt hat, wie man es aus der Gleichförmigkeit ſeiner angeführten Stellen nicht ohne Grunde abnimmt.

Zum Grunde ſetzt Herr v. Eybel §. 19. voraus, daß man bey der Vergebung der Sünden zwey Dinge unterſcheide; denn die Sünde wird betrachtet, entweder in ſofern ſie eine Beleidigung Gottes iſt, oder in ſo weit ſie eine Unbild in ſich faſſet, die der Kirche angethan wird. In Beziehung auf das erſtere hält Herr v. Eybel davor, ſo viel man aus ſeinem ganzen ziemlich dunkeln, verwirrten, und ſo wenig zuſammen-

hangenden Werklein abnehmen kann, daß die Vergebung der Sünde von Gott allein müsse begehret, und von ihm allein könne ertheilet werden; in Beziehung auf das lezterе aber läugnet Herr v. Eybel keineswegs, daß es die Kirche angehe, die durch die Sünde ihr zugefügte Unbild durch die Bischöfe, oder ihre Priester nachzulassen, oder zurückzubehalten. Damit er nun dieses sein (oder sagen wir vielmehr des Dalläus) System bekräftige, häufet er mehrere Stellen der Väter zusammen, und läßt meistentheils seinen Lesern zu bestimmen übrig, was aus selben zu folgern sey. Ich meines Orts bin der gegründeten Meynung, daß alles, was immer Herr von Eybel anführet, und mit Gewalt aus den Vätern für seine Sache auspressen mochte, auf drey Hauptsätze könne zusammengezogen werden.

1) Meinet Herr v. Eybel, die heiligen Väter haben ausdrücklich gelehret, daß die Vergebung der Sünde, in so weit sie eine Beleidigung Gottes ist, von Gott allein könne ertheilet, und erhalten werden, und um dieses zu bestättigen, scheint er die Stellen aus Tertullian, Cyprian, Firmilian, aus dem Erklärungsbuche des Hie-

ro-

ronymus über den Matthäus, und aus Ambrosius angeführet zu haben. §§. 20. 22. 23. 29. 56.

2) Meinet Herr v. Eybel, es sey aus der Lehre der Väter erprobet, daß zur Erhaltung der Sündenvergebung, insoferne selbe Beleidigungen Gottes sind, eine Gott allein abgelegte Beicht, und Bekenntniß gänzlich erflecke, und in dieser Absicht führet er die Ausspräche aus den heiligen Basilius, Ambrosius, Chrysostomus, Augustinus und Beda an. §§. 24. 25. 26. 27. 30.

3) Will Herr v. Eybel mit allem Nachdrucke darthun, daß man nach den Sinn der Väter die Priester zwar als Richter betrachten könne, wenn die Rede von der Erlassung, und Auferlegung einer öffentlichen Busse für eine der Kirche zugefügte Unbild ist. Aber daß dieselben nur allein Aerzte seyn, wenn die Büssenden ihnen ihre Sünden entdecken, um von Gott Vergebung zu erhalten: und auf daß scheint er mit jenen Stellen anzuspielen, die er aus dem Erklärungsbuche des heiligen Hieronymus, über den Ecclesiastes, aus Basilius, und Origenes anführet. §§. 29. 31. 32.

Auf diese drey Hauptstücke, als eben so viele Beweise, beziehet sich alles übrige, was immer Herr v. **Eybel** aus den Vätern zu seiner Sache anziehet; bevor ich aber darauf genugsame Antwort ertheile, muß ich in Kürze, und mit wenigen Worten jene unschickliche Unterscheidung beseitigen, welche Herr v. **Eybel** mit dem **Dalläus**, zwischen der Sünde, in soweit sie eine Beleidigung Gottes, und in sofern sie eine Unbilde der Kirche ist, wie auch zwischen der Vergebung und Nachlassung der einen sowohl als der anderen zu seyn, so eifrig erproben will.

Allein drey Stücke sind, welche das ganze ungegründete, und eitle Wesen dieser Unterscheidung jedem sonnenklar entwickeln werden. 1) Die Väter, welche behaupten, daß die Gewalt, Sünden nachzulassen der Kirche von Christo gegeben worden sey, beweisen es aus den Worten des Erlösers bey dem heiligen **Matthäus** am 18. Kap. **Alles was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden seyn, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöset seyn:** wie auch aus den Wor-

ten

ten des heiligen Johannes am 20. K. Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behalten werdet, denen sind sie auch behalten. Wo aber findet man in beyden dieser Stellen nur die geringste Spurr eines Unterscheids zwischen der Nachlassung der Sünde, in soweit sie eine Beleidigung Gottes, oder in sofern sie eine der Kirche zugefügte Unbild ist, da im Gegentheil vielmehr ausdrücklich, klar, und deutlich behauptet wird, daß alles dasjenige, was von der Kirche, und ihren Dienern auf der Erde aufgelöset, oder gebunden wird, auch in dem Himmel (das ist) vor Gott solle aufgelöset oder gebunden werden; es ist also eine sonnenklare Folgerung, daß diese Einschränkung, vermög welcher Herr v. Eybel mit dem Dallaus der Kirche allein die Gewalt, nur die durch die Sünde ihr zugefügte Unbilde nachzulassen einräumet, sowohl dem geschriebenen Worte Gottes, als auch der Tradition streacks zuwiderlaufe.

2) Die Montanisten läugneten fast alle Kirchengewalt, die sie inne hat, schwere Sünden zu vergeben, wie es der heilige Hieronys-

mus Ep. 54. zu Marcella bezeugt, wenn er sagt: Diese verschliessen fast allen Verbrechen die Pforten der Kirche; wir lesen täglich, ich will lieber die Busse des Sünders, als den Tod. — — Allein sie sind streng, nicht darum, als wenn sie nicht selbst schwerer sündigten, sondern zwischen uns, und ihnen ist nur dieser Unterschied, daß jene, als wären sie gerecht, sich schämen, die Sünden zu beichten: wir, da wir Busse wirken, uns leichter die Vergebung verdienen. Allein die Montanisten läugneten der Kirche keinesweges die Gewalt ab, Sünden, in so weit sie ihr zur Unbild gereichen, wohl aber in so fern sie eine Beleidigung Gottes sind nachzulassen; wie es aus Tertullian bekannt ist, welcher, als er schon zu dem Irrthum des Montanus übergangen war, in seinem Buche de pudic. c. 21. behauptet, daß die tödtlichen Verbrechen, welche wider Gott begangen würden, von ihm allein können nachgelassen werden, und dieser Ursachen wegen ereifert er sich darzuthun, daß die Worte unseres Erlösers: Alles, was ihr auf Erden binden werdet, 2c. so persönlich zu dem Petrus geredet seyn, daß

dadurch ihm allein, nicht aber der Kirche die Schlüsselgewalt zurückgelassen worden, obwohl er vormals noch als Katholik in dem Buche Scorpiaci c. 10. geschrieben hatte: Wenn du den Himmel noch verschlossen glaubest, so erinnere dich, daß der Herr die Schlüssel zu selbem hier auf Erden dem Petrus, und durch ihn der Kirche zurückgelassen habe. Auf gleiche Weise handelten auch die Novatianer: diese, ob sie gleich anfänglich nur allein jenen, welche in der Verfolgung gefallen sind, alle Möglichkeit, eine Vergebung zu erhalten, versagten, haben nichts destoweniger hernach die Bestimmung der tödlichen Sünde auf jede schwere Verbrechen erstrecket, und der Kirche alles Ansehen und Gewalt, selbe nachzulassen abgesprochen, dabey aber nur vorzüglich auf die Unbilde, die Gott dadurch zugefügt würde, mit Beseitigung jener, welche der Kirche zuwuchs, gesehen: die Catharer (sagt der heil. Epiphanius hær. 59.) sind von dem Novatus entsprungen, — Novatus aber hielt sich zur Zeit jener Verfolgung in Rom auf, welche vor der von dem Moximinus erregten Verfolgung gewesen war, welche, wie ich dafür halte,

zur

zur Zeit des Decius, oder Aurelianus entstanden ist. Aus dieser Ursache hat er sich derjenigen wegen, welche in der gesagten Verfolgung gefallen waren, weil er, und die seinigen aus aufgeblasenem Hochmuthe dieselbe in die Gemeinschaft nicht aufnehmen wollte, die nach der Verfolgung zur Busse griffen, zu jener Ketzerey gewendet, vermög welcher er betheurete, daß keine Hoffnung des Heils, und nur einzig und allein eine Busse sey; jenem aber, der nach der Taufe ein Verbrechen begieng, keine Barmherzigkeit ertheilet werde. Aus diesem erhellet, daß die Novatianer der Kirche jene Gewalt, Vergebung zu ertheilen, abgesprochen haben, aus welcher die Hoffnung des Heils entspringet, die fürwahr nicht übrig seyn kann, so lang die Sünde, soweit sie eine Beleidigung Gottes ist, nicht nachgelassen worden; obschon aber die Novatianer sich alle Mühe gaben, der Kirche diese Gewalt zu entreissen, so wollten sie doch nicht alle Hoffnung eine Vergebung von Gott zu erhalten, jenen benehmen, die in der Verfolgung gefallen waren, wie es uns aus dem Sokrates l. 4. hist. eccl. c. 23. bekannt ist, wo er von dem Novatianus sagt:

sagt: Er schrieb Briefe aller Orten an jede Kirche, daß sie diejenigen, welche den Götzenbildern geopfert hätten, keineswegs zu den Geheimnissen zuliessen, sondern zur Buße ermahnen, und Gott die Nachlassung heimstellen sollten, welcher die Macht, und das Ansehen hat, Sünden nachzulassen.

Diese Lehre der **Montanisten**, und **Novatianer** hat die Kirche in den ersten Jahrhunderten als irrig verworfen; und die alten Väter, nämlich **Cyprianus**, **Pacianus**, Bischof zu **Barcinon**, **Ambrosius**, **Epiphanius**, **Augustinus**, und noch mehrere haben in ihren Schriften vorzüglich die **Novatianer** auf das nachdrücklichste bestritten, und widerleget: in dessen Erwägung auch die Väter des trientischen Kirchenraths (**Sess. 14. de pœnit. c. 1.**) ganz billig sich also ausdrücken: die katholische Kirche hat die Novatianer, welche einstens die Gewalt der Nachlassung hartnäckig läugneten, nach wohl überdachter Sache, als Ketzer ausgerufen, und verdammet.

3) Wenn die Kirche nur allein die Macht, Sünden nachzulassen hätte, in soweit durch dieselben ihr eine Unbild zugefüget wird, so würde es überflüssig gewesen seyn, daß ihr in diesem Falle eine besondere Macht wäre zugestanden worden, da es sonnenklar ist, daß jeder Gemeinde einiges Recht von sich selbsten zustehe, die ihr angethane Unbilden zu vergeben. Indem also aus dem geschriebenen Worte Gottes, und der Tradition unstreitig bekannt ist, daß von unserem Erlöser der Kirche eine Macht zu binden, und zu lösen, auch folglich die Sünden zu vergeben eingeräumet worden, so kann dieses nur allein von jener Macht verstanden werden, vermög welcher sie durch ihre Priester die Sünden, in soweit sie Gottesbeleidigungen sind, nachlassen könne.

Und dieses allein könnte fürwahr schon genug seyn, überzeugend einzusehen, wie Herr v. Eybel die alten Väter der Kirche mit den Haaren zu seiner Sache gezogen habe; denn wenn die Väter die Lehre der Novatianer für eine ketzerische Lehre gehalten, und ausgerufen haben, so ist es unstreitig bekannt, daß sie es als ein Dogma, oder katholische Glaubenslehre aufgenom-

genommen, daß der Kirche die Macht, und Gewalt, die Sünden, nicht nur als ihre, sondern auch die Gottesbeleidigungen zu vergeben zustehe; ist aber auf solche Weise diese Gewalt der Kirche festgestellet, wem wird es wohl nur beyfallen können, die Väter hätten dafür gehalten, daß um die Vergebung der Sünden zu erlangen, eine Gott allein abgelegte Beicht, und Bekenntniß hinlänglich sey, oder daß man den Priestern nur allein als Aerzten, um einen heilsamen Rath von ihnen zu erhalten, nicht aber als Richtern, um die Lossprechung zu erlangen, die Sünden aufdecken müsse? Nichts destoweniger werde ich der Wahrheit der katholischen Lehre zu Steuer, und derer Uebereinstimmung mit der Meinung der alten Väter jenen dreyen Hauptsätzen, die Herr v. Eybel, seine Meinung zu behaupten, aus den Vätern hergenommen hat, eben so viele aus eben diesen Vätern gezogene entgegen gesetzte Beweisthümer darbringen, und zugleich den eigentlichen Verstand jener Stellen, die Herr v. Eybel für sich angeführet hat, getreu entwickeln. Nun zur Sache.

1) Die heiligen Väter haben ausdrücklich gelehret, daß von Christo der Kirche die Schlüs-

selgewalt gegeben, und zugeeignet worden, vermög der sie die Sünden, auch in sofern sie Beleidigungen Gottes sind, nachlassen, oder zurückhalten könne. So überzeugte sich dessen der heilige **Cyprianus**, wenn er in seinem drey und siebenzigsten Sendschreiben an **Jubajanus**, nachdem er die Schriftstellen: **Alles was ihr auf Erden binden werdet** 2c. und **nehmet hin den heiligen Geist**, 2c. 2c. angeführet hatte, also schlüsset: **Hieraus erkennen wir**, daß es nur in der Kirche den Vorstehern, und jenen, die in dem evangelischen Gesetze, und in den Anordnungen des Herrn hiezu gesetzet sind, zu taufen, und Nachlassung der Sünden zu ertheilen erlaubt sey. Aber noch klärer, und deutlicher entdecket er uns seine Gesinnungen, da er mit Bedacht die Wahrheit dieses Glaubenssatzes wider die **Novatianer** in seinem zwey und fünfzigsten Sendschreiben an den **Antonianus** beweiset, und sich also ausdrücket: **Mich wundert es, das einige so hartnäckig sind, und meinen, man solle den Gefallenen keine Busse gestatten, oder daß sie dafürhalten, man solle den Büssenden die Vergebung ver-**

sagen,

sagen, indem doch geschrieben stehet: Sey eingedenk, — was du verlohren hast: thue Busse, und verrichte deine ersten Werke. Und weiter unten: Wenn wir Zeugnisse haben, daß man Niemand von dem Busswirken abhalten solle, und daß jenen, die um Vergebung bitten, und die Barmherzigkeit des Herrn angehen nach dem Masse seiner Erbarmnissen, und Güte durch die Priester der Frieden könne ertheilet werden, so muß man das Seufzen der Trauренden gestatten, und den Reuvollen die Früchten der Busse nicht versagen Der heilige Pacianus Bischof zu Barcinon widerleget in seinem ersten Sendschreiben zu dem Sympronianus die Antwort der Novatianer, welche sagen, daß Gott zwar die Sünden nachlassen könne, aber keineswegs die Priester, auf folgende Weise: Gott allein wird dieses vermögen? es ist wahr; allein auch dasjenige, was er durch seine Priester thut, ist seine Gewalt; denn was ist wohl das, was er seinen Aposteln sagt: was ihr auf Erden binden werdet, wird auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr auf Er-

den lösen werdet, wird auch im Himmel gelöset seyn? warum sagt er dieses, wenn es den Menschen nicht erlaubt seyn solle, zu binden, und zu lösen? Ist dann dieses nur allein den Aposteln erlaubt? also ist auch nur diesen allein erlaubt zu taufen, und diesen allein den heiligen Geist zu geben, und diesen allein die Völker von den Sünden zu reinigen, weil alles dieses keinen anderen, als den Aposteln befohlen worden. Wenn also sowohl die Auflösung von den Sanden, als auch die sakramentalische Gewalt zugleich gegeben wird, so muß entweder der ganze Gewalt, so wie sie die Aposteln übten, auch uns zu Theile geworden oder nicht einmal jene auf uns gekommen seyn. — — Wenn also die Gewalt zu taufen, und mit dem Chrisam zu stärken, welche weit größere und heiligere Wirkungen haben, auch auf die Bischöfe gekommen, so ist nicht minder das Recht zu binden und zu lösen, mit übertragen worden. Der heilige Ambrosius greifet eben diese Novitianer (l. 1. de pœnit.) auf folgende Weise an: Aber sie sagen,

gen, daß sie dem Herrn Ehrerbietung erweisen, dem sie allein die Gewalt Verbrechen nachzulassen vorbehalten. Indessen fügen sie Niemand mehr Unbild zu, als jenem, dessen Befehle sie zernichten, und dessen anvertrautes Amt sie wiederum zurückstellen wollen. Denn da der Herr Jesus selbst in seinem Evangelium gesagt hat: Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behalten werdet, denen sie auch behalten, wer ist, welcher mehr ehret, derjenige der den Befehlen gehorsamet, oder der sie nicht annimmt? Die Kirche leistet in beyden Gehorsam, da sie die Sünde sowohl bindet, als nachlasset. Die Rezerey ist in einem grausam, in dem andern ungehorsam, sie will binden, was sie nie auflöset, und will nicht auflösen, was sie gebunden hat, in welchem Stück sie sich durch ihren eigenen Ausspruch verdammet. Und (c. 8.) redet er die Novatianer also an: warum taufet ihr, wenn es nicht erlaubt ist, daß durch einen Men-

schen die Sünden nachgelassen werden? Denn in der Taufe geschieht ja die Nachlassung aller Sünden: was ist daran gelegen, ob die Priester behaupten, daß ihnen dieses Recht durch die Busse, oder durch das Taufbad auszuüben zugestanden worden? Endlich (l. 2. de pœnit. c. 2.) saget er: Es schien uns möglich zu seyn, daß durch die Busse Sünden nachgelassen werden; Christus hat jenes den Aposteln gestattet, was von den Aposteln auf das Amt der Priester übertragen worden. Der heilige Augustinus (l. de agone Christiano c. 31.) warnet uns also wider den Irrthum der Novatianer, auch jene sollen wir nicht hören, welche läugnen, daß die Kirche Gottes alle Sünden nachlassen könne. Derohalben haben diese elenden, da sie im Petrus die Grundfeste nicht anerkennen, auch nicht glauben, daß der Kirche die Gewalt der Himmelsschlüssel gegeben worden, dieselben aus ihren Händen verlohren. Endlich, wenn der heilige Hieronymus in seinem Sendschreiben zu dem Heliodorus von den Priestern redet, so verfechtet er die katho-

katholische Glaubenslehre mit diesen Worten: Weit sey von mir, daß ich von jenen etwas Arges rede, welche in die Fußstapfen der Apostel, als ihre Nachfolger treten, mit ihrem heiligen Munde den Leib Christi gestalten, durch welche auch wir Christen sind, die, indem sie die Schlüssel des Himmelreiches haben, auf eine gewisse Art noch vor dem Gerichtstage richten. Wenn also jemand diese Stellen und Meinungen der Väter, die ich allein mit Hintanlassung mehrerer anderer hier habe anführen wollen, ohne Vorurtheile überdenket, wird er nicht sehr richtig, und unfehlbar schlüssen, diese Väter haben nicht nur allein erkennet, daß die Gewalt, die Sünden nachzulassen, von Christo der Kirche übergeben worden, sondern auch, daß diese Gewalt noch dazu bis zur Vergebung der Sünden, in so weit sie Beleidigungen Gottes sind, vollständig und ungezweifelt sich erstrecke? Dieses zeigen fürwahr sonnenklar sowohl das Augenmerk und Ziel, so sie sich vorsetzten, als auch die Worte, mit welchen sie ihre Gesinnungen erklären.

Nun wird es ganz leicht seyn, jene Stellen auszulegen, welche Herr von Eybel aus Cyprianus, Firmilianus, Hieronymus und Ambrosius für seine Meinung anführt. Was Tertullian anbelanget, aus dessen Buche (de pudic. §. 20.) er einen langen Text anführet, indem er es selbst bekennet, daß seine Sache dadurch nicht genug geschützet sey, ist dieses allein anzumerken, daß ich nicht genugsam habe verstehen können, auf welche Art es sich zugetragen habe, daß er sowohl von diesem, als auch von dem Acesius einem Novatianer, dessen Worte er §. 21. aus dem Sokrates anführet, in seinem Werklein nur die geringste Meldung zu machen kein Bedenken gehabt habe. Denn dieses scheint mir fürwahr ein untrüglicher Bürg, entweder einer unverzeihlichen Unwissenheit, oder einer ähnlichen Kühnheit zu seyn; denn entweder wußte er es nicht, daß sowohl die Montanisten, welchen Tertullianus in dem Buche (de pudic) anhanget, als auch die Novatianer, weil sie der Kirche die Schlüsselgewalt strittig machten, von den heiligsten und ältesten Vätern mit einhelliger Uebereinstimmung als Irrlehrer seyn angesehen worden; oder es

war

war ihm dieses bekannt: in dem ersten Falle wird ihn Niemand von einer nicht geringen Unwissenheit entschuldigen können; das andere aber belangend wird Herr v. Eybel niemals mehr den Vorwurf einer großen Kühnheit von sich entfernen, da es jedermann einsieht, daß in dem schon verworfenen Irrthum der **Montanisten** und **Novatianer** zugleich die **Misbilligung** seines eigenen Werkleins enthalten ist.

Aber um von den übrigen Vätern auch einige Meldung zu machen, so ist es zwar wahr, daß sie sagten, Gott allein könne die Sünden nachlassen; jedoch verstehen sie dieses bloß von der höchsten unmittelbaren, unbedingten, und keinen Gesetzen unterworfenen Gewalt, ohne auch nur sich beyfallen zu lassen, daß sie die von Christo den Priestern als seinen Dienern mitgetheilte Ausspendungsgewalt je davon ausschliessen, oder nicht zugleich mit einbegreifen wollten. Nebst diesen wollten die heiligen Väter durch dergleichen Ausdrücke auch andeuten, daß die Priester Gottes Stelle vertreten, da sie den Büssenden die Sünden nachlassen, was Gott durch seine Priester thut, ist seine Gewalt, sagt der heilige **Pacianus**, dessen wir schon oben Mel-

dung gemacht haben. Insonderheit aber ereifert sich der heilige **Cyprianus**, (dessen Texte, die Herr von Eybel §. 22. aus seinen drey Briefen anführet, in dem Buche, oder Traktat (de Lapsis) vorfindig sind,) wider jene Priester, die durch eine übereilte Lossprechung **noch vor den bereuten Verbrechen, vor dem gemachten Bekenntniß des Lasters, vor der Reinigung des Gewissens**, den Gefallenen den Frieden zurückstellen. Diese Priester zu bestrafen und eines bessern zu belehren, sagt er: **der Herr allein kann den Sündern Vergebung ertheilen**, als wollte er sagen: die Priester können nicht durch eigenes Ansehen, sondern nur anstatt Gottes, und mittelst der von Gott allein überkommenen Gewalt die Sünden nachlassen; sie haben aber keine Gewalt von Gott empfangen, unbußfertige, und unbereitete Sünder loszusprechen; derohalben betrügen dergleichen sich, und andere, wenn sie jenen, welche nicht Busse wirken, die Sünden erlassen. **Firmilianus**, aus welchem §. 23. ein Einwurf gemacht wird, schliesset keineswegs durch jene Worte, **nicht als wenn sie von uns die Nachlassung der Sünden erhielten**, die

Aus-

Ausspendungsgewalt aus; denn in eben diesem Sendschreiben schliesset er aus den Worten Christi bey den heiligen Matthäus und Johannes auf folgende Weise: Die Gewalt also Sünden nachzulassen ist den Aposteln, und den Kirchen, welche sie als von Christo abgesandt errichtet haben, und den Bischöfen, die ihnen rechtmäßig nachgefolget sind, gegeben worden. Der heilige Hieronymus, dessen §. 29. folgende Worte angeführet werden: (Comment. in Matth.) bey Gott wird nicht auf den Ausspruch des Priesters, sondern auf das Leben der Schuldigen gesehen, bestrafet den Stolz, und Hochmuth jener Priester, welche dafür halten, es sey ihnen erlaubt, sich der ihnen übergebenen Gewalt zu binden, und zu lösen nach ihrer Willkühr zu bedienen, ohne je ihr Augenmerk darauf zu richten, ob der Büssende es verdiene, oder nicht verdiene, oder vorläufig gehörig zubereitet sey, und in dieser einzigen Absicht führet er nochmals den Vergleich zwischen den Priestern des alten, und neuen Testamentes an; denn diesem heiligen Lehrer war es nicht unbewußt, daß die wahre und eigentliche Ausspen-

dungsgewalt, nämlich Sünden nachzulassen, welche die Priester des alten Bundes nicht hatten, den Priestern des neuen Bundes mitgetheilet worden sey, indem eben dieser heilige Lehrer die **Montanisten** wegen Verneinung dieser Gewalt den Irrlehrern beygezählet hat, und so beredsam, als nachdrücklich in dem oben angezogenen Sendschreiben an den **Heliodorus** behauptet, daß die Schlüssel des Himmelreichs der Kirche seyn anvertrauet worden. Endlich der Text des heiligen **Ambrosius**, welcher §. 56. von dem **Gratianus** angeführet wird, wird vom **Gratianus** selbst weder den Worten, weder dem Verstande des heiligen **Ambrosius** nach angewendet, wie es in der letzten Ausgabe der **Maurinischen** Versammlung zu dem zweyten Buch (c. 4.) vom **Kain** und **Abel** bemerket wird, allwo (n. 15.) diese unverfälschten Worte des heiligen Lehrers zu finden sind. **Die Sünden werden durch Gottes Wort nachgelassen, dessen Dollmetsch, und einigermassen Vollbringer der Diener des Altars ist: sie werden auch vermittelst des Amts des Priesters, und seines heiligen Dienstes nachgelassen.** Welcher Ausdruck der priester-

sterlichen Ausspendungsgewalt gar nicht im Wege stehet. Uebrigens nimmt man den Sinn des heiligen Ambrosius in Betref der gegenwärtigen Frage aus dessen oben angeführten Zeugnissen sonnenklar ab.

2) Die Väter haben gelehret, es sey um Vergebung der schweren Sünden, in so weit sie Beleidigungen Gottes sind, zu erlangen erforderlich, daß selbe den Priestern geoffenbaret werden. **Es bekenne ein jeder aus euch sein Verbrechen**, sagt, wie in der vorigen Abhandlung ebenfalls gemeldet worden, der heilige Cyprianus (Tract. de lapsis) da noch derjenige, der ein Verbrechen begangen hat, auf der Erde sich befindet, da sein Bekenntniß noch kann angenommen werden, da seine, und die von den Priestern auferlegte Genugthuung dem Herrn noch angenehm ist. Durch welche Worte klar genug bedeutet wird, daß die dem Priester abgelegte Beicht zur Erlangung des ewigen Heils nothwendig ist: welches im Grunde falsch wäre, wenn die Nachlassung der Sünde, in so weit sie eine Beleidigung Gottes ist, durch ein Gott allein abgelegtes Bekenntniß, und Beicht erlanget

würde.

würde. Der heilige Basilius behauptet in dem kürzern Regeln (ad quæst. 288.) eben diese Nothwendigkeit der Beicht mit folgenden Worten: **Es ist nothwendig, jenen die Sünden zu beichten, welchen die Ausspendung der Geheimnissen Gottes ist anvertrauet worden.** Der heilige **Ambrosius** (l. 2. de **pœnit. c.** 6.) fodert zur Erhaltung der Rechtfertigung vor Gott nicht bloß die kanonische Aussöhnung mit der Kirche, sondern auch eine aufrichtige wenigst geheime Beicht aller schweren Sünden, wenn er sagt: **Wenn du gerechtfertiget werden willst, bekenne dein Verbrechen; denn ein dich beschämend Bekenntniß der Sünden löset die Bande der Verbrechen auf:** daß aber dieser heilige Lehrer die dem Priester abgelegte Beicht dadurch verstehe, erhellet aus dem achten Kapitel, wo er dieser Ursachen wegen den Sünder zur baldigen Ergreifung der Busse ermahnet: **Weil er nicht weiß, ob er sonst noch die Busse werde ergreifen können, und Gott, und dem Priester seine Sünden beichten.** Der heilige Johannes Chrysostomus (hom. de muliere Samarit.) warnet auf solche Art seine

Zu=

Zuhörer, damit sie dem Priester das Bekenntniß ihrer Sünden ablegen sollten, daß er zugleich zeiget, es sey die Beicht unumgänglich nothwendig, um Vergebung von Gott zu erhalten. Ahmen wir nach, sagte er, diesem samaritanischen Weibe, und schämen wir uns nicht wegen der eigenen Sünden. — — Wer sich schämt, einem Menschen die Sünden zu entdecken, und nicht beichten, wer der Busse wirken will, dieser wird an jenem Gerichtstage nicht von einem, oder zweenen, sondern vor dem Angesichte der ganzen Welt zu Schanden werden. Der heilige Augustinus (hom. 49. int. 50) tadelt diejenigen, welche sagten, daß sie heimlich im Herzen, und mit dem Bewußtseyn Gottes allein Busse wirken, und er zeiget, daß dieses nicht hinlänglich sey, weil sonst die Schlüssel ohne Ursache der Kirche gegeben worden. Sage nur Niemand zu sich selbst, sind seine Worte, ich wirke in geheim Busse, ich wirke Busse vor Gott: Gott weiß es, der mir verzeihet, daß ich im Herzen büsse. Also ist ohne Ursache gesagt worden: alles was ihr auf Erden lösen werdet, wird auch

im

im Himmel gelöset seyn? Also sind ohne Ursache der Kirche Gottes die Schlüssel gegeben worden? Wir vernichten das Evangelium Gottes, wir vernichten die Worte Christi? wir versprechen euch, was er versaget, und betrügen wir euch nicht auf solche Weise? Endlich der heilige Leo der Große (Ep. 83. ad Theodorum Forojul.) hält die dem Priester abgelegte Beicht der Sünden für nothwendig, um von Gott Vergebung zu erhalten, wenn er sagt: Die vielfältige Barmherzigkeit Gottes kömmt so den menschlichen Gebrechen zu Hilfe, daß nicht nur die Taufgnade, sondern auch durch die Arzney der Busse die Hoffnung des ewigen Lebens erneuert werde, damit diejenigen, welche die Gabe der Wiedergeburt verletzet hätten, indem sie sich durch ihr eigenes Urtheil verdammten, zur Nachlassung ihrer Verbrechen gelangen könnten, da die Hilfsmittel der göttlichen Güte also eingerichtet sind, daß die Nachsicht Gottes nicht anderst, als durch die Seufzer der Priester könne erhalten werden. Und weiter unten: Es

ist

ist sehr nützlich, und nothwendig, daß die Schuld der Sünden vor dem letzten Tage durch das priesterliche Bußgebeth aufgelöset werde.

Wenn man nun diese Zeugnisse erwäget, so können ohne Mühe jene Stellen der Väter, welche Herr v. Eybel zu seiner entgegen gesetzten Meinung zusammen holet, ausgeleget werden. Die h. h. **Basilius**, **Ambrosius**, und **Augustinus**, welche er §§. 24. 25. 27. anführet, reden von der vollkommenen Reue, welches uns die von ihnen angeführten Beyspiele **Davids**, und des heiligen **Petrus**, die ihre Sünde mit so heftigen Schmerzen beweinten, erklären; diese reuvolle Zerknirschung aber hat so viele Kraft, daß sie auch vor der mündlichen Beicht Vergebung der Sünden erhalte; allein dieserwegen schliessen besagte Väter keineswegs die Nothwendigkeit der dem Priester zu entrichtenden Beicht aus, wie es aus ihren kurz vorhin angezogenen Zeugnissen erhellet. Was macht es zur Sache, daß **David** und **Petrus** noch vor Einsetzung des Sakraments der Busse ihre Sünden abgebüsset haben, da dieses durch die vollkommene Reue allein, und mit Thränen

hat

hat geschehen können? Der heilige Chrysostomus schliesset an jenen Stellen, welche §. 26. angeführet werden, theils die Nothwendigkeit einer solchen Beicht aus, durch welche die Schuldigen entdecket, und woraus für sie ein Schandfleck folgen würde; theils aber handelt er von der täglichen Gewissenserforschung, die ohne des Priesters Amt geschehen kann; daß aber eben dieser Vater die Nothwendigkeit der heimlichen Beicht erkennet habe, zeiget sich aus seinen oben angeführten Worten, und das mehrere läßt sich aus vorhergehender Abhandlung abnehmen.

Endlich schliesset auch der ehrwürdige Beda, dessen Text §. 30. angezogen wird, wo er lehret, daß jene dem Priester beichten müssen, welche entweder mit ketzerischer Bosheit, oder jüdischen Meineid, oder heidnischen Aberglauben, oder brüderlicher Trennung beschmutzet sind, daß aber der Herr die übrigen Laster durch sich selbst innerlich im Gewissen heile, und bessere; keineswegs die Nothwendigkeit, und das göttliche Geboth, auch diese Sünden dem Priester zu entdecken aus, sondern er deutet nur an, daß es nicht erforderlich sey, diejenigen wiederum feyerlich in die

Kirche

Kirche aufzunehmen, welche außer den obbenannten einige andere Verbrechen begangen haben; daß dieses der eigentliche Sinn, und Verstand sey, zeigen fürwahr die Beyspiele des **Paulus** und **Cornelius**, welche er allda anführet; denn von **Paulus** saget er, daß er zu dem Annanias, von dem **Cornelius** aber, daß er von dem Herrn zu **Petrus** geschicket worden, damit sie in die Gesellschaft der Gläubigen aufgenommen würden. Uebrigens aber erhellet aus dem Bußtraktate dieses ehrwürdigen Mannes, daß er die Nothwendigkeit auch andere schwere Sünden dem Priester zu beichten, anerkennet habe; indem er in diesem Buche die Priester ermahnet, daß sie mit großer Bescheidenheit, und Klugheit mit den Büssenden umgehen sollten, da ihnen die Schwere und die Mannigfaltigkeit der Sünden entdecket, und bekannt wird; von diesem geschieht noch mehrere Meldung in der vorhergehenden Abhandlung.

Ich kann auch hier nicht mit Stillschweigen übergehen, wie unschicklich Herr v. Eybel um die Tradition der griechischen Kirche von der Nothwendigkeit der Ohrenbeicht umzustossen §. 42. die nachfolgenden Worte der Glossa über

die Verordnung des Gratianus beybringe: Es ist also bey uns die Beicht in Ansehung der Todsünden nothwendig; nicht aber bey den Griechen, weil diese keine solche Tradition haben, gleichwie sie auch nicht in ungesäuertem Brode aufwandeln. Aber um Gotteswillen, ist denn der hier angezogene Glossator nicht eben der nämliche mit Semeka, den nicht einmal Herr von Eybel §. 47. in der Anmerkung G. zum Zeugen zu nehmen sich getrauet, und von welchem alle Gelehrte einer einstimmigen Meinung sind, daß er in vielen Stücken sehr gefährlich gestolpert sey. Fürwahr die Ausgabe der Glossa des kanonischen Rechts, die ich vom Jahre 1483. in Händen habe, läßt mich nicht im geringsten zweifeln, daß die oben angezogenen Worte, die Worte des Semeka, und gar keines andern seyn; denn der Herausgeber dessen, Bartholomäus von Brixen bezeuget es vor der ganzen Welt, daß er von dem Seinigen kein Wort hinzugesetzet habe. Wenn die Sache aber also beschaffen ist, warum unterfängt sich Herr von Eybel doch die Worte des Glossator, als einen unumstößlichen Beweiß anzuführen, und warum

giebt

giebt es denn Herr v. Eybel erst hernach §. 47. ungebetten zu, daß Semeka, als wäre er ein anderer, dann der vorige Glossator, gar kein Ansehen verdiene? Ach! wer hat doch so wenig Einsicht; daß er hier nicht entweder Unwissenheit, oder Betrug mit Händen greifen könnte; dieser Argwohn wird hiedurch bekräftiget, daß die Worte der Glosse, so gerade weg angeführet werden, ohne die mindeste Meldung von einer jemals geschehenen Aenderung, und Verbesserung zu machen. Nun aber ist in jener Ausgabe des glossirten Rechtes, die zu Venedig im Jahre 1572. geschehen, folgende Verbesserung der Glosse: **Vielmehr ist nach göttlichem Rechte (Joan. 20.) die mündliche Beicht eingeführet worden, welche den andern Theil der Busse ausmachet; diese Einführung ist nicht bloß durch die Uebergabe der Kirche, wie hier der Glossator sehr übel anmerket, geschehen, sondern ist allen sowohl Griechen, als Lateinern nothwendig, wie es alle Gottesgelehrte und Koncilien betheuren.**

Wie billig, wie gegründet diese Verbesserung der Glosse sey, und wie weit sich von dem We-

ge der Wahrheit ihr Verfasser verirret habe, wenn er behauptet, daß bey den **Griechen** keine Tradition von der mündlichen Beicht vorfindig sey, läßt sich genugsam aus den Zeugnissen eines **Origenes**, **Basilius**, **Chrysostomus**, und anderer **griechischen** Väter abnehmen, die sowohl hier, als in der vorhergehenden aus dem Französischen übersetzten Handlung angerühmet worden. Eben dasselbe bestättigen uns die alten Bußbücher, die vom **Allatius** (l. 3. de perpet. Conf. c. 17.) angezogen werden, und das Zeugniß des **Johannes** mit dem Zunamen **Jejunator**, welcher zu gleicher Zeit mit **Gregor dem Großen** gelebet hat, und (Serm. de Conf.) den Büssenden also anredet: **Wenn du dieses nun wohl in deinem Gemüthe überwiegst, bedenke, und untersuche pünktlich die Verbrechen, die du begangen hast, was zu Nachts, was unter Tags, was wissend, was unwissend geschehen, und alles dieses beichte mir sündigen Menschen aufrichtig, und mit Vertrauen, wie vor Christo, und seinen Engeln, ohne etwas aus Schamhaftigkeit zurückzuhalten, oder zu vermänteln.** Auch in den Arabischen

und

und Syrischen Traktaten, so wie uns Drouken (de Re Sacrament. l. 6. q. 5. c. 3.) meldet, wird die Nothwendigkeit der Ohrenbeicht, um von Gott Vergebung zu erhalten, mit diesen Worten betheuret: Brüder, keine Hoffnung des Heils ist dem Menschen ohne die Beicht übrig. Beichtet also — und schämet euch nur nicht vor einem Menschen eures Gleichen; denn so wird es geschehen, daß ihr der Schande des lezten Gerichtes, und den ewigen Strafen entgehet. Ebnassalus stimmet (c. 55.) hiemit überein in dem Buche, so (Collectio principiorum fidei) betitelt ist, wenn er sagt: Die Beicht ist eine Erklärung der Sünden, die wider Gott, und den Nächsten begangen worden, welche der Büssende dem Gewalthabenden Priester machet; man muß dabey alle Sünden genau, und emsig bekennen, seyn selbe hernach in Gedanken, oder in Worten, oder im Werke begangen worden; weder ist es erlaubet auch das Geringste von selben dem Priester zu verbergen; welche entgegenhandeln, sezen Leib und Seele dem ge-

wissesten Verderben aus 2c. 2c. Und wegen dieser ununterbrochenen Uebereinstimmung der griechisch und lateinischen Kirche geschah es, daß weder in dem florentinischen, weder in dem trientischen Kirchenrath den Griechen einige Streitigkeit wegen der Glaubenslehre von der mündlichen Beicht aufgeworfen worden. Aus eben dieser Ursache geschah es auch, daß als die Anhänger des Luthers und Calvins bey den Griechen Schutz für ihre Sache anflehteten, der Patriarch Jeremias (Respons. 1.) alsogleich an die Protestanten zurück schrieb: Der Büssende muß einzeln alle Sünden, so viel er sich erinnern kann, mit zerknirschten, und gedemüthigten Herzen beichten.

3. Die heiligen Väter haben gelehret, daß die Priester wahrhafte Richter seyn, so, daß nach ihrem Urtheil, und mittels ihres Amtes die Sünden nachgelassen werden, nicht nur in so weit sie eine der Kirche zugefügte Unbild enthalten, sondern auch in sofern sie Beleidigungen Gottes sind. Es wäre fürwahr, dieses zu bestättigen erklecklich, wenn ich jene Zeugnisse der Väter wiederhollte, mittelst derer ich oben gezeiget habe, daß die wahre Gewalt, Sünden nach-

zu-

zulassen, oder zurückzuhalten, auch in sofern sie Beleidigungen Gottes sind, den Priestern zustehe: denn es ist auffallend, daß eine solche Gewalt ohne genaue vorhergehende Untersuchung, und Urtheil nicht könne ausgeübet werden; nichts destoweniger aber, damit die Unumstößlichkeit des katholischen Dogma noch offenbarer vor Augen liege, so will ich noch dazu einige Stellen, und Meinungen der Väter, in welchen sie den Priestern ausdrücklich diese richterliche Gewalt klar und unverhült zuerkennen, anführen. Der heilige Hilarius (Coment. in c. 18. Matth. n. 8.) behauptet, daß die Priester sowohl ihre Gerichtsbarkeit über jene ausüben, welche sie nach dem Bekenntnisse ihrer Sünden lösen, oder binden, als auch, daß dieses Urtheil von Gott genehm gehalten werde, und folglich um von ihm Vergebung zu erhalten gültig sey. Denn Gott hat, um uns vor jener schrecklichen Furcht seines Gerichts einigermassen sicher zu stellen, das Gericht der apostolischen Strenge vorausgehen lassen, damit jene, welche die Priester in ihren Sünden verstricket lassen, oder auflösen, und zum Heil aufnehmen, nach dem apostolischen Urtheile auch im Himmel gebun-

bunden, oder gelöset seyn sollen. Der heilige Johannes Chrysostomus (l. 3. de Sacerd. c. 5.) vergleichet die von Christo den Priestern gegebene Gewalt, die Seelen zu binden, oder zu lösen mit der Gewalt irdischer Fürsten, mittels welcher dieselben die Leiber ihrer Untergebenen mit Fesseln und Kerkern belegen: Es haben zwar auch die irdischen Fürsten, sagt dieser heilige Lehrer, die Gewalt zu binden, aber nur allein über die Leiber. Jenes Band aber, von welchem ich behaupte, daß es den Priestern zustehe, betrift auch sogar die Seele, und dringet bis zum Himmel, also zwar, daß was immer die Priester auf Erden schlichten, eben dieses Gott im Himmel genehm halte, und der Herr das Urtheil seiner Diener bestätige: wirst du wohl sagen, daß dieses etwas anders sey, als daß ihnen von Gott alle Gewalt über himmlische Dinge zugestanden worden? Denn deren Sünden, sagt er, ihr immer nachlassen werdet, werden ihnen nachgelassen ꝛc. ꝛc. — — Der Vater hat alles Gericht dem Sohn gegeben: übrigens sehe ich, daß eben dieses ganze Gericht

von

von Gott dem Sohne ihnen sey übergeben worden. Denn sie haben diese Gewalt, als wären sie schon in den Himmel übertragen, und über die menschliche Natur erhöhet, auch von unseren Neigungen befreyet erhalten.

Dieser heilige Lehrer hätte sich gewiß nicht deutlicher erklären können, daß die Priester sowohl wahre Richter seyn, als auch daß jene Nachlassung der Sünde, welche sie nach gefälltem Urtheile aussprechen zur Erhaltung der Vergebung von Gott gehöre: zur Bestättigung dessen dienet die Stelle aus Innozentius I. (ep. ad Decentium anno 416) welche in der vorhergehenden Abhandlung unter den Urkunden des fünften Jahrhunderts schon zum Theile angeführet worden, wenn er sagt: Dem Priester stehet es zu, die Schwere der Verbrechen zu beurtheilen, und auf das Bekenntniß des Büssers, auf sein Wehmuth und Thränen Acht zu haben, und dann zu befehlen, daß die Sünden nachgelassen werden, wenn er genugsame Genugthuung siehet. Endlich redet der heilige Gregorius der Große (hom. 26. in Evang.) also:

Die Apostel erhalten die Gewalt des himmlischen Gerichts, damit sie an Gottes Statt einigen mögen die Sünden zurückhalten, anderen nachlassen: — — — Sieh jene, welche das strenge Gericht Gottes fürchten, werden Richter der Seelen, und verdammen, oder befreyen andere, welche fürchteten, selbst verdammet zu werden. Dieser ihre Stelle haben nun in der Kirche die Bischöfe inne ꝛc. Wenn aber die Bischöfe, und Priester Gottes Stelle vertretten, da sie von den Sünden urtheilen, und selbe entweder nachlassen, oder zurückhalten, wem wird wohl noch ein Zweifel kommen, daß nicht auch ihr Urtheil sich bis zur Nachlassung der Sünde, in soweit sie eine Beleidigung Gottes ist, wahrhaft erstrecke.

Aus diesem giebt es sich von sich selbst, und es macht keine Mühe, den ächten unverfälschten Sinn jener Stellen zu entwickeln, welche Herr von Eybel §. 29. 31. und 32. anzieht: Es werden nämlich an diesen Stellen die Priester gleichsam als Aerzte betrachtet, derer Pflicht es ist, die Büssenden von einer hinlänglichen Genugthuung zu unterweisen; allein dieserwegen

wird

wird keineswegs den Priestern ihr anders Amt verneinet, vermög dessen sie auch Richter sind, die nicht nur allein von der öffentlichen Busse, welches einzige Herr v. **Eybel** zulässt, sondern auch selbst von der Nachlassung oder Zurückhaltung der Sünden, in so fern sie Beleidigungen Gottes sind, das Urtheil zu fällen haben; und dieser Gesinnungen war auch der heilige **Hieronymus**, wie es aus dem, was oben gesagt worden, erhellet, weil dieser heilige Vater sowohl die **Montanisten**, da sie diese gerichtliche Gewalt bestürmten, den Ketzern beygezählet, als auch nachdrücklichst betheuret hat, daß der Kirche die Schlüssel des Himmelreiches anvertrauet worden. Daß aber auch der heilige **Basilius** diese gerichtliche Gewalt anerkennet habe, läßt sich aus dem abnehmen, weil er (**in Reg. brevior.**) die dem Priester abgelegte Beicht, nicht nur als **nützlich**, sondern auch als **nothwendig** behauptet hat; denn wenn zur Heilung der Sünden nur allein der Rath eines Arztes, und nicht das Urtheil eines Richters nothwendig erfoderet würde, so könnte dieses Amt auch ein gelehrter Lay begleiten, und würde die dem Priester abgelegte Beicht

gar nicht nothwendig seyn. Endlich ist eben dieses auch von Origenes zu schliessen, welcher (cit hom. in psal. 37.) mittels des Vergleichs, den er zwischen der Sünde, und zwischen einer unverkochten Speise, die, wenn sie nicht aus dem Magen wegkömmt, den Menschen tödtet, angestellet hatte, die Erklärung aller verborgenen Laster so nothwendig zeiget, daß ohne selbe die Gesundheit der Seele nicht könne erhalten werden, daß aber dieß von der dem Priester abgelegten Beicht zu verstehen sey, erhellet aus dessen Homilie (2. in Levit.) deren Text in eben diesem §. 32. Herr von Eybel anführet.

Sollte nun jemand vielleicht sich noch vorfinden, der aus allem dem, was in der vorhergehenden Abhandlung sowohl als in diesem Anhang zu Genüge aus den Vätern ist angezogen worden, noch nicht gänzlich überzeiget zu seyn glaubet, diesen bitte ich, er möchte sich erinnern, und eben durch diesen seinen Zweifel gerühret, überzeigen, daß man auch eine solche Glaubensregel haben müsse, welche den Sinn der heiligen Schrift, und der Tradition unfehlbar bestimme, und die Glaubensstrittigkeiten durch ein entscheidendes Endurtheil beylege. Als ei-

ne derley Glaubensregel hat Jesus Christus unser Erlöser die Kirche bestimmet, also zwar, daß die Bischöfe, seyn sie entweder durch die Welt zerstreuet, oder auf einem allgemeinen Kirchenrath versammelt, in Entscheidung jener Strigkeiten, welche den Glauben, und die Sitten betreffen, nicht fehlen können, Da nun der ökumenische Kirchenrath von Trient, (Sess. 14. Cap. 2. & 5. de pœnit.) die Strittigkeiten, welche von dem göttlichen Geboth der Beicht von dem Nutzen, und dem beständigen Gebrauch der heimlichen, oder Ohrenbeicht zwischen uns, und den Protestanten aufgeworfen worden, durch einen unfehlbaren Ausspruch hat beylegen können, und in der That beygeleget hat; so ist es fürwahr sonnenklar, daß einem Katholiken nichts hierinn zweydeutig vorkommen, auch nicht der geringste Zweifel mehr übrig bleiben könne.

Alles zu größerer Ehre Gottes, und Aufrechthaltung der heiligen allein seligmachenden katholischen Religion.

Kurze
Abhandlung
von dem
Ablasse,
verfasset
von P. Gothard,
Kapuziner.

Mit Erlaubniß und Gutheißung
der Obern.

Zug,
gedruckt bey Johann Michael Aloys Blunschi,
1784.

Was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelößt seyn, Matth. 16. v. 19.

Vorbericht.

Ein Freund, den ich vorzüglich schätze, foderte von mir, ich sollte ihm eine kurze Abhandlung von dem Ablasse als ein Geschenk zum neuen Jahr verfassen: um mich hiezu zu vermögen, redete er mir also zu:

„Man höret täglich so vieles von Ab„lässen; und wer besitzt davon den erfoder„lichen Unterricht? — Man läuft den Kir„chen nach, wo Ablaß zu gewinnen ist: „man stellt Wallfahrten in entfernte Länder „an, um einen so werthen Schatz zu er„halten: man bewahret allersorgfältigst die „Ablaßpfenninge und Rosenkränze auf, so „man hat; und doch wie viele wissen nicht, „was in der Ablaßsache zu wissen ist? — „So gar diejenigen selbst, die für gelehrt „wollen angesehen seyn, haben öfters hievon „nicht die Begriffe, welche sie haben sollten. „Möchte doch sich jemand finden lassen, „der diese Materie abhandelte, wie es seyn „sollte? — Welch eine Nächstenliebe die „Unwissenden lehren, und diejenigen, die

„Irrwahn stecken, auf die Wege der Wahr-
„heit führen! — Hiedurch wird der Ka-
„tholik unterrichtet; und der Widersacher
„findt keine Ursache übel von uns zu reden.

„Lieber! ihre Tugend und Freundschaft
„ist mir bekannt; und das Vertrauen, so
„ich darauf setze, kann nicht größer seyn.
„Ich komme dann zu ihnen, und halte an:
„Geben sie doch meiner Bitte Gehör, die
„ich an sie mache; erfüllen sie den Wunsch,
„den mein christliches Herz so oft wieder-
„holet. O das die Unwissenden unterwie-
„sen würden! — Verfassen sie eine kurze
„Abhandlung von dem Ablasse; dieß ist das
„gefälligste Geschenk, das sie mir zum neuen
„Jahr übermachen können.

Auf so dringendes Zureden konnte ich nicht anderst, als die Feder ergreifen: und es glückte mir, das, so man von mir gefodert, also abzuhandeln, daß ich hoffen kann, der Gelehrte sowohl, als der Ungelehrte werde dabey sein Vergnügen haben.

Unser Herr, und Heiland hatte in dem Acker seiner Kirche lauter guten Samen ausgesäet; die Lehre, so er verkündiget, war auf die Wahrheit gegründet, seine Worte waren Geist und Leben. Allein es stund nicht lang an, daß der neidige Feind alles Guten Unkraut unter den Waizen ausgesäet; boshafte Männer zeigten sich in kurzem, welche Lügen redeten, und Irrsätze vertheidigten, die zum Verderben führten. Was Paulus weisgesaget, kam in Erfüllung, als er noch lebte. Ich weiß, sprach er zu den Aeltesten von Epheso a) ich weiß, daß nach meinem Abschiede reißende Wölfe unter euch kommen, und der Heerde nicht verschonen werden; und aus euch selbst werden sich Männer hervorthun, die eine verkehrte Lehre reden werden: darum wachet.

(a) Act. 20. v. 29. 30. 31.

Hymeneus, Alexander, Phygellus, und Hermogenes welche Verheerungen hatten sie unter den Augen des Weltapostels angerichtet? — Sie wurden von ihm mit Recht als faule Glieder verworfen, und dem Satan übergeben, damit der Körper, der die Kirche ist, erhalten würde (b). Und was anders, als die gottlose Schwärmerey des Ebion, und des Cerintus hatte den heiligen Johannes vermocht, sein Evangelium zu schreiben, und der Gottheit Christi Zeugniß zu geben?

Die folgenden Jahrhunderte waren nicht minder fruchtbar an Irrlehrern; und man weiß aus der Geschichte, daß von Zeit zu Zeit Feinde aufgestanden, welche voller Wuth das christliche Lehrgebäude angefallen. Keine Wahrheit läßt sich finden, wider die man nicht losgezogen ist. Jene vom Ablaß ward im XII. Jahrhundert von den Waldensern bestriten. **Die Ablässe der Kirchenvorsteher**, sagten sie (c), **sind von keinem Werth und Nutzen.** Wiklef im XIV. Jahrhundert schien es mit ihnen zu halten. **Es ist thöricht den Ablässen der Päbste**

und

(b) 1. Tim. 1, 20 & Ep. 2. c. 1. 15.
(c) Art. 16.

und Bischöfe Glauben beymessen (d). Luther aber erweckte im XVI. Jahrhundert den größten Krieg; er behauptete voller Kühnheit, die Ablässe seyn gottlose Betrüge der lasterhaftesten Päbste (e). Zwingel und Kalvin schlugen sich zu seiner Parthey.

Es giebt Katholiken, welche zwar zulassen, die Ablässe seyn **nützlich und heilsam**; aber gabey reden sie so verworen, daß man billig schließen muß, sie wissen hierin vieles nicht, das sie doch wissen sollten. Und dieses ist vorzüglich Ursache, daß man auf eine kurze Abhandlung des Ablasses gedrungen hat.

Ich schreite dann zur Sache, und rede von dem Ablasse; und zwar auf eine solche Art, daß ein wohlgesinnter Katholik dawider nichts wird einwenden können (f). Der Himmel gebe Kraft

(d) Art. 14.

(e) Nicht Ueberzeugung, sondern Neid, den Luther wider Johann Tezel trug, hatte ihm diese Worte auf die Zunge gelegt. So bezeuget es Sleidan sein Jünger. Hist. Lib. 13.

(f) Mein Ablaßsystem ist eben jenes, das man heut zu Tag in den Schulen lehrt; und das die

und Nachdruck meinen Worten, davon einzig die Liebe der Ursprung ist.

Der Ablaß ist eine Gnade, wodurch die zeitliche Strafe, welche der Sünder noch auszustehen hat, nachdem ihm seine Sünde schon nachgelassen ist, von dem, der Gewalt hat, vermittelst der Verdiensten Jesu Christi und seiner Heiligen getilget wird (g).

Jetzund

die Mönche vor andern vertheidigen. Amort Hist. Indulgent. Collet, Append. 3. de Indulgent., Thomas ex Charm«s Dissert. 1. de Pœnit. Append. cap. 3 & alii. Bourdaloue Conc. de Jubil., Pacand de Jubil. & alii.

(g) Das die Sünde auch nach ihrer Vergebung noch eine zeitliche Strafe verdiene, wissen wir aus der Schrift. Dem Moyses ward sein Unglauben verziehen; und doch mußte er deßwegen von dem versprochenen Lande ausgeschlossen bleiben Deut. 32. 51. 52. David hörte von dem Prophet Nathan: der Herr hat deine Sünde hinweg genommen und doch sah er seinen Sohn eines frühzeitigen Todes dahin sterben. 2. Reg. 12. v. 13. 14.

Das

Jetzund fragt es sich: Giebt es Ablässe? — Wer kann sie ertheilen? — Wie vielerley Ablässe giebt es? — Was muß man thun, um sie zu gewinnen? — Wem nützen sie? — Welche Mißbräuche können dabey geschehen? — Endlich welche Ablässe sind vor andern gewiß; und um

 die

Das aber die Verdienste Christi, und seiner Heiligen uns können zugeeignet werden, sagt uns Klemens VI. Extrav. Unigen. *de pœnit. & remiss.* Der unschuldige Heiland, der auf dem Altar des Kreuzes ist geschlachtet worden, hat nicht nur ein Tröpfchen Blut, welches, weil er zugleich Gott gewesen, genug war, das menschliche Geschlecht zu erlösen; sondern wie man weiß, einen ganzen Strom vergossen: welch einen Schatz, damit eine solche Vergießung nicht unnütz, und überflüßig wäre, hat er dann der streitenden Kirche erworben? — Und diesen Schatz hat er dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern übergeben, um ihn unter die Gläubigen heilsam auszuspenden. Zu diesem Schatze gehören auch die Verdienste der seligsten Gottes Gebährerinn, und aller Heiligen. „Nicht zwar, als wenn sie nöthig wären; denn die Verdienste Christi sind unendlich: sondern weil sie dessen selbst

eigene

die wir uns vorzüglich bewerben sollen? — Auf jede dieser Fragen folget die Antwort:

I. Giebt es Ablässe? — Ja. Die Kirche, sagt der Kirchenrath von Trient (h), hat von Christo die Gewalt empfangen, Ablässe zu ertheilen; und sie hat diese Gewalt, die sie von Gott erhalten, von den ältesten Zeiten her gebraucht. Und wer mag wohl hieran zweifeln? — Hat nicht der Herr zu dem heiligen Petrus, als dem obersten Hirten seiner

---

eigene Gaben sind (er ist davon der Ursprung, und die Quelle) welche Gott gnädig annehmen, belohnen, und uns zueignen will, damit die Gemeinschaft der Heiligen unterhalten würde. Und hierüber muß man sich nicht wundern: sprach nicht der Herr zum König Ezechias. Ich will diese Stadt (Jerusalem) schützen, und sie von ihrem Feinde dem Sennacherib befreyen um meiner selbst und meines Dieners Davids Willen. 4 Reg. 19 34. Daher hat Pabst Leo X. diesen Satz des Luthers verdammt: Die Verdienste Christi, und seiner Heiligen sind nicht die Schätze der Kirche, woher der Pabst Ablaß giebt.

(h) Sess. 25. in Decret. de Indulgent.

seiner Heerde gesprochen: Was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset seyn (i)? — Hat er nicht zu allen Aposteln gesagt: Was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöset seyn (k)? — Schuld, und Strafe vermöget ihr dem Sünder nachlassen. Paulus der Weltapostel wußte es wohl; und deßwegen hat er dem Blutschänder von Korinth, den er bereuet und gebessert gesehen, einen Theil von der Buße, so er ihm aufgelegt, im Namen und in der Person Christi nachgelassen (l). Die alten Väter und Kirchenräthe wußten es nicht weniger. Die Bischöfe mögen (so redete Tertullian (m) und der heilige Zyprianus (n) die Bischöfe mögen auf Ansuchen der Martyrer den Sündern einen

Ablaß

(i) Matth. 16. 19.

(k) Matth. 18 18.

(l) 2 Cor. 2. Es ist genug, sagte er, daß der Fehlbare die Strafe, die ihm ist auferlegt worden, angenommen und übertragen hat. Brauchet itzo gegen ihn Nachsicht, damit er nicht in allzu große Traurigkeit versenket werde.

(m) L. 1. ad Martyres cap. 3. Floruit sæc. 2.

(n) Ep. 9. 10. 11. & 13. Flor. sæc. 3.

Ablaß ertheilen, wodurch ihnen die noch übrige Buße, so ihnen ist auferlegt worden, erlassen würde. Und die Kirchenräthe von Nicäa, von Ancyra, von Neuzesareen, von Laodicäa, von Karthago (o) haben eben auch den Bischöfen Gewalt gegeben, die den Sündern auferlegten Strafen, was die Zeit, und die Strengheit angegangen, abzukürzen, und zu mildern. Mit Recht hat also der Kirchenrath von Trient diejenige mit dem Banne belegt, welche entweder sagen würden, die Ablässe seyn unnütz, oder die Kirche habe die Gewalt nicht sie zu ertheilen (p).

Aechter Christ! welch eine Hochschätzung solleſt du wohl gegen die Ablässe tragen? — Die Kirche, welche **eine Säule, und Grundfeste der Wahrheit ist** (q); **dawider die Pforte**

(o Nic. I. Can. 11. & 12. Habitum anno 325; Ancyr. Can. 2. 5. 7. 16. 17. Hab. 314; Neocæs. Can. 2. 3 Hab. 314; Laodic. Can. 2. Hab. 320; Carthag. IV. Can. 76. Hab 424.

(p) Ubi sup. Gleichwie der Kirchenrath von Trient den Luther und Kalvin; also hat der dritte vom Lateran die Waldenser, und jener von Konstanz den Wiklef verdammt.

(q) 1. Tim. 3 15.

Pforte der Hölle nichts vermag (r). Die Kirche, welche das Versprechen von ihrem Stifter hat: Sehet, ich bin allezeit bey euch bis zum Ende der Welt (s). Die unfehlbare Kirche redet; wie! soll man sie nicht allerehrerbietig hören? — Sie redet eben so, wie sie in den ersten Jahrhunderten geredet, wo sie, wie Luther und Kalvin eingestehen, noch heilig, und unbefleckt war; wie! soll man diejenigen nicht für Heyden und Publikanen halten, die sie nicht hören wollen (t)? — Auserwählte Braut Christi! ich glaube, du habest Gewalt, Ablässe zu ertheilen; und bekenne dazu, sie seyen nützlich, und heilsam (u). Deine Schlüsse sind Wahrheiten, die du von dem heiligen Geiste gelernet hast (w); ich verehre sie als göttlich. Laßt uns weiters gehen.

II. Wer

(r) Matth. 18. v. 16.

(s) Matth. ult. v 20.

(t) Matth. 18 17.

(u) Hanc professionem fidei præscripsit observandam a promovendis ad Cathedras & Beneficia Pius IV. *in sacrosancta.* 1564. item *injunctum.* 1564.

(w) Joan. 16. v. 12.

II. **Wer kann Ablässe ertheilen?** — Wir wissen es schon, die Kirche, das ist, ihr oberster Hirt, und diejenigen, die ihm nachgeordnet sind; der Pabst und die Bischöfe; diesem ist in der Person des heiligen Petrus, und der Apostel gesagt worden: **Was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöset seyn.** Daher hat Martinus V. in dem Kirchenrathe zu Konstanz gebothen, man soll diejenigen fragen, von denen man argwohnete, sie möchten mit der Ketzerey des Wiklef angestecket seyn; ob sie glauben, daß der Pabst aus **gottseliger, und billiger Ursache** (x) allen Christgläubigen, wenn sie **wahrhaft bereuet** sind, und ihre Sünden gebeichtet haben, Ablaß zur Nachlassung der Sünden geben könne. — Ob sie glauben, die einzelnen Bischöfe können

gegen

(x) Dergleichen Ursachen sind die Erbauung und Einweihung der Kirchen; die Bekehrung der Ungläubigen; die Ausräutung der Ketzerey; die Andacht des christlichen Volkes itzt gegen die Heiligen, itzt gegen den apostolischen Stuhl ꝛc. Sylv. suppl. quæst 25. Art. 2. Concl. 3.

gegen ihre Untergebenen ein gleiches nach der Einschränkung der Hh. Kanonen thun (y).

Außer diesen, wie! vermag niemand Ablässe ertheilen? — Hat man nicht vorigen Jahrs den Kapuziner-General da und dort im Deutschland Ablässe ertheilen gesehen? — Nein; es vermag es niemand ohne sonderbare Erlaubniß, die einzig von denen erhalten wird, die Ablässe zu ertheilen Gewalt haben (z). Wir ver-

(y) Die Gewalt Ablässe zu ertheilen ward den Bischöfen von dem vierten Kirchenrathe vom Lateran auf ein Jahr, und auf vierzig Täge eingeschränket. Die Bischöfe, sagten die versammelten Väter, sollen bey einer Kirchweihe auf ein Jahr, bey jeder andern Gelegenheit aber nur auf vierzig Täge Ablaß ertheilen können: Can. 62; item Can. cum ex eo; & Can. indulgent. *de pœnit. & remiss.*

(z) Also können die Bischöfe einem andern Priester erlauben, jene Ablässe zu ertheilen, die sie zu ertheilen Gewalt haben: der Pabst aber, der die Schlüssel des Reichs der Himmel mit voller Gewalt in Händen hat; kann hierin jemanden mehr oder weniger gestatten, je nachdem er es als ein getreuer Ausspender der Schätze der Kirche für gut hält. Ita Theologi & Canonistæ.

verbiethen festiglich, sprachen die Väter in dem vierten Kirchenrathe vom Lateran (aa); wir verbiethen, daß kein Abt (und wer es immer seyn mag) Ablaß ertheile, wenn er nicht dazu sonderbare Erlaubniß erhalten hat. Was dann gedachter General gethan, vermochte er thun aus Erlaubniß des Pabstes, der in der Ablaßsache, nach Zeugniß angezogener Väter (bb), die Völle der Gewalt in Besitz hat; da hingegen die Bischöfe nur eine eingeschränkte Gewalt haben (cc).

Prie-

(aa) Can. 60., qui refertur capit 12. *de excess. Præl.*

(bb) Can 62.

(cc) Hier ist zu wissen, daß die Bischöfe das Recht besitzen, abzufodern, daß derjenige, der in ihrem Kirchensprengel Ablaß ertheilen will, die Erlaubniß, welche er vom Pabst erhalten, vorweise: aus Ursache; weil ihnen obliegt, theils zu verhüten, daß nicht anstatt ächter unterschobene Ablässe ausgespendet werden; theils zu erwegen, ob diejenigen, die auch ächt sind, sich für ihre Heerde schicken oder nicht. Conc. Trident. Sess. 21. de ref. cap. 9.; Cameræ. 1567; Rothomag. 1581; Turon. 1583; Narbon. 1609.

Priester des Herrn, die der heilige Geist gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren dd); welch eine Macht und Gewalt ist euch zutheil geworden? — Wer von den Engeln hat gehört: Was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöset seyn? — Wer vermag wie ihr die Sünde, und die Strafe der Sünde nachlassen? — Ihr seyd Götter und Kinder des Allerhöchsten (ee). Wir aber müssen den Bürgern zu Kapharnaum nachfolgen.

B Chri-

Und diesem Rechte Zufolge foderte das erzbischöfliche Vikariat zu Maynz von dem Kapuziner-General ab, er soll die päbstliche Erlaubniß vorweisen. Und erst, nachdem man sie bewährt erfunden, hat man ihm gestattet, sich derselben ungehindert zu gebrauchen. Ita literæ Moguntiæ datæ 2. Nov. 1780 Es ist also nicht wahr, was ein Zeitungsschreiber einer der ersten Städte in der Schweiz berichtet hat; nämlich daß der Churfürst zu Maynz die von P Erhard ertheilten Ablässe als falsch, und unterschoben verworfen habe

(dd) Act. 20 28.

(ee) Ps. 81. v. 6.

Christus sprach in dieser Stadt zu einem Gichtbrüchigen, den er voller Glauben, und Reue gesehen: **Sey getröst, Sohn! dir werden deine Sünden vergeben.** Nicht genug. Er machte ihn noch überdas frey von der Strafe der Sünde, — von der Krankheit, womit er behaftet war. Man sah, und hörte dieses; man gerieth darüber vor Verwunderung in Furcht und Schrecken; **und pries Gott, der eine solche Macht den Menschen gegeben hat** (ff). Ja diesen dankbaren Bürgern laßt uns nachfolgen. **O Gott, rufen wir, deine Freunde sind sehr hoch geehrt worden; ihre Herrschaft ist überaus mächtig geworden!** — (gg) **Wer kann die Sünden,** — wer die Strafe der **Sünden nachlassen, als Gott allein?** — (hh) O Macht! o Gewalt, so die Menschen vom Himmel empfangen haben. — Nein; **deßgleichen haben wir niemals gesehen** (ii). Herr! wir wollen deine Erbärmnisse ewiglich preisen (kk).

III. Wie

(ff) Matth 9 1. & seq.

(gg) Ps. 138. 17.

(hh) Marc. 2. 7.

(ii) Marc. 2. v. 11.

(kk) Psalm. 88. 1.

III. Wie vielerley Ablässe giebt es? —

Antwort. Es giebt ein vollkommener Ablaß, der die zeitliche Strafe, welche dem Sünder noch auszustehen übrig bleibt, nachdem ihm seine Sünden schon vergeben sind; — und ein unvollkommener Ablaß, der nur einen Theil davon nachläßt (ll). Und ein solcher unvollkommener Ablaß ist jener von sieben Jahren, und vierzig Tägen ꝛc.

Um dieses wohl zu begreiffen ist zu wissen, daß in den ersten Jahrhunderten (mm) viele Täge,

(ll. Extrav. Unigen 2. *de pœnit. & remiss.*

(mm) Vorzüglich in dem dritten Jahrhundert, als Novatus und Novazianus in der Kirche eine Spaltung angerichtet, kamen die Bußen, von denen hier die Rede ist, in Schwang: allein nach einigen Jahrhunderten kamen sie wiederum in Abgang. So sagt es uns die Geschichte. Wie kömmt es dann, daß jemand hat schreiben dörfen: „Es hat seine Richtigkeit, daß die Kirchenbussen der Alten im eigentlichen Verstand ihre Verbindlichkeit noch nicht verlohren haben? —„ Eine Kirchendisziplin, welche schon bey tausend und mehr Jahren außer Uebung ist, wie! kann man sagen, daß sie noch verbinde? — Was die Kirchenräthe, und Gottesgelehrten hievon sagen, besteht einzig in dem, daß sie nur in gewissen Verstand verbinde, nämlich was den

und viele Jahre denjenigen zur Buße bestimmt waren, welche nach empfangener Taufe in öffentliche Sünden gefallen; und man schrieb ihnen gewisse Fasttäge und andere müheselige Werke vor, die sie während dieser Bußzeit üben müßten (nn).

Der

---

den Grund davon angeht, wovon das Evangelium meldet: Thut würdige Früchte der Buße. Und deßwegen reden sie uns zu, man soll sie erlernen: diese Wissenschaft, heißt es, hilft dem Sünder die Größe seiner Laster vor Augen zu legen; und giebt dem Beichtvater Licht, wie, und auf was Weise er ihm seine Buße bestimmen müsse. Conc. Bituric. Can. 9. de pœnit. S. Carol. Borrom. in Instruct. de pœnit.

(nn Ein Register hievon findt man beym Grazian in Decreto in fine; beym heiligen Karl. Borrom. in Instructione de pœnit. in fine; beym Collet Tract. de Pœnit. Part. 2. cap. 6. de Satisfact. Art. 3. beym Thomas ex Charmes Differt. 1. de pœnit. Quæst. 2.

Allein was ist Ursache, daß die Kirche in diesen Zeiten eine so große Strengheit zeigte? — Eine kluge Fürsicht wollte es also haben. Man trug Sorge, die Gläubigen in Unschuld und Heiligkeit zu erhalten; den Heyden und Ketzern alle Gelegenheit zu nehmen, die Religion Christi zu lästern;

die

Der Ablaß dann von mehrern Tägen, oder Jahren läßt eben so viele Täge, oder Jahre an der Buße nach, die man nach den alten Verordnungen der Kirche verrichten sollte (oo): ist der Ablaß

 aber

die Fehlbaren zu bessern; und andern eine heilsame Furcht einzujagen: und hiezu fand man kein tüchtigers Mittel, als den Weg der Schärfe einzuschlagen. Es giebt nämlich Umstände und Zeiten, wo beißender Essig besser, als kühlendes Oel tauget.

(oo) Woher kömmt es, daß die Kirche heut zu Tag so gelind ist, die ehemals so streng war? — Von den Umständen der Zeiten kömmt es her. Zu den Zeiten, wo man unter dem Joch grausamer Regenten schmachtete, und von den Ketzern verfolget wurde, hatte sie kein anderes Zwangmittel, die Aergernisse, die man gegeben, zu heben, als die Böcke von den Schafen abzusönderu: und diese Absönderung machte bey den Sündern, welche die Religion noch immerhin über alles schätzten, den größten Eindruck, und die beßte Wirkung. Die Schärfe, und Strengheit war also nothwendig; Nachsicht, und Gelindheit würde mehr verderbt, als gut gemacht haben. Jetzt aber, und bey unsern Zeiten verhält sich die Sache ganz anderst. Die geistliche

und

aber vollkommen, so läßt er die ganze Buße nach (pp).

Es

---

und weltliche Obrigkeit ist Freund von der Religion; die eine und andere wachet die öffentlichen Aergernisse aus dem Wege zu räumen. Da dann beyde das Laster nirgends festen Fuß setzen lassen, bietet Gott den Sündern seine Gnade, und die Kirche die Schätze an, die ihr vom Heyland sind anvertrauet worden. Nicht wahr; ein Betragen, das die Klugheit an der Stirne trägt? — Allein ein Thor nimmt nicht an, was klug ist, außer man sage ihm, was er gern hat. Prov. 18 2.

(pp) Da die Ablässe die Strafen, welche die Kirche ehemals auferlegt, nachlassen; lassen sie auch zugleich nach die Strafen des Fegfeuers: in welch einem Grade aber, und in welch einer Maaß es geschehe, ist Gott allein bekannt Hat nicht der Herr zu dem heiligen Petrus gesprochen: Ich will dir geben, die Schlüssel des Reichs der Himmel, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset seyn. Erstrecken sich dann die Ablässe nicht auch auf die andere Welt? — Und wenn Christus selbst dem blutschänderischen Korinther einen Theil seiner Buße nachgelassen hätte, wie es Paulus in seinem Namen gethan; würde die Nachlassung vor Gott nicht für gültig angenommen worden seyn? — Und also ꝛc.

Deß-

Es giebt zweytens ein Ablaß, der einer Perſon gegeben wird, z. B. die in einem Ordensſtande die Gelübde ablegt. Ein Ablaß, der gegeben wird zu Gunſten eines Orts, z. B. denen, die in einer gewiſſen Kirche bethen. Ein Ablaß, der einer gewiſſen Sache anhängt, z. B. einem Roſenkranze, einem Pfenninge, einem Kreuze ꝛc.

Was dieſen letzten Ablaß angeht, muß man ſich erinnern, daß der Roſenkranz, der Pfenning, das Kreuz ꝛc. (dieſe letztere müſſen aus Gold, Silber, oder anderm Metall ſeyn) auf die ein Ablaß gegeben iſt, einem andern nicht können geſchenkt, oder geliehen werden: der Ablaß iſt nur für den gegeben, der ihn zuerſt erhält. So haben es erkläret die Päbſte Alexander VII.

Deßwegen hat Sixtus IV. in inſtitutione: *Licet ea.* den Satz des Petrus von Oſma: Der römiſche Pabſt kann die Strafe des Fegfeuers nicht nachlaſſen, und Leo X. jenen des Luthers verdammt: Die Ablaſſe vermögen denjenigen, welche ſie wahrhaft gewinnen, die Strafe nicht nachlaſſen, die ſie für die wirklichen Sünden der göttlichen Gerechtigkeit ſchuldig ſind.

Innozenz XII'. und Benediktus XIII. (qq). Wenn sie aber verkauft werden (rr); oder verlohren gehen, ꝛc. so hört der Ablaß ganz auf. (ss).

D

Weil aber die Urtheile Gottes unergründlich sind; und weil man nicht weiß, ob die Kirche (bey diesen Umständen) genugsame Ursache gehabt, Ablässe zu ertheilen; — und ob derienige, der sie gewonnen, seinerseits gethan, was er hat thun können und sollen: so kann man nicht bestimmen, in welch einem Grade ꝛc. die Strafen des Fegfeuers nachgelassen werden.

Alexander VII. hat es also vor hundert, und mehr Jahren verordnet; und was er verordnet, hat in unserm Jahrhundert Innozenz XIII. und Benediktus XIII. bestättiget. Und man muß, was die Ablässe angeht, alles das pünktlich beobachten, was vorgeschrieben ist, sonst gelten sie nichts.

(qq Alex. VIII. die 5. Feb. 1657. Innocent. XIII. die 15. Jun. 1721 Ben. XIII. 1725.

(rr) Ita declaratum a S. Congreg. 1721 mense Decembri.

(ss) Ita iidem Pontices. Wie diese Päbste, also haben Paulus IV. und Sixtus V auf Pfenninge; Alexander VIII. aber, und Innozenz XII. auf Rosenkränze, auch Ablaß gegeben.

O der fürsichtigen Mutter, die unserer Schwachheit so freygebig zu Hülfe kömmt! — Mein Gott! was würde geschehen, wenn sie mit uns nach der ehemaligen Strenge verfahren wollte? — Wäre nicht zu fürchten, viele würden das Joch, das ihnen das Evangelium aufgebürdet, zerbrechen; die Bande der Liebe, die sie mit dem höchsten Wesen vereinigen, zerreißen; und so vermessen seyn, und sagen: Ich will der Kirche nicht unterthänig seyn? — (tt) Man zittert, wie wir es sehen, da nur ein und anderer Kirchenfasttag herbeynahet, wo man doch so vieles gestattet: wie! würde man nicht vor Ohnmacht dahin fallen, wenn man hörte, man müsse, um wieder bey der Kirche in Gnaden zu kommen, vierzig, und mehrere Täge ja sogar Jahr, und Tag in Brod, und Wasser fasten (uu)? O der weisen Mutter! —

(tt) Jerem. c. 20.

(uu) Und eben dieses ist auch Ursache, daß man heut zu Tag mit dem Beichtkinde so gelind umgehet: nämlich der Geist, und die Klugheit, so nach der Vorschrift des Kirchenraths von Trient Sess. 14. cap. 8. die Richtschnur des Beichtvaters

seyn

Was Dank sind wir ihr nicht schuldig? — O der würdigen Braut des göttlichen Erlösers, der gekommen ist zu suchen, und selig zu machen, was verlohren war (ww.)

IV. Welch eine Gnade ist wohl der Ablaß, höre ich manchen sagen? — O daß auch mir vergönnt würde, daran Antheil zu haben? — Was muß man thun, um ihn zu gewinnen?=

Die

---

seyn sollen, erfodern es also. Man sucht hiedurch nichts anders, als der Schwachheit des Sünders in etwas nachzugeben; und will ihm Muth und Herz machen, öfters zu den Füssen des Priesters zu kommen, das doch leichtlich unterwegen bleibt, wie die Erfahrung es zeiget, wenn man mit ihm nach aller Strenge verfährt Daher saat wohl der H. Antoninus: Man muß eine solche Buße auflegen, die der Büßer wahrscheinlicher Weise verrichten wird, damit ihm nicht, wenn er sie nicht verrichtet, ein ärgers begegne. 3. p. tit 16. c. 21. — Wer findet hieran etwas zu tadeln? — Niemand anders als stolze Pharisäer, welche den Menschen schwere und unerträgliche Bürden auflegen, die sie aber selbst mit keinem Finger anrühren wollen Matth. 23. 4.

(ww) Luc. 19 10.

Die päbstlichen Bullen sagen es uns. Man muß alles das genau erfüllen, so darinn vorgeschrieben wird; als bethen, fasten, Allmosen geben, Kirchen besuchen ꝛc. Man muß seine Sünden wahrhaft bereuen, aufrichtig beichten; und einen kräftigen Willen haben der göttlichen Gerechtigkeit ein Genügen zu leisten. Das erste, und zweyte lassen sich leicht begreifen. Die Werke, welche der Pabst fodert, sind Bedingnisse, ohne die der Ablaß keine Wirkung hat; und die Strafe der Sünde kann nicht nachgelassen werden, ehe die Schuld der Sünde durch die Buße gehoben ist (xx).

Das dritte aber, wer mag es wohl in Abrede seyn? — Ist es nicht ein ausdrückliches Geboth des heiligen Evangeliums: Thut würdige Früchte der Buße, — (yy) Früchte, die den Sünden, welche ihr begangen, angemessen sind? — Fodert nicht Paulus von den Büßern: Gleich-

(xx) Man muß dann die geringste läßliche Sünde bereuen; und alle Neigung dazu aus seinem Herzen verbannen, so man einen vollkommenen Ablaß gewinnen will.

(yy) Matth. 3. 8 Das ist. Enthaltet euch von so vielen erlaubten Dingen, wie viele unerlaubte ihr begangen habt. S. Greg. Hom. 20. in Evang.

Ein

Gleichwie ihr euere Glieder der Unlauterkeit ergeben, und zum Dienst einer Ungerech-

---

Ein neuer Ausleger behauptet man müsse, um dieses Geboth zu halten; die Kirchenbußen der Alten beobachten. „Die erste Kirche, sagt er, legte diesen Text in eben dem engen Verstande aus, die die Worte mit sich bringen, und ließ den Sünder, der sich zu bessern ernstlich verlangte, nicht ohne die empfindlichste Buße durch. So mußte, z. B. ein Dieb zwey Jahre, der Meineidige eilf Jahre, der Ehebrecher fünfzehn Jahre, der Mörder zwanzig, und der Apostat sein ganzes Leben hindurch die strengste Buße thun. Wir haben noch das nämliche Evangelium, und man kann ihm heut zu Tag keinen andern Sinn geben, als es eben bey seinem Ursprunge hatte, „ Wie! Herr Doktor, ist ihre Auslegung auf die Wahrheit gegründet? — Wußten die Apostel und ihre Jünger nicht, was dieses Geboth sagen wollte? — Und doch wie gelind ist man mit den Sündern bis auf die Zeiten des Montans (ad An circiter 175.) verfahren? — Wie eine kurze Zeit, haben sie büßen müssen? — Weder der Dieb mußte zwey Jahre, noch der Meineidige ꝛc. eilf Jahre Buße thun. Waren ihre Nachfolger, wie sie, hierinn unwissend? — Und doch ist die

Buße

rechtigkeit nach der andern gewidmet habt: also ergebet auch nun euere Glieder zum Dienst

---

Buße von den Zeiten des Montan an bis auf jene des Novazians (ad An. circiter 250.) leicht, und kurz gewesen, wenn man sie mit jener folgender Zeiten in Vergleichung ziehet. Kannte den Sinn des Evangeliums nicht die griechische Kirche nach dem vierten Jahrhundert? und die lateinische nach dem siebenten, wo die strengere Bußen, welche bey der novazianischen Spaltung ausgenommen ist, angefangen haben aufzuhören? Und verstund der Kirchenrath von Trient auch nicht, was es sagt? — Und doch macht er von den Kirchenbußen der Alten nicht die geringste Meldung: er befiehlt einzig Die Priester des Herrn sollen, so viel es ihnen der Geist, und die Klugheit eingiebt, nach Beschaffenheit der Laster, und nach Vermögen der Büßer heilsame, und angemessene Genugthuung auferlegen. Trit. Sess. 14. cap. 8. Ich sehe also nicht, was Grund man habe zu sagen, man könne würdige Früchte der Buße nicht thun, ohne das man die Kirchenbußen der Alten beobachte. Was aus Anlaß novazianischer Spaltung geschehen, muß zu keiner Folge gezogen werden Vid Morin. Tract. de Pœnit. Lib. 4. & 6. &c. Collet Tract. de Pœnit. part. 2 de Satisfact Dissert. Hist. de Ditcipl. veteris Ecclesiæ circa Pœnit.

Dienst der Gerechtigkeit, daß sie heilig werden (zz). Und die Päbste, als sie Ablaß ertheilen, wem geben sie ihn? — Einzig denjenigen, welche wahrhaft bereuet, und also fest entschlossen sind, ihrerseits zu thun, was sie vermögen, die Sünde wieder gut zu machen (aaa). Daher sagte Gregorius VII. als er dem linkolnienfischen Bischofe einen Ablaß ertheilet: Ich gebe dir Ablaß, wofern du dich nach Vermögen auf gute Werke verlegen, deine begangenen Aus-

---

(zz Rom 6. 19. Der Weltapostel will sagen, spricht der alte Origenes. Zuvor liefen euere Füsse, um Blut zu vergießen; itzt aber sollen sie laufen, es zu erretten. Zuvor wurden die Hände ausgestrecket, fremde Güter an euch zu reißen; itzt sollen sie ausgestrecket werden, die eigenen auszutheilen. Zuvor sahen die Augen auf fremde Weiber, um darnach zu verlangen; itzt sollen sie auf die Armen sehen, euch ihrer zu erbarmen. Kurz. Ein jedes Glied, das man bishin zum Böses thun mißbrauchet, soll itzt zum Gutes thun, — zur Tugend gebraucht werden.

(aaa) Vere contritis &c. Wie oben Martinus V. also haben die Päbste vor und nach ihm geredt, als sie Ablässe ertheilt haben. Vid. Amort. Hist. Indulgent. Part. 2. præcipue pag. 376. & seq.

Ausschweifungen beweinen, und hiedurch die Wohnung deines Leibs Gott als einen reinen Tempel dargeben wirst (bbb).

Welche Vortheile bringen uns dann die Ablässe, wird man sagen; wenn man deren ungeachtet verbunden ist, der göttlichen Gerechtigkeit ein Genügen zu leisten? — Ich antworte. Große Vortheile; sie ersetzen, was wir aus Schwachheit nicht vermögen. Welche Bußwerke sind wir zu üben nicht schuldig, da wir Sünden auf Sünden berghoch angehäufet? — Wer wird sie alle üben mögen, wie es seyn soll? — Die mitleidige Mutter die Kirche kömmt also uns schwachen Kindern zu Hülfe; sie biethet der Gerechtigkeit Gottes die bey ihr hinterlegten Schätze dar, und ersetzet durch die Verdienste Christi, und der Heiligen, was wir thun sollten, und nicht vermögen

---

(bbb) Als Baronius diese Worte angebracht, setzet er bey: Die Ablässe des apostolischen Stuhls werden nur denjenigen mitgetheilt, welche, so viel es ihre Kräfte gestatten, Gutes zu thun nicht unterlassen; nicht aber denen, die faul, — müßig, — und nachläßig sind, ad An. 1073.

mögen thun. Welche Vortheile! — Wie groß sind sie? — (ccc).

Wer

(ccc) Hierauf muß man sich billig wundern, daß es Leute gegeben, welche sich ab dem Betragen P. Erhards geärgert, der vergangenen Jahrs hin und wieder Ablässe ausgetheilet, wie er aus päbstlicher Erlaubniß vermocht hat. Hätte man sich darab nicht vielmehr erbauen sollen? — Allein ich weiß die Ursache davon. Man stund im Irrwahn, und hielt dafür, er habe uns durch seine Ablässe vom fernern Buße thun befreyen wollen. Aber wo, sey mir erlaubt zu fragen: wo sagte er, ein von ihm ertheilter Ablaß nehme von uns die Pflicht hinweg, die Schulden, welche man bey der göttlichen Gerechtigkeit gemacht, nach Kräften zu tilgen? — Er wußte, was das Evangelium gebiethet; was Paulus foderf; und die Kirche haben will: er gab dann nur Ablässe, unserer Schwachheit unter die Arme zu greifen. Wirket euern Sünden angemessene Buße hieß es bey ihm; und was euere Kräfte nicht vermögen, wird aus dem Schatze der Kirche ersetzet werden. Wo Liebe im Herzen ist, da denkt der Kopf nichts Arges. 1. Cor. 13. 5.

Wer trägt doch nicht ein Verlangen, sich so edler Vortheile theilhaftig zu machen? — Geschwind dann eilen wir hin wie ein erhitzter Hirsch zum Brunnen des lebendigen Wassers; legen wir vor den Füßen der Diener des Herrn die Fessel, und Bande ab, die wir schon Jahr und Tag getragen. Beichten, und bekennen wir nach Zahl und Umständen die Sünden, die wir begangen haben. Herr! wie sehr reuet es mich, daß ich dich verlassen, — daß ich mir Zisternen gegraben, Zisternen, die löchericht sind, und kein Wasser halten können! — (ddd) Unglückselige Augenblicke, in denen ich dich beleidiget! — O Gott, mein höchstes Gut! sey mir Sünder gnädig (eee). Sieh! ich will gleich itzt die Götzen, welche ich angebethee, verlassen (fff). Fort mit dem Geschöpfe, daß ich mehr als dich geliebt; fort mit ihm. Ich will von Babylon ausgehen (ggg); gleich auf der Stelle entsage ich

(ddd) Jerem. 3. 13.
(eee) Luc. 38. 13.
(fff) Ezech. 14. 6.
(ggg) Isa. 48. 20.

jener Gelegenheit, die mir ein Stein des Anstoßens, und der Aergerniß ist; und jener Gesellschaft kündige ich auf, wo man lauter Sündengift einschlucket. O Gott, meine Liebe! was willst, daß ich noch thun soll?

Dieser mein Leib, den ich also gezärtelt, sieh! ich schlachte ihn dir zu einem Opfer: ich werde ihn, so lange ich lebe, als einen Sklaven behandeln; er soll stets die Befehle deiner Gesetze befolgen; und eine beharrliche Abtödtung soll seine Nahrung seyn. Ja es ist fest gesetzet: **Mein Herz und mein Fleisch sollen sich einzig in dem lebendigen Gott erfreuen (hhh).** Noch mehr. Es ist fest gesetzet, alles das, so mir zur Sünde gedienet, zum Guten, — zu deinem Dienste zu brauchen. Ich habe die Reichthümer zur Ueppigkeit, zur Schwelgerey verwendet; sie sollen nun zur Hülfe der Armen, zur Zierde deiner Altäre dienen. Ich habe das Ansehen, worinn ich stehe, zur Hofarth, zum Uebermuth misbrauchet; es soll hinführo dienen, die Gerechtigkeit zu handhaben, die Unschuld zu schützen. Ich habe. — Es soll. — Genug. Die Werkzeuge der Sünde sollen Werkzeuge zum

(hhh) Psal. 83. 3.

zum Guten, Werkzeuge der Tugend abgeben. — Bekräftige, Gott! das, so du in uns gewirket hast (iii). O daß wir also denken, — also reden, — also wirken! wir werden (wofern wir dabey die Bedingnisse dessen, der uns den Ablaß anbiethet, erfüllen) von Schuld, und Strafe der Sünde los, und ledig werden.

V. Aber wem nützen die Abläße? — Nur den Lebendigen? — Nein. Sie nützen allen Gläubigen; den Lebendigen und Todten, welche mit Christo durch die Liebe vereiniget sind. Alle sowohl Lebendige, als Todte, spricht Pabst Leo X. welche wahrhaft alle dergleichen Abläße erlangt haben, werden in so weit von der zeitlichen Strafe befreyet, in wie weit diese dem gegebenen und erhaltenen Ablasse gleich kömmt (kkk). Und so hat es die heilige Kirche immer gehalten: sie hat Ablaß itzt für die Lebendigen; itzt für die Abgestorbenen gegeben. Und billig; die einen, wie die andern sind, und bleiben ihre Glieder,

(iii) Ps. 67. 29.

(kkk) Bulla ad Card. Cajetanum. *Surge Domine.*

für die sie Sorge tragen muß (III). Nein, sagt der heilige Augustinus, die Seelen der Verstorbenen Gläubigen werden von der Kirche nicht getrennet; denn warum werden für sie Opfer dargebracht, als weil auch die

---

(III) Doch ist die Weise und Art nicht gleich. Sie giebt den Lebendigen Ablaß losſprechungsweise; den Verstorbenen aber fürbittsweise. Das ist. Sie giebt den Lebendigen Ablaß in Kraft der Gerichtbarkeit, so sie über sie hat. Sie läßt vermittelst der Verdienste Christi und der Heiligen, davon sie die Ausspenderinn ist, einen Theil der Strafe nach, die ihre Sünden verdienen. Allein was die Verstorbenen angeht, über die sie keine Gerichtbarkeit mehr hat; so flehet sie Gott an, er wolle sich durch seine unendliche Barmherzigkeit würdigen, die überflüßige Genugthuung des Erlösers und der Heiligen zur Bezahlung der Strafen anzunehmen, die sie ihm zu entrichten schuldig sind. Und so haben die Päbste immer geredt, welche für die Verstorbenen Ablässe ertheilt haben. Sixtus IV. Leo X. Pius VI. Gregorius XIII. ꝛc. Benedictus XIV. *Quemadmodum nihil est*, 16. Dec. 1746.

die verstorbenen Gläubigen ihre Glieder sind (mmm).

O das wir dem edeln Beyspiele einer so zärtlichen Mutter folgen! — Wir sind, wie die verstorbenen Gläubigen, ihre Glieder (nnn); soll das traurige Schicksal, so sie betroffen, uns nicht, wie ihr, tief zu Herzen gehen? — Kann ein Glied leiden, ohne daß die andern mit ihm leiden; und seiner Sorge tragen? — (ooo) Sie sitzen im tiefen Kerker gefangen, und werden daraus nicht kommen, bis der letzte Häller bezahlt ist (ppp): und darinn was Quaalen müssen sie ausstehen? — Geschwind zur Hülfe; und geben wir uns alle Mühe, aus dem Schatze der Kirche für sie der göttlichen Gerechtigkeit ein Genügen zu leisten. Was zaudern wir? —

(mmm) L eo de civit. Dei Cap. 9. Daher hat angezogener Pabst diesen Satz des Luthers verdammt: Die Ablässe sind sechs Gattungen der Menschen weder nothwendig, noch nützlich, den Verstorbenen ꝛc. Bulla. Surge Domine.

(nnn) Ephes. 4. 25.

(ooo) 1. Cor. 12. 25.

(ppp) Matth. 5. 26.

Höret ihr klägliches Rufen. Ach, wie empfindlich schlägt der Racharm des Herrn auf mich zu, der nichts unreines in Himmel einläßt! — (qqq) Wie schmerzhaft ist das Feuer, das mich brennet! Alles, was die Erde peinliches in sich schließt, kann damit in keine Vergleichung kommen. Und wann werde ich von Schulden los und ledig vor dem Angesicht meines Gottes erscheinen, den ich über alles liebe, und von dem ich geliebt wird! — vor dessen Angesicht, den die Engel mit Lust sehen, und immer zu sehen verlangen? — (rrr) O der Langwierigkeit der Zeit! — O der Bitterkeit meiner Betrübniß! — Heiliger Gott, wie erschrecklich ist deine Gerechtigkeit! — **Erbarmet dann euch meiner; erbarmet euch meiner, wenigst ihr meine Freunde; denn die Hand Gottes hat mich getroffen (sss).** Christen, die ihr ein Fegfeuer glaubet, eilet doch herbey, und schöpfet aus den Brünnen des Heilands, um die Schmerzen, die ich erdulde, zu lindern: lasset das Blut, so er vergossen, über mich

(qqq) Apoc. 21. 27.
(rrr) 1. Pet. 1. 32.
(sss) Job. 19. 12.

mich abfließen. Brüder, nähert euch zum Schatz der Kirche; und tilget damit die Schulden, die mir zu bezahlen übrig sind. Gewinnet für mich Ablässe, so viel ihr vermöget: und wenn ich in das heilige Sion wird übersetzet seyn; so werdet ihr denjenigen zum Fürbitter haben, der euch als Helfer erfahren hat.

Gewiß man müßte ein Barbar seyn, und alle Empfindlichkeit verlohren haben, wenn man hievon nicht gerührt würde. Glieder, es sind euere Mitglieder; Christen, es sind euere Mitchristen; Brüder, es sind euere Mitbrüder, die rufen: **Erbarmet euch meiner.** Fodert nicht die Liebe, — die Menschlichkeit, daß ihr sie ihrer Bitte gewähret? — Ja der eigene Nutzen soll euch dazu anhalten. **Mit eben der Maaß, mit welcher ihr ausmesset, wird euch wieder eingemessen werden (ttt).** Selig sind die Barmherzigen; denn sie werden Barmherzigkeit erlangen (uuu).

VI. **Welche Misbräuche können bey den Ablässen geschehen?** — Eine wichtige

(ttt) Matth. 7. 2.

(uuu) Matth. 5. 7.

Frage; wissen wir nicht, eben diese Mißbräuche seyn Schuld, und Ursache gewesen, daß in dem XVI. Jahrhundert eine so verderbliche Spaltung in der Kirche entstanden sey? — Antwort. Es können Mißbräuche geschehen auf Seiten dessen der sie ausspendet; — und auf Seite dessen der sie gewinnen will.

1) Es wäre ein Misbrauch, wenn man bey Ausspendung der Ablässe behauptete, man werde dadurch von aller fernern Genugthuung befreyet. Würde man nicht hiedurch wider das Gesetz des Evangeliums, — wider die Foderung des Paulus, — und wider die Verordnung der Kirche Handeln? — Mit Recht hat dann der Kirchenrath von Trient den Bischöfen zugeredet. **Sie sollen genaue Sorge tragen, daß durch die Ablässe die Kirchendisziplin nicht entkräftet** (www); d. i. nach den Worten des vierten Kirchenraths vom Lateran, daß dadurch **die persönliche Genugthuung nicht beseitiget werde** (xxx).

2) Es wäre ein Misbrauch, wenn man damit schändliches Gewerb triebe. Hat nicht

Pius

(www) Sess. 25. in Decret. de Indulgent.
(xxx) Can. 62.

Pius IV. (yyy) den Beamten zu Rom befohlen, die Ablässe sollen umsonst gegeben werden? — Hat nicht Pius V. alle Ablässe widerrufen, wofür man Geld abfoderte? — (zzz) Und heißt es nicht bey allen Ablässen, welche die Päbste heut zu Tag ertheilten: **Wenn das geringste dafür gegeben, oder angenommen wird, so sollen sie nichts gelten?** — Der Kirchenrath von Trient hat also billig den Bischöfen auferlegt, sie sollen, wo in der christlichen Welt **mit den Ablässen Gewerb getrieben** würde, solche Misbräuch durchaus abschaffen (aaaa).

3) Es wäre ein Misbrauch, wenn man zweifelhafte, und übertriebene Ablässe verkündigte (bbbb). Man soll, sagt das Konzilium von

(yyy) *Decet.* 1562.

(zzz) *Etsi Dominici Gregis* 1567.

(aaaa) Sess 21. cap. 9.

(bbbb) Doch wenn der Pabst von sich, oder durch andere Ablässe giebt, der in der Ablaßsache nach den Worten der Kirchenräthe die Völle der Gewalt besitzet, und darinn eine weise Mäßigung zu haben pflegt; Conc. Lateran. IV. can. 62. — Und wenn die Bischöfe, die

Mecheln (cccc), gewissen Büchelnen nicht leichtlich Glauben beymessen, welche aus geringen und abergläubischen Gründen unmäßige und übertriebene Abläße verspre-
chen. Und der Kirchenrath von Trient spricht: Zweifelhafte, und ungewisse Abläße verkündigen ist niemals erlaubt gewesen (dddd).

1) Es

---

die in ihrem Kirchensprengel zu Wächtern bestellet sind, nichts dawider haben: wie! steht es einem guten Katholiken zu, dergleichen Abläße als übertriebene auszuschreyen? — Gefällt ihm nicht an den gegebenen Abläßen Antheil zu nehmen; so ist es doch seine Pflicht, diejenigen, die sie gegeben, und gut geheißen haben, nicht zu tadeln. So erfodert es die gesunde Vernunft, und die Ehrerbiethigkeit, welche man denen schuldig ist, die der heilige Geist gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren. Rühret meine Gesalbten nicht an, und beleidiget meine Propheten nicht, spricht der Herr. Psalm 104. 15.

(cccc) 1670.

(dddd) Und hierinn müssen sich die Ordensgeistlichen vor andern in acht nehmen; denn es stehet geschrieben Clement. I. de Privilegiis Unsbescheidene Abläße verkündigen, oder austheilen wird den Religiosen unter Androhung der ewigen Verdammniß verbothen.

1) Es wäre ein Misbrauch, wenn man bey Gewinnung der Ablässe des evangelischen Geboths vergässe: **Thut würdige Früchte der Buße.** Wenn man kein Acht auf das hätte, was Paulus fodert; man soll die Werkzeuge der Sünde zu Werkzeugen der Buße gebrauchen. Wenn man nicht sorgte, für seine Sünden der göttlichen Gerechtigkeit nach Kräften, wie die Kirche

---

Allein wenn Männer von ansehnlichem Karakter, von denen man nichts Böses argwohnen kann, Ablässe ertheilen; ist es wohl billig, daß man sie als unbescheidene Ablaßkrämer auszische? — Läßt sich vernünftig denken, sie werden die Erlaubniß, welche sie erhalten, überschreiten; — sie werden sich derselben gebrauchen, ohne dabey eben jene Gründe zu haben, welche den Pabst selbst bewegen, Ablässe zu ertheilen: Friede, und Einigkeit der christlichen Fürsten; die Bekehrung der Ketzereyen ꝛc.? — Oder doch wenn das Aug bös ist, da andere gut sind; was anders muß man thun, als sich bey den Ortsbischöfen melden, welche den Auftrag haben, zu wachen, daß bey den Ablässen keine Misbräuche einschleichen? — Gleich stehenden Fußes Lärmen blasen wollen hieß wollen geschieden seyn, als es zu seyn gebührt. Rom. 12. 3.

es haben will, ein Genügen zu leisten. Die Ablässe helfen denen nicht viel, die faul, müßig und nachlaßig sind: sie sind nur zur Hülfe unserer Schwachheit gegeben. Thue dann hurtig alles, was deine Hand zu thun vermag (eeee).

2) Es wäre ein Misbrauch, wenn man in Hoffnung, auf dem Sterbbette einen vollkommenen Ablaß zu haben, sorglos dahin leben würde? — Der Herr wird wie ein Dieb zu einer Stund kommen, da man es am wenigsten meynt, uns von der Welt abzufodern (fff). Ist man gesichert, man werde in den letzten Augenblicken die Gnade eine wahre Reue zu erwecken vom Himmel erhalten, die man zu erhalten Zeit Lebens keinen Fleiß angewendet? — Und ist es die Absicht der Kirche, als sie Ablässe giebt, die Trägheit der Lauen durch ihre Gutthaten zu ernähren, und gleichsam zu befördern? Die Worte des Jobs werden da in Erfüllung kommen: Sieh, die Hoffnung eines solchen wird ihm fehlen; denn er wird gestürzet werden, daß es alle sehen (gggg).

Es

(eeee) Eccl 9 10.

(ffff) Apoc. 16. 15. Luc. 12. 14.

(gggg) Job. 40. 28.

Es wäre ein Misbrauch. — Doch was braucht es so vieles? — Läßt uns vielmehr die Wachsamkeit der Kirche anpreisen. Wo haben sich Misbräuche gezeiget, die sie nicht durch tüchtige Mittel zu heben getrachtet hat? — Haben die Bischöfe nicht Befehl, acht zu haben, das keine ein-

---

Wie! ist es kein Misbrauch, fragt jemand, wenn der Pabst oder ein anderer aus seiner Erlaubniß auf Rosenkränze, oder Pfenninge, die fast unzählig da liegen, Ablaß giebt? — Ja freylich! Kann der Pabst auf Rosenkränze, und Pfenninge Ablaß geben, oder nicht? — Kein ächter Katholik hat ihm bisher diese Gewalt abgesprochen. Und wenn er zufolge seiner Gewalt z. B. auf tausend Rosenkränze ꝛc. (auf einen so viel, als auf den andern) Ablaß giebt; mag er wohl als ein Verschwender angesehen werden? — Der Peter, der Paul mögen auf ihre Rosenkränze ꝛc. einen Ablaß bekommen; mögen es nicht auch hundert, — tausend, — hunderttausend? — Gewiß man hätte Ursache den Vater entweder partheyisch, oder karg zu schelten, wenn er sich nicht gegen alle seine Kinder (den An- und Abwesenden) freygebig erzeigte. Lieber! Sieh derohalben, daß das Licht, so in dir ist, nicht Finsterniß sey. Luc. 11.

einschleichen mögen? — Und steht der Pabst nicht immerhin in Bereitschaft, die eingeschlichenen (wovon die Bischöfe ihm Bericht geben sollen) aus dem Wege zu räumen? — Er wird, wie der Kirchenrath von Trient sagt (hhhh), durch sein Ansehen, und durch seine Klugheit verordnen, was der ganzen Kirche wird gedeihlich seyn: Brüder! laßt uns die weise Fürsicht des Herrn anbethen, der seiner geliebten Braut zu allen Verstand, und Willen gegeben, das Unkraut, so der feindselige Mensch da und dort unter den Waizen ausgesäet, zur Stünd auszureuten.

VII. Man hat vor andern in der Ablaßsache die Worte des heiligen Johannes in Obacht zu nehmen: **Glaubet nicht jedem Geiste; sondern prüfet die Geister, ob sie aus Gott seyn**; prüfet die Lehre, die man euch vorhält, ob sie auf die Wahrheit gegründet (iiii). Weiß man nicht, daß Alexander VII. (kkkk) zerschiedene Ablaßbücher verbothen; und daß die heilige Versammlung, welche über die Ablässe gesetzet ist,

(hhhh) Sess 25. in Decret. de Indulgent.

(iiii) 1. Joan. 4. 1.

(kkkk) 1667.

ist, mit Gutheißen des Pabsts Innozenz XI. viele Ablässe als unterschoben, und falsch verworfen habe? — (1111).

VII. Welche Ablässe sind dann vor andern gewiß; und um die wir uns vorzüglich bewerben sollen? — Dergleichen Ablässe giebt es viel; ich ziehe nur einige an.

I. Wer am Morgen, Mittag, oder Abend auf das Zeichen der Glocken das gewöhnliche Gebeth: Der Engel des Herrn ꝛc. andachtig spricht; und für Frieden, und Einigkeit der christlichen Fürsten, zur Ausreutung der Ketzereyen, und Erhöhung der heiligen Mutter der Kirche zu Gott bethet, kann an einem beliebigen Tage jeden Monats (wenn er reumüthig seine Sünden beichtet, und das heilige Abendmahl empfängt) einen vollkommenen Ablaß; — an den übrigen Tägen des Jahrs aber, so oft er das Vorgeschriebene verrichtet, hundert Täge Ablaß gewinnen. Benediktus XIII 14. Dec. 1724.

II. Wer Abends zum Glockenzeichen für die Abgestorbenen den Psalmen: De profundis; oder aber ein Vater unser, und Ave Maria mit

dem

(1111) 7. Mart. 1678.

dem Vers: Herr schenke ihnen die ewige Ruhe, und das ewige Licht soll ihnen leuchten, mit gebogenen Knien andächtig bethet, kann hundert Tage; — und des Jahrs einmal (wenn er seine Sünden reumüthig beichtet ꝛc.) einen vollkommenen Ablaß gewinnen. Clemens XII. 14. Aug. 1736.

III. Wer am Freytag, da deßwegen Nachmittags um die dritte Stund ein Zeichen gegeben wird, mit gebogenen Knien fünf Vater unser, und so viel Ave Maria zur Gedächtniß des sterbenden Heilands andächtig bethet: und für Frieden ꝛc. wie auch für heilsame Besserung verruchter Sünder sein Gebeth zu Gott verrichtet, erlangt hundert Täge Ablaß. Benediktus XIV. 13. Dec. 1740 (mmmm).

IV.. Wel-

(mmmm) Wer in der Schweiz Donnerstag Abends zur Gedächtniß des leidenden Jesus, und seiner mitleidenden Mutter fünf Vater unser, und so viel Ave Maria sammt dem Glauben theils für einen guten Tod zu erhalten, theils für die Sterbenden, und zum Trost der armen Seelen im Fegfeuer bethet, erlangt zwey Jahre Ablaß, den er auch den Seelen im Fegfeuer schenken mag. Benediktus XIV. 25. Mai. 1754.

IV. Welche einander mit diesen Worten grüßen: Gelobt sey Jesus Christus. In Ewigkeit, oder Amen, gewinnen hundert Täge; — welche die Hh. Nämen Jesus, und Maria mit Andacht anrufen, fünf und zwanzig Täge; — diejenigen aber, welche dieses zur einer Gewohnheit gehabt, wenn sie beym Ende des Lebens mit dem Munde, oder so sie es nicht vermögen, wenigst im Herzen die Hh. Nämen Jesus und Maria anrufen, gewinnen einen vollkommenen Ablaß. Endlich diejenigen, welche Lytanie des Hh. Namen Jesus andachtig bethen, erhalten dreyhundert Täge; diejenigen aber zweyhundert, welche jene der göttlichen Mutter bethen. Sixtus V. 11. Jul. 1587. Benediktus XIII. 22. Jan. 1728.

V. Welche das Hh. Altarssakrament, da es zu den Kranken getragen wird, mit einem Lichte begleiten, gewinnen sieben Jahre Ablaß, und so viel Quadragenen (oder so viel vierzig Täge). Ohne Licht fünf Jahre, und so viel Quadragenen. Diejenigen aber, welche rechtmäßig gehindert sind, wenn sie das Licht durch einen andern vortragen lassen, drey Jahre, und so viel Quadragenen. Innozenzius XI. 1. Okt. 1688. Innozenzius XII. 5. Jan. 1695.

VI. Welche sich beym vierzigstündigen Gebeth einfinden, und vor dem Hh. Altarssakrament eine Stund lang bethen, erhalten drey Jahre Ablaß. Wenn sie aber sich öfters dabey einfinden, und wahrhaft reumüthig ihre Sünden beichten ꝛc. erlangen sie einen vollkommenen Ablaß. Gregorius XIII. 5. April 1580.

VII. Welche monatlich auf den bestimmten Sonntag in einer Kapuzinerkirche (oder in einer andern unter ihrer Obsorge) beichten, und das heilige Abendmahl empfangen, und für Frieden ꝛc. zu Gott bethen, gewinnen einen vollkommenen Ablaß, den sie auch den armen Seelen schenken mögen. Clemens XII. 26. Jan. 1740. (nnnn).

VIII. Welche einen Rosenkranz, oder Pfenning bey sich haben, der vom Pabst (oder von einem

(nnnn) Bey anderu Abläßen, kann man das heilige Abendmahl empfangen, wo man will; allein hier muß man es empfangen, wo der Ablaß zu gewinnen ist. Ita præfat. Pontifex. Diesen Ablaß haben fast alle Ordensgeistliche von den Päbsten erhalten, davon Paulus V, der Urheber ist.

einem andern aus seiner Erlaubniß) geweihet worden; und wenigst einmal in der Woche den Psalter, oder einen Rosenkranz (oooo); oder das göttliche Amt, oder jenes der seligsten Jungfrau, oder die Buß, — oder Gradual-Psalmen bethen; oder christliche Lehre halten; oder die Gefangenen, oder Kranken besuchen; oder den Armen beyspringen; oder die heilige Messe anhören, oder so man ein Priester, selbe lieβt, gewinnen (wenn sie wahrhaft reumüthig ihre Sünden beichten ꝛc. für Frieden ꝛc. und andern Nöthen der Kirche bethen) nebst andern unvollkommenen, und einen vollkommenen am Ende des Lebens; einen vollkommenen Ablaß, den sie auch den armen Seelen schenken mögen; an den Festtägen der Geburt unsers Herrn, der heiligen drey Könige, der Auferstehung Christi, und Auffahrt, der Pfingsten, der Hh. Dreyfaltigkeit, und des Fronleichnams des Herrn; wie auch an dem Tage der Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt,

(oooo) Wer einen Rosenkranz bethet (bestehend aus fünf Vater unser, und fünfzig Ave Maria) erlanget fünf Jahre, und so viel Quadragenen Ablaß. Sixtus IV. 1479.

und Geburt der seligsten Jungfrau; an dem Geburtstage des Täufer Johannes; an den Festtägen der Hh. Petrus, und Paulus, und übrigen Apostel; des heiligen Josephs Bräutigam der jungfräulichen Mutter, und aller Heiligen. Innozenzius XI. Alexander VIII. Innozenzius XII. ꝛc. Benediktus XIII. 1725.

IX. Welche den heiligen Kreuzweg machen, und bey jeder Station eine kleine Betrachtung über das Leiden Christi anstellen, können alle jene Ablässe, (für sich, oder für die Abgestorbenen) erhalten, welche in den Oertern, und Kirchen des heiligen Landes, die unter den Minoriten stehen, können erhalten werden (pppp).

X. Wel-

(pppp) Benediktus XIII. hat allen Christgläubigen vergönnet, diese Ablässe in den Minoritenkirchen zu gewinnen den 3. März 1726. und Klemens XII. hat erkläret, man möge sie in allen jenen Kirchen gewinnen, wo gedachter Kreuzweg von den Minoriten aufgerichtet ist. 16. Jan. 1731.

Bey jeder Station sind vollkommene, oder unvollkommene Ablässe zu gewinnen; doch hat die heilige Versammlung verbothen, den Stationen bestimmte Ablässe anzuschreiben.

Die

X. Welche täglich mit wahrer Andacht, und von Herzen Glauben, Hoffnung, und Liebe erwecken, können jeden Monats an einem gefälligen Tage (wenn sie wahrhaft reumüthig ihre Sünden beichten ꝛc.) einen vollkommenen Ablaß (und einen am Ende des Lebens) erlangen, den sie auch den Seelen im Fegfeuer überlassen mögen. Ueberdas so oft sie es des Tags thun, erlangen sie sieben Jahre, und so viel Quadragenen Ablaß. Benediktus XIV. 26. Jan. 1756.

XI. Es können alle und jede, welche wenigst mit reumüthigem Herzen zu Ehren der allerheiligsten Dreyfaltigkeit sagen: Heilig, Heilig, Heilig bist du, o Herr! die ganze Welt ist mit deiner Herrlichkeit erfüllet. Ehre sey dem Vater, und dem Sohne, und dem H. Geiste, nicht nur einen Ablaß von hundert Tägen täglich einmal; an den Sonn-

Die PP. Kapuziner in der Schweiz haben das Privilegium, den heiligen Kreuzweg aufzurichten, welches sonst aus Vergünstigung des Pabsts Benediktus XIII. den Minoriten Observanten allein zuständig war. Ita concessit F. Joan. Anton. a S. Cruce Vice-Comiss. Gen. Romæ ex ara Cœli 17. Jan. 1731.

tägen aber, an dem Festtage der Hh. Dreyfaltigkeit, und durch die ganze Oktav des Tags dreymal gewinnen; sondern auch monatlich einmal einen vollkommenen Ablaß erhalten, wenn sie durch alle Täge des Monats also die Hh. Dreyfaltigkeit ehren; ihre Sünden beichten ꝛc. Clemens XIV. 26. Jun. 1770.

Was den Jubel- und Portiunkul-Ablaß angeht; so braucht es hier davon keine Meldung zu thun, weil er männiglich genug bekannt ist.

„ Warum heut zu Tag so viele Ablässe? — In den ersten Zeiten, wie man aus der Geschichte weiß, würden selten Ablässe ertheilt: vollkommene Ablässe lernte man erst bey den Kreuzzügen kennen „ (qqqq). Wahr ist es, in den goldenen Zeiten des Christenthums war man gesparsamer mit dem Ablasse, als heut zu Tag: man glaubte (um anders zu geschweigen) hiedurch den Eifer der Christen in seiner Brunst zu erhalten. Aber in unsern eisernen Zeiten, wo

(qqqq) So fragte neulich jemand, der kein Freund von vielen Ablässen ist.

wo die Lauigkeit überhand genommen, und die Liebe fast ganz erkaltet ist, fand die Kirche gut, hierinn freygebiger zu seyn: und hat sie es zu thun nicht vermocht?

Was die vollkommenen Ablässe angeht, wie man sie wirklich hat; so ist es wahr, daß sie erst bey den Kreuzzügen zum Vorschein kamen: sind sie aber darum weniger zu achten, oder als unächt zu verwerfen? — Wie vieles hat die fürsichtige Kirche in spätern Zeiten eingeführt, wovon man ehemals wenig oder nichts gewußt: und wer ist so keck, und darf sie hierinn tadeln? —

Ich melde nichts von dem, was Gregorius VII. und Paskalis II. im eilften Jahrhundert gethan; und rede einzig von dem Pabst Eugenius III (rrrr). Er hatte in dem Kreuzzuge, den Ludwig VII. König in Frankreich mit dem Zunamen der Jüngere in Palästinen angesagt, denen, die dahin ziehen würden, einen vollkommenen Ablaß ertheilet. Ja wohl, daß jemand aus den Fürsten der Kirche sich dagegen gesetzet, als wenn es

(rrrr) An. 1145.

eine Neuerung wäre, welche der Pabst nicht machen könnte; vielmehr ward aller Orten der Ablaß mit Nachdruck verkündiget, und eine halbe Welt lief hinzu, sich eines so großen Schatzes theilhaftig zu machen. Vor andern that sich hervor der heilige Bernardus; er pries eine so seltene Gnade des Pabstes, wie sie es verdienete: und damit man überzeuget wäre, daß sie aus Verordnung des Himmels gegeben worden, wirkte er öffentlich erstaunliche Wunder (ssss).

Was

(ssss) Ita testantur Gaufrid. in vita S. Bernardi cap. 4. Philipp. Legionens. Archid. L. 6 vitæ S Bernardi p. 1. cap 2. & seq. testes coœtanei, & plerumque oculati. Item Otto Frising. (S. Bernardi alias non amicus) L. 1 de gestis Friderici cap. 60 & Bernard. ipse L. 2. de Consid. cap. 1.

Wahr ist es, der Krieg hatte einen unglücklichen Ausgang genommen; aber wir wissen die Ursache davon: die Sünden, und Laster der Soldaten waren Schuld daran. Ita tradiderunt coævi Scriptores, & in his Wilhelm. Tyrius, & Bernard. ipse Lib. & cap. cit.

Was Eugenius gethan, wie! vermochten es andere Päbste nicht auch zu thun? — Hieran zweifelten im geringsten nicht die versammelten Väter zu Konstanz: oder wer aus ihnen hat nicht mit Dank den vollkommenen Ablaß, den Martinus V. ihnen bey Ende des Kirchenraths ertheilet, angenommen? —

Welch eine Gutthat für uns, meine Christen! Ablässe zu haben, wodurch wir die Gerechtigkeit Gottes begnügen können! — O daß wir doch alles mögliche anwenden, dieselben uns eigen zu machen! — Und hiezu, mein Gott! wie wenig Mühe wird erfodert? — Am Morgen, zu Mittag, Abends, und zuweilen unter Tags ein kurzes Gebeth verrichten; wie leicht kann dieses geschehen? — Itzt das hochwürdige Gut zu den Kranken begleiten; — itzt einen Rosenkranz bethen; — Itzt an den Ablaßsonntägen die Hh. Sakramenten empfangen; — itzt den heiligen Kreuzweg machen; — Glauben, Hoffnung, und Liebe erwecken; — zu dem dreyeinigen Gott rufen: Heilig, Heilig, Heilig, Heilig ꝛc. wie leicht kann dieses geschehen? — Ach! was thäten wir nicht, wenn

wir begriffen, was die Seelen, welche, ohne daß sie für ihre Sünden genug gethan haben, aus dieser Welt geschieden, in dem Fegfeuer leiden? — O der unbeschreiblichen Quaalen!

Auf dann! und machet euch die Schätze der Kirche zu nutzen. Eilet herbey (ttt), daraus mit voller Hand zu nehmen (uuuu). Wie sehr werdet ihr euch hierüber erfreuen, da ihr vor das Gericht Gottes gehen müsset! —

Läßt

(ttt) Isa. 55. 1.

(uuuu) Um Ablässe zu gewinnen, muß man die vorgeschriebenen Werke (wenigst das letzte) im Stande der Gnade verrichten.

Wann die Beicht gefodert wird, so muß man beichten, obwohl man sich keiner schweren Sünde schuldig weiß. Ita Decret S. Congreg. Romæ 19. Mai 1759. datum, & approbatum a Clemente XIII.

Wofern aber der Ablaß einer Seele im Fegfeuer überlassen wird, so muß diese bestimmet seyn, z. B. jene des Vaters, der Mutter, des Bruders ꝛc.

Laßt uns dann Gutes wirken, da wir Zeit haben: es kömmt die Nacht, da niemand wird wirken können (wwww). Laßt uns Abläſſe gewinnen, ſo viel wir können, damit, wann der Herr kömmt, wir würdig ſeyn zu hören: Ey du guter und getreuer Knecht, gehe ein in die Freude deines Herrn (xxxx).

Anmer-

(wwww) Gal. 6. 10. Joan. 9. 4.
(zzzz) Matth. 25. 21.

Anmerkung.

Es sind nicht wenige, sogar auch unter denen die sich eben den Ungelehrten nicht beyzählen lassen, welchen unbegreiflich, und beynahe lächerlich vorkömmt, wenn es heißt: Wer dieses, oder jenes gute Werk ausübet, und andere vorgeschriebene Bedingnisse erfüllet u. s. w. erhält einen Ablaß von 100, von mehr 100 Jahren u. s. w. Das menschliche Alter, sagen sie, erstreckt sich ja nicht einmal so weit, wie kann also so ein Ablaß mit Vernunft gegeben werden?

Wenn man sich will berichten lassen, wird die Sache bald begreiflich werden.

In der allerersten Kirche war sowohl die Gattung, als die Zeit der Buße für gewisse besonders öffentliche, und bekannte Verbrechen bestimmt. Z. B. Ein Todschläger mußte sieben Jahre; ein Ehebrecher gleichfalls sieben Jahre; ein Gelübdbrüchiger,

drey

drey Jahre; ein Priester, der sich mit einer ledigen Person versündiget hatte, zehn Jahre; ein Weltlicher, der eine Klosterfrau zum Falle gebracht hat, 10 Jahre; ein Priester, der sich mit seiner geistlichen Tochter versündiget 15 Jahre strenge Buße thun: er mußte überdas sein ganzes Leben in einem Kloster zubringen. Besondere, und langdauerrende Strafen wurden für die Gotteslästerer, für die, welche Aberglauben, und Zauberey trieben, welche das heiligste Altarssakrament, die heiligen Geschirre entehrten, welche einen Priester um das Leben brachten, bestimmt. Für andere, die z. B. Hurerey trieben, Sünden wider die Natur begiengen, die im Gewichte, in der Maas betrogen, die einen falschen Eid schworen, die in die alten Sünden zurück fielen, waren abermal gewisse, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf mehrere Jahre sich erstreckende Bussen festgesetzt. Wenn sich nun eine Person mehrer solcher Laster, und zwar öfter, oder gar oft schuldig gemacht hat, so wurde sie fürwahr in mehr hundert

Jahren,

Jahren, und vieleicht in 1000 Jahren ihre Bußzeit nicht haben erfüllen können. Wenn nun die Kirche hundert, oder meinetwegen tausend Jahre Ablaß ertheilen sollte, so sagt es im Grunde nichts anders: als: Wenn die Sünden so vielfältig waren, daß der Sünder für sich selbst einer hundert, oder tausendjährigen Buße sich schuldig gemacht hätte, so ist ihm diese Kirchenstrafe unter diesen, oder jenen Bedingnissen nachgelassen. So ist alles nach Proportion zu verstehen. Es wurde z. B. einigen Sündern wegen ihren Verbrechen eine viertzigtägige sehr strenge Fasten auferleget: wenn nun ein Ablaß von einer Caren, oder Quadragenen ertheilet wird, so sagt es nichts anderes, als: wenn der Glaubige seine Sünden bereuet; so ist ihm diese viertzigtägige Fasten nachgelassen, so ferne er er die von der Kirche vorgeschriebene Werke vollzieht. Fällt nun nicht alles Unbegreifliche, und lächerliche hinweg?

Verzeichniß

der in diesem Bande enthaltenen Materie.

1. Unterricht vom Ablasse nach dem Normalkatechismus in Wien.

2. Schnellers Predigt vom Ablasse, die von ihm in der Metropolitankirche zu Wien ist gehalten worden.

3. Ist der Ablaß das, für was ihn Herr Eybel ausgiebt.

4. Katholischer Unterricht von der Ohrenbeicht.

5. Die ächten Urkunden des Alterthums von der Ohrenbeicht.

6. Noch einmal eine Abhandlung von dem Ablaß.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merz, Aloys, 1727-1792

Neueste Sammlung jener Schriften, die von einigen Jahren her über verschiedene wichtigste Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Drucke erschienen sind
Bd.: 8

Augsburg (1784)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .30 C 1#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11406187-7
VD18 80127827-001